



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Anna Capone  
Donaustraße 131  
12043 Berlin

Datum 21.09.2020  
Name Dr. Stetter  
Durchwahl 0711 126-2160  
Aktenzeichen 34-9185.43  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Anfrage nach dem LIFG zum Schlachthof Gärtringen

Anlagen  
Handbuch „Tierschutz bei der Schlachtung und Tötung“

Sehr geehrte Frau Capone,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt Bezug auf Ihre Anfrage an die Landesbeauftragte für Tierschutz vom 14. September 2020. Die Landesbeauftragte für Tierschutz ist politisch und fachlich unabhängig und hat Ihre Anfrage an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Abteilung "Verbraucherschutz und Ernährung" weitergeleitet, da bei ihr bezüglich der Fragen keine Informationen vorliegen würden.

Auf Ihren Antrag nach LIFG hin übermitteln wir Ihnen die nachfolgenden Informationen. Aufgrund der hohen zu übermittelnden Datenmenge erhalten Sie eine Antwort auf dem Postweg. Die Beantwortung Ihrer Anfrage ergeht gebührenfrei (§ 11 Abs. 2 LGebG).



Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet Ihre Anfrage wie folgt:

1. *Auskunft nach dem LIFG zu sämtlichen Amtshandlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Zeitraum 2019 bis dato, die der Kontrolle, dem Monitoring und der Organisation der vorgenannten zentralen Rolle der Amtstierärzt\*innen dienen.*

Zu Nr. 1:

Die Veterinärbehörden gehen bei ihren Kontrollen nach den Empfehlungen und Handreichungen des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung des Landes Baden-Württemberg (QMS) vor. Maßgeblich für die Tätigkeit der zuständigen Behörden ist das QM-Schreiben „Tierschutz beim Schlachten und Töten“, derzeit Version 8 vom 21.07.2020. Zur einheitlichen Überwachung der Anforderungen zum Schutz von Tieren bei der Schlachtung, insbesondere der Einhaltung der Eigenkontrollverpflichtungen durch die Schlachtunternehmen, wurden den zuständigen Behörden mit dem in der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz abgestimmten "Handbuch - Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung" umfangreiche Vollzugshinweise als Anlage zum QM-Schreiben zur Verfügung gestellt. Dieses ist zu Ihrer Information in der Anlage beigefügt.

Eine Arbeitsgruppe im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Beteiligung verschiedener Behörden, u. a. der vier Regierungspräsidien, befasst sich mit den unterschiedlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Tierschutz bei der Schlachtung. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe finden Eingang in das o. g. QM-Schreiben. Diese Arbeitsgruppe hat in 2019 einmal und in 2020 zweimal getagt.

Darüber hinaus führt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz regelmäßig jährlich Fortbildungsveranstaltungen für das amtliche Untersuchungspersonal durch. Im Jahr 2019 fanden diese Veranstaltungen am 3. März, am 14. April, am 3. November und am 29. November statt. Eine spezialisierte Fortbildungsveranstaltung für das amtliche Untersuchungspersonal zur Überwachung der Schlachtierbetäubung fand am 21. Januar 2020 statt.



2. *Welche Überwachungsmaßnahmen der Amtsveterinär\*innen hat Ihre Behörde konkret hinsichtlich der von Ihnen in Ihrer Abhandlung erwähnten Schlachthöfe mit massiven tierschutzrechtlichen Verstößen unternommen?*

Zu Nr. 2:

Schriftliche Abhandlungen der politisch und fachlichen unabhängig agierenden Landesbeauftragten für Tierschutz sind nicht Grundlage von dienstlichen Maßnahmen, so dass Ihre pauschalierend auf diese Abhandlung bezogenen, aber nicht näher konkretisierten Fragen nicht unmittelbar beantwortet werden können.

3. *Welche und wie viele Maßnahmen haben Ihre amtlichen Veterinär\*innen gemäß Punkt 3 Ihrer oben genannten Abhandlung im Zeitraum 2019 bis dato ergriffen?*

Zu Nr. 3:

Es gilt das zu Nr. 2 Gesagte. Es könnte jedoch folgender Hinweis für Ihr Anliegen hilfreich sein:

Nach § 1 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juli 2017 (GBl. vom 12. August 2014 S. 383) sind die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) zuständige Behörden für die Überwachung des Tierschutzes bei der Schlachtung. Informationen zu den von den zuständigen Behörden vor Ort ergriffenen Maßnahmen liegen beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht vor. Diese sind ggf. bei den jeweils zuständigen Behörden zu erfragen.

4. *Wie viele Strafanzeigen wurden in diesem Zusammenhang von Ihnen bzw. den Ihnen untergeordneten Veterinärämtern gestellt?*

Zu Nr. 4:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 3 wird verwiesen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat keine Strafanzeigen gestellt. Die Landesbeauftragte für Tierschutz hat mitgeteilt, dass sie eine anonyme Anzeige im Februar 2020 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet habe bzw. dass sie eine



Strafanzeige im Rahmen der aktuellen Berichte im August erstattet habe. Zu Strafanzeigen, die von Seiten der zuständigen Behörde gestellt wurden, liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Informationen vor.

Aufgrund der hohen Datenmenge der übermittelten Informationen erfolgt eine Antwort auf dem Postweg, da eine einwandfreie und direkte Übermittlung per E-Mail nicht sichergestellt ist.

Mit freundlichem Gruß



Anne-Katrin Leukhardt





**Handbuch**  
**Tierschutzüberwachung**  
**bei der**  
**Schlachtung und Tötung**

Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009  
des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz  
von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und zur  
Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012

An der vorliegenden Fassung des Handbuchs haben mitgewirkt:

<p><b>Dr. Bettina Maurer</b>                  Bayerisches Staatsministerium für Umwelt                  und Verbraucherschutz  <b>81925 München</b></p>	<p><b>Dr. Christiane Opitz</b>                  Niedersächsisches Landesamt für                  Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  <b>26029 Oldenburg</b></p>
<p><b>Ursula Hölzel</b>                  Sächsisches Staatsministerium für Soziales und                  Verbraucherschutz  <b>01097 Dresden</b></p>	<p><b>Dr. Anke Bokeloh</b>                  Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,                  Gesundheit, Frauen und Familie  <b>99096 Erfurt</b></p>
<p><b>Dr. Michael Marahrens</b>                  Institut für Tierschutz und Tierhaltung                  Friedrich-Löffler-Institut (FLI)  <b>29223 Celle</b></p>	<p><b>Dr. Barbara Stetter</b>                  Ministerium für Ländlichen Raum                  und Verbraucherschutz  <b>70182 Stuttgart</b></p>
<p><b>Dr. Birgit Gehrish</b>                  Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,                  Landwirtschaft und Verbraucherschutz  <b>65189 Wiesbaden</b></p>	<p><b>Dr. Claudia Bischoff</b>                  Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt                  Mecklenburg-Vorpommern  <b>19048 Schwerin</b></p>
<p><b>Dr. Claudia Eggert-Satzinger</b>                  Landratsamt Lahn-Dill-Kreis  <b>35745 Herborn</b></p>	<p><b>Dr. Etta Politt</b>                  Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,                  Landwirtschaft und Verbraucherschutz  <b>30169 Hannover</b></p>

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Einleitung</b>	<b>9</b>
<b>B</b>	<b>Dokumentation und Eigenkontrollpflichten des Unternehmers</b>	<b>11</b>
B.1	Standardarbeitsanweisungen	12
B.1.1	Allgemeine Angaben in den Standardarbeitsanweisungen	14
B.1.2	Handhabung und Unterbringung	15
B.1.3	Zutrieb zum Ort der Betäubung	17
B.1.4	Ruhigstellung	18
B.1.5	Betäubung	19
B.1.6	Einhängen/Anschlingen und Hochziehen nach der Betäubung	22
B.1.7	Entblutung	22
B.1.8	Tierschutzbeauftragter	22
B.2	Betäubungskontrolle nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1099/2009 und Verfahren zur Überwachung der Betäubung nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009	23
B.3	Sachkundenachweis (Art. 7 in Verbindung mit Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009)	27
B.4	Gebrauchsanweisungen für Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung	27
B.5	Aufzeichnungen über die Instandhaltung der Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung (Art. 9 VO (EG) Nr. 1099/2009)	28
B.6	Anzeigen und Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte	29
B.7	Mitteilungspflichten gemäß Art. 14 VO (EG) Nr. 1099/2009 gegenüber der Zulassungsbehörde	31
B.8	Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten	31
B.9	Personalschulungen	32
B.10	Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen	32
<b>C</b>	<b>Tierschutzbeauftragter des Schlachthofs</b>	<b>34</b>
C.1	Der Tierschutzbeauftragte als qualifizierte Person für den Tierschutz in Schlachthöfen	34
C.2	Aufgaben des Tierschutzbeauftragten	35
C.3	Der Tierschutzbeauftragte in der Europäischen Union	36
C.4	Der weisungsbefugte Verantwortliche gem. § 16 Abs. 4a TierSchG	37
<b>D</b>	<b>Sachkunde</b>	<b>39</b>
D.1	Erforderlichkeit der Sachkunde, Anerkennen von Qualifikationen	39
D.2	Sachkundeschulung und -prüfung	43
D.3	Antrag und Ausstellen von Sachkundenachweisen	47

D.4	Entzug des Sachkundenachweises .....	48
<b>E</b>	<b>Vorgehen bei einer amtlichen Kontrolle im Schlachtbetrieb.....</b>	<b>49</b>
E.1	Vorgehen vor Ort.....	50
E.1.1	Handwerkliche Schlachtbetriebe .....	51
E.1.2	Nicht handwerkliche Schlachtbetriebe (u. a. Schlachtbetriebe mit Tierschutzbeauftragtem) .....	51
E.1.3	Schlachtung für den privaten Eigenverbrauch – Hausschlachtung .....	53
E.1.4	Geflügel und Kaninchen - kleine Mengen .....	56
E.2	Durchführung der Kontrolle des Betäubungserfolges am Einzeltier .....	58
E.2.1	Kontrolle der eigenbetrieblichen Überwachung .....	58
E.2.2	Kontrolle der Betäubungseffektivität am Tier .....	58
E.3	Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung .....	62
E.3.1	Entladung und Zutrieb.....	62
E.3.2	Wartestall .....	64
E.3.3	Elektrobetäubung .....	66
E.3.4	Bolzenschussbetäubung .....	75
E.3.5	Kohlendioxidbetäubung.....	79
E.3.6	Entblutung.....	79
<b>F</b>	<b>Maßnahmen der Behörde .....</b>	<b>84</b>
F.1	Anordnungen nach der TierSchIV oder Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i.V.m. VO (EU) 2017/625.....	84
F.2	Anordnungen nach § 16 a TierSchG .....	84
F.3	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.....	85
F.4	Maßnahmen nach Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und DVO (EU) 2019/627 .....	86
<b>G</b>	<b>Hinweise zur Auslegung zu Art. 18 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Bestandsräumung) .....</b>	<b>88</b>
G.1	Aufgaben der Behörde vor der Bestandsräumung.....	89
G.1.1	Grund der Bestandsräumung .....	89
G.1.2	Bedingungen vor Ort .....	90
G.1.3	Wahl des Betäubungs-/Tötungsverfahrens bzw. der Betäubungs- /Tötungsgeräte/-anlage .....	90
G.2	Aufgabe der Behörde während der Bestandsräumung .....	92
G.3	Berichtspflicht der Behörde .....	92
G.4	Anforderungen an Unternehmen, die Bestandsräumungen durchführen .....	93
<b>H</b>	<b>Interpretationshilfen.....</b>	<b>94</b>
<b>I</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>102</b>

zu A Einleitung

- A.1 Synopse der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung

zu B Dokumentation und Eigenkontrollpflichten des Unternehmers

- B.1 Checkliste zur Kontrolle des betriebseigenen Überwachungsverfahrens nach Art. 16 (Betäubungskontrolle)
- B.2 Checkliste Übersicht Dokumente betriebliche Eigenkontrolle
- B.3 Checkliste Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen

zu C Tierschutzbeauftragter

- C.1 Broschüre der EU: „Der Tierschutzbeauftragte in der Europäischen Union“

zu D. Sachkunde

- D.1 Übersichtsschema zur Anerkennung der Sachkunde
- D.2 Schriftliche Erklärung nach Art. 21 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
- D.3 Schulungs- und Prüfungsbescheinigung
- D.4 Formular Sachkundenachweis
- D.5 Darstellung zur Erforderlichkeit der Sachkunde nach Verordnung (EG Nr. 1099/2009, TierSchIV und TierSchG
- D.6 Thematische Mindestinhalte von Sachkundeschulungen und -prüfungen
- D.7 Musterformular Antrag auf Sachkundenachweis
- D.8 Liste Angebote Sachkundeschulungen mit -prüfungen

zu E. Amtliche Kontrolle

- E.1 Checkliste Kontrolle bauliche Einrichtungen (Rotfleisch)
- E.2 Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartestall
- E.3 Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung
- E.4 Checkliste Kontrolle Kohlendioxidbetäubung
- E.5 Checkliste zur Kontrolle Bolzenschussbetäubung
- E.6 Formblatt Protokoll Einzeltierprüfung Betäubungseffektivität
- E.7a Standard zur Bewertung der Kohlendioxidbetäubung beim Schwein
- E.7b Standard zur Bewertung der Elektrobetäubung beim Schwein
- E.7c Standard zur Bewertung der Bolzenschussbetäubung beim Rind
- E.7d Standard zur Bewertung der Elektrobetäubung beim Schaf (Kopfdurchströmung)
- E.8 Checkliste Kontrolle handwerkliche Schlachtbetriebe
- E.9 Geflügel Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartebereich
- E.10 Geflügel Checkliste zur Kontrolle der Elektrobetäubung von Geflügel im Wasserbad
- E.11 Geflügel Checkliste zur Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Absch.	Abschnitt
AG	Arbeitsgruppe
AGT	Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV
Art.	Artikel
AVV TierSchG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000)
BAnz.	Bundesanzeiger
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
bsi	Beratungs- und Schulungsinstitut für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi Schwarzenbek)
Buchst.	Buchstabe
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
EG-VO	Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. EG Nr. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)
EU	Europäische Union
FLI	Friedrich-Löffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
GVE	Großvieheinheit
Kap.	Kapitel
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
PG	Projektgruppe
Tier-LMHV	Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel- Hygieneverordnung) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828)
Tier-LMÜV	Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

	(Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864)
TierSchG	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2586)
TierSchlV	Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. Nr. 63, S. 2982)
TierSchTrV	Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)
VO (EG) Nr. 1099/2009	Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. EG Nr. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)
VO (EG) Nr. 1/2005	Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängende Vorgänge sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1355/97 (ABl. L 3 S. 1 vom 22.12.2004)
VO (EU) Nr. 2017/625	Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien

	89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)
VO (EG) Nr. 853/2004	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 139 S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2011
DVO (EU) 2019/627	Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) m. W. v. 01.08.2013



## A Einleitung

Das „**Handbuch – Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung**“ enthält **Auslegungshinweise**, die einen **einheitlichen Vollzug** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) sicherstellen sollen. **Es richtet sich an die Vollzugsbehörden**. Das Handbuch wurde länderübergreifend erarbeitet und wird regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung des Handbuches ist in FIS-VL im öffentlichen Ordner der AGT und auf der Website des FLI (unter „Service“) eingestellt.

Die **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009** gilt für die **Schlachtung und Tötung von Wirbeltieren**, außer Amphibien und Reptilien, **deren Zweckbestimmung die Herstellung von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen ist**; somit enthält sie Bestimmungen, die auf die **Schlachtung oder Tötung landwirtschaftlich genutzter Tiere** anzuwenden sind. Sie **gilt nicht** für die **Schlachtung von Geflügel, Kaninchen und Hasen** von Ihrem **Besitzer für den privaten häuslichen Verbrauch**.

Die **nationale Tierschutz-Schlachtverordnung** muss im Geltungsbereich der EG-Verordnung im Zusammenspiel mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 betrachtet werden. Der Geltungsbereich der nationalen Verordnung geht über denjenigen der EG-Verordnung hinaus. Sie enthält tierschutzrechtliche Mindestanforderungen an die **Schlachtung für den privaten häuslichen Verbrauch** sowie die **Schlachtung und Tötung aller Tierarten** – nicht nur landwirtschaftlich genutzter Tierarten.

In **Anlage A.1** stehen in einer Synopse die Vorgaben der beiden Verordnungen nebeneinander. Die Synopse dient der Veranschaulichung, welche Vorgaben ineinandergreifen bzw. sich ergänzen. Sie stellt damit eine gute Hilfestellung zur praktischen Anwendung im Vollzug dar.

Durch die **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009** hat der Begriff „**Schlachtung**“ eine neue Definition erfahren: als „**Schlachtung**“ wird nunmehr die **Tötung von Tieren zum Zweck des menschlichen Verzehrs** bezeichnet.

Als wesentliche Neuerung der europäischen Verordnung ist die **Stärkung der Verantwortung der Unternehmer** hervorzuheben. Zudem werden an **Unternehmer** weitergehende **Anforderungen in Bezug auf die Tötung** gestellt. Sie müssen insbesondere

- **übergeordnete Betäubungskontrollen** anhand einer repräsentativen Stichprobe vornehmen,
- alle Tätigkeiten mittels **Standardarbeitsanweisungen** beschreiben und durchführen,
- sicherstellen, dass das **Personal sachkundig** ist und bei der Schlachtung nur Personen mit Sachkundenachweis tätig werden.

Auch Firmen, die z. B. **Bestandstötungen** anbieten, gelten als Unternehmer.

Im Folgenden angeführte Artikel und andere Rechtsbezüge beziehen sich, soweit nicht weiter bezeichnet, auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Die am 11.11.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Übersetzungsfehler der deutschsprachigen Fassung) sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 vom 16.05.2018 zur Änderung der Anhänge I und II in Bezug auf die Genehmigung der Betäubung mit niedrigem Luftdruck sind berücksichtigt.

## B Dokumentation und Eigenkontrollpflichten des Unternehmers

Unternehmer im Sinne der Verordnung sind jede natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen führt, das die Tötung von Tieren vornimmt oder damit zusammenhängende Tätigkeiten versieht, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 fallen (Art. 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009).

Unternehmen sind Schlachthöfe (Art. 2 Buchst. k VO (EG) Nr. 1099/2009), Betriebe, die kleine Mengen von Geflügel, Kaninchen und Hasen in geringen Mengen abgeben (Artikel 11 VO (EG) Nr. 1099/2009) und sonstige Unternehmen, wie z. B. Firmen, die Bestandstötungen anbieten oder ggf. Brütereien.

Abhängig von der Art des Unternehmens sind unterschiedliche Dokumentationen und Eigenkontrollpflichten zu erfüllen:

<b>Erforderliche Eigenkontrollen und Dokumentation</b>	<b>Schlachthöfe</b>	<b>Betriebe nach Artikel 11</b>	<b>Sonstige Unternehmen</b>
Standardarbeitsanweisungen	ja	nein	ja
Sachkundenachweise nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009	ja	ja (§ 4 Abs. 8 TierSchIV)	- ja, sofern Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schlachtung erfolgen - nein bei sonstigen Tötungen, dann aber Sachkundenachweis nach § 4 TierSchG <sup>1)</sup>
Aufzeichnungen über Instandhaltungen von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung	ja	nein	ja
Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte	ja	nein	nein

## B.1 Standardarbeitsanweisungen

Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten	ja <sup>2</sup>	nein	nein
Spezielle Betäubungskontrolle gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1099/2009	ja	nein	ja
Verfahren zur Überwachung der Betäubung gemäß Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009 einschl. Dokumentation	ja	nein	nein

<sup>1</sup> bei berufs- oder gewerbsmäßigen Tötungen: Sachkundenachweis nach § 4 TierSchG erforderlich

<sup>2</sup> Ausnahme: Betriebe, die weniger als 1.000 GVE oder 150.000 Geflügel oder Kaninchen pro Jahr schlachten

Zur behördlichen Überprüfung der Vollständigkeit der erforderlichen betrieblichen Dokumente und fortlaufenden Dokumentationen im Bereich Tierschutz kann die „**Checkliste Übersicht Dokumente betriebliche Eigenkontrolle**“, **Anlage B.2**, herangezogen werden.

### Mindestens erforderliche Dokumentation:

## B.1 Standardarbeitsanweisungen

Die Unternehmer planen die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten und führen sie im Einklang mit Standardarbeitsanweisungen durch (Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009). Die Unternehmer erstellen Standardarbeitsanweisungen und setzen diese um, damit gewährleistet ist, dass die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009).

Nach Artikel 2 Buchst i VO (EG) Nr. 1099/2009 handelt es sich bei den Standardarbeitsanweisungen um eine Reihe schriftlich festgelegter Regeln, mit denen sichergestellt werden soll, dass eine bestimmte Aufgabe bzw. Vorschrift einheitlich wahrgenommen bzw. umgesetzt wird.

Verantwortlich für die Entwicklung von Standardarbeitsanweisungen ist der Unternehmer. Er muss sicherstellen, dass das Personal die Standardarbeitsanweisungen kennt und versteht und dass die Standardarbeitsanweisungen tatsächlich eingehalten werden. Die in den

## B.1 Standardarbeitsanweisungen

Standardarbeitsanweisungen festgelegten Abläufe bzw. Kontrollen und Maßnahmen sind regelmäßig zu verifizieren und risikoorientiert, mindestens arbeitstäglich, vom Tierschutzbeauftragten bzw. Unternehmer zu kontrollieren. Dabei sind insbesondere tierschutzrelevante Änderungen im Betriebsablauf wie z. B. Mitarbeiterwechsel bzw. neue Mitarbeiter zu berücksichtigen.

**Mit der Tötung zusammenhängende Tätigkeiten**, für die Standardarbeitsanweisungen erforderlich sind:

- Art. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1099/2009 "**damit zusammenhängende Tätigkeiten**": Tätigkeiten, die zeitlich und örtlich mit der Tötung von Tieren im Zusammenhang stehen, wie etwa ihre Handhabung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung
- Art. 2 Buchst. e VO (EG) Nr. 1099/2009 "**Unterbringung**": die Haltung von Tieren in Ställen, Buchten, überdachten Standplätzen oder Ausläufen, die im Rahmen des Schlachthofbetriebs bzw. als Teil davon genutzt werden

**Daraus ergibt sich, dass Standardarbeitsanweisungen für alle Tätigkeiten des Schlachtbetriebes erforderlich sind, von der Anlieferung bis zur Feststellung des Todes der Tiere.**

In den Standardarbeitsanweisungen müssen alle tierschutzrelevanten betrieblichen Verfahrensschritte vollständig enthalten sein.

Von Seiten der Behörde ist zu prüfen, ob Standardarbeitsanweisungen für alle relevanten Tätigkeiten erstellt wurden und ob diese alle notwendigen Informationen enthalten. **Es sollten mindestens, soweit für den jeweiligen Betrieb zutreffend, die in den folgenden Abschnitten B.1.1 bis B 1.7 des Handbuchs genannten Inhalte/Sachverhalte beschrieben sein.** Die in den Standardarbeitsanweisungen enthaltenen Informationen sind auf betriebsspezifische Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen. Außerdem ist zu prüfen, ob die in den Standardarbeitsanweisungen enthaltenen Maßnahmen bei Abweichungen zweckmäßig bzw. geeignet sind. **Die Überprüfung der Standardarbeitsanweisungen durch die Behörde erfolgt risikoorientiert, jedoch insbesondere immer bei Auftreten von Problemen im Betrieb.**

Nach Artikel 6 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1099/2009 stellen die Unternehmer ihre Standardarbeitsanweisungen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung. Die zuständige Behörde kann die Unternehmer auffordern, ihre Standardarbeitsanweisungen zu ändern, siehe dazu Kapitel F.1 und F.2.

## B.1 Standardarbeitsanweisungen

Zur behördlichen Überprüfung der Vollständigkeit der Standardarbeitsanweisungen dient die „**Checkliste Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen**“, Anlage B.3.

### B.1.1 Allgemeine Angaben in den Standardarbeitsanweisungen

Die Standardarbeitsanweisungen sollten klare Zielvorgaben, Zuständigkeiten, Verfahrensweisen, messbare Kriterien, sowie Verfahren zur Überwachung und Aufzeichnung enthalten (Erwägungsgrund 27).

Es sind daher mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- a) Angaben zu durchführenden Personen
- b) Beschreibung der Arbeitsabläufe
- c) Beschreibung der "Überwachungspunkte"
- d) Beschreibung der Überwachungshäufigkeiten an den "Überwachungspunkten" (Umstände und/oder der Zeitpunkt, an denen die Überwachung erfolgen muss)
- e) Beschreibung bzw. Definition der „Grenzwerte“, ab wann von einer Norm-Abweichung auszugehen ist und Maßnahmen zu ergreifen sind
- f) Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen, wenn die Kontrolle der "Überwachungspunkte" Abweichungen ergibt

Für jede der Tätigkeiten sind die Personen zu benennen, die mit der Durchführung dieser Tätigkeiten betraut und dafür verantwortlich sind bzw. die Zahl der im jeweiligen Bereich einzusetzenden Personen. Von Seiten der Behörde kann auch ein Verweis auf eine Personalliste für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche akzeptiert werden, aus der z. B. auch der jeweilige Sachkundenachweis hervorgeht.

Für jede der Tätigkeiten ist eine Beschreibung des Arbeitsablaufes vorzunehmen. Es sind die Maßnahmen festzulegen, die bei Störungen des Arbeitsablaufes zu ergreifen sind. Dabei ist für jede Tätigkeit auch festzulegen, in welcher Form bzw. wie häufig die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert wird und in welcher Form die Dokumentation der Kontrollergebnisse erfolgt. Hierbei ist es erforderlich, dass mindestens Abweichungen und ggf. durchgeführte Maßnahmen dokumentiert werden (vgl. Erwägungsgrund 27 der VO (EG) Nr. 1099/2009).

Kontrollen von Einrichtungen (z. B. Funktionsfähigkeit von Tränkeeinrichtungen) sind mindestens arbeitstäglich durchzuführen. Kontrollen von Tieren sind vom Kontrollumfang her so zu beschreiben, dass jedes Einzeltier von der Kontrolle erfasst wird. Dabei ist festzulegen, dass konkret beschriebene Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen sind, wenn bei der Kontrolle entsprechende Auffälligkeiten festgestellt werden.

## B.1 Standardarbeitsanweisungen

Für jede der Tätigkeiten ist vorzugeben, dass mit den Tieren so umzugehen ist, dass sie von vermeidbaren Schmerzen, Stress und Leiden verschont werden.

### **Besondere (zusätzliche) auf die jeweiligen Tätigkeiten bezogene Angaben**

In den Standardarbeitsanweisungen müssen in jedem Fall die „Vorschriften über den Betrieb von Schlachthöfen“, Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, berücksichtigt sein.

## **B.1.2 Handhabung und Unterbringung**

Umfasst die folgenden Bereiche:

### **B.1.2.1 Anlieferung / Anlieferung von Tieren in Behältnissen**

Die Verantwortung des Schlachthofbetreibers für die Tiere beginnt mit dem Eintreffen der Tiere. Beim Eintreffen der Tiere muss immer der Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die ihm unmittelbar Bericht erstattet, zugegen sein, um die Tiere nach den Anforderungen von Anhang III Nr. 1.1 systematisch zu bewerten. Das **Eintreffen** beginnt mit dem Befahren des Schlachthofgeländes.

Die Standardarbeitsanweisungen müssen Angaben zur Organisation des Abladens und erforderlichenfalls der Transportlogistik enthalten, damit sichergestellt ist, dass gemäß Anhang III Nr. 1.2 Tiere bzw. Behältnisse mit Tieren so schnell wie möglich abgeladen werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse.

#### Weitere Angaben

- Umgang mit den Tieren bzw. den Behältnissen (schonend, ruhig und besonnen, Behältnisse in aufrechter Stellung)
- Bewertung aller Tiere auf besonderen Bedarf an Schutz, wie z. B. Belastung durch Hitze (gilt auch für Tiere in Behältnissen)
- Berücksichtigung des Verhaltens, wie z. B. Lautäußerungen (Vokalisation), Scheuen, Ausrutschen, Hinfallen, Unruhe
- Umgang mit kranken/verletzten Tieren mit besonderem Bedarf an Schutz (Absonderung, unverzügliche Schlachtung/Tötung)
- Vorgehensweise, wenn Hinweise auf Tierschutzmängel im Herkunftsbestand bzw. beim Transport erkennbar sind
- Prüfung der Plausibilität und Vollständigkeit der Begleitpapiere (z. B. Lebensmittelketteninformation nach Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, bei Geflügel Gesundheitsbescheinigung zur Schlachtieruntersuchung im

## B.1 Standardarbeitsanweisungen

Bestand und für Masthühner die Angaben zur Mortalität nach § 20 Abs. 3 TierSchutzNutzV)

- Festlegung der Vorgehensweise, wenn Begleitpapiere nicht vollständig oder plausibel sind (ggf. Auswirkungen auf weiteren Ablauf berücksichtigen)
- ggf. Veranlassung weitergehender Prüfungen und Maßnahmen in anderen Rechtsbereichen, z. B. Ausfüllen des Abschnitts 3 des Fahrtenbuches bei Transporten über 8 Stunden

### B.1.2.2 Zutrieb der Tiere in die Haltungsbuchten

- Umgang mit den Tieren (schonend, ruhig und besonnen)
- Berücksichtigung des Verhaltens wie z. B. Lautäußerungen (Vokalisation), Scheuen, Ausrutschen, Hinfallen, Unruhe
- ruhiges gleichmäßiges Treiben, Einsatz mechanischer Treibhilfen
- Verbot elektrischer Treibhilfen (§ 5 TierSchIV)
- Prüfung bzw. Berücksichtigung der Gruppengröße, Lichtverhältnisse, Stellung der Tore, Luftführung, Verhalten der Tiere (z. B. Scheuen, Ausrutschen, Hinfallen)

### B.1.2.3 Unterbringung und Versorgung der Tiere in den Haltungsbuchten

- Umgang mit den Tieren (schonend, ruhig und besonnen)
- Berücksichtigung des Verhaltens wie z. B. Lautäußerungen (Vokalisation), Scheuen, Ausrutschen, Hinfallen, Auseinandersetzungen, Ausruhverhalten, Unruhe, Anzeichen von Kälte- und Hitzestress
- Vorgabe und Einhaltung von Fütterungsintervallen (§ 7 Abs. 3 TierSchIV)
- Melktechnik und Einhaltung von Melkintervallen (bei Bedarf und zumindest alle 12 Stunden) unter Berücksichtigung der Transportzeit (Anh. III Nr. 1.5 Buchstabe a)
- Einhaltung des Buchtenbelegungsplans (Anhang III Nr. 2.3)
- Festlegung von Kontrollintervallen (Tiere) (Anhang III Nr. 2.5, § 7 Abs. 5 TierSchIV)
- Umgang mit kranken/verletzten Tieren bzw. Umgang mit unverträglichen Tieren, ggf. Geschlechtertrennung
- Anweisungen für das Einstreuen (Anhang III Nr. 1.2 ab 12 Stunden) bzw. angemessene Wärmeableitung der Liegefläche (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TierSchIV ab 6 h)
- Angaben zum Belüftungsmanagement/-kontrolle (§ 7 Abs. 1 TierSchIV in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.1 VO (EG) Nr. 1099/2009)
- Abkühlung der Tiere, z. B. Einsatz von Sprühduschen oder Ventilatoren
- Festlegung von Kontrollintervallen für Tränkeeinrichtungen



## B.1 Standardarbeitsanweisungen

### B.1.2.4 Unterbringung und Versorgung der Tiere in Behältnissen

- Tränkeversorgung (Anh. III Nr. 1.5 Buchstabe c VO (EG) Nr. 1099/2009) spätestens 2 Stunden nach Eintreffen (gemäß § 7 Abs. 2 TierSchIV)
- Handhabung der Behältnisse
- Schutz vor negativen äußeren Einflüssen (z. B. Spritzwasser der Transportkistenreinigung, Lärm)
- Belüftungsmanagement (z. B. Abstand zwischen den Behältnissen), Einsatz von Ventilatoren
- Beleuchtungsmanagement (auch ausreichende Beleuchtung für Tierkontrolle)
- Kontrollintervalle (inkl. Maßnahmen bei Abweichungen wie z. B. Hitze-/Kältestress)
- Umgang mit verletzten und kranken Tieren oder unverträglichen Tieren

### B.1.3 Zutrieb zum Ort der Betäubung

- Umgang mit den Tieren (schonend, ruhig und besonnen)
- Berücksichtigung des Verhaltens wie z. B. Lautäußerungen (Vokalisation), Scheuen, Ausrutschen, Hinfallen, Unruhe
- Festlegung, für welche Tierkategorien und welche Tierzahl die Treibgänge geeignet sind, Vorgehen bei abweichenden Tierkategorien
- Sicherstellung, dass nur Tiere zugetrieben werden, für die die Schlachterlaubnis vorliegt
- Einsatz von Treibhilfen (elektrische Treibhilfen nur bei der Vereinzelung und unmittelbarem Zutrieb in die Fixiereinrichtung, nur bei über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen. Weitere Bedingungen siehe § 5 Abs. 1 und Anhang III Nr. 1.9)
- Sicherstellung, dass Tiere unverzüglich nach Zutrieb in Anlagen zur Ruhigstellung (z. B. Betäubungsfalle, Betäubungsgondel) betäubt und anschließend unverzüglich entblutet werden
- Vereinzelung der Tiere vor der Betäubungsfalle und ggf. Sicherstellung, dass jeweils nur ein Tier in die Betäubungsfalle gelangt
- Festlegung der maximalen Anzahl und Sicherstellung, dass grundsätzlich mindestens zwei und nur die festgelegte maximale Anzahl von Tieren in die Betäubungsgondel verbracht werden (Anlage 1 Nr. 7.7 TierSchIV, Art. 8 Buchst. a VO (EG) Nr. 1099/2009, Anhang II Nr. 6.3 VO (EG) Nr. 1099/2009)
- Festlegung von Kriterien für automatische Zutriebsanlagen, z. B. Gruppengröße, Geschwindigkeit, Begrenzung der Vorschiebekraft (Druckbegrenzung)

## B.1 Standardarbeitsanweisungen

- Überwachung des automatischen Zutriebs und Maßnahmen bei Störungen

Geflügel:

- Geschwindigkeit von Transportbändern unter Berücksichtigung maximaler Besatzdichten je nach Gewichtsklasse sowie Bandübergängen
- Vorgehen beim manuellen oder automatischen Entnehmen von Geflügel aus Behältnissen (z. B. Positionierung der Behältnisse, Art des Ergreifens der Tiere, Kippgeschwindigkeit bei automatischem Entladen, Bandgeschwindigkeit, Beleuchtungsmanagement)
- Kontrolle der Behältnisse auf vollständige Entladung
- Berücksichtigung des Verhaltens wie z. B. Unruhe, Lautäußerungen (Vokalisation), Flattern, Ausrutschen, Umfallen, Übereinandersteigen
- Maßnahmen bei kranken oder verletzten Tieren

### B.1.4 Ruhigstellung

In der Standardarbeitsanweisung ist das Verfahren zu beschreiben, wie die Tiere ruhiggestellt werden. Insbesondere ist zu beschreiben wie sichergestellt wird, dass Tiere, die unter Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Gerätes betäubt oder getötet werden, in eine Stellung gebracht werden, die es ermöglicht das Gerät ohne Schwierigkeiten genau und so lange wie nötig anzusetzen und zu bedienen. Weiterhin sind die Maßnahmen zur Kopfeinschränkung bei der Schlachtung von Rindern und Einhufern zu beschreiben (siehe auch H Interpretationshilfe zu Anhang II Nr. 3.2 Ruhigstellungsboxen für Rinder).

#### B.1.4.1 Ruhigstellung unter Verwendung einer Betäubungsfalle einschl. ggf.

##### **Kopffixierung vor der Betäubung (vgl. § 11 der Tierschutz-Schlachtverordnung und Anh. II Nr. 3)**

- Umgang mit den Tieren (schonend, ruhig und besonnen)
- Berücksichtigung des Verhaltens wie z. B. Lautäußerungen (Vokalisation), Scheuen, Ausrutschen, Hinfallen, Unruhe
- Berücksichtigung der Angaben der Gerätehersteller
- Festlegung, für welche Tierkategorien und welche Tierzahl die Fixiereinrichtungen geeignet sind, Vorgehen bei abweichenden Tierkategorien
- Einsatz von Fall(en)türen (z. B. Druckkraftbegrenzung von Falltüren, angepasster Anpressdruck von beweglichen Fallenteilen)
- Druckkraftbegrenzung von Nackenniederhaltern und Kopftischen

## B.1 Standardarbeitsanweisungen

- Sicherstellung, dass Tiere unverzüglich nach Zutrieb in Betäubungsfalle betäubt und entblutet werden (Art. 9 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009)

### B.1.4.2 Einhängen von Geflügel vor der Wasserbadbetäubung

- Nutzung von Schlachthaken nach Tierkategorie,
- Einhaltung maximaler Einhängenzeiten bis zur Betäubung
- Umgang mit den Tieren
  - Tiere nicht einhängen, z. B. wenn sie zu klein sind oder wenn Verletzungen vorliegen, insbesondere an den Ständern
  - Geflügel mit beiden Ständern einhängen
  - schonend und in der richtigen Position einhängen
  - freies Hängen (z. B. keine Behinderung) beim Weitertransport
- Vorgehen bei Tieren, die nicht eingehängt werden können (Unterbringung, Betäubungs- und Tötungsverfahren).

## B.1.5 Betäubung

Zum Inhalt der Standardarbeitsanweisung für die Betäubung macht die EG-Verordnung konkrete Vorgaben (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 1099/2009):

- Berücksichtigung der Empfehlungen der Betäubungsgeräte-Hersteller
- Festlegung der Schlüsselparameter auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse
- Maßnahmen bei unzureichender Betäubung

Es ist empfehlenswert, auch Wartung und Pflege nach Herstellerangabe in die Standardarbeitsanweisungen einzupflegen bzw. Standardarbeitsanweisungen hierfür zu erstellen.

### B.1.5.1 Schlüsselparameter

- Festlegungen für alle Schlüsselparameter nach Anhang I Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und Beschreibung der konkreten Umsetzung
- Berücksichtigung der Anlage 1 der TierSchIV (siehe **Anlage A.1**)
- Berücksichtigung aller relevanter Tierarten und verwendeter Betäubungsarten
- Maßnahmen bei Abweichungen bei den Schlüsselparametern

### B.1.5.2 Durchführung der Betäubung

- Angaben zur Prüfung des Betäubungsgerätes vor dem Einsatz (Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes/Ersatzgerätes mindestens arbeitstäglich zu Beginn

## B.1 Standardarbeitsanweisungen

des Arbeitstages einschl. Erhaltungs- und Pflegezustand des Gerätes, Beschädigungen)

- Sicherstellung, dass der Ansatz des Betäubungsgerätes so genau und so lange wie notwendig erfolgt
- Ablaufs der Betäubung sowie des Nachbetäubungsverfahrens
- Kontrolle der Betäubungswirkung, Prüfung/Bewertung von Betäubungseintritt und Betäubungstiefe am Einzeltier
- Maßnahmen, wenn die Kontrolle ergibt, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist (Nachbetäuben, Ursachenforschung)
- Festlegung, wann nachbetäubt werden muss
- weitere Maßnahmen bei Fehlbetäubungen und deren Dokumentation
- Maßnahmen bei Störungen der Betäubungsanlage oder im weiteren Schlachtablauf (Havariefall)

Hinweis: Betäubungskontrollen nach Art. 5 und Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009 werden in Kapitel B.2 behandelt.

Ergänzend sollten die Standardarbeitsanweisungen zu den jeweiligen Betäubungsverfahren folgendes berücksichtigen

### **B.1.5.2.1 Bolzenschussbetäubung**

- Eignung des Bolzenschussapparates und des Ersatzgerätes und der verwendeten Munition für die jeweilige Tierart und Tierkategorie
- Lagerung der Geräte und der Munition am Arbeitsplatz

### **B.1.5.2.2 Elektrobetäubung**

- Eignung des Gerätes und der Programmeinstellung für die Tierkategorie
- Ggf. Einstellung und Ansatz Herzelektrode/Herzdurchströmung
- Anzeigen und Kontrolllampen/-leuchten im direkten Blickfeld des Betäubers
- Kontrolle des optischen und/oder akustischen Signals zur Mindeststromflusszeit bei jedem Tier durch den Betäuber (außer bei automatischer Betäubung) und Maßnahmen bei Abweichungen
- Kontrolle der Anzeige eines fehlerhaften Stromstärkeverlaufs bei jedem Tier und Maßnahmen bei Abweichungen

## B.1 Standardarbeitsanweisungen

### Wasserbadbetäubung (Geflügel):

- Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere vor der Betäubung (z. B. System, das die Brust der Tiere berührt nach Anhang II Nr. 5.8 VO (EG) Nr. 1099/2009)
- Sicherstellung, dass kein gegenseitiges Berühren der Tiere, kein Stromschlag vor dem Eintauchen in das Wasserbad erfolgt
- Gewährleistung des angemessenen tiefen Eintauchens aller Tiere; Maßnahmen bei Tieren, die im Wasserbad nicht bzw. nicht ausreichend betäubt wurden

#### **B.1.5.2.3 Gasbetäubung von Schweinen**

- Kontrolle des akustischen bzw. optischen Warnsignals zur Gaskonzentration und Verweildauer und Maßnahmen bei Abweichung
- Warnsignal sichtbar und hörbar für Zuständigen

Hinweis: zur Nachbetäubung bei unzureichender Gasbetäubung wirkt ggf. die Elektrobetäubung nicht sicher, daher muss aus fachlichen Gründen für die Nachbetäubung auch ein Bolzenschussgerät zur Verfügung stehen.

#### **B.1.5.2.4 Gasbetäubung von Geflügel**

- Kapazität der Anlage nach Tierkategorie und Geschwindigkeit der Transportbänder unter Berücksichtigung von Bandübergängen
- Gaszusammensetzung und -konzentration je Tierkategorie und Verweildauer je Gasphase
- Tierkontrolle an mehreren Kontrollpunkten/Lokalisationen im Verlauf des Gastunnels mit jeweiligen Indikatoren zur Prüfung/Bewertung des Tierverhaltens bis zum Betäubungseintritt und der Betäubungstiefe; Feststellung des Verlustes der Wahrnehmungsfähigkeit bei Eintritt in mehr als 40 % CO<sub>2</sub>; Definition und Maßnahmen bei Abweichungen
- Kontrolle des akustischen und optischen Warnsignals zur Gaskonzentration und Verweildauer und Maßnahmen bei Abweichung
- Berücksichtigung ggf. von Auflagen gemäß der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 TierSchIV

### **B.1.6 Einhängen/Anschlingen und Hochziehen nach der Betäubung**

Das Vorgehen beim Einhängen/Anschlingen und Hochziehen wird beschrieben, einschließlich der Betäubungskontrolle und Maßnahmen bei unzureichend betäubten Tieren, Verzögerungen, die zum Überschreiten des maximalen Zeitintervalls zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt führen oder wenn ein Tier aus der Schlinge bzw. dem Schlachthaken rutscht und herunterfällt oder Geflügel an nur einem Bein fixiert ist. Bei Geflügel zusätzlich Maßnahmen für Tiere, die für die Schlachthaken oder für die automatische Schnittentblutung zu klein/zu groß sind.

### **B.1.7 Entblutung**

- Sicherstellung, dass das maximale Zeitintervall zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt eingehalten wird und Maßnahmen bei Abweichungen
- Beschreibung der Entblutungstechnik (Schnittführung) bezogen auf die jeweilige Tierart
- Kontrolle der ausreichenden Entblutung bei jedem Tier (optisch/automatisch) und Maßnahmen bei Abweichungen
- Sicherstellung der ausreichenden Betäubung bis zum Eintritt des Todes bei jedem Tier
- Gewährleistung, dass ein weiteres Zurichten oder Brühen erst dann erfolgt, wenn keine Lebenszeichen des Tieres mehr festzustellen sind

Zusätzlich bei **automatischen Halsschnittautomaten für Geflügel**:

- Einstellung Messerhöhe und Anpassung Schnitttiefe je nach Tierkategorie
- Kontrolle des Entblutungsschnitts, Maßnahmen bei unzureichendem Entblutungsschnitt (z. B. nicht geschnitten oder nicht beide Halsschlagadern wirksam durchtrennt)

### **B.1.8 Tierschutzbeauftragter**

Auf Kapitel C (Tierschutzbeauftragter des Schlachtbetriebs) des Handbuchs wird verwiesen.

Die Zuständigkeiten des Tierschutzbeauftragten werden in einer/den Standardarbeitsanweisung/en des Schlachthofs festgelegt, z. B. die Kontrolle des eingesetzten Personals, Einhaltung und Eignung der Standardarbeitsanweisungen, Kontrolle

B.2 Betäubungskontrolle nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1099/2009 und Verfahren zur Überwachung der Betäubung nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009 technischer und baulicher Einrichtungen, Bewertung der Tiere nach ihrer Ankunft, Aufzeichnungen über ergriffene Maßnahmen (siehe auch Kapitel B.8). Die Standardarbeitsanweisung/en wird/werden dem betreffenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht (Artikel 17 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009).

## **B.2 Betäubungskontrolle nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1099/2009 und Verfahren zur Überwachung der Betäubung nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009**

Jeder, der ein Tier schlachtet oder tötet hat bei jedem Tier sicherzustellen, dass es ausreichend tief und bis zum Tod anhaltend betäubt ist (Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009; § 4 TierSchG; § 3 Abs. 1 TierSchIV). In der Regel wird dieses durch die direkte optische Kontrolle überprüft. Die bei der Betäubung und ggf. dem Anschlingen und Entbluten beteiligten Personen achten auf Anzeichen einer unzureichenden Betäubung bzw. einer Wiederkehr des Wahrnehmungsvermögens (**Routinekontrolle**). Bei Anzeichen auf eine unzureichende Betäubung ist sofort zu reagieren.

Zusätzlich zu dieser Routinekontrolle müssen **alle Unternehmer** (Art. 2 Buchst. I) gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1099/2009 durch regelmäßige Kontrolle sicherstellen, dass die Tiere in der Zeit zwischen Betäubungsvorgang und Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen.

Zusätzlich haben **Schlachthofbetreiber** nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009, für jede Schlachtlinie getrennt, betriebseigene Überwachungsverfahren in Bezug auf die Betäubungskontrolle schriftlich zu erstellen und diese anzuwenden.

Diese Kontrollen erfolgen an einer **statistisch repräsentativen Stichprobe** von Tieren. Die Stichprobenkontrolle hat zum Ziel, technische oder andere Fehler im System aufzudecken. Störungen im Normalbetrieb, die nicht augenfällig sind, können so erkannt werden. Es handelt sich um eine weitergehende, intensivere Kontrolle bei einer repräsentativen Anzahl an Tieren. Hierbei wird über die optische Kontrolle hinaus, durch Prüfung bestimmter Indikatoren, wie z. B. der Reflexe am Auge und Setzen von Schmerzreizen, das Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen geprüft.

B.2 Betäubungskontrolle nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1099/2009 und Verfahren zur Überwachung der Betäubung nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009

Die Stichprobenkontrolle wird durch eine vom Unternehmer **benannte Person** durchgeführt, die über den erforderlichen Sachkundenachweis verfügt (kann z. B. der Tierschutzbeauftragte sein).

### Häufigkeit der Kontrollen

Zur Festlegung der repräsentativen Stichprobe sind die Ergebnisse früherer Kontrollen und die Faktoren, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen könnten zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 1). Gemäß Art. 16 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1099/2009 richtet sich die Häufigkeit der Kontrollen nach den wichtigsten Risikofaktoren, wie etwa Änderungen bei den Kategorien, der Größe der Tiere oder der Arbeitsorganisation.

Als weitere Risikofaktoren kommen in Betracht:

- bauliche Veränderungen am Zutrieb, bei der Fixierung oder den Betäubungsgeräten
- technische Veränderungen bei der Fixierung (z. B. andere Druckkräfte)
- technische Veränderungen bei der Betäubung (z. B. andere Munition, andere Stromparameter oder andere Gaskonzentrationen. Eine Änderung der Programmeinstellung, Inbetriebnahme nach einer Reparatur oder ein Gerätewechsel sollten stets im Kontrollumfang enthalten sein)
- organisatorische Veränderungen beim Zutrieb, bei der Fixierung oder der Betäubung
- Einsatz neuen Personals (Wechsel jeder Person, die mit sachkundenachweispflichtigen Tätigkeiten betraut ist, sollte stets im Kontrollumfang enthalten sein)
- Entblutungsverfahren ohne Kontrollmöglichkeit (z. B. Hohlmesser) und geringerer Schwallblutmenge (Hals- statt Bruststich)
- Elektrobetäubung: reine Kopfdurchströmung ohne Herzdurchströmung
- längeres Zeitintervall zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt
- kürzeres Zeitintervall bis zum Beginn weiterer Schlachtarbeiten
- erhöhtes Aufkommen von Mehrfachbetäubungen
- besondere Herkünfte der Tiere (z. B. scheue Weidetiere gegenüber Stallhaltungstieren; andere Rassen als sonst üblich, v. a. wenn bestimmte Gruppen nur in geringem Umfang zur Schlachtung kommen (z. B. Zuchtsauen, Pferde))
- auffälliges Verhalten der Tiere (z. B. Erschöpfung, Überhitzung, Aufregung) oder sonstige Auffälligkeiten (z. B. stark verschmutztes Gefieder, viele Transporttote)
- auffällig von der üblichen Größe abweichende Tiere
- besondere Witterungsverhältnisse (z. B. Hitze-/Kältestress bei den Tieren)



B.2 Betäubungskontrolle nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1099/2009 und Verfahren zur Überwachung der Betäubung nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009

In jedem Fall hat die intensivere Kontrolle aus fachlicher Sicht arbeitstäglich und in handwerklichen Schlachtbetrieben mindestens wöchentlich zu erfolgen. Die tägliche Stichprobengröße sollte im Verhältnis zur stündlichen Schlachtleistung liegen.

Richtwerte:

Im Rotfleischbereich 20% der Stundenleistung, jedoch nicht weniger als 20 Tiere; über den Arbeitstag verteilt (siehe auch Leitfäden des Verbands der Fleischwirtschaft e.V. „Bewährte Verfahrensweisen für eine tierschutzgerechte Schlachtung“). Bei Schlachtzahlen von wöchentlich wenigen Tieren (handwerkliche Schlachtbetriebe) empfiehlt sich die intensive Kontrolle bei jedem Tier, jedoch zumindest gemäß der Vorgaben im „Leitfaden für die Schlachtung in Betrieben des Fleischerhandwerks“ vom Deutschen Fleischerverband e.V..

Bei Geflügel (Wasserbadbetäubung und Gasbetäubung) mind. 30 Minuten am Band und für umfassende Reflexprüfung ggf. Entnahme von Einzeltieren, auf verschiedene Schlachtherden aufgeteilt. Bei manueller Betäubung sollte aufgrund des hohen Risikofaktors jedes Tier einer intensiveren Kontrolle unterzogen werden.

Der Stichprobenumfang ist beim Auftreten neuer bzw. zusätzlicher Risikofaktoren zu erhöhen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. ungewöhnliches Schlachtherdenbild, unklare technische Probleme) ist eine flexible Handhabung sinnvoll; diese sollte in der entsprechenden Standardarbeitsanweisung berücksichtigt sein. Beim wiederholten Auftreten von Betäubungsmängeln (bei der Routinekontrolle festgestellt) ist der Stichprobenumfang zunächst deutlich zu erhöhen (empfehlenswert ist mind. eine Anzahl Tiere nach Höhe der stündlichen Schlachtleistung) und kann dann (nach Abstellung der Mängel) wieder reduziert werden.

Bei Integration technischer Kontrollverfahren (z. B. automatische Entblutemengenkontrolle, automatische Schmerzreizprüfung, Videosystem zur Erfassung der Entblutung) ist eine Reduzierung der Stichprobengröße möglich; diese Verfahren stellen aber keinen Ersatz für die direkte Prüfung am Tier dar.

#### Durchführung der Überwachung der Betäubung durch den Betrieb

Das Überwachungsverfahren muss genaue Beschreibungen enthalten, wann und wie die Kontrolle durch das betriebseigene Personal durchzuführen und zu dokumentieren ist. Die jeweiligen Maßnahmen, die bei nicht ordnungsgemäßer Betäubung zu ergreifen sind, müssen in den entsprechenden Standardarbeitsanweisungen festgelegt sein.

B.2 Betäubungskontrolle nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1099/2009 und Verfahren zur Überwachung der Betäubung nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009

Die **Überprüfung am Tier** muss an verschiedenen Stationen erfolgen. In der Regel sind dies

1. Ort der Betäubung
2. am Auswurf bzw. beim Verlassen der Betäubungsanlage
3. beim Stechen
4. im Verlauf der Entblutestrecke (ca. eine Minute nach der Betäubung)
5. vor Beginn weiterer Schlachtarbeiten bzw. vor Eintritt in die Brühung

Bei der Betäubung von Geflügel im Wasserbad sind unter 1. und 2. der Eintritt ins Wasserbad, der Wasserbadverlauf und der Austritt aus dem Wasserbad relevant.

Bei der Betäubung von Geflügel in Gasbetäubungstunneln sind unter 1. insbesondere die Einleitungsphase und der Eintritt der Bewusstlosigkeit vor Eintritt in die Phase mit über 40 % CO<sub>2</sub> relevant. Indikatoren und ihre Kriterien (Verhalten der Tiere) für die Betäubungswirkung sind für die jeweiligen Positionen im Tunnelverlauf bzw. für das jeweilige Sichtfenster zu beschreiben.

Die Überprüfung erfolgt anhand von Indikatoren gemäß Art. 16 Abs. 2 b der VO (EG) Nr. 1099/2009, für die jeweils Bewertungs-Kriterien gemäß Art. 16 Abs. 2 c festzulegen sind. Zur Bewertung der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit sind immer mehrere Indikatoren heranzuziehen. Je nach Betäubungsmethode und Prüfzeitpunkt sind diese spezifisch auszuwählen bzw. festzulegen.

Die **Anlagen E.7a-d** (Quelle: Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung) sind als Muster für die Festlegung von Indikatoren und Bewertungs-Kriterien im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Buchst. b und c VO (EG) Nr. 1099/2009 zu verstehen. Grundsätzlich müssen alle jeweils in den Anlagen genannten Indikatorbereiche enthalten sein; das Weglassen bestimmter Bereiche bedarf einer plausiblen Begründung. D. h. die Indikatorbereiche Auge, Atmung und Bewegungsapparat sind zwingend zu berücksichtigen. Bei der Elektrobetäubung Schwein und Bolzenschussbetäubung Rind kommt der Schmerzreiz in der Nasenscheidewand hinzu.

Beispiel: Im Indikatorbereich Auge wird der Indikator „Cornealreflex“ mit den Kriterien „nicht auslösbar“, „einfach auslösbar“ und „mehrfach auslösbar“ bewertet.

Als Indikatoren bei Geflügel sind einzubeziehen

- Umfang der Zerstörung von Schädel und Gehirn (Bolzenschussbetäubung und stumpfer Kopfschlag)
- Atmung
- Auge (Pupillen-, Nickhaut- und Cornealreflex, Öffnungszustand)
- Flügelschlagen/Bewegungsapparat

### B.3 Sachkundenachweis (Art. 7 in Verbindung mit Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009)

- Muskeltonus an Hals und Schnabel
- Muskeltonus an Flügeln und Beinen (Elektrobetäubung)

Das Überwachungsverfahren zur Betäubungskontrolle muss zum einen die Überprüfung der Betäubungstiefe und -dauer am Tier, zum anderen die Bewertung der Aufzeichnungen der Betäubungseinrichtungen umfassen.

Zusätzlich können folgende Untersuchungen an den Schlachtkörpern in das Überwachungsverfahren mit einbezogen werden:

- bei Bolzenschussbetäubung: am enthäuteten Schädel die Überprüfung der korrekten Position und Form des Einschussloches
- bei Elektrobetäubung: die korrekte Position der Strommarken nach der Brühung
- bei Geflügel nach dem Rupfen: das korrekte Eröffnen beider Halsschlagadern und der Ausblutungserfolg („red skins“).

Für die in Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1099/2009 genannte Ausnahmemöglichkeit eines Überwachungsverfahrens gibt es bislang keinen Anwendungsfall.

Zur behördlichen Überprüfung des eigenbetrieblichen Überwachungsverfahrens dient die **„Checkliste zur Kontrolle des betriebseigenen Überwachungsverfahrens nach Art. 16“**, Anlage B.1.

### **B.3 Sachkundenachweis (Art. 7 in Verbindung mit Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009)**

Kopien der Sachkundenachweise des Personals müssen im Schlachtbetrieb vorliegen. Dies gilt auch für Personal eines vom Schlachtbetrieb beauftragten anderen Unternehmens.

Auf Kapitel D des Handbuches wird verwiesen.

### **B.4 Gebrauchsanweisungen für Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung**

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden als Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung vertriebene oder beworbene Erzeugnisse nur mit angemessenen Anweisungen

B.5 Aufzeichnungen über die Instandhaltung der Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung (Art. 9 VO (EG) Nr. 1099/2009)

verkauft, die zudem von den Herstellern über das Internet zugänglich gemacht werden.

Diese Anweisungen enthalten insbesondere

- a. Angaben zur Art, zu den Kategorien, Mengen und/oder Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte vorgesehen sind;
- b. die empfohlenen Parameter für die jeweiligen Einsatzmöglichkeiten, einschließlich Angaben zu den Schlüsselparametern nach Anhang I Kapitel I der Verordnung;
- c. bei Betäubungsgeräten die Beschreibung eines Verfahrens zur Überwachung der Wirksamkeit der Geräte;
- d. Empfehlungen für die Instandhaltung und erforderlichenfalls Kalibrierung der Betäubungsgeräte.

Nach Artikel 6 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die Empfehlungen der Hersteller bei der Erstellung der Standardarbeitsanweisungen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Empfehlungen der Hersteller jederzeit im Betrieb zugänglich sind, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Wirksamkeit der Geräte zur Einhaltung der Vorgaben der Verordnung.

Für die Bewertung der in den Standardarbeitsanweisungen zur Ruhigstellung und Betäubung enthaltenen Vorgaben, ist es erforderlich, dass die Empfehlungen der Hersteller durch den Unternehmer der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

## **B.5 Aufzeichnungen über die Instandhaltung der Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung (Art. 9 VO (EG) Nr. 1099/2009)**

Nach Artikel 9 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 stellen die Unternehmer sicher, dass alle Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung gemäß den Anweisungen der Hersteller durch eigens hierfür geschultes Personal instand gehalten und kontrolliert werden (auf die entsprechenden Ausführungen in den Abschnitten B.1 bzw. B.4 wird hingewiesen).

Über die Instandhaltungen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens 1 Jahr aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen (Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1099/2009).

## B.6 Anzeigen und Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte

Hierzu gehören z. B. Informationen über

- Überprüfung des Erhaltungs- und Pflegezustandes
- Überprüfung des Gerätes auf Beschädigungen
- über die Lagerung des Gerätes und ggf. der Munition

Beispiele zur Instandhaltung

- von Bolzenschussgeräten:  
arbeitstägliche Reinigung, Überprüfung im Hinblick auf Abnutzung  
Bolzen/Bolzenende/Gummiringe, Rückholfedern, Pflegezustand (Schmutz, Rost, Pulverrückstände), Rückstellbarkeit des Bolzens, Schussprüfung (kinetische Energie), ggf. Details zur Druckluftanlage
- von Elektrobetäubungsgeräten:  
mindestens arbeitstägliche Reinigung der Elektroden, Überprüfung im Hinblick auf Abnutzung und Befestigung der Elektroden, Schäden an Transformatoren/Kabelisolierung/Zangengelenken, Funktion der Anzeigen/optische und akustische Warneinrichtung
- bei Wasserbadbetäubungsgeräten zusätzlich:  
Kontakt der Bügel zur Kontaktschiene, Funktion des automatischen Wassernachflusses, der Höheneinstellung, Einstellung der Bandgeschwindigkeit und der Befeuchtung der Ständer/Bügel

## B.6 Anzeigen und Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte

Die vorgeschriebenen Anzeigen und Aufzeichnungen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt (gilt nur für zugelassene Schlachtbetriebe). Auf die Interpretationshilfen im Abschnitt H des Handbuchs zu Anhang II Nr. 4.1, 5.10 und 6.2 wird hingewiesen. Die Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form erfolgen. Der Behörde ist auf Verlangen ein Ausdruck vorzulegen, in dem Abweichungen hervorgehoben gekennzeichnet sein sollten.

Moderne Elektrobetäubungsgeräte können in der Regel individuell parametrierbar werden. Neben den Betäubungsparametern (Stromstärke, Frequenz, Stromflusszeit/Stromeinwirkzeit) können auch Fehlergrenzen in den Geräten eingestellt werden. Hier gilt, dass zur Fehlersignalisierung „Mindeststromstärke nicht erreicht“ mindestens die gesetzlichen Vorgaben, wie 1,3 Ampere (bei Schweinen) und 4 Sekunden Stromeinwirkzeit als

## B.6 Anzeigen und Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte

Grenzwerte für die optische und akustische Signalisierung sowie für die Aufzeichnungen anzuwenden sind.

Die Übergangsfrist bis 08.12.2019 für Geräte, die vor dem 01.01.2013 in Betrieb genommen worden sind, kann nicht mehr in Anspruch genommen werden.

<b>Elektrobetäubungsgeräte (außer Wasserbad)</b>	
Anzeigen am Gerät	Aufzeichnung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• elektrische Schlüsselparameter<sup>1</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Stromeinwirkzeit</li> <li>○ Stromstärke</li> <li>○ Spannung</li> <li>○ Frequenz</li> </ul> </li> <li>• Unterschreiten der Mindest-Stromeinwirkzeit (akustisch <b>und</b> optisch)<sup>1</sup></li> <li>• fehlerhafte Betäubung hinsichtlich Stromstärkeverlauf<sup>2</sup></li> </ul>	Daten (Details) zu elektrischen Schlüsselparametern <sup>1</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stromeinwirkzeit</li> <li>• Stromstärke</li> <li>• Spannung</li> <li>• Frequenz</li> </ul>

<sup>1</sup> Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in Verbindung mit Anhang II Nr. 4.1

<sup>2</sup> § 12 Abs. 3 TierSchIV in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 6.9 (umfasst Stromstärkeanstieg innerhalb der ersten Sekunde und Halten der Mindeststromstärke über die Mindeststromeinwirkzeit)

<b>Geräte zur CO<sub>2</sub>-Betäubung (Schwein)</b>	
Warnsignal (optisch u. akustisch)	Anzeige und Aufzeichnung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gaskonzentration unterhalb vorgeschriebenem Wert<sup>1,2</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gaskonzentration<sup>1,2</sup></li> <li>• Dauer der Exposition<sup>1,2</sup></li> </ul>

<sup>1</sup> Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in Verbindung mit Anhang II Nr. 6.2

<sup>2</sup> Kontinuierliche Messung, Anzeige und Aufzeichnung

<b>Geräte zur elektrischen Betäubung im Wasserbad (Geflügel)</b>	
Warnsignal (optisch u. akustisch)	Anzeige und Aufzeichnung
-	Daten (Details) zu den elektrischen Schlüsselparametern <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stromstärke</li> <li>• Spannung</li> <li>• Frequenz</li> </ul>

B.7 Mitteilungspflichten gemäß Art. 14 VO (EG) Nr. 1099/2009 gegenüber der Zulassungsbehörde

<b>Geräte zur Betäubung in kontrollierter Gasatmosphäre (Geflügel)</b>	
Warnsignal (optisch u. akustisch)	Anzeige und Aufzeichnung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Unterschreiten der Sollkonzentration des Gases<sup>1</sup></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• kontinuierlich gemessene Gaskonzentration<sup>1</sup></li><li>• Expositionsdauer<sup>1</sup></li></ul>
Ggf. können im Einzelfall weitere Warnsignale, Anzeigen und Aufzeichnungsfunktionen über Auflagen im Zulassungsbescheid nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 TierSchIV vorgegeben sein	

<sup>1</sup>Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Anhang II Nr. 6.2

## **B.7 Mitteilungspflichten gemäß Art. 14 VO (EG) Nr. 1099/2009 gegenüber der Zulassungsbehörde**

Gemäß Artikel 14 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 übermitteln die Unternehmer auf Verlangen der für die Zulassung des Schlachthofs nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zuständigen Behörde zumindest die folgenden Angaben

- Höchstzahl der Tiere pro Stunde für jede Schlachtlinie
- Kategorien und Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung eingesetzt werden
- Höchstkapazität jeder Stallung bzw. Wartehalle für Tiere in Behältnissen

Nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 bewertet die zuständige Behörde diese Angaben bei der Zulassung des Schlachthofs. Daher sind diese Angaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einzufordern bzw. immer dann, wenn die weitere Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überprüft wird und - sofern die Angaben bereits der Behörde vorliegen, wenn Änderungen erfolgt sind (vgl. auch Erwägungsgründe 36 und 39 der VO (EG) Nr. 1099/2009).

## **B.8 Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten**

Nach Artikel 17 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1099/2009 führen die Tierschutzbeauftragten Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die in einem Schlachthof zur Verbesserung des Tierschutzes ergriffen werden.

Die Aufzeichnungspflicht umfasst die Maßnahmen, die der Betrieb ergreift, um den Tierschutz zu verbessern. Dies betrifft z. B.

## B.9 Personalschulungen

- Weisungen an und Schulungen des Personals
- Organisatorische, bauliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes
- Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Standardarbeitsanweisungen
- Änderungen der Standardarbeitsanweisung oder des Überwachungsverfahrens zur Betäubung
- Mitteilungen vom Tierschutzbeauftragten an den Unternehmer

Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Antrag zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form erfolgen. Der Behörde ist auf Verlangen ein Ausdruck vorzulegen.

Auf die Ausführungen in den Abschnitten B.1.6 und Kapitel C.3 wird hingewiesen.

## **B.9 Personalschulungen**

Nach Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 muss das Personal über die Instandhaltung der Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung geschult werden. Um die erfolgte Schulung nachweisen zu können, hat der Betrieb die Schulung zu dokumentieren.

Darüber hinaus muss das Personal zumindest in die Umsetzung der ihren Aufgabenbereich betreffende Standardarbeitsanweisungen eingewiesen werden. Dies und weitere Schulungen des Personals sollten ebenfalls dokumentiert werden. Um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 nur von Personen durchgeführt werden, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, sollten zur Aufrechterhaltung und Aktualisierung der vorhandenen Fachkenntnisse regelmäßige Schulungen durchgeführt werden, z. B. im Rahmen eines Schulungskonzeptes; diese können auch über den Tierschutzbeauftragten organisiert werden.

## **B.10 Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen**

Nach Artikel 13 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 fördern die Mitgliedstaaten die Ausarbeitung und Verbreitung von Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen, um die Durchführung der Verordnung zu erleichtern. Diese Leitfäden sollen die Unternehmer bei der Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen unterstützen, wie z. B. bei der Entwicklung und



## B.10 Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen

Ausarbeitung von Standardarbeitsanweisungen (vgl. Erwägungsgrund 38 der VO (EG) Nr. 1099/2009).

Die Leitfäden werden von Unternehmerorganisationen wie folgt ausgearbeitet und verbreitet (Art. 13 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009)

- a) Konsultation von Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, zuständigen Behörden und interessierten Kreisen
- b) Berücksichtigung von wissenschaftlichen Gutachten nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. c VO (EG) Nr. 1099/2009

Die zuständige Behörde prüft (validiert) die Leitfäden auf Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Absatz 2. Die Länder haben sich dabei auf die folgende Vorgehensweise geeinigt:

Beschluss zu TOP 4 Nr. 6 der 18. Sitzung der AGT:

*„Das Verfahren zur Validierung der Leitfäden der Wirtschaft wird wie folgt festgelegt: Ansprechpartner für die Wirtschaftsverbände ist das AGT-Vorsitzland. Leitfäden werden zur Prüfung in die PG gegeben. Die PG erstellt eine Stellungnahme und stimmt diese mit den Ländern ab. Die Endabstimmung erfolgt in der AGT.“*

Validierte Leitfäden werden vom Mitgliedstaat der Kommission übermittelt und von dieser in einem Registriersystem erfasst und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt (Art. 13 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1099/2009).

Bisher wurden der Kommission folgende Leitfäden übermittelt:

- Leitfaden des Verbandes der Fleischwirtschaft e. V.: Bewährte Verfahrensweisen für eine tierschutzgerechte Schlachtung von Schweinen
- Leitfaden des Verbandes der Fleischwirtschaft e. V.: Bewährte Verfahrensweisen für eine tierschutzgerechte Schlachtung von Rindern
- Leitfaden des Deutschen Fleischerverband e. V.: Leitfaden für die Schlachtung in Betrieben des Fleischerhandwerks

## C Tierschutzbeauftragter des Schlachthofs

### C.1 Der Tierschutzbeauftragte als qualifizierte Person für den Tierschutz in Schlachthöfen

Gemäß Art. 17 (der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 haben Unternehmer für Schlachthöfe, in denen jährlich mehr als 1000 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr als 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, eine(n) Tierschutzbeauftragte(n) zu benennen, welche(r) ihnen unmittelbar untersteht, ihnen Bericht über die Angelegenheiten des Tierschutzes im Betrieb erstattet und somit dabei hilft, die einschlägigen Tierschutzvorschriften umzusetzen und einzuhalten.<sup>1</sup> Es muss **für jeden Schlachthof**, d.h. für jede Betriebsstätte, **ein Tierschutzbeauftragter** benannt werden. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist dessen Anwesenheit in der Regel arbeitstäglich erforderlich und damit eine Vertreterregelung notwendig.

Da der Tierschutzbeauftragte nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 dem Unternehmer bei der Sicherstellung der Einhaltung der Verordnung hilft, liefe die Benennung des Unternehmers als Tierschutzbeauftragter dem Gewollten zuwider und ist daher ausgeschlossen. Der Tierschutzbeauftragte muss im direkten Arbeitsverhältnis zum Unternehmer stehen und kann nicht als externer Dienstleister für den Unternehmer tätig werden, da er dem Unternehmer nach Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 unmittelbar unterstellt sein muss.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Großvieheinheit“ bezeichnet eine Standardmaßeinheit, die den Vergleich zwischen verschiedenen Arten von Viehbeständen erlaubt (Art. 17 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 1099/2009):

- ausgewachsene Rinder und Einhufer entsprechen einer Großvieheinheit;
- sonstige Rinder entsprechen 0,5 Großvieheinheiten;
- Schweine mit einem Lebendgewicht von über 100 kg: entsprechen 0,20 Großvieheinheiten;
- sonstige Schweine entsprechen 0,15 Großvieheinheiten;
- Schafe und Ziegen entsprechen 0,10 Großvieheinheiten;
- Schaflämmer, Ziegenlämmer und Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 15 kg entsprechen 0,05 Großvieheinheiten.

(Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO).

## C.2 Aufgaben des Tierschutzbeauftragten

Während die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften beim Schlachthofunternehmer liegt, ist der Tierschutzbeauftragte für deren fachliche Umsetzung verantwortlich und somit entscheidend daran beteiligt, dass die Tierschutzbestimmungen in praxi eingehalten werden. Zur Ausübung der Funktion muss er daher eigens qualifiziert sein und über einen Sachkundenachweis nach Art. 7 VO (EG) Nr. 1099/2009 in Verbindung mit § 4 TierSchIV verfügen, der alle Tätigkeiten einschließt, die in seinem Verantwortungsbereich ausgeführt werden. Zudem muss der Tierschutzbeauftragte formell vom Schlachthofunternehmer benannt werden, indem seine Zuständigkeiten in einer Standardarbeitsanweisung festgelegt und dem Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Aus der Standardarbeitsanweisung muss auch hervorgehen, dass der Tierschutzbeauftragte dem Personal gegenüber weisungsbefugt ist – dieses muss auch für das Personal von z. B. Subunternehmern gelten (siehe **Anlage B.3 Kapitel 8** „Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen – Arbeitsanweisung für die Tierschutzbeauftragten“).

Es ist auch möglich, für einen Schlachthof mehrere Tierschutzbeauftragte zu benennen, die jeweils für verschiedene Tätigkeitsbereiche zuständig sind. Der Tierschutzbeauftragte hat gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dem Unternehmer unmittelbar Bericht zu erstatten und zudem gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 12 TierSchIV vom 20.12.2012: ordnungswidrig handelt, wer entgegen Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 einen Tierschutzbeauftragten nicht vor Inbetriebnahme des Schlachthofes benennt.

## C.2 Aufgaben des Tierschutzbeauftragten

- Sicherstellung der systematischen Bewertung **jeder** Tierlieferung unmittelbar nach ihrer Ankunft durch den Tierschutzbeauftragten selbst oder eine Person, die ihm unmittelbar Bericht erstattet (Art. 15 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1.1 VO (EG) Nr. 1099/2009)
- Festlegung von Prioritäten bei der Behandlung der eingelieferten Schlachttiere, z. B. Maßnahmen gemäß § 8 TierSchIV gegenüber kranken und verletzten Tieren (Art.15 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1.1 VO (EG) Nr. 1099/2009)

### C.3 Der Tierschutzbeauftragte in der Europäischen Union

Regelmäßige Überprüfung des Allgemeinbefindens und des Gesundheitszustands der Tiere im Wartestall durch den Tierschutzbeauftragten selbst oder eine Person, die über einschlägige Fachkenntnisse verfügt (Art. 15 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.5 VO (EG) Nr. 1099/2009)

- Einleitung erforderlicher Abhilfemaßnahmen durch Anweisung des Personals (Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009)
- Aufzeichnungspflicht über die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes. Die Aufzeichnungen sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (Art. 17 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1099/2009)
- Sicherstellung der Einhaltung der Standardarbeitsanweisungen durch das betroffene Personal (Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009)
- Berichterstattung über Angelegenheiten des Tierschutzes gegenüber dem Unternehmer, insbesondere, wenn der Sachverhalt einer unternehmerischen Entscheidung bedarf (Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 und erläuternde Ausführungen in der Broschüre „Der Tierschutzbeauftragte in der Europäischen Union“; siehe **Anlage C.1** Seite 8) Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses trägt der Unternehmer dafür Sorge, dass die Ursachen für die Mängel beseitigt und ggf. die Standardarbeitsanweisungen entsprechend angepasst werden.

### C.3 Der Tierschutzbeauftragte in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat eine Broschüre mit dem Titel „Der Tierschutzbeauftragte in der Europäischen Union“ zur Rolle und den Aufgaben des Tierschutzbeauftragten herausgegeben, die dem vorliegenden Handbuch als **Anlage C.1** beigefügt ist. Adressaten dieser Broschüre sind die Schlachthofunternehmen und die Tierschutzbeauftragten. Darin sind u. a. nachfolgende Aufgaben des Tierschutzbeauftragten dargelegt:

- im Auftrag des Unternehmers Kontaktstelle für die zuständigen Behörden

#### C.4 Der weisungsbefugte Verantwortliche gem. § 16 Abs. 4a TierSchG

- Beratung des Unternehmers in Bezug auf Investitionen für Renovierungen und neue Ausrüstungen
- Bestimmung der Schlüsselparameter für die im Betrieb angewandten Betäubungsverfahren und Sicherstellung ihrer Anwendung
- Entwicklung von Standardarbeitsanweisungen
- Sicherstellung, dass das zuständige Personal die Standardarbeitsanweisungen kennt und versteht, z. B. durch
  - Entwicklung einer Kommunikations- und Schulungsstrategie
  - Bereitstellung von geeignetem Schulungsmaterial, z. B. durch Poster oder Fotos
- Entwicklung des Überwachungsverfahrens zur Kontrolle der Betäubung nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009
- Gewährleistung, dass das Personal die Gebrauchsanweisungen für die Geräte zur Ruhigstellung und zur Betäubung kennt
- Vervollständigung und Anpassung der Gebrauchsanweisungen, falls erforderlich
- Beitrag zur Ausbildung des Personals, z. B. durch Erklärungen und Vermittlung von Hintergrundinformationen
- Überprüfung des erforderlichen Fachwissens und der Fähigkeiten des Personals
- Führen von Aufzeichnungen über die betrieblichen Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes. Diese sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

#### **C.4 Der weisungsbefugte Verantwortliche gem. § 16 Abs. 4a TierSchG**

Über die oben dargestellten Anforderungen hinaus ist zu beachten, dass die Regelung nach § 16 Abs. 4a Nr. 2 Tierschutzgesetz weiterhin Gültigkeit hat. Demgemäß hat derjenige, der Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten, der

#### C.4 Der weisungsbefugte Verantwortliche gem. § 16 Abs. 4a TierSchG

zuständigen Behörde einen „weisungsbefugten Verantwortlichen“ für die Einhaltung der Anforderungen der Tierschutz-Schlachtverordnung zu benennen. Diese Vorschrift trifft z. B. auf Subunternehmer zu, die vom Schlachthofunternehmer mit den genannten Tätigkeiten beauftragt worden sind. Für den „weisungsbefugten Verantwortlichen“ gelten die Anforderungen an den Tierschutzbeauftragten nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nicht. Trotz der Benennung eines „weisungsbefugten Verantwortlichen“ durch einen Subunternehmer muss der Schlachthofunternehmer auch einen Tierschutzbeauftragten benennen.

## D Sachkunde

### Schulung und Sachkundenachweis/Sachkundebescheinigung

#### D.1 Erforderlichkeit der Sachkunde, Anerkennen von Qualifikationen

Seit dem 1. Januar 2013 sind gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Sachkundenachweise für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Schlachtung durchgeführt werden, erforderlich. Übergangsfristen waren zum 08.12.2015 ausgelaufen.

Eine Übersicht über das Verfahren bei der Ausstellung von Sachkundenachweisen durch die zuständige Behörde gibt **Anlage D.1**.

Personen, die Tiere betreuen, ruhigstellen, betäuben, schlachten oder töten, müssen gemäß Art. 7 und Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und nach § 4 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) vom 20. Dezember 2012 die hierfür notwendigen **Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde)** haben und in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein.

Betroffen sind somit die Tätigkeiten Abladen, Treiben, Betreuen im Wartestall, Ruhigstellen, Betäuben, Einhängen und Hochziehen sowie Entblutung, Kontrolle des Betäubungserfolges und des Todeseintritts. Dieses gilt in vollem Umfang auch für Geflügel, nicht hingegen für Fische (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009).

Nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind für die Tötung von Tieren Fachkenntnisse erforderlich. Es müssen nach § 4 Abs. 1 TierSchIV Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, um Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Nach Art. 2 Buchstabe a Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bedeutet „Tötung“: jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das den Tod von Tieren herbeiführt.

Nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist für das **Schlachten** im Rahmen eines Unternehmens der **Nachweis der Sachkunde** erforderlich.

Nach Art. 2 Buchstabe j Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bedeutet **„Schlachtung“** die Tötung von Tieren zum Zwecke des menschlichen Verzehrs. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass nur Personen mit Sachkundenachweis tätig werden. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine Person nur einmalig oder regelmäßig tätig wird.

Für die Schlachtung eines eigenen Tieres als Hausschlachtung (§ 2 Nr. 5 TierSchIV), bedarf es keines Sachkundenachweises.

## D.1 Erforderlichkeit der Sachkunde, Anerkennen von Qualifikationen

Die Erteilung von befristeten Sachkundenachweisen nach Art. 21 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für max. 3 Monate ist möglich.

### **a) Schulungs- und Prüfungsbescheinigung einer zuständigen Stelle nach Art. 21 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009:**

Auf Antrag soll bei Nachweis der erfolgreichen Prüfung durch eine zuständige Stelle nach Art. 21 Abs. 1 oder 2 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 der Sachkundenachweis gemäß **Anlage D.4** durch die zuständige Behörde erteilt werden (siehe Kapitel D.3). Der Antragsteller hat eine Erklärung nach Art. 21 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nach **Anlage D.2** abzugeben.

(Angebote von Sachkundes Schulungen mit –prüfung gemäß Art. 21 Abs. 2 siehe **Anlage D.8**)

### **b) Anerkennen von anderen Qualifikationen:**

Gemäß Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 können die Mitgliedstaaten **für andere Zwecke erworbene Qualifikationen** als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis anerkennen, sofern diese unter Bedingungen erworben wurden, die denen des Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechen. Gemäß § 4 Abs. 2 TierSchIV ist auch bei Vorliegen einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation die Ausstellung eines behördlichen Sachkundenachweises erforderlich.

Die Liste der anerkannten für andere Zwecke erworbenen Qualifikationen wird im Internet auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Instituts veröffentlicht.

Unter anderem wird der Befähigungsnachweis nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für die Tätigkeit „Handhabung und Pflege“ als Nachweis der Sachkunde für diesen Personenkreis anerkannt.

Um in diese Liste aufgenommen zu werden, muss die Ausbildungseinrichtung bei der zuständigen obersten Landesbehörde die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung mit den Bedingungen des Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vorlegen. Die obersten Landesbehörden geben die Ausbildungen, deren Gleichwertigkeit festgestellt wurde, an das BMEL weiter.

Aufgrund der Neuregelung in § 4 TierSchIV sind die unter Nr. 3.2.2. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) aufgeführten Berufsausbildungen nicht mehr heranzuziehen. (*Hinweis: bzgl. „Fische“, s. dort*).



**c) Sachkundenachweise, die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden:**

Sachkundenachweise nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 aus anderen Mitgliedstaaten werden anerkannt. Nach § 23 Abs. 1 VwVfG ist die Amtssprache deutsch. Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 VwVfG soll die Behörde unverzüglich eine beglaubigte Übersetzung verlangen, wenn eine Urkunde in fremder Sprache vorgelegt wird.

Sachkundenachweise anderer Mitgliedstaaten müssen von einer Behörde oder von einer von der zuständigen Behörde im Internet gelisteten Organisation ausgestellt sein (vgl. Art. 21 Abs. 2 Satz 3 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009).

**d) Spezielle Anforderungen für bestimmte Tätigkeiten:**

Personen, die die **Tötung von Pelztieren** beaufsichtigen, benötigen nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 einen Sachkundenachweis für alle unter ihrer Anwesenheit und direkten Aufsicht durchgeführten Tätigkeiten gem. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Zudem müssen nach § 4 Abs. 1a TierSchG Personen, die Pelztiere berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig betäuben oder töten der zuständigen Behörde gegenüber einen Sachkundenachweis erbringen.

**Töten von Gatterwild** ist „**Schlachten**“ im Sinne von Art. 2 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Dafür ist nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ein Sachkundenachweis erforderlich. Dies gilt auch für das Töten von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern durch Kugelschuss.

Auch für das Schlachten oder Töten von Geflügel, Kaninchen oder Hasen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zur direkten Abgabe kleiner Mengen von Fleisch muss abweichend von Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nach § 4 Abs. 8 TierSchIV ein gültiger Sachkundenachweis vorliegen.

Für das Schlachten von anderen Tieren als Geflügel, Kaninchen und Hasen für den **privaten Eigenverbrauch** gem. Art. 10 Satz 1 ist das Vorliegen von Fachkenntnissen nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. § 4 Abs. 1 TierSchIV erforderlich, um Tiere vor jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die **Hausschlachtung** von Geflügel, Kaninchen und Hasen unterliegt bezüglich der Sachkunde nicht dem Geltungsbereich der EG-Verordnung, jedoch sind nach § 4 Abs. 1 TierSchG auch für deren Tötung Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) erforderlich. Für die Sachkunde gemäß § 4 Abs. 1 TierSchG bedarf es keines schriftlichen Nachweises.

## D.1 Erforderlichkeit der Sachkunde, Anerkennen von Qualifikationen

„Gewerbsmäßige Hausschlachter“, d.h. Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig für andere Hausschlachtungen durchführen, müssen über einen Sachkundenachweis verfügen (§ 4 Abs. 1a TierSchG). (Siehe Kapitel E.1.3)

Für **Fische** ist weder Art. 7 VO (EG) Nr. 1099/2009 noch § 4 TierSchIV einschlägig, jedoch ist § 4 Abs. 1a TierSchG anzuwenden.

Werden **Fische** berufs- oder gewerbsmäßig in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, genügt es, wenn die Aufsichtsperson einen Nachweis nach § 4 Abs. 1a TierSchG erbringt.

Für das Töten von Fischen sind die Regelungen unter Nr. 3.2.2. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) aufgeführten Berufsausbildungen, die sich auf das Betäuben und Töten von Fischen erstrecken, weiterhin heranzuziehen.

Darüber hinaus müssen nach **§ 4 Abs. 1a TierSchG** Personen, die **berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig** Tiere betäuben oder töten, gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis erbringen. Dieser Sachkundenachweis ist nicht dem behördlichen Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 2 TierSchIV gleichgesetzt. **Als Nachweis genügt z. B. eine Bescheinigung über einen entsprechenden Lehrgang.** Zu den Begriffen „berufs- oder gewerbsmäßig“ vgl. Ziffer 3.1 der AVV zum TierSchG.

### Übersicht über erforderliche **Sachkundenachweise**:

	<b>Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, Art. 7</b>	<b>§ 4 Abs. 1a TierSchG</b> Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig betäuben/töten
<b>Schlachtung</b>	SKN erforderlich für	
landwirtschaftlich genutzte Tiere außer Geflügel und Fische	alle Personen, für Unterbringung, Zutrieb, Ruhigstellung, Betäubung, Betäubungskontrolle, Einhängen, Hochziehen, Entbluten, Schächten	
Geflügel	alle Personen, alle Tätigkeiten	
Fische	-	Aufsichtsperson, für Betäubung und Tötung
Hausschlachtung	-	-

## D.2 Sachkundes Schulung und -prüfung

<b>Tierschutzbeauftragte</b>	für alle Tätigkeiten, für die sie zuständig sind (Art. 17 VO (EG) Nr. 1099/2009)	-
<b>Tötung (ohne Schlachtung)</b>		
Pelztiere	Aufsichtsperson, für Tötung	alle Personen, für Betäubung und Tötung
Bestandsräumung	-	alle Personen

Eine ausführliche Darstellung zur Erforderlichkeit der Sachkunde für verschiedene Tätigkeiten findet sich in **Anlage D.5**.

Der Sachkundenachweis wird von der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Behörde oder nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle), in der Regel sind dieses die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, auf Antrag erteilt, sofern nach Maßgabe der Artt. 7 und 21 und Anhang I und IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und nach § 4 der TierSchIV eine erfolgreiche Prüfung nachgewiesen worden ist.

## D.2 Sachkundes Schulung und -prüfung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass Schulungen angeboten werden. Schulungsprogramme, Inhalte und Modalitäten der Prüfung unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. In der **Anlage D.8** sind die von den obersten Landesbehörden anerkannten bzw. nach Art. 21 Abs. 2 übertragenen Sachkundes Schulungen und -prüfungen aufgelistet.

Schulungen sollen sich an folgenden Mindestanforderungen ausrichten:

Eine umfassende Schulung, die die Tätigkeiten gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchst. a - f VO (EG) Nr. 1099/2009 einschließlich Prüfung beinhaltet, sollte mindestens acht Unterrichtsstunden umfassen, wobei davon mindestens zwei Unterrichtsstunden auf die praktische Unterweisung fallen. Somit sind Lehrgänge unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die theoretische und praktische Prüfung mindestens zweitägig zu veranschlagen. In der **Anlage D.6** werden die erforderlichen Schulungsinhalte nach Art. 7 VO (EG) Nr. 1099/2009 und § 4 Abs. 3 TierSchIV konkretisiert.

Es kann auch „Teil-Schulungen“ für bestimmte Tätigkeiten und bestimmte Tierkategorien geben, für die dann der Sachkundenachweis entsprechend eingeschränkt ausgestellt wird.

## D.2 Sachkundes Schulung und -prüfung

Möglich wäre auch eine Art Grundlehrgang und je nach Tätigkeit bzw. Tierkategorie Aufbau- bzw. Speziallehrgänge z. B. für das Stallpersonal oder nur für das Einhängen von Geflügel.

Die Schulungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Sind Schulungsteilnehmer der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig, um sämtliche Schulungsinhalte zu verstehen und die Prüfung zu absolvieren, müssen die Teilnehmer dafür Sorge tragen, dass ein öffentlich bestellter Dolmetscher zur Verfügung steht.

Den Teilnehmern soll vor Beginn des Lehrgangs die Möglichkeit gegeben werden, sich mit dem Lehrstoff auseinander zu setzen (z. B. vorab Zusendung von Kursunterlagen).

Gemäß Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 kann die Behörde die Organisation der Schulung und die Durchführung der Prüfung an ein gesondertes Gremium bzw. eine andere Organisation übertragen, sofern diese über die entsprechenden Fachkenntnisse und Ausrüstung verfügt.

Für die Prüfung eines **Antrages auf Übertragung** sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- allgemeine Angaben zur Organisation/Gremium (Name, Adresse) und zum Schulungs- und Prüfungsort
- Informationen über den Kursumfang (Tätigkeiten, Tierarten und Betäubungsverfahren)
- Angaben zu Kursdauer und -aufbau (Dauer, Stundeneinteilung)
- Unterlagen zu den in der Theorie vermittelten Inhalten (z. B. Kursskripte)
- Beschreibung des Ablaufs und der Inhalte der praktischen Demonstrationen/Übungen
- Prüfungsfragen für die theoretische schriftliche und mündliche Prüfung (mit Lösungen)
- Prüfungsaufgaben für die praktische Prüfung (mit Beschreibung des Prüfungsablaufs und Skizzierung der erwarteten Leistung des Prüflings)
- Angaben zur Bewertung (Benotungsschema) der Prüfungsergebnisse und zur Wiederholungsprüfung
- Zusammensetzung der Prüfungskommission, Angaben zur Qualifikation der vorgesehenen Prüfer
- Muster der vorgesehenen Prüfbescheinigung

Die fachlichen Inhalte der Sachkundes Schulung und -prüfung sind auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Für die Überprüfung der Vollständigkeit ist die **Anlage D. 6** heranzuziehen.

### **Anforderungen an die Qualifikation von Dozenten und Prüfern**

Die Dozenten und Prüfer müssen vertiefte Kenntnisse in den von ihnen übernommenen Fachbereichen vorweisen können, die über eine einfache Sachkunde hinausgehen. Sie müssen insbesondere über weiterreichende Kenntnisse und Fähigkeiten **in den in Anhang IV Spalte 2 genannten, bei der Prüfung zu behandelnden Themen und den dazu gehörigen tierschutzrechtlichen Vorgaben verfügen**. Die Dozenten und Prüfer haben sich in ihrem Fachgebiet regelmäßig fortzubilden. Ein Dozenten- bzw. Prüferteam kann sich aus folgenden Gruppen zusammensetzen:

- a) Dozenten aus der amtlichen Überwachung, die sich regelmäßig und intensiv auf wissenschaftlicher Basis mit dem Fachbereich (insbes. Tätigkeit in der Tierschutzüberwachung) befassen und sich auf diesem Gebiet nachweislich regelmäßig fortbilden
- b) Dozenten aus Forschung / Lehre, die in dem Fachbereich arbeiten, sich regelmäßig und intensiv damit befassen und sich darin nachweislich regelmäßig fortbilden (z.B. Dozenten, Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiter von Hoch- und Fachhochschulen; Mitarbeiter von Fachinstituten wie bsi, MRI, FLI)
- c) Dozenten aus der Praxis, die in dem Fachbereich regelmäßig selbst praktisch tätig sind und / oder mehrjährige praktische Erfahrung darin haben und sich auf diesem Gebiet nachweislich regelmäßig fortbilden (z. B. gelernte Schlachter, die in ihrer Berufsausübung selbst schlachten bzw. geschlachtet haben, können einen Spezial- / Teilbereich (insbes. praktische Demonstration der Betäubung / Entblutung) der Schulung dozieren / demonstrieren)

Die Prüfungskommission muss alle Fachthemen des Sachkundelehrganges (s. dazu auch Art. 7 der Verordnung (EG) 1099/2009 in Verbindung mit Anhang IV) fach- und sachkundig abdecken, d.h. die Anforderungen der Dozentengruppen a) –c) erfüllen.

### **Durchführung der Prüfung**

Auf Antrag führt die zuständige Stelle eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag genannten Tierkategorien und Tätigkeiten durch.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im **theoretischen Teil schriftlich und mündlich** abgelegt. **An der praktischen Prüfung darf nur teilnehmen, wer die theoretische Prüfung erfolgreich absolviert hat.**

## D.2 Sachkundes Schulung und -prüfung

Im **schriftlichen Teil** sind als **Ankreuztest** in etwa fünf Fragen je Tätigkeit und Tierart zu den fachlichen Inhalten nach **Anlage D.6** zu stellen. Die **mündliche Prüfung** kann im Rahmen eines **Gesprächs in Gruppen** von **maximal vier Personen** durchgeführt werden, wobei der Zeitumfang von 15 Minuten pro Person nicht unterschritten werden sollte. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verkürzen, wenn z. B. nur eine bestimmte Tätigkeit oder einzelne Tierart betroffen ist.

Die praktische Prüfung soll die im Anhang D.6 (Spalte 2) genannten Inhalte umfassen. Der Prüfling hat in einem Schlachtbetrieb oder einer vergleichbaren Einrichtung die genannten Tätigkeiten unter Aufsicht durchzuführen. Jede Tätigkeit nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a bis g VO (EG) Nr. 1099/2009 soll jeweils an einem Tier der Tierart vorgenommen werden, für die der Prüfling den Sachkundenachweis beantragen will.

Die Prüfung hinsichtlich der Fähigkeiten zur Wartung der für das Betäuben und Schlachten notwendigen Geräte oder Einrichtungen schließt die Bedienung derselben ein.

Die praktische Prüfung sollte nach erfolgreicher theoretischer Prüfung innerhalb von drei Monaten stattfinden.

**Die Prüfung ist bestanden, wenn gem. § 4 Abs. 4 TierSchIV jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.**

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens 2 Personen besteht, von denen einer ein beamteter Tierarzt im Sinne des § 15 Abs. 2 TierSchG sein muss. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom beamteten Tierarzt zu unterzeichnen ist.

**Die Schulungs-/Prüfungsbescheinigung** (Formblatt nach **Anlage D.3**) ist vom beamteten Tierarzt zu unterzeichnen. Sie **ist der Nachweis für den absolvierten Lehrgang und/oder die bestandene Prüfung**. Nicht zutreffende Angaben (Tätigkeiten, Tierarten, Arten von Geräten) sind im Dokument zu löschen oder zu streichen.

Die Schulungs-/Prüfungsbescheinigung **ersetzt nicht den Sachkundenachweis** nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Mit dieser Bescheinigung wird die Ausstellung des Sachkundenachweises bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Behörde beantragt.

Eine Wiederholung der Prüfung ist gem. § 4 Abs. 5 TierSchIV frühestens nach drei Monaten zulässig.

## D.3 Antrag und Ausstellen von Sachkundenachweisen

Zur Antragstellung kann das Formular nach **Anlage D.7** Verwendung finden.

Der Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 2 TierSchIV ist auf Antrag durch die zuständige Stelle nach der **Anlage D.4** auszustellen. Nicht zutreffende Angaben (Tätigkeiten, Tierarten, Arten von Geräten) sind im Dokument zu löschen oder zu streichen.

Es muss gem. Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sichergestellt sein, dass in den **Sachkundenachweisen** aufgeführt wird,

- für welche **Tierkategorien**,
- für welche **Art von Geräten** und
- für welche der in Art. 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 aufgeführten **Tätigkeiten** sie gelten.

Hinweis: Das Einhängen unbetäubten Geflügels (z. B. bei der Elektrobetäubung im Wasserbad) entspricht der Ruhigstellung - während das Einhängen betäubten Geflügels (z. B. bei der CO<sub>2</sub>-Betäubung) dem „Einhängen und Hochziehen“ entspricht und in der Bescheinigung nach **Anlage D.3** und **D.4** (Sachkundenachweis) entsprechend anzukreuzen ist.

Die Sachkundenachweise müssen durch die ausstellende Stelle mit einer **fortlaufenden amtsinternen Nummer** versehen werden (vgl. Nr. 2 des Formulars (**Anlage D.4**)).

Die **Gültigkeitsdauer** eines Sachkundenachweises ist grundsätzlich unbefristet (Eintrag unter Nr. 2.1 des Formblattes "unbefristet").

Gemäß Art. 21 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 kann die zuständige Stelle auf maximal drei Monate befristete Sachkundenachweise ausstellen, sofern:

- a) der Antragsteller als Teilnehmer einer anerkannten Schulung registriert ist;
- b) der Antragsteller in Anwesenheit und unter der direkten Aufsicht einer anderen Person arbeiten soll, die über einen Sachkundenachweis für die betreffende durchzuführende Tätigkeit verfügt;

und

- d) der Antragsteller in einer schriftlichen Erklärung versichert, dass ihm nicht bereits zuvor ein anderer befristeter Sachkundenachweis von gleicher Tragweite ausgestellt wurde und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweist, dass er nicht in der Lage war, die Abschlussprüfung abzulegen.

## D.4 Entzug des Sachkundenachweises

Gemäß Art. 21 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden Sachkundenachweise, auch befristete Sachkundenachweise, unbeschadet einer Entscheidung einer Justizbehörde oder der zuständigen Behörde, das Halten, Betreuen oder den Umgang mit Tieren zu verbieten, nur ausgestellt, wenn der Antragsteller in einer schriftlichen Erklärung versichert, dass er in den drei Jahren vor dem Datum der Antragstellung keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen hat. Für diese Erklärung ist das Formblatt in **Anlage D.2** zu verwenden.

## D.4 Entzug des Sachkundenachweises

Der Sachkundenachweis **ist** gem. § 4 Abs. 6 TierSchIV **zu entziehen**, wenn der Inhaber der Bescheinigung mehrfach nicht unerheblich gegen Anforderungen Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 oder der TierSchIV verstoßen hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieses auch weiterhin geschehen wird.

Da durch Art. 159 Nr. 2 VO (EU) 2017/625 Art. 22 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gestrichen wurde kann ein Entzug des Sachkundenachweises nicht mehr auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden. Siehe dazu auch die Ausführungen in den Kapiteln F.1 und F.2.



## **E Vorgehen bei einer amtlichen Kontrolle im Schlachtbetrieb**

Die VO (EG) Nr. 1099/2009 fällt unter die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz.

Nach Art. 18 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 umfassen die amtlichen Kontrollen in der Fleischproduktion

- die Schlachttieruntersuchung (Abs. 2 Buchst. a)
- die Fleischuntersuchung (Abs. 2 Buchst. c)
- die anderen amtlichen Kontrollen über die Gesundheit der Tiere und den Tierschutz (Buchst. d Unterbuchst. vi).

In Art. 17 Buchst. c VO (EU) 2017/625 wird in der Begriffsbestimmung für die Schlachttieruntersuchung die Überprüfung der Anforderungen an das Wohlbefinden der Tiere vor der Schlachtung sowie in Buchst. d in der Begriffsbestimmung für die Fleischuntersuchung die Überprüfung der Erfüllung der geltenden Anforderungen an das Wohlbefinden der Tiere ausdrücklich genannt.

D.h. während jeder Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist auf Tierschutzmängel zu achten (z. B. Sauberkeit der Tiere, Hinweise auf tierschutzrelevante Haltung im Herkunftsbetrieb, Mängel beim Transport, korrekter Sitz der Elektroden bei Elektrobetäubung anhand der Strommarken am Schlachtkörper, Position des Bolzen-Einschusslochs, Beschaffenheit des Einschussloches am enthäuteten Schädel, vollständige Eröffnung beider Halsschlagadern beim Geflügel bei Einsatz eines Halsschnittautomaten).

Die Befunde der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind aufzuzeichnen und zu bewerten sowie entsprechend der Zuständigkeiten mitzuteilen (Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 39).

Nach Art. 38 Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen überprüft der amtliche Tierarzt die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport gemäß der Verordnung (EG) 1/2005 und zum Zeitpunkt der Schlachtung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie die nationalen Tierschutzvorschriften. Bei Tierschutzverstößen zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung muss der amtliche Tierarzt überprüfen, ob der Lebensmittelunternehmer unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreift und eine Wiederholung der Verstöße verhindert (Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 44 Nr. 1) (siehe Kapitel F Maßnahmen der Behörde).

## E.1 Vorgehen vor Ort

Bei einer Betriebskontrolle ist es empfehlenswert die Beurteilung der Bereiche

- a. bauliche und technische Einrichtungen
- b. betriebliche Eigenkontrollen und Dokumentation
- c. Abläufe im Betrieb / Umgang mit den Tieren

zu trennen.

Die baulichen und technischen Einrichtungen können außerhalb der Schlachtzeit, die Abläufe im Betrieb und der Umgang mit den Tieren hingegen ausschließlich während der Schlachtzeit überprüft werden. Die Kontrolle der Dokumentation findet überwiegend örtlich getrennt von der Schlachtung im reinen Bereich (Büroräume) statt. Zur Vereinfachung der Kontrolle vor Ort sind daher die Checklisten im Anhang E entsprechend gegliedert. Die inhaltliche Überprüfung der Standardarbeitsanweisungen ist zeitintensiv, weshalb empfohlen wird, dies im Amt durchzuführen (siehe **Anlage B.3** Checkliste Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen).

Die arbeitstäglich vom Betrieb zu führende Dokumentation ist in den Checklisten **Anlagen E.2 bis E.5** aufgegriffen. Die Dokumentation ist auf Vollständigkeit, Aktualität und Nachvollziehbarkeit zu prüfen.

Die Überprüfung der Dokumentation sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen. Bei der Kontrolle wird z. B. auch abgeglichen, inwieweit die betrieblichen Gegebenheiten den von der zuständigen Behörde erfassten Informationen entsprechen (ergibt sich z. B. aus der Verpflichtung, Änderungen zu melden).

Die Überprüfung der Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten über Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes gemäß Art. 17 VO (EG) Nr. 1099/2009 sollte risikoorientiert nach Bedarf, jedoch in mindestens monatlichem Abstand, erfolgen. Diese Überprüfung beinhaltet auch die Überprüfung der Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben in den Standardarbeitsanweisungen.

Zur erforderlichen betrieblichen Dokumentation siehe Kapitel B. Für die ausführliche Kontrolle der betrieblichen Dokumente zur Eigenkontrolle (Umfang und Inhalte der Standardarbeitsanweisungen, Überwachungsverfahren für die Betäubung) stehen spezielle Checklisten (**Anlagen B.1 bis B.3**) zur Verfügung.

### **E.1.1 Handwerkliche Schlachtbetriebe**

Handwerkliche Schlachtbetriebe sind Betriebe, die wenige Tiere wöchentlich für die Verarbeitung und den Verkauf in der eigenen Metzgerei schlachten, nach Art. 17 Abs. 6 VO (EG) Nr. 1099/2009 keinen Tierschutzbeauftragten benennen und in denen der amtliche Tierarzt während der Schlachtzeiten nicht ständig anwesend sein muss.

In handwerklichen Schlachtbetrieben ist der amtliche Tierarzt während des Abladens der Tiere und der Tötung in der Regel nicht anwesend. Es ist daher besonders wichtig, während jeder Fleischuntersuchung auf die korrekte Lage der Brandmarken der Elektroden oder die Position und Beschaffenheit des Bolzen-Einschusslochs zu achten. Bei der amtlichen Kontrolle sind regelmäßig die Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte heranzuziehen, insbesondere in Bezug auf Einhaltung der vom Betrieb in den Standardarbeitsanweisungen festgelegten Parameter und der betrieblichen Maßnahmen bei Abweichungen.

In regelmäßigen Abständen ist die Anwesenheit und Kontrolle während Entladung, Zutrieb, Betäubung und Entblutung erforderlich, ebenso bei Verdacht auf Tierschutzmängel, z.B. aufgrund der Schlachtier- oder Fleischuntersuchung.

Hierzu kann die **Checkliste „Kontrolle handwerkliche Schlachtbetriebe“ (Anlage E. 8)** verwendet werden. Nach Wechsel des Betriebspersonals mit tierschutzrelevanten Tätigkeiten (z. B. Umgang mit dem Tier, Ruhigstellung, Betäubung, Tötung) sollte jeweils eine zeitnahe Kontrolle der betroffenen Tätigkeiten durchgeführt werden.

Weitere Hinweise zur Kontrolle siehe Kapitel E.1.2.

### **E.1.2 Nicht handwerkliche Schlachtbetriebe (u. a. Schlachtbetriebe mit Tierschutzbeauftragtem)**

Die baulichen und technischen Einrichtungen können (größtenteils auch außerhalb der Schlachtzeiten) anhand der **Checkliste „Kontrolle baulicher und technischer Einrichtungen in Schlachtbetrieben (Rotfleisch)“ (Anlage E. 1)** überprüft und dokumentiert werden. Eine Wiederholung ist im Regelfall nur bei betrieblichen Änderungen oder bei festgestellten Mängeln, die auf diese Bereiche zurückzuführen sind, erforderlich. Ggf. sollten technische Sachverständige hinzugezogen werden.

Das Abladen von Tieren oder Tieren in Behältnissen, Unterbringen und Zutreiben oder Zuführen der Tiere ist risikoorientiert mindestens arbeitstäglich durch den amtlichen Tierarzt zu kontrollieren. In regelmäßigen Abständen und anlassbezogen ist die Kontrolle der

## E.1 Vorgehen vor Ort

Anlieferung und Entladung mittels der **Checkliste „Kontrolle Anlieferung, Entladung, Wartestall“ (Anlage E. 2)** bzw. im Geflügelbereich mit der **Checkliste „Anlieferung, Entladung und Wartebereich (Geflügel)“ (Anlage E. 9 Geflügel)** zu dokumentieren.

Die Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung ist risikoorientiert mindestens arbeitstäglich durch den amtlichen Tierarzt zu kontrollieren. Zur regelmäßigen sowie anlassbezogenen Dokumentation der Kontrolle der Betäubung stehen je nach Betäubungsverfahren verschiedene Checklisten zur Verfügung. Diese untergliedern sich jeweils in einen Teil, der das betriebliche Management und die technischen Belange abdeckt, sowie einen Teil, der den Umgang mit den Tieren und die konkrete Durchführung der Betäubung betrifft.

**Checkliste zur Kontrolle der Elektrobetäubung (Anlage E. 3)**

**Checkliste zur Kontrolle der Kohlendioxidbetäubung (Anlage E. 4)**

**Checkliste zur Kontrolle der Bolzenschussbetäubung (Anlage E. 5)**

**Checkliste zur Kontrolle der Elektrobetäubung von Geflügel im Wasserbad (Anlage E. 10 Geflügel)**

**Checkliste zur Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel (Anlage E. 11 Geflügel)**

Eine Einzeltierprüfung ist mindestens dann vorzunehmen, wenn Mängel festgestellt werden, die Auswirkung auf die Betäubungseffektivität haben können (siehe Kapitel E 2.2).

Zur Überprüfung des betrieblichen Überwachungsverfahrens für die Betäubung gemäß Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 steht die **Checkliste zur Kontrolle des betriebseigenen Überwachungsverfahrens nach Art. 16 (Anlage B.1)** zur Verfügung.

Die Überprüfung der Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten durch die Behörde erfolgt risikoorientiert, jedoch mindestens in monatlichem Abstand und immer bei Auftreten von Problemen im Betrieb. Diese Überprüfung beinhaltet auch die Überprüfung der Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben in den Standardarbeitsanweisungen durch den Tierschutzbeauftragten.

### **E.1.3 Schlachtung für den privaten Eigenverbrauch – Hausschlachtung**

(Art. 10 VO (EG) Nr. 1099/2009, § 15 TierSchIV)

Für das Schlachten außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den privaten Eigenverbrauch (Hausschlachtung) gilt, dass die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden müssen. Sie werden nur nach einer Betäubung, die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod garantiert, getötet (§ 12 TierSchIV).

Der Begriff der „Hausschlachtung“ wird in verschiedenen Rechtsgrundlagen definiert:

- **TierSchIV**

**Hausschlachtung:** das Schlachten außerhalb eines Schlachthofes, soweit das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers für den privaten häuslichen Verbrauch gewonnen und verwendet werden soll (§ 2 Nr. 5 TierSchIV)

- **Verordnung (EG ) Nr. 1099/2009**

**Privater Eigenverbrauch:** Schlachtung von Tieren, die von ihrem Besitzer oder einer unter der Verantwortung und Aufsicht des Besitzers handelnden Person außerhalb eines Schlachthofes für den privaten Eigenverbrauch durchgeführt wird (Art. 10 VO (EG) Nr. 1099/2009 )

- **Tier-LMHV**

**Hausschlachtung:** Die Schlachtung von als Haustieren oder Farmwild gehaltenen Huftieren außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch (§ 2a Tier-LMHV)

Die Hausschlachtung von Geflügel und Kaninchen fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Art. 1 Abs. 3 Buchst. b). Jedoch sind gemäß § 15 Abs. 1 TierSchIV die Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I VO (EG) Nr. 1099/2009 und Anlage 1 TierSchIV dennoch anzuwenden.

#### **Sachkunde:**

Personen, die diese Tiere betäuben oder töten, müssen über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ein Sachkundenachweis ist in diesem Fall nicht erforderlich.

„**Gewerbsmäßige Hausschlachter**“, d.h. Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig für andere Hausschlachtungen durchführen, müssen über einen Sachkundenachweis verfügen (§ 4 Abs. 1a TierSchG).

**Betäubung:**

Es gelten dieselben Vorschriften zu den Betäubungsverfahren, die für Schlachthöfe gelten (zulässige Methoden und Mindestanforderungen an Methoden nach Anhang I der VO (EG) Nr. 1099/2009 und Anlage 1 der TierSchIV). Auch die Vorgaben für die maximalen Zeiträume zwischen Betäubung und Beginn der Entblutung sind einzuhalten. Die Betäubung von Schweinen mit dem penetrierenden Bolzenschuss ist für Hausschlachtungen erlaubt (Anlage 1 Nr. 1.1.1 TierSchIV). Betäubungsgeräte benötigen keine Aufzeichnungsfunktion.

**Durchführung der Schlachtung (§ 15 Abs. 2 TierSchIV):**

- Es gelten folgende Verbote (Anhang III Nr. 1.8; 1.9; 1.10 und 3.2 VO (EG) Nr. 1099/2009):
  - Schlagen und Treten von Tieren
  - jede Manipulation (Druck auf empfindliche Körperteile, Drehen des Schwanzes, Greifen in Augen, Anbindung an Nasenring etc.), die den Tieren Schmerzen und Leiden verursacht
  - Anbindung an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder Zusammenbinden der Beine
  - Verwendung von Elektrotreibern
- Während der Betäubung müssen geeignete Ersatzgeräte an Ort und Stelle verfügbar sein (Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009)
- Die Tiere sind gemäß § 11 Abs. 1 und 2 TierSchIV ruhigzustellen
- Die Ruhigstellung der Tiere darf erst erfolgen, wenn die für die Betäubung und Entblutung zuständige Person bereitsteht (Art. 9 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 und § 11 Abs. 3 TierSchIV)
- Verbotene Verfahren zur Ruhigstellung sind (Art. 15 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009)
  - Aufhängen und Hochziehen von wahrnehmungsfähigen Tieren
  - Mechanische Immobilisierung oder Fesselung der Beine oder Füße
  - Durchtrennen des Rückenmarks
  - Einsatz elektrischen Stroms zur Immobilisation
- Zur Entblutung sind systematisch beide Halsschlagadern bzw. die entsprechenden Hauptblutgefäße zu öffnen (Anh. III Nr. 3.2 VO (EG) Nr. 1099/2009).
- **Laufunfähige Tiere** dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sie sind dort zu **schlachten oder zu töten**, wo sie liegegeblieben sind.
- Ferner ist immer erst ein Tier zu betäuben und zu entbluten, bevor mit der Betäubung eines zweiten Tieres begonnen wird. (Art. 10 Satz 2 i. V. m. Anhang III Nr. 1.11 und 3.1 VO (EG) Nr. 1099/2009).

## E.1 Vorgehen vor Ort

- Weiteres Zurichten oder Brühen darf erst erfolgen, wenn keine Bewegungen des betäubten Tieres mehr wahrzunehmen sind (§ 12 Abs. 7 i. V. m. Anh. III Nr. 3.2 VO (EG) Nr. 1099/2009).

Die **Anmeldung der Hausschlachtung von Huftieren und Farmwild** hat bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Zeitpunkts der Schlachtung zu erfolgen (§ 2a Tier-LMHV). Nach erfolgter Fleischuntersuchung (§ 2a Tier-LMHV) sind die Nebenprodukte (Schlachtabfälle), insbesondere bei Rindern, Schafen und Ziegen das spezifische Risikomaterial, ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **E.1.4 Geflügel und Kaninchen - kleine Mengen**

(Art. 11 VO (EG) Nr. 1099/2009, § 15 Abs. 3 TierSchIV)

Für die Schlachtung kleiner Mengen Geflügel, Kaninchen und Hasen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gilt, dass die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden müssen. Sie dürfen nur nach einer Betäubung, die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod garantiert, getötet werden.

#### **Hinweis:**

„Kleine Mengen“ im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb geschlachteten Geflügels, geschlachteter Kaninchen oder Hasen zur Abgabe direkt an den Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur Abgabe als Frischfleisch (Umkreis < 100 km) umfassen insgesamt nicht mehr als 10 000 Tiere jährlich (§ 3 Tier-LMHV).

#### **Sachkunde:**

Ein Sachkundenachweis ist erforderlich (§ 4 Abs. 8 TierSchIV).

#### **Betäubung:**

Es gelten dieselben Vorschriften zu den Betäubungsverfahren, die für Schlachthöfe gelten (zulässige Methoden und Mindestanforderungen an Methoden nach Anhang I der VO (EG) Nr. 1099/2009 und Anlage 1 der TierSchIV). Auch die Vorgaben für die maximalen Zeiträume zwischen Betäubung und Beginn der Entblutung sind einzuhalten. Eine Betäubung mit nicht penetrierendem Bolzenschuss ist bei Geflügel und Kaninchen erlaubt (Anlage 1 Nr. 1.4 TierSchIV). Genickbruch und stumpfer Schlag auf den Kopf dürfen routinemäßig nicht angewandt werden (Anhang I Kap. II Nr. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009). Betäubungsgeräte benötigen keine Aufzeichnungsfunktion.

#### **Durchführung der Schlachtung:**

- Für die Handhabung der Tiere gelten folgende Verbote (Anhang III Nr. 1.8; 1.9; 1.10 und 3.2 VO (EG) Nr. 1099/2009):
  - Schlagen und Treten von Tieren
  - jede Manipulation, die den Tieren vermeidbare Schmerzen und Leiden verursacht.
- Während der Betäubung müssen geeignete Ersatzgeräte an Ort und Stelle verfügbar sein (Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009).
- Die Tiere sind gemäß § 11 Abs. 1 und 2 TierSchIV ruhigzustellen.



## E.1 Vorgehen vor Ort

- Eine Ruhigstellung der Tiere darf erst erfolgen, wenn die für die Betäubung und Entblutung zuständige Person bereitsteht (Art. 9 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009).
- Verbotene Verfahren zur Ruhigstellung sind (Art. 15 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009)
  - Aufhängen und Hochziehen wahrnehmungsfähiger Hasentiere
  - Mechanische Immobilisierung oder Fesselung der Beine oder Füße (Einhängen von Geflügel in Schlachtbügel ist zulässig)
  - Einsatz elektrischen Stroms zur Immobilisation
  - Durchtrennen des Rückenmarks.
- Zur Entblutung sind systematisch beide Halsschlagadern bzw. die entsprechenden Hauptblutgefäße zu öffnen (Anh. III Nr. 3.2 VO (EG) Nr. 1099/2009).
- Weiteres Zurichten oder Brühen darf erst erfolgen, wenn keine Bewegungen des betäubten Tieres mehr wahrzunehmen sind (§ 12 Abs. 7 i. V. m. Anh. III Nr. 3.2 VO (EG) Nr. 1099/2009).

Die **Schlacht tieruntersuchung** ist mindestens zweimal jährlich in Form einer regelmäßigen Gesundheitsüberwachung durchzuführen (§ 7 Tier-LMÜV).

## **E.2 Durchführung der Kontrolle des Betäubungserfolges am Einzeltier**

**Der Betrieb hat die ausreichende Betäubung bei jedem Schlachttier sicherzustellen.**

Zusätzlich hat er an einer Stichprobe von Tieren gemäß dem betrieblichen Überwachungsverfahren nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009 den Betäubungserfolg zu kontrollieren.

Die **behördliche Kontrolle** umfasst daher die Kontrolle der eigenbetrieblichen Überwachung sowie die direkte risikoorientierte stichprobenweise Kontrolle der Betäubungseffektivität.

### **E.2.1 Kontrolle der eigenbetrieblichen Überwachung**

Zur Überprüfung des Überwachungsverfahrens für die Betäubung nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009 siehe Kapitel B.2.

Neben der Einhaltung der betrieblich festgelegten Vorgehensweise ist insbesondere der Umgang des Personals mit den Tieren zu berücksichtigen. Jegliche Beunruhigung wahrnehmungsfähiger Tiere muss vermieden werden. Wird Geflügel lebend in Haken eingehängt, hat dies schonend zu erfolgen. Jede Tätigkeit, die die Zeitspanne zwischen Fixation und Betäubung sowie Betäubung und Entblutungsschnitt verlängert, ist zu unterlassen. Sind mehrere Personen am Schlachtprozess beteiligt, muss die Abstimmung untereinander so stattfinden, dass die verschiedenen Arbeitsschritte ohne Verzögerungen ablaufen.

In Bezug auf die Sachkunde des Personals ist insbesondere zu überprüfen, ob Anzeichen einer unzureichenden Betäubung erkannt werden und die entsprechenden Maßnahmen korrekt ergriffen werden.

### **E.2.2 Kontrolle der Betäubungseffektivität am Tier**

Um eine allgemeine Aussage über die Betäubungseffektivität einer Schlachtlinie treffen zu können, muss eine bestimmte Anzahl an Betäubungsvorgängen überprüft werden. Empfohlen wird als Mindestumfang eine Anzahl an Tieren entsprechend der Stundenschlachtleistung des Betriebes. Die Auswahl soll möglichst risikoorientiert erfolgen. Bei der Wahl des Zeitpunktes der Kontrolle bzw. der Tierausswahl können die

## E.2 Durchführung der Kontrolle des Betäubungserfolges am Einzeltier

Risikoparameter berücksichtigt werden, die der Betrieb im Rahmen des Überwachungsverfahrens nach Art. 16 Abs. 2 Buchst. d und e VO (EG) Nr. 1099/2009 festgelegt hat.

Es ist zu beachten, dass die Betäubungseffektivität bei nicht vollautomatischen Betäubungsvorgängen stark vom jeweiligen „Betäuber“ abhängen kann, weshalb eine Überprüfung aller eingesetzten „Betäuber“ stattfinden sollte.

Zur Dokumentation der Betäubungskontrolle am Einzeltier (außer Geflügel) sollte das **Formblatt „Protokoll Einzeltierprüfung Betäubungseffektivität“ (Anlage E. 6)** herangezogen werden. Es ist zu beachten, dass der bei einer Elektrobetäubung ausgelöste epileptiforme Anfall falsch positive Befunde (Hyperreflexie) bei der Reflexprüfung erbringen kann. Daher sind Reflexe am Auge und der Schmerzreflex an der Nasenscheidewand erst nach Abklingen der epileptiformen Symptomatik (ab ca. 40 Sek.) sinnvoll zu prüfen.

Die Kontrolle des Einzeltieres muss an verschiedenen Positionen des Schlachtprozesses durchgeführt werden.



Abb.: Mit einer gebogenen Telefonzange kann beim Schwein der Schmerzreflex durch Kneifen der Nasenscheidewand gut überprüft werden.

Die beobachtete und anhand der Reflexprüfung festgestellte Symptomatik am Tier lässt sich für Rind, Schwein und Schaf nach dem Schema der **bsi-Standards zur Bewertung der Betäubung (Anlagen E. 7a - 7d)** als „O.K.“, „fraglich“ und „nicht O.K.“ bewerten. Nicht ausreichend betäubte Tiere („nicht O.K.“) müssen sofort nachbetäubt werden. Unter die Bewertung „nicht O.K.“ fallen Tiere, bei denen das Risiko für die Wiedererlangung der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit sehr hoch ist und solche, die „wach“, d. h. wahrnehmungs- und empfindungsfähig sind. Die erforderliche Maßnahme (sofortige Nachbetäubung) ist in beiden Fällen gleich. Lediglich bei der Frage, ob dem Tier erhebliche Schmerzen und Leiden entstanden sind (im Falle, dass eine Nachbetäubung unterblieben ist), ist die Unterscheidung wichtig.

## E.2 Durchführung der Kontrolle des Betäubungserfolges am Einzeltier

Die Bewertung als „fraglich“ bedeutet, dass das Tier nicht tief betäubt ist. Da das Risiko für eine Rückkehr des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens besteht, muss der Ursache für „fragliche“ Betäubungsbefunde nachgegangen werden, wenn mehr als einzelne Tiere betroffen sind. Betroffene Einzeltiere sollten nachbetäubt werden, sind aber in jedem Fall weiter zu beobachten. Die Häufigkeit des Vorkommens „fraglich“ betäubter Tiere ist vom Betrieb in die Risikobewertung zur Festlegung der Stichprobengröße nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Überwachungsverfahren für die Betäubung) einzubeziehen.

Bei der Bandschlachtung von Geflügel können je nach Bandgeschwindigkeit einzelne Tiere nicht über eine längere Zeitspanne beobachtet werden.

Zur Überprüfung der Effektivität der Betäubung empfiehlt es sich, dem Band eine Stichprobe von Tieren zu entnehmen. Hierzu werden nach Austritt aus dem Wasserbad bzw. der Gasbetäubungsanlage oder nach dem Entblutungsschnitt einzelne Tiere zur weiteren Untersuchung entnommen. Die Betäubung (d. h. keine Anzeichen einer wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit) muss mindestens so lange anhalten, wie die Dauer, die für Einhängen, Entblutungsschnitt und Eintritt des Todes durch Entbluten an der jeweiligen Schlachtlinie erforderlich ist.

### **Anzeichen für den Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit beim Geflügel sind:**

- fehlende Pupillarreaktion bei Lichteinfall
  - fehlender Nickhaut- und Cornealreflex
  - fehlender Muskeltonus in Schnabel und Hals
  - fehlende Atemtätigkeit
- und insbesondere
- bei Herz- bzw. Ganzkörperdurchströmung mit Stromfrequenzen bis etwa 200 Hz: gestäubtes Halsgefieder als Hinweis auf Herzkammerflimmern
  - bei Gasbetäubung: vollständige Erschlaffung

### Anzeichen von **Fehlbetäubung** sind:

- bei Elektrobetäubung:
  - fehlende Verkrampfung während des Stromflusses
  - Lautgebung (z. B. Schreien)
  - Anheben des Kopfes (Flattern kann ein Zeichen sein)
  - gerichteter Blick, Blinzeln

### Beim **Huhn** ist der **Cornealreflex**

- bei Tieren mit **Herzkammerflimmern 30 - 40 Sekunden** nach Ende der Betäubung **nicht mehr** auszulösen, hingegen

## E.2 Durchführung der Kontrolle des Betäubungserfolges am Einzeltier

- bei Tieren **ohne Herzkammerflimmern** noch **bis zu 90 Sekunden** nach dem Entblutungsschnitt auszulösen.

Wurden im Wasserbad Herzkammerflimmern ausgelöst, "sträubt" sich beim Huhn das Halsgefieder 30 - 40 Sekunden nach Durchströmungsbeginn ab, Hühner mit erhaltener Herzfunktion legen demgegenüber ihr Halsgefieder wieder an.

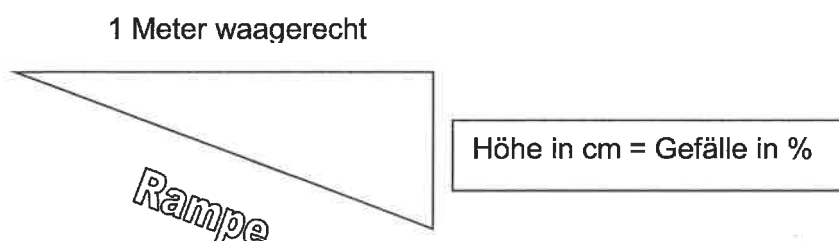
## E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

### E.3.1 Entladung und Zutrieb

Tiere dürfen nur in **Anwesenheit von Schlachthofpersonal** entladen werden, das gemäß Anhang III Nr. 1.1 der VO (EG) Nr. 1099/2009 mit der Bewertung des Zustandes der Tiere beauftragt ist. Hierzu sollten Dienstpläne für das Rampen- bzw. Stallpersonal vorliegen. Betriebe, die keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen, fallen nicht unter die Vorschrift Anhang III Nr. 1.1. Dennoch sind auch diese Betriebe verpflichtet, Tiere mit besonderem Bedarf unverzüglich bzw. sofort entsprechend zu behandeln (siehe § 8 TierSchIV, z. B. Tötung an Ort und Stelle, separate Aufstallung), weshalb eine Anwesenheit von sachkundigen Mitarbeitern zum Zeitpunkt der Tieranlieferung in aller Regel erforderlich ist.

Fahrzeuge sind **unmittelbar nach ihrer Ankunft abzuladen**, um den Transport so kurz wie möglich zu halten. Hierzu sind in ausreichender Anzahl Rampen vorzuhalten. Optimal sind Rampen, die in der Höhe an die anliefernden Fahrzeuge angepasst sind, so dass eine nahezu gefällefremde Entladung möglich ist.

Entladeeinrichtungen müssen für die jeweilige Tierart geeignet sein. Das **Gefälle der Rampen** darf höchstens 20° (36,4%) betragen (§ 6 Nr.1 TierSchIV). Bei mehr als 10° sind Querlatten oder ähnliche Vorrichtungen anzubringen (VO (EG) Nr. 1/2005). Das Gefälle kann am einfachsten mit einer Smartphone-App grob ermittelt oder mit einer Winkelwasserwaage gemessen werden. Das Gefälle in % lässt sich auch einfach mit einer 1-Meter langen Wasserwaage messen und berechnen. Die Wasserwaage wird auf die Rampe aufgelegt und waagrecht ausgerichtet. Dann wird am hochstehenden Ende mit einem Meterstab der Abstand zum Rampenboden gemessen. Der Abstand in cm entspricht dem Gefälle in %.



### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

Anlagen zum Entladen müssen mit **Schutzgeländern** ausgestattet sein; diese müssen für die jeweiligen Tierarten hoch genug und verletzungssicher sein. Zu den Fahrzeugen hin müssen bewegliche Schutzgeländer geklappt werden können, so dass auch zwischen Fahrzeug und Laderampe keine Tiere entweichen können.

Können Fahrzeuge nicht sofort entladen werden, sind Maßnahmen für das Wohlbefinden der Tiere zu ergreifen, wie z. B. das Dach der Fahrzeuge auszufahren, die elektrische Lüftung laufen zu lassen, zusätzliche mobile Lüfter aufzustellen.

Für einen **Havariefall in der Schlachtung** ist ein Konzept vorzuhalten, mit dem weitere Anlieferungen, längere Wartezeiten der Fahrzeuge und eine Überbelegung des Wartestalles verhindert werden können, z. B. durch Vereinbarungen mit Zulieferern und anderen Schlachtstätten. Zudem muss die Versorgung der bereits abgeladenen Tiere sichergestellt sein (z. B. Bereitstellen eines Notstromaggregates) und der Einsatz sachkundigen Personals auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten.

Der Schlachtbetrieb ist Tierhalter im Sinne des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1/2005. Daher hat er bei Transporten über 8 Stunden Dauer das **Fahrtenbuch** aufzubewahren und Abschnitt 3 sowie ggf. Abschnitt 5 auszufüllen und zu unterzeichnen.

Wird Transportpersonal beim Zutrieb der Tiere in den Wartestall tätig, so ist durch diese Personen ein Sachkundenachweis für den Umgang mit Tieren nach Art. 7 der VO (EG) Nr. 1099/2009 zu erbringen.

Treibgänge und **Durchgänge** müssen ausreichend breit sein. Tore sollen in Treibrichtung zu öffnen sein. Der **Verlauf der Treibwege** soll für die Tiere klar ersichtlich sein, was durch blickdichte Seitenwände bis in Augenhöhe der Tiere und möglichst sanfte Abbiegungen in der Wegeführung (max. 90° bei bogenförmiger Entschärfung) gefördert wird. Beim Wechsel der Wegführung sollen die vorausgehenden Tiere für die nachfolgenden sichtbar bleiben.

Beim Umgang mit den Tieren und im Wartestall sollte jeglicher **Lärm** vermieden werden. D. h. kein lautes Rufen oder ständiges Klatschen, keine plötzlichen Geräusche oder Geräusche aus der Schlachthalle. Zur Lärmreduktion können z. B. Kunststofftoranschläge und Rückpralldämpfer an Rücklaufsperrern eingesetzt werden. Zischgeräusche hydraulisch bzw. pneumatischer Einrichtungen, wie Hubtore oder automatische Treibschilde, können durch Ableitung vermindert werden.

Treibhindernisse sind so weit wie möglich zu vermeiden um ein freiwilliges Vorwärtsgen der Tiere zu fördern. Außer baulichen **Hindernissen** sind optische und akustische Hindernisse zu beachten, wie z.B. blendendes Licht, Reflexionen, Gehen vom Hellen ins

### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

Dunkle, Licht-Schattenwürfe, blickdichte Rücklaufsperrern, Änderungen von Farbe oder Struktur im Boden- oder Wandbelag, Pfützen oder Abflussrinnen am Boden, sich bewegende Gegenstände oder Personen, Zugluft von vorne. Tiere gehen bevorzugt Wege mit einer leichten Steigung von 2 bis 3 Grad. Hingegen sind Treibwege mit Gefälle zu vermeiden. Die Beurteilung von Treibwegen auf Hindernisse ist am einfachsten, wenn man diese selbst abgeht, mit dem Blick auf Augenhöhe der jeweiligen Tierart.

Der Einsatz **elektrischer Treibhilfen** durch das Schlachthofpersonal ist im Anlieferungs- und Wartestallbereich **nicht zulässig**.

Die **Tiere im Treibgang müssen für das Personal zugänglich sein**, dabei müssen Bewegungen des Personals ohne Irritation der Tiere möglich sein. Hierzu sollen Personalgänge über die gesamte Länge der Treibwege vorhanden sein. Tiere, die jede Fortbewegung verweigern oder niedergegangen sind, müssen aus dem Treibgang entnommen werden können. Hierfür sollten klappbare Wände oder Türen höchstens alle drei Tierlängen in den Seitenwänden des Treibganges vorhanden sein.

Treibgänge für Rinder sind mit einem Aufreitschutz (Freiraum ca. 30 cm über Widerrist) zu versehen. Ein Verfangen mit den Hörnern darf nicht möglich sein, ggf. sind alternative Zutriebswege zur Betäubung für ausladend behornte Tiere vorzusehen. Gleichsinnig sind ggf. für schwere Schweine oder Ferkel alternative Zuführungsweg zur Betäubung vorzusehen.

Eine kritische Stelle für das freiwillige Vorwärtsgen ist der Bereich der **Vereinzelung**. Eine trichterförmige Vereinzelung führt zum Verkeilen der Tiere und ist daher sehr ungünstig. Eingänge in Einzeltreibgänge müssen ausreichend breit und hoch sein, dass die Tiere sich nicht stoßen können. Hubtore dürfen keinesfalls zum Treiben der Tiere verwendet werden (kein Einsatz auf den Rücken der Tiere).

Die Einsatzhäufigkeit von Treibhilfen im Bereich der Vereinzelung ist ein Indikator für deren tiergerechte Gestaltung: je geringer die Notwendigkeit des Einsatzes von Treibhilfen, desto tiergerechter die Gestaltung der Vereinzelung.

#### **E.3.2 Wartestall**

Eine Aufstallung von Tieren ist nur zulässig, wenn die Wartezeit zur Schlachtung gerechtfertigt ist (Anhang III Nr. 1.2 der VO (EG) Nr. 1099/2009). Daher müssen Warteställe die ihnen zugedachte Funktion, dass sich die Tiere nach dem Transport erholen und



### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

ausruhen können, auch erfüllen. Ruhen und ausreichende Thermoregulation muss für alle Tiere möglich sein.

Für Rinder sollte mindestens eine **Wartestallkapazität** vom 1,5-fachen der Stundenschlachtkapazität, für Schweine vom 1,1-fachen vorgehalten werden. Für ausgewachsene Rinder sollten mind. 2 m<sup>2</sup>/Tier, für Mastschweine mind. 0,55 m<sup>2</sup>/Tier bzw. bei über 120 kg LW mind. 0,75 m<sup>2</sup>/Tier und für Zuchtsauen/Eber 1,5 m<sup>2</sup> **Buchtenfläche** berechnet werden. Buchten sollten ggf. unterteilbar sein, so dass bei Schweinen Gruppengrößen von max. 15 Tieren abtrennbar sind. Gruppen sollten entsprechend der Transportgruppengrößenzusammenstellung aufgestellt werden. Jede Bucht muss zur **Tierkontrolle** von einem Personalgang aus zugänglich sein.

<b>Wartestallkapazität</b>			
	<b>Rind</b>	<b>Schwein</b>	
im Verhältnis zur Stundenschlachtkapazität	mind. 1,5-fach empf. 2,5-fach	mind. 1,1-fach empfohlen 2-fach	
Buchtenfläche	mind. 2 m <sup>2</sup> /Tier	<b>Mastschwein:</b> mind. 0,55 m <sup>2</sup> /Tier mind. 0,75 m <sup>2</sup> /Tier, wenn > 120 kg/Tier	<b>Zuchtsau/Eber:</b> mind. 1,5 m <sup>2</sup> /Tier
Gruppengröße		max. 15 Tiere	

Das Aufstallen von Rindern und Schweinen im Wartestall ist entweder räumlich oder zeitlich zu trennen. Der Wartestall ist optisch und akustisch vom Schlachtbereich zu trennen.

Buchten sollten langgezogene Rechteckform aufweisen, um möglichst viel Liegefläche mit Wandkontakt zu bieten. Blickdichte Seitenwände dienen der schnelleren Beruhigung und sollten für Rinder mind. bis 130-150 cm für Schweine bis ca. 90 cm Höhe geschlossen sein.

Die **Tränken** müssen für die jeweilige Tierart geeignet sein. Für Rinder und Schafe sind Tränken mit offenem Wasserspiegel zu verwenden, da unbekannte Tränkesysteme nicht ausreichend schnell genutzt werden können. Pro Bucht sind mindestens zwei Tränkeplätze an entfernt voneinander liegenden Stellen einzurichten, da ranghohe Tiere sonst den Zugang leicht blockieren können. Für **Schweine** ist pro **12 Tiere** und bei **Rindern** pro **8 Tiere** eine Tränke zu rechnen.

Für erhitzte Tiere sind **Abkühlmöglichkeiten** vorzuhalten. Für Rinder und Schafe ist eine entsprechende Lüftung vorzusehen. Bei Schweinen hat sich ein Berieseln mit einer feintropfigen Wassersprühanlage bewährt. Die Tiere werden für 5 bis 10 Minuten direkt nach dem Aufstallen und bei Bedarf später nochmals berieselt. Ein Dauerberieseln mit

## E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

Pfützenbildung ist nicht indiziert. Bei kalter Umgebungstemperatur darf nicht mehr berieselt werden (unter 10 °C überprüfen, ob Tiere frieren).

Bei der Kontrolle ist das **Verhalten der Tiere** zu beobachten. Schweine sollten sich ca. 20 min. nach dem Aufstallen zum Ruhen abgelegt haben.

### E.3.3 Elektrobetäubung

#### Betäubungsgeräte

Es gibt zwei grundsätzlich verschiedene Typen von Transformatoren: Konstantstromgeräte und Konstantspannunggeräte.

- Konstantstromgeräte:
  - die eingestellte Stromstärke (I) wird konstant gehalten
  - die Spannung (U) passt sich an den gemessenen Widerstand (R) an ( $U=R \times I$ ) (Zustand der Elektroden; Hautwiderstand des Tieres)
  - die Frequenz kann je nach Programmeinstellung variieren.
  - tragbare Transformatoren verwenden Stromspannungen bis zu 400 Volt
  - für verschiedene Tierkategorien sind i.d.R. verschiedene Programme wählbar
  - die Geräte sind i.d.R. teurer, aber besser für Tierschutz und Schlachtierkörperqualität
  -
- Konstantspannunggeräte:
  - arbeiten mit einer bestimmten Spannung (z. B. 250 Volt)
  - je nach Widerstand wird eine entsprechende Stromstärke erreicht, d.h. die erzielten Stromstärken sind sehr variabel
  - meist besitzen sie keinen Frequenzumwandler und arbeiten dann mit der Frequenz der Netzspannung von 50 Hz
  - bei hohen Widerständen kann es zu Betäubungsfehlern kommen (z.B. bei Zuchtsauen, bei stark verschmutzten Tieren oder mangelhaft gereinigten Elektroden der Zangen), da die erzielte Stromstärke nicht ausreicht
  - gemäß der Formel  $U=R \times I$  können 1,3 Ampere bei 250 V nur bei einem Widerstand von max. 192 Ohm erzielt werden
  - die Geräte sind i.d.R. preiswerter

Unter einer **Hochvoltbetäubung** (Anlage 1 Nr. 6.4 TierSchIV ) ist eine Betäubung mit einer elektrischen Spannung über 400 Volt zu verstehen, wie sie in fest installierten

### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

vollautomatischen Betäubungsanlagen (in Verbindung mit Restrainern) zum Einsatz kommt. Diese arbeiten bei verkürzter Stromflusszeit mit deutlich höheren Stromstärken (z. B. 2,4 Ampere).

**Hohe Frequenzen** bringen Vorteile bei der Fleischqualität der erschlachteten Tiere. Die Mindeststromstärke bei Schweinen von 1,3 Ampere (nach Anhang I Kap II Nr. 4.2 VO (EG) 1099/2009) bezieht sich auf eine Frequenz von 50 bis 100 Hz (Anlage 1 Nr. 6.4 TierSchIV). Nach Praxiserfahrungen muss bei hohen Frequenzen für die Auslösung eines epileptiformen Anfalls die Stromstärke **höher als 1,3 Ampere sein**.

Es liegt in der Verantwortung des Geräteherstellers nach Art. 8 VO (EG) Nr. 1099/2009 eine Gebrauchsanweisung zu erstellen und im Internet zugänglich zu machen, aus der hervorgeht mit welchen Parametern eine entsprechend lange Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit der Tiere sichergestellt wird. Die Verantwortung des Unternehmers ist, eine ausreichende Betäubungswirkung bis zum Eintritt des Todes für die im Betrieb zu schlachtenden Tiere nach Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 sicherzustellen und hierfür die Höhe der Mindeststromstärken passend zu den gewählten Frequenzen, die Mindestspannung und die minimale Einwirkzeit als Schlüsselparameter in der entsprechenden Standardarbeitsanweisung festzulegen.

Hinweis: Nach Feststellungen des Max-Rubner-Instituts lässt sich mit Frequenzen über 100 Hz Herzkammerflimmern nicht mehr sicher auslösen.

#### Geräteprüfung

##### 1. Zange

- Elektroden spitz und sauber, fester Sitz
- Zangengelenk nicht ausgeschlagen (ohne „Spiel“ beim Bewegen der Zangenschenkel gegeneinander)
- Anschlusskabel intakt, keine Defekte der Kabelisolierung (auch keine Bisslöcher), Kabelanschluss am Zangengriff und am Stecker mit intakter Isolierung

##### 2. Transformator

- Allgemeiner Zustand: keine Korrosion, keine Gehäusebrüche
- Anschlussmöglichkeit für ein externes Gerät zur Spannungs- und Stromstärkemessung
- Anzeigen und Warnanzeigen funktionsfähig, ggf. Aufzeichnungsfunktion funktionsfähig

Bei sichtbaren Mängeln (z. B. korrodierte Elektroden) darf das Gerät bis zur Behebung der Mängel nicht mehr eingesetzt werden.

### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

Bei Hinweisen auf technische Mängel (z.B. klinische Anzeichen für unzureichende Betäubung bei den Schlachttieren trotz korrekter Handhabung des Gerätes) muss das Gerät unverzüglich überprüft und ggf. entsprechend gewartet werden.

Tierschutzrechtlich ist weder eine Zulassung der Geräte noch eine externe technische Prüfung nach bestimmten Intervallen verpflichtend. Jedoch muss der Schlachtbetrieb die Geräte gemäß den Herstelleranweisungen durch eigens hierfür geschulte Personen kontrollieren und instandhalten.

#### **Elektrische Parameter**

Jeder Betrieb muss Mindestwerte für die in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 genannten Schlüsselparameter festlegen und in der Standardarbeitsanweisung für die Betäubung niederlegen. Hierbei sind neben den Mindestvorgaben gemäß der Anlage 1 der TierSchIV auch wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, wie z. B.

- Besonderheiten bei der **Spannung**
  - Ferkel, Lämmer: 150 V ausreichend
- **Mindeststromstärke** (Gehirndurchströmung): innerhalb der ersten Sekunde zu erreichen und während mindestens 4 Sekunden zu halten (Anlage 1 Nr. 6.3 und 6.4 TierSchIV):
  - Mastschwein: mind. 1,3 A (Anhang I Kap. II Nr. 4.2 VO (EG) Nr. 1099/2009)
  - Schweine über 150 kg: mind. 1,8 A bei 50 bis 100 Hz
  - Schaf, Ziege: mind. 1,0 A (Anhang I Kap. II Nr. 4.2 VO (EG) Nr. 1099/2009)
- Angaben gelten für sinusförmige Wechselströme mit 50 Hz. **Bei deutlich höheren Frequenzen sind höhere Stromstärken erforderlich** (Anlage 1 Nr. 6.4 TierSchIV).
- Optimale Überwindung des Hautwiderstandes durch:
  - Sauberkeit der Haut
  - Anfeuchten der Haut an den Elektrodenansatzstellen. Aber: Wasserfilm auf der Haut des Tieres vermeiden, da sonst auch Strom über die Hautoberfläche abfließen kann.
  - saubere und spitze Elektroden (sicheres Eindringen in die Haut, erschwertes Abrutschen der Zange)
  - fester Anpressdruck der Elektroden
- Folgen bei verzögertem Überwinden des Hautwiderstandes:
  - Schmerzen für das Tier
  - verzögertem Eintritt der Betäubung
  - Hautverbrennungen an den Elektrodenansatzstellen (evt. mit folgendem Stromstärkeabfall durch „Anbackungen“/Anhaftungen auf den Elektroden)

### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

- Die Elektrozange bewirkt bei unsachgemäßer Anwendung extreme Schmerzen, Da Stromstöße mit der Zange (Ansatz ohne Gehirndurchströmung) immer schmerzhaft sind, sind sie nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 verboten. Sie dürfen nicht zum Festhalten, Treiben oder Umwerfen/Immobilisieren der Tiere verwendet werden (§ 5 Abs. 1 TierSchIV). Tierschutzwidrig ist auch der kurzzeitige Ansatz an Kopf oder Hals des Tieres, um das Tier „umzuwerfen“. Stromstöße an unbeteiligten Tieren sind unbedingt zu vermeiden. Schmerzschreie beunruhigen die anderen Schweine sehr.  
Nur bei sachgemäßer Anwendung ist eine schmerzfreie Betäubung zu erzielen.
- Fließt eine ausreichende Strommenge durch das Gehirn, wird ein generalisierter epileptiformer Anfall ausgelöst - mit einer synchronen Depolarisation aller Neuronen. Innerhalb von Millisekunden tritt eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit ein.
- Eine Elektrobetäubung kann nur dann als tierschutzkonform bewertet werden, wenn die erforderliche Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde erreicht ist und der Strom durch das Gehirn fließt. Fachlich empfohlen wird das Erreichen innerhalb 0,5 Sekunden.
- Die Betäubungstiefe und -dauer verbessern sich bei Durchströmungszeiten **über** 4 sek. nicht. Längere Durchströmungszeiten bewirken jedoch eine stärkere/länger anhaltende muskuläre Immobilisation: der Entblutungsschnitt kann besser gesetzt werden. Aber: Fehlbetäubungen werden nicht erkannt, da das Tier durch die Stromwirkung auf die Muskulatur keine Abwehrbewegungen machen kann.
- Problem in der Praxis: Niedrige Stromstärken und hohe Frequenzen bringen Vorteile in der Fleischqualität, gefährden aber den Betäubungserfolg.
- Die Anzeige des Betäubungsgerätes ist im Sichtfeld des Betäubers anzubringen, damit dieser während der Betäubung die Anzeigen kontrollieren und auch die optischen Warnanzeigen wahrnehmen kann.

#### Die verschiedenen Phasen der Elektrobetäubung

##### a. Während des Stromflusses

- Sofortiges Zusammenbrechen
- Vorderbeine gestreckt
- Hinterbeine angezogen, Kopf im Nacken

##### b. Nach dem Stromfluss

###### 1. Tonische Phase:

- dauert bis ca. 5-10 Sekunden nach Stromflussende
- Nicht vorkommen dürfen: regelmäßige Atmung, gerichtete Augenbewegungen, Aufstehversuche

## E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

### 2. Tonisch-klonische Phase:

- Dauer: bis zu 45 Sekunden
- Hyperreflexie (weshalb Reflextestungen zu falsch positiven Befunden führen können)
- Nicht vorkommen dürfen: regelmäßige Atmung, gerichtete Augenbewegungen, Aufstehversuche
- Hinweis: bei Herzdurchströmung können die tonisch-klonischen Krämpfe stark abgemildert sein

### 3. Erholungsphase / Entblutephase:

- Erholungsphase: Kann bereits nach 30 Sekunden einsetzen. Wurde kein Herzkammerflimmern ausgelöst, normalisieren sich bei intaktem Blutkreislauf die Transmitterverhältnisse im Gehirn und die Wahrnehmung kehrt zurück.
- Bei der Entblutung kommt es innerhalb von 20-60 Sekunden nach dem Enblutungsschnitt zur cerebralen Hypoxie.
- Die Entblutung muss vor Eintritt der Erholungsphase soweit fortgeschritten sein, dass der endgültige Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit bereits eingetreten ist.
- Nicht vorkommen dürfen: regelmäßige Atmung, gerichtete Augenbewegungen, Aufstehversuche

Weitere Schlachtarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn keine Lebenszeichen, insbesondere keine Bewegungen am Tier mehr feststellbar sind. D. h. es darf auch keine Schnappatmung mehr sichtbar sein. Empfohlene Dauer bis zu weiteren Schlachtarbeiten: mindestens 3 Minuten.

### **Zangenansatz und Ruhigstellung der Tiere**

- Entscheidend für eine ausreichende Betäubungswirkung ist der korrekte Zangenansatz: Das Gehirn muss zwischen den beiden Elektroden liegen! Liegt der Zangenansatz eine Handbreit hinter dem Ohrgrund, ist von einer Fehlbetäubung auszugehen (nur Elektroimmobilisation).
- Ein sicherer Zangenansatz und bei manueller Betäubung ein korrektes Mitführen der Zange (mindestens 4 Sekunden Stromfluss muss ununterbrochen gewährleistet sein) ist nur bei sorgfältiger und ruhiger Vorgehensweise möglich.
- In Schlachtbetrieben, die weniger als 20 GVE/Woche oder weniger als 1000 GVE/Jahr schlachten, müssen Schweine über 30 kg nicht einzeln ruhig gestellt werden, sondern können in Buchten betäubt werden. Bei der Betäubung in Buchten darf die Betäubungsbucht nicht zu groß sein („Rodeo“ vermeiden). Es muss aber

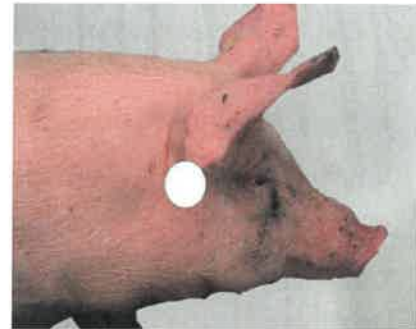
### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

genug Raum zum sicheren Hantieren mit der Zange vorhanden sein. Empfehlenswert sind 2 Schweine/2 Schafe in einer Bucht von 3 m<sup>2</sup> bei Liegendentblutung und max. 4 Schweine/5-7 Schafe in einer Bucht von 6 m<sup>2</sup> bei Hängendentblutung. Einzelne Tiere sollten nicht in der Bucht betäubt werden, da die deutlich erhöhte Fluchtbereitschaft des Tieres den korrekten Ansatz erschwert.

#### Mögliche Elektrodenansatzstellen beim Schwein

##### a. Gehirndurchströmung:

- das Gehirn muss zwischen den Elektroden liegen
- Bewährt hat sich beidseits am Ohrgrund.  
Zangenansatz von hinten kommend, um Abwehrbewegung zu vermeiden
- Beidseits auf die Augen (Ansatz von vorne),  
oder zwischen Ohrgrund und gegenüber liegendem  
Auge nur zulässig bei sicherer Fixierung und  
speziellen Elektrodenformen



(Vorteil: Knochen hat relativ hohen Widerstand, die weichen Strukturen von Auge und Ohrgrund leiten den Strom besser zum Gehirn; Nachteil: Verletzung der Augen, Hemmungen beim „Betäuber“)

##### b. Herzdurchströmung:

- Eine an die Gehirndurchströmung (mind. 4 Sekunden) anschließende Herzdurchströmung löst bei entsprechenden elektrischen Parametern ein Kammerflimmern aus. Durch das Sistieren des Blutkreislaufes findet keine Erholung vom epileptiformen Anfall mehr statt.
- Tiere liegen ruhiger, der Entblutungsschnitt ist leichter durchführbar
- Beim Mastschwein bewähren sich Ströme von z. B. 0,9 A für 4 s mit 50-100 Hz
- Frequenzen über 100 Hz lösen Herzkammerflimmer nicht sicher aus
- Zangenansatz für die Herzdurchströmung
  - beidseits am Brustkorb (nur Herzdurchströmung)
  - Elektroden auf seitliche Brustwand und Auge oder Stirn aufdrücken (Gehirn- Herzdurchströmung) (Bild 1)
  - Elektroden auf seitliche Brustwand oder Brustbein und Rücken aufdrücken (nur Herzdurchströmung) (Bild 2)



Bild 1: Gleichzeitige Gehirn-Herz-Durchströmung



Bild 2: Nur Herz-Durchströmung

In Fixierfallen mit halbautomatischen Betäubungsanlagen wird die Kopfgabel manuell angesetzt und nach Aktivierung des Durchströmungsvorgangs (meist per Knopfdruck) pneumatisch angedrückt. (Es gibt auch starre Kopfgabeln, die manuell auf den Kopf gedrückt werden, dann meist zwischen Auge und Ohr.) Eine Herzelektrode setzt automatisch in der Brustbeingegend auf oder wird dort manuell positioniert. Der Strom wird nach der Kopfdurchströmung i.d.R. unverzüglich von der Kopfgabel auf Fluss von einer oder beider Kopfelektroden der Zange zur Herzelektrode umgeschaltet. Erfolgt die Umschaltung vor Ablauf der Mindestdurchströmungsdauer von 4 Sekunden, muss gewährleistet sein, dass der Stromfluss durch das Gehirn aufrechterhalten wird. Es gibt Anlagentypen, bei denen der Strom von beiden Kopfelektroden parallel auf die Herzelektrode geschaltet wird, so dass zwischen den beiden Kopfelektroden kein Strom fließt. Das Gehirn wird dann möglicherweise nicht mehr ausreichend durchströmt.

Das Gehirn liegt bei der Kopf-zu-Herz-Durchströmung nur dann im Stromweg, wenn eine stromführende Kopfelektrode auf der Stirn oder auf dem Auge angesetzt wird.

#### **Wichtige Aspekte beim Zangenansatz**

- Ein Fehlanlass muss sofort korrigiert werden; keinesfalls darf der falsche Ansatz gehalten werden!
- **Es ist nicht zulässig, einen kurzen Zangenansatz am Kopf zum Umwerfen der Schweine zu missbrauchen. Wird die Zange zu kurz und fehlerhaft angesetzt, wird keine Betäubung erzielt, sondern ein erheblicher Schmerzreiz gesetzt (tierschutzwidrig!).**
- Eine deutlich verlängerte Kopfdurchströmung (über 8 Sekunden) führt nicht zu einer besseren Betäubungseffektivität oder längeren Betäubungsdauer. Während der verlängerten Durchströmung kann eine Fehlbetäubung nicht erkannt werden.



### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

- Bei fehlerhaftem Zangenansatz, z. B. am Hals oder tief an der Backe, kommt es zwar zu einer Elektroimmobilisation, aber es wird sehr wahrscheinlich kein epileptiformer Anfall ausgelöst. Bei erhaltenem Bewusstsein nehmen die Tiere den Stromschmerz wahr, können aber aufgrund eines ebenfalls schmerzhaften generalisierten Muskelkrampfes oft keine Schmerzäußerungen mehr zeigen.
- Auf den Augen darf nicht angesetzt werden, wenn der Ansatz nicht zu 100% getroffen werden kann und Augenverletzungen oder Kompression ohne Stromfluss möglich sind.
- Eine Herzdurchströmung nach zu kurzer oder ungenau platzierter Kopfdurchströmung (kein epileptiformer Anfall ausgelöst) ist extrem schmerzhaft für das Tier und tierschutzwidrig.

#### **Elektroimmobilisation ohne Betäubung ist tierschutzwidrig**

- Die Elektroimmobilisation täuscht eine korrekte Betäubung vor
- Die Tiere werden bei vollem Bewusstsein entblutet
- Elektroimmobilisation muss daher von der Elektrobetäubung unterschieden werden

#### **Kennzeichen von Fehlbetäubungen**

- Schreien während und nach dem Elektrodenansatz
- Keine Erstarrung während und nach dem Elektrodenansatz
- Regelmäßige Atemzüge nach dem Stromfluss
- Spontanes Blinzeln, gerichtete Augenbewegungen
- Schmerzreaktion auf Entblutungsschnitt
- Aufrichtversuche oder seitliches Hochziehen im Hängen
- Keine typischen epilepsieähnlichen Krämpfe bei Kopfdurchströmung (beachte: Dämpfung der Krämpfe bei Herzdurchströmung)

Die Symptome eines epileptischen Anfalles sind nicht leicht von willkürlichen Bewegungen oder von strombedingten Muskelreaktionen (ohne Wahrnehmungsverlust) zu unterscheiden. Zur Bewertung der Symptomatik können die Beurteilungsschemata des bsi Schwarzenbek (siehe **Anlagen E.7a bis 7d**) herangezogen werden.

#### **Elektrobetäubung beim Schaf**

- Elektrodenansatzstellen beidseits zwischen Auge und Ohr
- Spezielle Schafelektroden mit langen Spitzen notwendig. Diese können durch das Wollvlies bis zur Haut vordringen (Überwindung des Hautwiderstandes; Vlies behindert Stromfluss und führt so leicht zu Verschmorungen)

### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

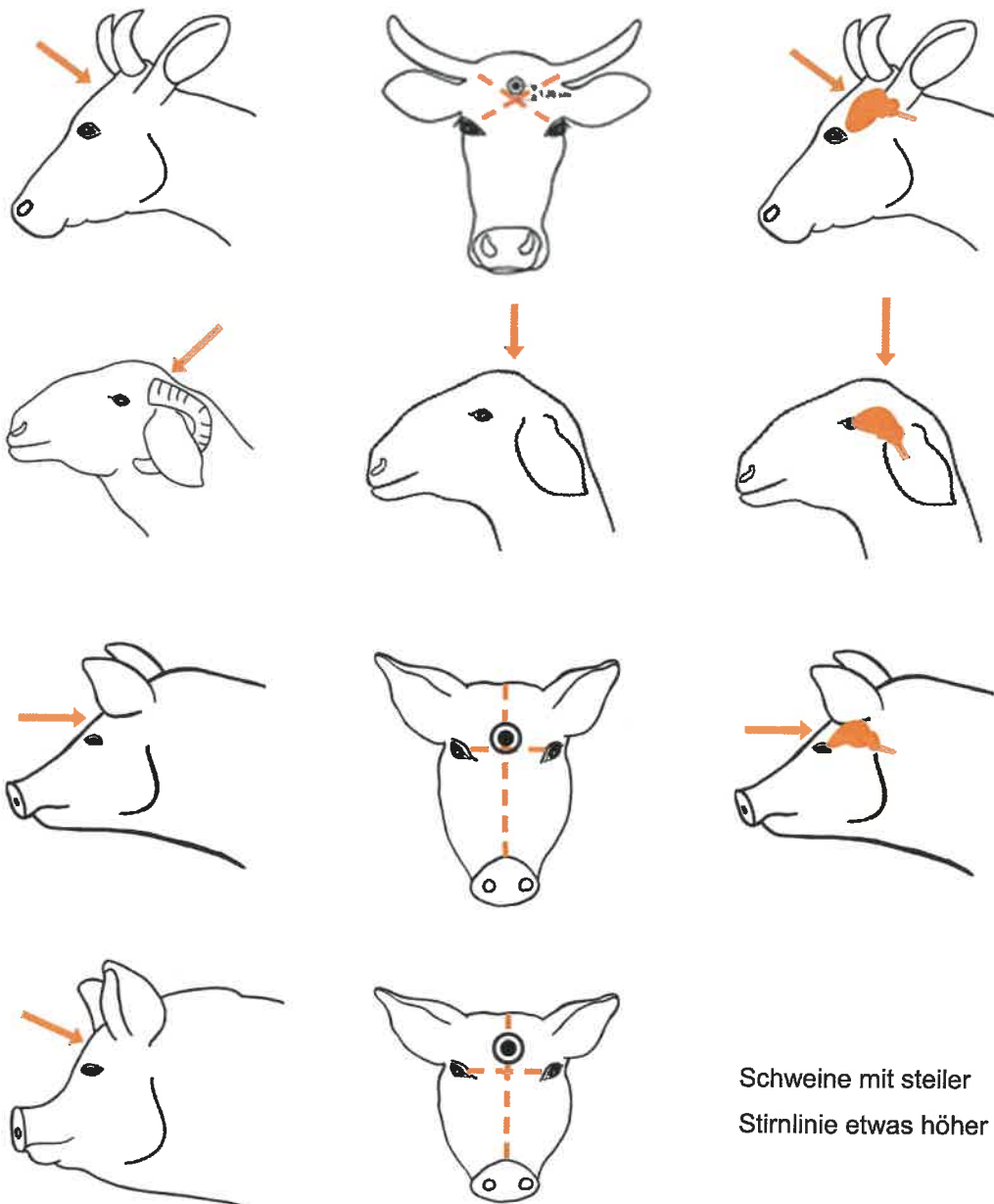


- Ein Befeuchten der Haut ist wegen des hohen Wollfettanteils oft nicht wirksam
- Die Elektroden müssen nach max. 5 Schafen gereinigt werden (anhaftendes Fett aus dem Vlies behindert den Stromfluss)

Wird eine Herzdurchströmung durchgeführt, bietet sich der Ansatz Brust-Brust in den unbewollten Achseln an.

### E.3.4 Bolzenschussbetäubung

Korrekte Ansatzstellen Bolzenschuss bei verschiedenen Tierarten:



Schweine mit steiler  
Stirnlinie etwas höher

Sowohl bei behornten wie unbehornen Ziegen erfolgt der Ansatz wie bei behornen Schafen am Hinterkopf hinter dem Knochenwulst nach vorne auf den Kieferwinkel gerichtet (Gehirnlage zwischen Auge und Ohr beachten).

#### **Ansatzstelle bei Rindern**

Nach den Ergebnissen einer Studie (KOHLEN, S.: Untersuchungen zum korrekten Treffpunkt für den Bolzenschuss bei der Betäubung von Rindern bei der Schlachtung, 2011) liegt der optimale Ansatz ca. 1,25 cm oberhalb des Kreuzungspunktes zweier gedachter diagonaler Linien von Mitte Auge zu Mitte Hornansatz. Bei schweren Tieren (> 650 kg) sollte 2 cm über dem Kreuzungspunkt geschossen werden, zudem sind Geräte mit sehr hoher kinetischer Energie oder verlängertem Bolzenaustritt zu verwenden.

#### **Geräteanforderungen**

- Betriebsseitig arbeitstägliche Kontrolle auf Funktionsfähigkeit, erforderlichenfalls mehrmals tägliche Reinigung und regelmäßige Wartung des Bolzenschussapparates
- Sichtkontrolle Bolzen:
  - Bolzenende scharfrandig, scharfenfrei, konkav
  - vor Schuss vollständig in den Schaft eingefahren. (Auch bei leichtem Schlag des senkrecht nach unten gehaltenen Gerätes mit der Kante gegen eine Wand darf die Bolzenspitze nicht aus dem Gerät wandern.)
- Munition trocken lagern. Insbesondere offene Patronenhülsen (z. B. für das Geräte ME von der Fa. Schermer) sind sehr feuchtigkeitsempfindlich
- Munition in der für die Tierart und -größe passenden Stärke (siehe Herstellerangaben)
- Für sehr schwere Tiere (große Bullen, Zuchtsauen) müssen Geräte mit extra langem Bolzen und hoher kinetischer Energie verwendet werden. Diese Geräteanforderungen gelten auch für Zuchtsauen und Wasserbüffel

Das Gerät muss vom Betreiber nach jedem Arbeitstag gereinigt werden. Hierzu ist es zu öffnen und von Pulver-, Gewebe- und sonstigen Rückständen sorgfältig zu reinigen. Puffergummis sind ebenfalls zu reinigen und auf Verschleiß zu kontrollieren. Zur Überprüfung lässt man sich vom Verantwortlichen das Gerät aufschrauben und zeigen, dass übliche Austauschteile (Puffergummis, ggf. Rückholfeder) vorrätig gehalten werden.

Nach einer Untersuchung von DÖRFLER<sup>2</sup> (2015) zu den Geräten der K-Baureihe der Fa. Schermer, genügt die kinetische Energie des KS-Gerätes für Kühe und Färsen, häufig aber nicht für Mastbullen. Für Mastbullen werden die Geräte KR oder KL empfohlen. Für andere Gerätetypen/-hersteller liegen derartige Untersuchungsergebnisse nicht vor, weshalb

---

<sup>2</sup> Dörfner, K. (2015): „Bewertung verschiedener Bolzenschussbetäubungsapparate beim Rind hinsichtlich ihrer Effektivität und ihres Einflusses auf den Ausblutungsgrad“, Vet. Med. Diss., Leipzig

### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

besonderes Augenmerk auf die Betäubungseffektivität bei Mastbullen gerichtet werden sollte.

#### **Anzeichen einer korrekten Bolzenschussbetäubung**

- sofortiges Zusammenstürzen
- Atmung setzt aus
- starre Phase während einiger Sekunden
  - ausgestreckter Kopf
  - Beine meist unter Bauch gezogen, dann langsam streckend
- anschließende Krampfphase (zuckende Bewegungen, bei Schwein und Schaf ausgeprägte Exzitationen möglich, deshalb schon in starrer Phase „stechen“)
- Entspannungsphase
- Auge starr (kein anhaltendes Zittern oder Bulbusrotation, kein Lidreflex)
- keine Aufstehversuche

#### **Wirkungsweise des Bolzenschusses**

Die Betäubungswirkung beruht auf

- einer Gehirnerschütterung (mit Coup–Contre-coup-Effekt)
- der Druckschwankung in der knöchernen Gehirnhöhle
- der mechanischen Zerstörung von Gehirngewebe

Bei einem Nachschuss entfällt die Wirkung der Druckschwankung (da „Druckausgleichsloch“ im Schädel), weshalb es hier in besonderem Maße auf die korrekte Schussposition ankommt.

**Der Bolzenschuss allein ist keine Tötungsmethode!** Zur Tötung muss das Tier zusätzlich entblutet oder das Rückenmark zerstört werden. Tiere können sich nach dem Bolzenschuss erholen und die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit kann zurückkehren, abhängig vom Umfang der jeweiligen Zerstörung/Beeinträchtigung des Gehirns.

#### **Bolzenschuss beim Rind**

- Einschränkung der Kopfbewegung ohne Zwangsstand durch Fixierung am Halfter, ggf. Augenblende
- Fixierung im Zwangsstand: Einschränkung der Kopfbewegung auch hier notwendig. Je nach Schlachtgeschwindigkeit, Herkunft der Tiere u. a Faktoren, ist der Grad der Kopffixierung anzupassen. Bei pneumatischen Bolzenschussgeräten muss der Kopf sehr streng fixiert werden (Bewegung des Kopfes sowohl aufwärts und abwärts als auch

### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

seitlich eingeschränkt, Anhang II Nr. 3.2), i.d.R. mit einem Tisch zur Auflage und einem Nackenriegel.

- Ansatzstelle: etwas (1,25 cm) oberhalb des Kreuzungspunktes zwischen den diagonalen Verbindungslinien von Augenmitte zur Hornbasismitte
- Bolzenschussapparat im rechten Winkel direkt auf den Schädel ansetzen, fest aufsetzen, nicht in der Luft abschießen
- Bei Fehlbetäubung sofort nachschießen, ggf. höher ansetzen
- Beurteilung des Schusskanals am enthäuteten Schädel:
  - runde glatte Form des Einschussloches; Knochen am Rand nicht gesplittert
  - eine Abweichung der Schussposition nach dorsal ist weniger problematisch als nach rostral
- Genickstich ist nicht zulässig (Symptome einer Fehlbetäubung werden verdeckt)

#### **Bolzenschuss bei Schaf und Ziege**

- Wichtig ist die Fixation des Kopfes (Unterstützen des Unterkiefers mit der Hand oder Hals gegen eine Wand drücken)
- Ansatzstelle bei unbehornen Schafen: höchster Punkt des Schädels, Schuss gerade nach unten (zwischen Ohr und Auge). Nicht von vorne auf die Stirn schießen, da zum Durchschlagen der stabilen Knochenplatte sehr viel Energie notwendig ist.
- Ansatzstelle bei behornen Schafen sowie Ziegen: unmittelbar hinter den Hörnern (bzw. hinter dem Knochenwulst bei hornlosen/enthornen Ziegen) mit Schussrichtung schräg nach vorne in Richtung Zungengrund/Kieferwinkel
- Genickstich oder Genickbruch sind nicht zulässig (Symptome einer Fehlbetäubung werden verdeckt)

#### **Bolzenschuss beim Schwein**

- Nicht für gewerbliche Schlachtung, nur zur Tötung in Notfällen, bei Hausschlachtungen und als Ersatzmethode während der Dauer einer Reparatur von Elektro- oder Kohlendi-oxidbetäubungsanlagen. Hierzu zählt auch die Nachbetäubung von Schweinen am Schlachtband.
- Ruhigstellung – außer bei gehunfähigen Tieren - erforderlich für korrekten Ansatz, da Ansatzstelle exakt getroffen werden muss. Tiere können mit einem Treibbrett an der Wand oder einer Oberkieferschlinge in der Bewegung eingeschränkt werden.
- Ungünstige anatomische Verhältnisse (große Stirnhöhle, unterschiedliche Schädel- formen), daher kein Bolzenschuss bei schweren Sauen oder Zuchteber anwenden
- Starke Exzitationen auch bei korrektem Schuss
- Hohe Fehlerquote durch falschen Ansatz

### **E.3.5 Kohlendioxidbetäubung**

In modernere Anlagen werden die Tiere in Gruppen seitlich in die Gondel eingetrieben, ggf. mit automatischem Treibschild. Kann das maximale Zeitintervall von der Betäubung bis zum Entblutungsschnitt (Stich) von 20 bzw. 30 Sekunden nicht eingehalten werden, da mehrere betäubte Tiere zeitgleich ausgeworfen werden, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 TierSchIV erforderlich. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Gaskonzentration erhöht und die Verweildauer verlängert wird. Das bsi Schwarzenbek empfiehlt eine Untersuchung von mind. 1000 Tieren auf Betäubungseffektivität vor der endgültigen Festlegung der konkreten Mindest-Parameter für die Ausnahmegenehmigung. Als Richtwert werden vom bsi folgende maximale Entblutungsintervalle genannt:

CO<sub>2</sub>-Konz. > 84 % und Verweildauer mind. 100 Sek.: Stich bis max. 45 Sek. nach Auswurf

CO<sub>2</sub>-Konz. > 84 % und Verweildauer mind. 150 Sek.: Stich bis max. 60 Sek. nach Auswurf

CO<sub>2</sub>-Konz. > 84 % und Verweildauer mind. 180 Sek.: Stich bis max. 90 Sek. nach Auswurf

Ältere Anlagen sind mit Gondeln ausgerüstet, in die zwei Schweine hintereinander eingetrieben werden. Der Zutrieb ist in der Regel ohne elektrischen Treibhilfeinsatz nicht möglich, weshalb diese Anlagen als nicht mehr zeitgemäß anzusehen sind und deshalb umgerüstet werden sollten. Bis dahin sind der Zutrieb und die Schlachtgeschwindigkeit so zu gestalten, dass möglichst bei nicht mehr als 15 % der Tiere der E-Treiber eingesetzt werden muss.

Das Beladen der Gondel mit nur einem Schwein ist zu vermeiden, da dies nach Praxiserfahrungen mit erhöhter Aufregung des Tieres und nachfolgend verstärkten Abwehrbewegungen beim Gaseintritt einhergeht.

Als Platzbedarf für ein Schwein, so dass alle Tiere gleichzeitig liegen können ohne zwangsweise aufeinander liegen zu müssen, sind für ein Schwein mit 120 kg LG 0,5 m<sup>2</sup> anzusetzen.

### **E.3.6 Entblutung**

Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet muss sofort nach der Betäubung mit dem Entbluten beginnen. Die Entblutung muss also so schnell wie möglich erfolgen (§ 12 Abs. 6 TierSchIV). Die in Anlage 2 der TierSchIV angegebenen Höchstdauern zwischen Betäubung und Entblutung stellen Maximalwerte für bestimmte Betäubungsverfahren dar und sollten nicht ausgenutzt werden. Auch bei Zeitverzögerungen

### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

im Einzelfall müssen die Höchstdauern noch eingehalten werden können. Dies ist in den Standardarbeitsanweisungen bei der Festlegung der Routineprozessabläufe zu berücksichtigen. Der Entblutungsschnitt, ist so zu setzen, dass das Blut **in starkem Schwall** austritt und der Blutabfluss nicht behindert wird. Die Entblutemenge der ersten 10 bis 30 Sekunden ist entscheidend für den raschen Todeseintritt. Sistiert der Blutfluss frühzeitig, ist umgehend nachzuschneiden.

Der sofortige starke Blutverlust muss nach § 12 Abs. 6 Satz 3 TierSchIV auch kontrollierbar sein. Ist eine optische Kontrolle nicht möglich, müssen andere Verfahren verwendet werden, z. B. Messung der Blutmenge für jedes Einzeltier (siehe Checkliste B.3 Nr. 3.8 und 3.9). Zur Überprüfung der Entblutequalität hat der Betrieb im Rahmen der Eigenkontrolle stichprobenweise die Schwallblutmenge zu messen.

#### **Mängel bei der Entblutung**

- Zeitraum zwischen Betäubung und Entbluten zu groß
- Falsch platzierter oder zu kleiner Entblutungsschnitt (Entblutung nicht schwallartig)
- Bei Halsschnittautomaten für Geflügel nicht beide Halsschlagadern eröffnet
- Entblutung ohne ausreichend tiefe oder lang anhaltende Betäubung
- Nachschnitt statt Nachbetäubung bei wiedererwachenden Tieren

#### **Entblutung beim Schwein**

- So schnell wie möglich
- Entblutung im Liegen: Schnitt spätestens innerhalb von 10 Sekunden
- Entblutung im Hängen: Schnitt spätestens innerhalb von 20 Sekunden
- Einstich seitlich an der Halsbasis, zwei bis drei Finger breit vor der Brustbeinspitze in Richtung gegenüberliegendes Schulterblatt, danach in der Tiefe Schnitt quer durch den Brustkorb führt zur Durchtrennung des Truncus brachiocephalicus.
- Schnittlänge mind. 2-3 Finger breit

**Mindestblutmenge Schwein:** mindestens 1,75 % des Körpergewichts in den ersten 10 Sekunden (aus TROEGER, K.: „Sicherstellung der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit von Schlachtschweinen zwischen Betäubung und Tod“, Rundschau für Fleischhygiene 9/2010, S. 312-315)

#### **Entblutung beim Rind**

- So schnell wie möglich, spätestens nach 60 Sekunden



### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

- Bruststich (Truncus brachiocephalicus) Methode der Wahl, da schnelle und effektive Entblutung  
die Haut wird zwei handbreit vor der Brustspitze 25 bis 50 cm eröffnet  
Messer wird zur Eröffnung des Truncus brachiocephalicus zwischen Brustbein und tastbarem Ende der Luftröhre mittig in Richtung Schwanzwirbel eingestochen
- Die Durchtrennung von Speise- und Luftröhre ist nur bei rituellen Schlachtungen zulässig (VO (EG) Nr. 853/2004). Häufig wird nach dem rituellen Halsschnitt für eine bessere Entblutung ein Bruststich angeschlossen.

#### Halsschnitt:

- Eröffnung beider Halsarterien nötig; Venen allein reichen nicht aus
- Entblutung lässt schnell nach durch Thrombenbildung, ballonartiges Auftreiben oder Zurückziehen der Arterienstümpfe, Blutversorgung des Gehirns durch Vertebralarterien minutenlang möglich! Intensive Überwachung der Betäubungstiefe erforderlich.



Abb.: **Schwallartige** Entblutung bei der Eröffnung der Herzstammgefäße



Abb.: Langer Hautschnitt und großzügige Eröffnung des Truncus brachiocephalicus führt zur deutlich besseren schwallartigen Entblutung als der Querschnitt durch die Halsgefäße

**Schwallblutmenge Rind:** Rund 4 % des Körpergewichtes an Blut in den ersten 30 Sekunden (Jungbullen/Färsen 3,6 %, Kühe 4,7%).

#### Entblutung beim Schaf

- So schnell wie möglich.
- Bei Elektrobetäubung (ohne Herzdurchströmung) muss der Entblutungsschnitt beim Schaf wesentlich rascher erfolgen als bei anderen Tierarten, weil sich Schafe schneller von der Elektrobetäubung erholen und z. B. wieder eine regelmäßige Atmung zeigen. Der Schnitt sollte innerhalb von 8 Sekunden nach Ende des Stromflusses erfolgt sein. Entblutung im Hängen ist nur möglich, wenn dieses Zeitintervall eingehalten werden kann oder nach einer wirksamen Herzdurchströmung. Will ein Betrieb die nach Anlage 2 der TierSchIV zulässige Höchstdauer zwischen Elektrobetäubung und Entblutungsschnitt von maximal 10 Sekunden bei Liegendentblutung und 20 Sekunden bei Entblutung im Hängen ausnutzen, so muss er durch spezielle Maßnahmen sicherstellen, dass die Betäubung bis zum Todeseintritt bei jedem Tier anhält. Die Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt beträgt nach Anlage 1 der TierSchIV beim Bolzenschuss 20 Sekunden (bei behornten Schafen mit Schuss in den Hinterkopf 15 Sekunden). Da Schafe nach Bolzenschuss sehr starke Exzitationen zeigen können, sollte möglichst rasch, noch in der tonischen Phase gestochen werden.

### E.3 Weitere fachliche Hinweise zum Tierschutz bei der Schlachtung

- Die Durchtrennung von Speise- und Luftröhre ist nur bei rituellen Schlachtungen zulässig (VO (EG) Nr. 853/2004). Der Bruststich ist deutlich schwieriger als beim Rind durchzuführen, weshalb aus Tierschutzgründen dennoch der Halsschnitt durchgeführt werden sollte. Eine ausreichende Entblutung lässt sich durch einen Halsschnitt erzielen, der fingerbreit hinter dem Unterkiefer von Ohr zu Ohr geführt wird. Es müssen beide Carotiden eröffnet werden. Eine Eröffnung der Venen oder nur einer Arterie ist nicht ausreichend.
- Ein „Halsstich“ (Einstich ventral der Wirbelsäule ohne Durchtrennung von Luft- und Speiseröhre) führt nicht zur schwallartigen Entblutung und ist aus Tierschutzgründen abzulehnen.

**Mindestblutmenge Schaf:** Schaf mit 40 kg LG 1,5 Liter in den ersten 30 Sekunden (mind. 3,5 - 4% des Körpergewichts des Schafes)

## **F Maßnahmen der Behörde**

### **F.1 Anordnungen nach der TierSchIV oder Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i.V.m. VO (EU) 2017/625**

Wenn ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt wird, ergreift die vor Ort zuständige Behörde nach Artikel 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625,

- a) die erforderlichen Maßnahmen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln und
- b) geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Bei der Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigen die zuständigen Behörden die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften.

Da nach Art. 159 Nr. 2 VO (EU) 2017/625 Art. 22 VO (EG) Nr. 1099/2009 gestrichen wurde, kann eine Ahndung der Verstöße derzeit nicht auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden. Dies gilt auch obwohl in Art. 44 der Durchführungsverordnung 2019/627 auf Art. 22 der Verordnung (EG) 1099/2009 verwiesen wird.

Hinweis: Die EU-Kommission wurde von Deutschland auf diesen Fehler in der Durchführungsverordnung 2019/627 aufmerksam gemacht und es wurde angeregt, die Regelung des Art. 22 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in die Durchführungsordnung aufzunehmen.

### **F.2 Anordnungen nach § 16 a TierSchG**

Zur **Verhütung künftiger** Verstöße können die erforderlichen Maßnahmen auf § 16a TierSchG gestützt werden, da dieser einen umfassenderen Rechtsschutz gem. Art. 26 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 vorsieht.

Zur **Verhütung künftiger** Verstöße können daher beispielsweise auch die bisher in Art. 22 Abs. 1 Buchst. a bis e der VO (EG) Nr. 1099/2009 aufgeführten Tatbestände für Anordnungen nach § 16 a TierSchG herangezogen werden. Denn § 16 a Abs. 1 Satz 2 TierSchG hat die Öffnungsklausel „insbesondere“ und ist somit nicht abschließend. Daher

### F.3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

kann die zuständige Behörde bereits zur **Verhütung künftiger** Verstöße dem Unternehmer gegenüber insbesondere Folgendes anordnen:

- die Änderung der Standardarbeitsanweisungen für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten,
- die Erhöhung der Häufigkeit der Betäubungskontrollen zwischen Betäubungszeitpunkt und Tötung gem. Art. 5 VO (EG) Nr. 1099/2009,
- die Änderung der Überwachungsverfahren am Schlachthof gem. Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009. Dies betrifft insbesondere die Angaben nach Art. 16 Abs. 2 Buchst. a bis f VO (EG) Nr. 1099/2009. Siehe hierzu aber auch Kapitel B.2 des vorliegenden Handbuchs.
- Die Untersagung der weiteren Verwendung von Betäubungsgeräten,
- dem gesonderten Gremium oder der Organisation, der gem. Art. 21 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 Befugnisse zur Ausstellung von Sachkundenachweisen oder zur Durchführung von Schulungen übertragen wurden, diese vorübergehend oder endgültig entziehen,
- gerichtet an den Hersteller und Vertreiber von Geräten, die Änderung der Anweisungen nach Art. 8 VO (EG) Nr. 1099/2009 für Ruhigstellungs- und Betäubungsgeräte, ggf. unter Berücksichtigung von vorgelegten wissenschaftlichen Gutachten nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. b VO (EG) Nr. 1099/2009 für den Einsatz und die Instandhaltung der Geräte, einfordern. Die Zuständigkeit für entsprechende Anordnungen liegt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG bei der für den Sitz des Herstellers oder Vertreibers zuständigen Behörde. Die für den Hersteller oder Inverkehrbringer der Geräte zuständige Behörde sind über festgestellte Mängel zu informieren,
- den Sachkundenachweis nach Art. 21 vorübergehend oder endgültig entziehen, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen.

### F.3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Bestimmte Verstöße gegen die VO (EG) Nr. 1099/2009 oder die TierSchIV stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Ordnungswidrigkeitstatbestände gegen die VO (EG) Nr. 1099/2009 finden sich in § 16 Abs. 3 und 4 der TierSchIV.

Weiterhin sind einschlägige Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 18 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 oder Abs. 2 TierSchG geregelt.

Sollten durch die festgestellten Verstöße auch Straftatbestände (§ 17 TierSchG) erfüllt sein, so hat die zuständige Veterinärbehörde in der Regel die Angelegenheit an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abzugeben.

## **F.4 Maßnahmen nach Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und DVO (EU) 2019/627**

Begründet auf **Artikel 138 der VO (EG) 2017/625** trifft die zuständige Behörde im Falle eines Verstoßes die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft und dass erneute Verstöße dieser Art verhindert werden. Dieses schließt nach Art. 1 Abs. 2 f VO (EU) 2017/625 Maßnahmen mit ein, die die Anforderungen im Bereich des Tierschutzes gewährleisten sollen. Nach Art. 44 DVO (EU) 2019/627 überprüft der amtliche Tierarzt bei der Feststellung von Verstößen gegen Artikel 3 bis 9 sowie Art 14 bis 17, 19 und 22 der VO (EG) Nr. 1099/2009, ob der Lebensmittelunternehmer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift und eine Wiederholung verhindert. Nach Art. 44 Nr. 2 DVO (EU) 2019/627 geht der amtliche Tierarzt schrittweise und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vor und kann je nach Art und Schwere des Problems Anweisungen erteilen oder die Produktion drosseln oder vollständig einstellen.

Nach Art. 138 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 ergreift die zuständige Behörde alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzrechts zu gewährleisten, dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- (a) Anordnung der Behandlung von Tieren,
- (b) Anordnung Tiere auszuladen, auf ein anderes Transportmittel umzuladen, die Schlachtung zu verschieben,
- (c) Anordnung die Kennzeichnung von Waren (z. B. von Betäubungsgeräten) zu ändern oder berichtigte Informationen bereitzustellen,
- (d) Beschränkung oder Verbot des Inverkehrbringens von Waren (z. B. Betäubungsgeräten),
- (e) Anordnung die Eigenkontrollen zu erhöhen,
- (f) Anordnung von Rückruf, Rücknahme, Beseitigung oder Vernichtung von Waren (z. B. Betäubungsgeräten),
- (g) Anordnung des Schließens des Unternehmens (z. B. Schlachthofes) oder eines Teils des Unternehmens,

#### F.4 Maßnahmen nach Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und DVO (EU) 2019/627

- (h) Anordnung des Aussetzens aller oder Teile von Tätigkeiten für einen angemessenen Zeitraum,
- (i) Anordnung der Schlachtung oder Tötung von Tieren.

Des Weiteren kann die Zulassung ausgesetzt oder entzogen werden. Darüber hinausgehend sind sonstige verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde für angemessen erachtet werden, ebenfalls möglich.

Alle infolge der Durchführung des Artikels 138 VO (EU) 2017/625 anfallenden Kosten sind nach Absatz 4 vom verantwortlichen Unternehmer zu tragen.

## **G Hinweise zur Auslegung zu Art. 18 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Bestandsräumung)**

In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird das Thema „Tierschutz bei der Bestandsräumung“ erstmals konkret genannt und näher geregelt. Die Vorgaben zur Bestandsräumung betreffen neben der Tötung sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten, wie die Handhabung während einer eventuellen Unterbringung der Tiere, deren Zutrieb zur Betäubung bzw. Tötung und die dafür notwendige Ruhigstellung.

Die „**Bestandsräumung**“ ist definiert als die durch die zuständige Behörde beaufsichtigte Tötung von Tieren zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, aus Gründen des Tier- oder Umweltschutzes (Art. 2 Buchst. n VO (EG) Nr. 1099/2009).

Eine „**Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde**“ liegt vor, wenn

- die Tötung behördlich angeordnet wurde
- die Behörde eine Zulassung für andere Betäubungs- und Tötungsverfahren für eine nicht behördlich angeordnete Bestandsräumung gemäß § 13 Abs. 3 TierSchIV erteilt hat.

Die **Tötung** einer größeren Gruppe von Tieren, die der **Tierhalter selbst veranlasst** hat, z. B. die Tötung einer Putenherde mit nicht therapierbarer Histomoniasis, **fällt nicht unter die Vorgaben des Art. 18 VO (EG) Nr. 1099/2009**. Hier sind grundsätzlich die Vorgaben des Anh. I der VO (EG) Nr. 1099/2009 in Verbindung mit Anl. 1 der TierSchIV einzuhalten. Auch für die in Art. 2 Buchst. d VO (EG) Nr. 1099/2009 beschriebene **Nottötung** einzelner verletzter oder kranker Tiere mit großen Schmerzen und Leiden, für die es keine praktikablen Möglichkeiten der Linderung gibt (vgl. Kap. G Interpretationshinweise), gelten aufgrund des § 15 Abs. 1 der TierSchIV die Anlage 1 der TierSchIV und der Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 (in Verbindung mit Anh. I). Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass diese moribunden oder verunfallten Tiere so bald als möglich getötet werden (Art. 19 VO (EG) Nr. 1099/2009).



## **G.1 Aufgaben der Behörde vor der Bestandsräumung**

Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Tierschutz unter den bestmöglichen Bedingungen zu gewährleisten (Art. 18 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1099/2009).

Im konkreten Fall einer Bestandsräumung muss die zuständige Behörde im Vorfeld einen „Aktionsplan“ gemäß Art. 18 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 erstellen. Dieser stellt eine individuelle Planung der anstehenden Bestandsräumung und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie Handhabung und Unterbringung, Zutrieb, Ruhigstellung zur Betäubung bzw. Tötung dar.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Aktionsplanes durch die zuständige Behörde besteht auch dann, wenn der Tierhalter ein Unternehmen mit der Räumung des Bestandes beauftragt.

Die Erstellung des Aktionsplanes erfolgt auf der Grundlage der nach gemeinschaftlichem Tierseuchenrecht vorgeschriebenen Notfallpläne, in denen Standardarbeitsanweisungen enthalten sein müssen, die für die geplanten Betäubungs- und Tötungsverfahren die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten (s. B.1).

Diese Notfallpläne liegen als Tierseuchenbekämpfungshandbücher vor; sie wurden auf Bundes- und Länderebene erstellt und basieren auf Hypothesen über Umfang und Ort vermutlicher Seuchenausbrüche. Das Einpflegen von Betäubungs- und Tötungsverfahren mit den dazugehörigen Standardarbeitsanweisungen in die Tierseuchenbekämpfungshandbücher der Länder ist teilweise bereits erfolgt.

Aus tierschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht sollten bei der Erstellung des Aktionsplanes mindestens folgende Aspekte geprüft und dokumentiert werden:

### **G.1.1 Grund der Bestandsräumung**

Es muss geprüft werden, ob ein „vernünftiger Grund“ zum Töten der Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes vorliegt.

### **G.1.2 Bedingungen vor Ort**

Um den Tierschutz unter den bestmöglichen Bedingungen zu gewährleisten, ist es unabdingbar, die individuellen Besonderheiten der jeweiligen Bestandsräumung bei der Planung zu erfassen und zu berücksichtigen. So ist neben der Tierart und Anzahl der Tiere deren Alter bzw. Größe, und der Allgemeinzustand zu beachten - mögliche Trächtigkeiten der Tiere sind zu berücksichtigen. Ansteckungsgefahr für Mensch und Tier, Fragen des Arbeits- und Umweltschutzes, bauliche Gegebenheiten, Anfahrtswege, Entfernungen zu anderen Betrieben o. ä. können ebenfalls Faktoren sein, die bei der Auswahl des geeigneten Tötungsverfahrens berücksichtigt werden müssen.

### **G.1.3 Wahl des Betäubungs-/Tötungsverfahrens bzw. der Betäubungs-/Tötungsgeräte/-anlage**

Bei der Auswahl des Betäubungs- bzw. Tötungsverfahrens für eine Bestandsräumung ist den tierschutzrechtlichen Anforderungen hohe Priorität einzuräumen. Dabei sind neben dem Betäubungs- bzw. Tötungsvorgang auch die anderen damit verbundenen Tätigkeiten wie z.B. Zutrieb und Fixierung zu berücksichtigen.

Risiken für die Einhaltung des Tierschutzes bestehen beispielsweise, wenn bei der Tötung von Geflügel zu junge Tiere aus den Fußhaken einer Elektrowasserbadbetäubung herausrutschen oder zu kleine Tiere nicht mit dem Kopf ins Wasserbad gelangen.

Größere Fallhöhen in z.B. CO<sub>2</sub>-gefüllte Container können von voll befiedertem „flugfähigen“ Geflügel evtl. noch durch Flügelschlag überwunden werden, nicht jedoch von z. B. Küken oder älteren Legehennen. mit unvollständigem Federkleid .

Die Elektrobetäubung und -tötung bei Schweinen ist erfahrungsgemäß erst bei Ferkeln ab einem Lebendgewicht von etwa 20 kg zu empfehlen, da bei kleineren Tieren die Gehirndurchströmung oder ein Herzkammerflimmern nicht sicher ausgelöst werden kann.

Die Wahl des Zutrieb- und Tötungsverfahrens erfolgt in Abwägung aller ermittelten Faktoren und ist entsprechend im Aktionsplan festzuhalten.

## G.1 Aufgaben der Behörde vor der Bestandsräumung

Das Verfahren muss den geltenden Tierschutzvorschriften entsprechen. Dabei sind nicht nur die Vorgaben des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1099/2009, sondern auch die darüber hinausgehenden Vorgaben der TierSchIV einzuhalten.

Fällt die Wahl auf ein Verfahren, das zwar den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1099/2009, nicht aber denen der Anlage 1 der TierSchIV entspricht, so ist eine Zulassung nach § 13 TierSchIV erforderlich.

Soll ein Verfahren angewendet werden, das auch nicht den Vorgaben des Anhang I der VO (EG) Nr. 1099/2009 entspricht, kann die Zulassung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009 vorliegen (hierzu siehe letzter Absatz). Eine Zulassung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV ist nur bei behördlich angeordneten Tötungen möglich, wenn die Tiere durch dieses Verfahren unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden sicher betäubt und getötet werden können, was entsprechend fachlich zu begründen ist. In der Ausnahmegenehmigung sollten die Rahmenbedingungen für das Verfahren detailliert beschrieben und entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Dazu können die Standardarbeitsanweisungen für das jeweilige Verfahren herangezogen werden.

Auch bei Bestandsräumungen ohne Tötungsanordnungen kann die zuständige Behörde abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anl. 1 TierSchIV eine befristete Zulassung gemäß § 13 Abs. 3 TierSchIV erteilen. Diese Ausnahmemöglichkeit besteht aufgrund der TierSchIV vom 20.12.2012; diese Möglichkeit wurde geschaffen, um Erfahrungen mit Verfahren und Anlagen für die Tierseuchentötung in der Praxis zu sammeln. Die Zulassung zur Erprobung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) ist dagegen nur bei Entwicklungen neuer Verfahren (vgl. Art. 20 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 1099/2009) unter wissenschaftlicher Begleitung anwendbar.

Bestandstötungen, die mit Verfahren erfolgen sollen, die aufgrund einer befristeten Zulassung gemäß § 13 Abs. 3 TierSchIV durchgeführt werden dürfen, stehen unter „behördlicher Aufsicht“ und fallen somit unter die Vorgaben des Art. 18 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Dementsprechend muss im Vorfeld sowohl ein Aktionsplan als auch im Nachgang ein Bericht an die Europäische Kommission erstellt und im Internet veröffentlicht werden.

Beispielsweise bedarf die Tötung von Geflügel durch eine allmähliche CO<sub>2</sub>-Begasung (z.B. Begasung von Stall oder Container) einer solchen Ausnahmegenehmigung. Sie kann nur dann erteilt werden, wenn im Vorfeld der Bestandsräumung triftige Gründe dafür sprechen und keine gleichwertigen erlaubnisfreien Alternativen zur Verfügung stehen. Allein die

## G.2 Aufgabe der Behörde während der Bestandsräumung

Wirtschaftlichkeit oder Verfügbarkeit ist keine ausreichende Grundlage, um die tierschutzfachlichen Nachteile dieses Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Möglichkeit nach Artikel 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, unter außergewöhnlichen Umständen von Vorschriften der Verordnung abweichen zu dürfen, wenn die Einhaltung voraussichtlich die menschliche Gesundheit beeinträchtigen oder die Seuchentilgung bedeutsam verlangsamen würde, kann bestenfalls im Einzelfall greifen, nicht aber allgemein in einem Seuchengeschehen oder gar im Vorfeld bei der Vorbereitung der Bekämpfung eines Seuchengeschehens (s. dazu auch Erwägungsgrund 49).

## G.2 Aufgabe der Behörde während der Bestandsräumung

Während der Bestandsräumung stellt die **zuständige Behörde** durch **Vor-Ort-Kontrollen** sicher, dass der Aktionsplan umgesetzt und die Standardarbeitsanweisungen eingehalten werden. **Für die Gewährleistung des Tierschutzes ist die Anwesenheit während der gesamten Dauer der Bestandsräumung mit ausreichend Kontrollpersonal für die verschiedenen Arbeitsbereiche** (v.a. Stall, Betäubungsanlage, Kontrolle des Tötungserfolges) **erforderlich** (Art. 18 Abs. 2 Buchst. a und b Verordnung (EG) Nr. 2009/1099). Wurde eine Zulassung nach § 13 TierSchIV erteilt, ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu überwachen.

## G.3 Berichtspflicht der Behörde

Gemäß Artikel 18 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 muss der Europäischen Kommission jährlich bis zum 30. Juni über die Durchführung von Bestandsräumungen berichtet und müssen diese Berichte im Internet veröffentlicht werden. Aus diesen Berichten müssen mindestens die Gründe für die durchgeführten Bestandsräumungen, die Anzahl und Art der Tiere, die eingesetzten Betäubungs- und Tötungsverfahren und aufgetretenen Schwierigkeiten sowie ggf. Lösungen, mit denen das Leiden der betroffenen Tiere gelindert bzw. auf Minimum reduziert werden konnte, hervorgehen. Wurde im Einzelfall von Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 abgewichen (siehe oben zu Art. 18 Abs. 3), so ist dieses speziell zu berichten.

## G.4 Anforderungen an Unternehmen, die Bestandsräumungen durchführen

Der Inhalt des Berichts spiegelt somit die Umsetzung des Aktionsplans wider. Art und Weise der Berichtsübermittlung an die Kommission sowie der Veröffentlichung im Internet bedürfen noch der Klärung.

### **G.4 Anforderungen an Unternehmen, die Bestandsräumungen durchführen**

Der Unternehmer führt die Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten im Einklang mit dem behördlichen Aktionsplan durch.

Wird ein Unternehmer vom Tierhalter oder der Behörde beauftragt, eine Bestandsräumung durchzuführen, müssen vor einer geplanten Tötung gemäß Art. 6 VO (EG) Nr. 1099/2009 Standardarbeitsanweisungen für sämtliche Tätigkeiten vorliegen, die mit der Tötung in Zusammenhang stehen (ggf. Anlieferung, Abladen, Unterbringung und Versorgung, Zuführung zur Betäubung, Ruhigstellung, Betäubung, Tötung).

Neben der Prüfung, dass jedes Tier ausreichend tief und lange betäubt ist, muss der Unternehmer die schon erwähnte intensive regelmäßige stichprobenweise Betäubungskontrolle (Art. 5 VO (EG) Nr. 1099/2009) durchführen. Hierzu muss ebenfalls eine konkrete Arbeitsanweisung vorliegen.

Des Weiteren müssen Unternehmer sicherstellen, dass deren Personal einen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 1a TierSchG besitzt.

Die Kontrolle der Einhaltung des Tierschutzrechtes durch den Unternehmer obliegt der zuständigen Behörde. Sie sollte sich unbedingt vor der Tötungsaktion vom Unternehmer das vorgesehene Verfahren erläutern und die notwendigen Dokumente (Standardarbeitsanweisungen, Sachkundenachweise) vorlegen lassen.

## H Interpretationshilfen

### Interpretationshilfen zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 („EG-Verordnung“) und zur Tierschutz-Schlachtverordnung

Bezug zum Rechtstext	Interpretation
<p><b>Art. 1</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Geltungsbereich</b></p>	<p>Die EG-Verordnung ist nur auf Säugetiere, Vögel und Fische anzuwenden (siehe Art. 2: „Tier“ = Wirbeltier außer Amphibie und Reptil). Die nationale TierSchIV gilt hingegen für alle Tiere.</p> <p>Ausgenommen vom Geltungsbereich der EG-Verordnung ist die Schlachtung von Geflügel, Kaninchen und Hasen für den privaten häuslichen Gebrauch. Die nationale TierSchIV gilt auch für die Schlachtung dieser Tierarten.</p> <p>Ausschlaggebend ist die ursprüngliche Zweckbestimmung des Tieres als Lebensmittel/Erzeugnis, nicht die Zweckbestimmung zum Zeitpunkt der Tötung. Daher sind die Verordnungen auch auf Tiere, die aufgrund von Erkrankungen oder Ähnlichem nicht mehr zum Zweck der Lebensmittelgewinnung getötet werden sollen, anzuwenden. Sie gilt auch für Geflügel zur Bruteierzeugung und für nicht schlupffähige Küken.</p>
<p>- Begriff der <b>Nottötung</b></p>	<p>Die Tötung von Tieren im Bestand ist vom Geltungsbereich erfasst. Die EG-VO definiert das Töten moribunder, stark leidender Tiere als „Nottötung“ - s. Art. 2 d, es gelten nur Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 19 - die nationale TierSchIV gilt umfänglich. Dies ist nicht gleichzusetzen mit dem Notschlachtungsbegriff in § 4a TierSchG, der sich</p>

G.4 Anforderungen an Unternehmen, die Bestandsräumungen durchführen

	<p>auf den Betäubungsverzicht aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall bezieht.</p> <p>Die Nottötung bezieht sich nur auf einzelne Tiere in einem Bestand.</p>
- <b>Freizeitfischerei</b>	<p>Die Freizeitfischerei ist nicht vom Geltungsbereich der EG-VO erfasst, von der TierSchIV hingegen schon.</p>
<p><b>Art. 2 Buchst. o)</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Geflügel</b></p>	<p>Wird der Begriff „Vögel“ verwendet, so sind damit alle Vögel inklusive des Geflügels nach Art. 2 Buchst. o gemeint</p>
<p><b>Art. 4 Abs. 4</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. <b>§ 12 Abs. 2</b> TierSchIV</p>	<p>Die Bestimmungen sind nur auf religiöse Schlachtungen <b>ohne</b> Betäubung anzuwenden Bei religiösen Schlachtungen <b>mit</b> Betäubung, z.B. Elektrokurzzeitbetäubung oder Wasserbadbetäubung von Geflügel nach Halal-Zertifizierung ist die Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 4 EG-VO aufgrund der Regelung in § 12 Abs. 2 TierSchIV nicht anzuwenden.</p>
<p><b>Art. 5</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Betäubungskontrolle</b> - regelmäßige Kontrolle</p>	<p>„Regelmäßige Kontrollen“ werden nur an einer Stichprobe von Tieren durchgeführt. Zusätzlich zur systematischen Kontrolle bei jedem Einzeltier (Routinekontrolle) durch das Personal bei der Betäubung, Einhängung und Entblutung sind sie als umfangreichere spezielle Überprüfung durchzuführen.</p> <p>Bei Schlachtungen ohne Betäubung (Schächten) ist jedes einzelne Tier vor weiteren Schlachtarbeiten intensiv zu kontrollieren.</p>
<p><b>Art. 5 Abs. 4</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Ausnahmen von der Betäubungskontrolle</p>	<p>Bislang sind keine Betäubungsverfahren festgelegt, bei denen eine Ausnahme vom betrieblichen Überwachungsverfahren möglich wäre.</p>
<p><b>Art. 6</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Standardarbeitsanweisungen</b></p>	<p>Der Art. 6 wendet sich an Unternehmer.</p> <p>Neben Schlachtbetrieben müssen z. B. auch Firmen, die Bestandsräumungen oder das Töten von Tieren im Auftrag des Tierhalters durchführen,</p>

## G.4 Anforderungen an Unternehmen, die Bestandsräumungen durchführen

	<p>Standardarbeitsanweisungen für diese Tätigkeiten vorhalten.</p> <p>Standardarbeitsanweisungen sind nicht erforderlich bei der Schlachtung für den privaten Eigenverbrauch (Art. 10 VO (EG) Nr. 1099/2009) und die direkte Abgabe kleiner Mengen von Geflügel, Kaninchen und Hasen (Art. 11 VO (EG) Nr. 1099/2009) oder Nottötungen (Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009, Landwirte, die einzelne Tiere im eigenen Bestand töten).</p> <p>In jedem Fall müssen die Personen sachkundig sein (Art. 7 VO (EG) Nr. 1099/2009).</p> <p>Tierärzte, die einzelne Tiere euthanasieren bzw. töten, sind keine Unternehmer in diesem Sinne, da die Tötung von Tieren nicht Zweck ihres wirtschaftlichen Betriebes ist.</p>
<p><b>Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009</b> <b>Sachkundenachweis</b></p>	<p>Ein Sachkundenachweis ist nur für die <b>Schlachtung</b> erforderlich, nicht für die <b>Tötung</b> im Betrieb oder bei Bestandsräumungen. Jedoch ist für Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten ein Nachweis der Sachkunde gemäß § 4 Abs. 1a TierSchG zu erbringen.</p>
<p><b>Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009</b> <b>angemessene Anweisungen</b></p> <p><b>Buchst. c: Wirksamkeit der Geräte</b></p>	<p>Angemessene Anweisungen müssen nur für Geräte, für die ein Verkaufsangebot besteht, im Internet zugänglich gemacht werden. Dies trifft auf alte Geräte und Geräte von „Tötungsfirmen“ häufig nicht zu.</p> <p>Hierzu gehören neben Empfehlungen zu technischen Parametern auch Beschreibungen zu Indikatoren am Tier (ggf. tierart- und gewichtsklassebezogen) zur <b>Beurteilung der Wirksamkeit am Tier</b>.</p>



G.4 Anforderungen an Unternehmen, die Bestandsräumungen durchführen

<p><b>Art. 10</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Privater Eigenverbrauch</b></p>	<p>Auf die Schlachtung von Geflügel, Kaninchen und Hasen, die außerhalb eines Schlachthofes zum privaten Eigenverbrauch erfolgt, ist die EG-VO nicht anzuwenden.</p> <p>Für die Schlachtung von Schwein, Schaf und Ziege ist Art. 10 Satz 1 EG-VO und für Rind, Pferd, Kameliden und Straußenvögel Art. 10 Satz 2 EG-VO zu beachten.</p> <p>Außerdem ist in allen Fällen § 15 TierSchIV zu beachten.</p>
<p><b>Art. 11</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Direkte Abgabe kleiner Mengen von Geflügel, Kaninchen und Hasen</b></p>	<p>Solange die EU keine Höchstzahl festgelegt hat, sind die in § 4 Abs. 8 Satz 3 TierSchIV genannten Mengen anzuwenden. „Kleine Mengen“ nach § 3 Tier-LMHV sind jährlich nicht mehr als insgesamt 10.000 Stück Geflügel oder Hasentiere - im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet.</p>
<p><b>Art. 13</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Zuständigkeit für die Prüfung von Leitfäden</b></p>	<p>Zuständige Behörde im Sinne des Art. 13 Abs. 3 EG-VO sind die obersten Landesbehörden.</p> <p>Ansprechpartner für Unternehmerorganisationen ist das Vorsitzland der AG Tierschutz der LAV.</p>
<p><b>Art. 14</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen</b> <b>- zuständige Behörde</b></p>	<p>Die „zuständige Behörde“ gemäß Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EG-VO ist die nach VO (EG) Nr. 853/04 für die Zulassung der Schlachtbetriebe zuständige Behörde.</p>
<p><b>Art.18</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Bestandsräumung</b></p>	<p>Die Vorgaben beziehen sich ausschließlich auf tierseuchen- oder tierschutzrechtlich angeordnete Tötungen. Nicht umfasst sind hingegen Bestandstötungen, die der Halter selbst veranlasst, z.B. bei Histomoniasis bei Puten</p>
<p><b>Art. 18 Abs. 3</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Ausnahmen von Vorschriften der EG-Verordnung i. V. m. § 13 TierSchIV</p>	<p>Eine behördliche Ausnahme von Vorschriften der EG-VO ist nur für den Einzelfall statthaft und erfordert eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV.</p>
<p><b>Art. 19</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Nottötung</b></p>	<p>Es greifen die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 TierSchIV, weshalb Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EG-VO und die Anlage 1 TierSchIV anzuwenden sind.</p>

G.4 Anforderungen an Unternehmen, die Bestandsräumungen durchführen

<p><b>Art. 20 Abs. 2</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Kontaktstelle</b></p>	<p>Als „einzige Kontaktstelle“ ist das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) benannt.</p>
<p><b>Anhang I Kapitel II</b> <b>Nr. 3.</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Genickbruch und stumpfer Schlag auf den Kopf</b></p>	<p>Gemäß Anlage 1 Nr. 5.2 TierSchIV ist ein stumpfer Schlag auf den Kopf als alleiniges Tötungsverfahren nicht zulässig, ein Tötungsverfahren muss unmittelbar danach angeschlossen werden. Der Genickbruch ist nur als Tötungsverfahren zulässig, das sich an eine Betäubung anschließt.</p>
<p><b>Anhang II Nr. 1.3.</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Stallungen</b></p>	<p>Eine Verpflichtung zum Vorhalten von Stallungen ist der EG-VO nicht zu entnehmen. Hingegen ergibt sich eine Verpflichtung zur Unterbringung der Tiere aus Anhang III, Kap. II Nr. 1 a) - c) VO (EG) Nr. 853/04</p>
<p><b>Anhang II Nr. 1.4.</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Wartebucht</b></p>	<p>Mit „Wartebucht“ ist eine Vorsortierbucht zur Vereinzelung der Tiere in den Treibgang zur Betäubungsanlage gemeint.</p>
<p><b>Anhang II Nr. 3.</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Geräte und Anlagen zur Ruhigstellung</b></p>	<p>Hierunter fallen auch Gondeln/Kammern, in denen Tiere Gaskonzentrationen ausgesetzt werden.</p>
<p><b>Anhang II Nr. 3.2.</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Ruhigstellungsboxen für Rinder</b> i. V. m. § 11 Abs. 1 TierSchIV</p>	<p>Es müssen nicht zwingend Ruhigstellungsboxen verwendet werden. Halfterführende Rinder können z.B. auch mittels Halfterstrick fixiert werden. In jedem Fall ist der Kopf so zu fixieren, dass das Betäubungsgerät sicher und ausreichend lange angesetzt werden kann. Die Zugänglichkeit für einen Nachschuss (Bolzenschussgerät) muss in jedem Fall gegeben sein.</p>
<p><b>Anhang II Nr. 4.1, 5.10 und 6.2</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Aufzeichnungsfunktion von Betäubungsgeräten</b></p>	<p>Die Vorgaben des Anhang II beziehen sich auf Art. 14 Abs. 1 EG-VO und gelten damit nur für Schlachthöfe (Zulassungspflichtig nach VO (EG) Nr. 853/2004). Somit gilt die Aufzeichnungspflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Tier-LMHV für Hausschlachtungen oder nicht zulassungspflichtige Schlachtbetriebe, die kleine Mengen Geflügel oder Kaninchen schlachten, nicht.</p>

G.4 Anforderungen an Unternehmen, die Bestandsräumungen durchführen

<p>Aufzeichnung der Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern</p>	<p>Kontinuierliche Aufzeichnungen sind für alle am Gerät technisch variierbaren Schlüsselparameter erforderlich. Lediglich bei Geräten ohne Frequenzwandler, bei denen die Frequenz durch die Bauart fest vorgegeben ist, muss die Frequenz nicht aufgezeichnet werden.</p>
<p><b>Anhang II Nr. 4.2.</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Automatische Elektrobetäubungsgeräte</b></p>	<p>Hierunter fallen auch halbautomatische Anlagen, bei denen beim mechanisch fixierten Tier die Elektrozange manuell angesetzt wird, der weitere Betäubungsvorgang aber automatisch abläuft.</p>
<p><b>Anhang III Nr. 1.1</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Der Tierschutzbeauftragte bewertet jede Sendung mit Tieren i. V. m. § 8 TierSchIV</p>	<p>Die Regelung ist nicht auf Betriebe anzuwenden, die keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen (Schlachtkapazität &lt; 1000 GVE/Jahr). Jedoch hat der Betreiber des Schlachthofes ggf. erforderliche Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 TierSchIV sofort nach der Ankunft sicher zu stellen.  In Betrieben, die einen Tierschutzbeauftragten benennen müssen, ist eine Anlieferung von Tieren nur in Anwesenheit einer entsprechend beauftragten betriebszugehörigen Person statthaft.</p>
<p><b>Anhang III Nr. 1.2.</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>ohne ungerechtfertigte Verzögerung</b></p>	<p>Die ordnungsgemäße Unterbringung von Tieren in Wartestallungen ist nicht vom Begriff der Verzögerung umfasst. Eine ungerechtfertigte Verzögerung wäre z. B. ein längerer Aufenthalt in Treibgängen aufgrund einer Betriebspause.</p>
<p><b>Anhang III Nr. 1.2.</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>geeignete Menge Einstreu oder gleichwertigem Material</b>  i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 TierSchIV</p>	<p>Gemäß der englischen Fassung der EG-VO muss die Einstreu oder das gleichwertige Material einen angemessenen Wasserabfluss gewährleisten oder Exkreme hinreichend absorbieren. Diese Funktion wird z. B. von Stroh, Sägespänen oder Gummimatten erfüllt.  Hinsichtlich der Wärmeableitung der Liegeflächen sind sowohl die Bedingungen bei Kälte als auch bei Hitze zu beachten. Zur Bewertung ist es</p>

G.4 Anforderungen an Unternehmen, die Bestandsräumungen durchführen

	sinnvoll, das Liegeverhalten der Tiere einzubeziehen.
<b>Anhang III Nr. 1.6.</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>jederzeitiger Zugang zu Tränkwasser</b> i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 TierSchIV	Die Regelung des Anhangs bezieht sich nur auf Säugetiere, ausgenommen Kaninchen und Hasen. Für Geflügel und Kaninchen gilt weiterhin die schon in der TierSchIV bis 2012 bestehende Regelung für die Wasserversorgung in Behältnissen zwei Stunden nach der Anlieferung. Somit sind Geflügel und Kaninchen spätestens zwei Stunden nach der Anlieferung zu schlachten, da eine Wasserversorgung in den Behältnissen technisch nicht möglich ist.
<b>Anh.III Nr. 1.9</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>nur an den Muskelpartien der Hinterviertel</b>	Unter „Hinterviertel“ ist der Bereich der Hinterbeinmuskulatur zu verstehen (vgl. § 5 Abs. 2 TierSchIV in der alten Fassung vom 3. März 1997).
<b>Anhang III Nr. 3.2 Satz 3</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>weiteres Zurichten</b>	Unter „weiterem Zurichten“ sind alle weiteren Schlachtarbeiten/Arbeitsschritte am Tierschlachtkörper zu verstehen, die nach dem Entblutungsschnitt erfolgen, mit Ausnahme des Anschlingens und Hochziehens sofern dieses nach dem Entblutungsschnitt erfolgt.
<b>Anhang III Nr. 3.3.</b> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 <b>Halsschnittautomat</b> i. V. m. § 12 TierSchIV	Halsschnittautomaten sind nur zulässig, wenn beide Carotiden eröffnet werden und sich dieses auch feststellen lässt. Vögel, bei denen der automatische Halsschnitt nicht wirksam war, müssen „sofort geschlachtet“ werden. D.h. es ist ein sofortiges manuelles Nachschneiden zur Entblutung erforderlich. Gemäß § 12 Abs. 6 der TierSchIV hat der Schlachthofbetreiber sicher zu stellen, dass sofort von Hand entblutet wird. Damit muss ständig eine Aufsichtsperson am Band stehen und eine ständige Kontrolle der Entblutung aller Tiere erfolgen.

#### G.4 Anforderungen an Unternehmen, die Bestandsräumungen durchführen

	<p>Es ist zu beachten, dass zu kleine Tiere gem. Anhang I Kap. II Nr. 6.1. EG-VO nicht eingehängt werden dürfen.</p>
--	--

# I Anlagen

## A Einleitung

- A.1 **Synopse** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung

## B Dokumentation und Eigenkontrollpflichten des Unternehmers

- B.1 Checkliste zur **Kontrolle des betriebseigenen Überwachungsverfahrens** nach Art. 16 (Betäubungskontrolle)
- B.2 Checkliste **Übersicht Dokumente betriebliche Eigenkontrolle**
- B.3 Checkliste **Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen**

## C Tierschutzbeauftragter

- C.1 Broschüre der EU: „Der Tierschutzbeauftragte in der Europäischen Union“

## D Sachkunde

- D.1 **Übersichtsschema zur Anerkennung** der Sachkunde
- D.2 Schriftliche Erklärung nach Art. 21 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
- D.3 **Schulungs- und Prüfungsbescheinigung**
- D.4 **Formular Sachkundenachweis**
- D.5 Darstellung zur **Erforderlichkeit der Sachkunde** nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, TierSchIV und TierSchG
- D.6 Thematische **Mindestinhalte von Sachkundeschulungen und -prüfungen**
- D.7 **Musterantragsformular für den Sachkundenachweis**
- D.8 Liste **Angebote Sachkundeschulungen mit -prüfungen**

## E Amtliche Kontrolle

- E.1 Checkliste **Kontrolle bauliche Einrichtungen** (Rotfleisch)
- E.2 Checkliste **Anlieferung, Entladung und Wartestall** (Rotfleisch)
- E.3 Checkliste **Kontrolle Elektrobetäubung** (Rotfleisch)
- E.4 Checkliste **Kontrolle Kohlendioxidbetäubung** (Schwein)
- E.5 Checkliste **Kontrolle Bolzenschussbetäubung** (Rotfleisch)
- E.6 Formblatt **Protokoll Einzeltierprüfung Betäubungseffektivität** (Rotfleisch)
- E.7a Standard zur **Bewertung der Kohlendioxidbetäubung** beim **Schwein**
- E.7b Standard zur **Bewertung der Elektrobetäubung** beim **Schwein**
- E.7c Standard zur **Bewertung der Bolzenschussbetäubung** beim **Rind**
- E.7d Standard zur **Bewertung der Elektrobetäubung** beim **Schaf**
- E.8 Checkliste Kontrolle **handwerklicher Schlachtbetriebe**
- E.9 **Geflügel** Checkliste **Anlieferung, Entladung und Wartebereich**
- E.10 **Geflügel** Checkliste zur Kontrolle der **Elektrobetäubung von Geflügel im Wasserbad**
- E.11 **Geflügel** Checkliste zur **Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel**

## Synopse (Stand Dez. 2019)

der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und der

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 20. Dezember 2012 (Leseversion; kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit des Rechtstextes. Die Berichtigung der VO (EG) Nr. 1099/2009 vom 11.11.2014 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 vom 16.05.2018 zur Änderung der Anhänge I und II in Bezug auf die Genehmigung der Betäubung mit niedrigem Luftdruck ist berücksichtigt)

<p><b>VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 DES RATES vom 24.09.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung</b></p> <p><i>Artikel 1</i> <i>Gegenstand und Anwendungsbereich</i></p> <p>(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden sowie über die Tötung von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten. Für Fische gelten jedoch nur die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Anforderungen.</p> <p>(2) Kapitel II, ausgenommen Artikel 3 Absätze 1 und 2, sowie Kapitel III und Kapitel IV, ausgenommen Artikel 19, gelten weder im Fall der Nottötung außerhalb eines Schlachthofs noch dann, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften ein unmittelbares und beträchtliches Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen bergen würde.</p>	<p><b>Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates</b></p> <p><b>Tierschutz-SchlachtV vom 20. Dezember 2012</b></p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung, insbesondere der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Betreuen von Tieren in einem Schlachthof,</li> <li>2. das Aufbewahren von Fischen und Krebstieren, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder zum Zwecke der Verwendung als Futtermittel bestimmt sind,</li> <li>3. das Ruhigstellen und Betäuben vor dem Schlachten oder Töten von Tieren, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen bestimmt sind,</li> <li>4. das Schlachten oder Töten der in Nummer 3 genannten Tiere und</li> <li>5. das Ruhigstellen, Betäuben und Töten von Tieren bei einer behördlich veranlassenen Tötung.</li> </ol>
---	--

<p>(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Tötung von Tieren</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die unter Aufsicht einer zuständigen Behörde durchgeführt werden;</li> <li>ii) bei der Jagd oder bei der Freizeidfischerei;</li> <li>iii) bei kulturellen oder Sportveranstaltungen.</li> </ul> <p>b) Geflügel, Kaninchen und Hasen, die von ihrem Besitzer außerhalb eines Schlachthofs für den privaten häuslichen Verbrauch geschlachtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Anforderungen unerlässlich sind,</li> <li>2. weidgerechter Ausübung der Jagd,</li> <li>3. zulässigen Schädlingbekämpfungsmaßnahmen und</li> <li>4. einem Massenfang von Fischen, soweit es nach dem Stand der Wissenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, eine Betäubung durchzuführen</li> </ul>
	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Entsprechende Anwendung von EU-Vorschriften</p> <p>(1) Soweit das Töten von Tieren weder durch innerstaatliches Recht noch durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union geregelt ist, gelten die Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechend. Soweit nach Anlage 1 etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, gelten abweichend von Satz 1 die Regelungen der Anlage 1.</p> <p>(2) Für die Hausschlachtung gelten folgende Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 9 Absatz 2 für die Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsgeräten,</li> <li>2. Artikel 9 Absatz 3 für das Ruhigstellen von Schlachttieren,</li> <li>3. Artikel 15 Absatz 3 sowie</li> <li>4. Anhang III Nummer 1.8., 1.9., 1.10. und 3.2.</li> </ul> <p>(3) Für das Schlachten von Geflügel oder Hasentieren im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zur direkten Abgabe kleiner Mengen von Fleisch an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Endverbraucher oder</li> <li>2. örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Endverbraucher gilt Absatz 2 entsprechend.</li> </ul>



Artikel 2  
Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Tötung" jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt;
- b) "damit zusammenhängende Tätigkeiten" Tätigkeiten, die zeitlich und örtlich mit der Tötung von Tieren in Zusammenhang stehen, wie etwa ihre Handhabung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung;
- c) "Tier" ein Wirbeltier mit Ausnahme von Reptilien und Amphibien;
- d) "Nottötung" die Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern;
- e) "Unterbringung" die Haltung von Tieren in Ställen, Buchten, überdachten Standplätzen oder Ausläufen, die im Rahmen des Schlachthofbetriebs bzw. als Teil davon genutzt werden;
- f) "Betäubung" jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt;
- g) "religiöser Ritus" eine Reihe von Handlungen im Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren, die in bestimmten Religionen vorgeschrieben sind;
- h) "kulturelle oder Sportveranstaltungen" Veranstaltungen in Verbindung mit lange bestehenden kulturellen Traditionen oder Sportereignisse, einschließlich Rennen oder anderer Wettbewerbe, bei denen weder Fleisch noch andere tierische Erzeugnisse hergestellt werden oder deren Herstellung im Vergleich zur Veranstaltung selbst unwichtig und wirtschaftlich unbedeutend ist;
- i) "Standardarbeitsanweisungen" eine Reihe schriftlich festgelegter Regeln, mit denen sichergestellt werden soll, dass eine bestimmte Aufgabe bzw. Vorschrift einheitlich wahrgenommen bzw. umgesetzt wird;
- j) "Schlachtung" die Tötung von Tieren zum Zweck des menschlichen Verzehrs;

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- 1. Tier:  
jedes lebende Tier;
- 2. Gatterwild:  
in einem Gehege gehaltene Wildwiederkäuer und Wildschweine;
- 3. Küken:  
Geflügel im Alter von bis zu 60 Stunden nach dem Schlupf;
- 4. Betreuen:  
das Unterbringen, Füttern, Tränken und die Pflege der Tiere, einschließlich des Treibens sowie des Beförderns von Tieren innerhalb eines Schlachthofes;
- 5. Hausschlachtung:  
das Schlachten außerhalb eines Schlachthofes, soweit das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers für den privaten häuslichen Verbrauch gewonnen und verwendet werden soll.

<p>k) "Schlachthof" einen Betrieb, der für die Schlachtung von Landtieren genutzt wird und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fällt;</p> <p>l) "Unternehmer" jede natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen führt, das die Tötung von Tieren vornimmt oder damit zusammenhängende Tätigkeiten versieht, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen;</p> <p>m) "Pelztiere" Tiere der Säugetierarten, die vor allem zur Herstellung von Pelzen aufgezogen werden, u. a. Amerikanische Nerze, Europäische Iltisse, Füchse, Waschbären, Nutrias und Chinchillas;</p> <p>n) "Bestandsräumung" die durch die zuständige Behörde beaufsichtigte Tötung von Tieren zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier, aus Gründen des Tier- oder Umweltschutzes;</p> <p>o) "Geflügel" Nutzgeflügel, einschließlich Vögeln, die zwar nicht als Hausgeflügel gelten, jedoch wie Haustiere aufgezogen werden, mit Ausnahme von Laufvögeln;</p> <p>p) "Ruhigstellung" die Anwendung eines Verfahrens zur Einschränkung der Bewegungsfähigkeit, um den Tieren vermeidbare Schmerzen, Angst oder Aufregung zu ersparen, so dass diese wirksam betäubt bzw. getötet werden können;</p> <p>q) "zuständige Behörde" die zentrale Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, oder jede andere Behörde, der die zentrale Behörde diese Zuständigkeit übertragen hat;</p> <p>r) "Rückenmarkszerstörung" die Zerstörung des zentralen Nervengewebes und des Rückenmarks durch Einführung eines elastischen konischen Stabs in die Schädelhöhle;</p>	
<p><i>Allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten</i></p> <p>(1) Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont.</p> <p>(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass</p>	<p>§ 3</p> <p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>(1) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden.</p>

<p>a) für das körperliche Wohlbefinden und den Schutz der Tiere gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;</p> <p>b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;</p> <p>c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;</p> <p>d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen;</p> <p>e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;</p> <p>f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre.</p>	
<p>(3) Die Anlagen für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten und betrieben, dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 und 2 entsprechen und im Einklang mit den für die Anlage geplanten Tätigkeiten stehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Grundsätze</p> <p>(2) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten der Tiere so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 4</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Betäubungsverfahren</i></p> <p>(1) Tiere werden nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang I getötet. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten.</p> <p>Im Anschluss an die in Anhang I genannten Verfahren, die nicht zum sofortigen Tod führen (im Folgenden: "einfache Betäubung"), wird so rasch wie möglich ein den Tod herbeiführendes Verfahren, wie z.B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom oder längerer Sauerstoffentzug, angewandt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Betäuben, Schlachten und Töten</p> <p>(1) Zusätzlich zu den Anforderungen an die Betäubung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Tiere so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.</p> <p>(3) Wer ein Wirbeltier tötet, hat es zuvor nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu betäuben, soweit nicht in Anlage 1 etwas anderes bestimmt ist. Die zuständige Behörde kann die Anwendung eines Betäubungsverfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vorbehaltlich der Anlage 1 unter Beachtung des Artikels 26 Absatz 1 Satz 1 der</p>

	<p>Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 untersagen oder beschränken, soweit die Tierschutz-Schlachtverordnung in der bis zum 1. Januar 2013 geltenden Fassung im Hinblick auf das jeweilige Betäubungsverfahren einen umfassenderen Schutz der zu betäubenden Tiere vorgesehen hat.</p> <p>(4) Wer Geflügel im Wasserbecken mittels Elektrobetäubung betäubt, hat ein Tier, das im Wasserbecken nicht betäubt worden ist, unverzüglich von Hand zu betäuben oder zu töten. Im Rahmen der Bandschlachtung von Hühnern, Perlhühnern, Tauben und Wachteln kann, wenn die Betäubung am Band bei einzelnen Tieren nicht hinreichend wirksam war, auf eine weitere Betäubung verzichtet werden, soweit das Schlachten oder Töten durch schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes erfolgt.</p> <p>(9) Der Betreiber einer Brüterei hat sicherzustellen, dass nicht schlupffähige Küken nach Beendigung des Brutvorganges unverzüglich getötet werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Behördliche Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren</p> <p>(1) Abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Anlage 1, kann die zuständige Behörde befristet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zum Zwecke ihrer Erprobung zulassen;</li> <li>2. im Rahmen behördlich veranlasster Tötungen andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zulassen, soweit die Tiere hierdurch unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden sicher betäubt und getötet werden; § 12 Absatz 8 gilt entsprechend;</li> <li>3. die Elektrokurzzeitbetäubung abweichend von Anlage 1 Nummer 6.4 mit einer Mindeststromflusszeit von zwei Sekunden und abweichend von Anlage 1 Nummer 6.5 bei Rindern über sechs Monaten ohne elektrische Herzdurchströmung als Betäubungsverfahren zulassen, soweit es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft die Anwendung anderer Betäubungsverfahren untersagen.</li> </ol> <p>(2) Abweichend von § 12 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entblutungschnitt zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des § 12 Absatz 1 erfüllt werden.</p>

	<p>(3) Abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Anlage 1, kann die zuständige Behörde befristet für eine nicht behördlich veranlasste Bestandsräumung andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zulassen, soweit die Tiere mit ihnen unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden sicher betäubt und getötet werden; § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Anhang I kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 auf Grundlage einer Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit geändert werden, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Bei derartigen Änderungen muss der Tierschutz zumindest auf einem Niveau gewährleistet werden, wie es sich mit den bestehenden Verfahren erreichen lässt.</p>	
<p>(3) Leitlinien der Gemeinschaft bezüglich der in Anhang I genannten Verfahren können nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen werden.</p>	
<p>(4) Für Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt.</p>	<p>§ 12 Betäuben, Schlachten und Töten</p> <p>(2) Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gilt nur für das Schlachten ohne vorausgegangene Betäubung.</p>
<p><i>Artikel 5</i> <i>Betäubungskontrollen</i></p> <p>(1) Die Unternehmen stellen sicher, dass die für die Betäubung zuständigen Personen oder sonstige benannte Angehörige des Personals durch regelmäßige Kontrollen sicherstellen, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen.</p> <p>Diese Kontrollen werden anhand einer repräsentativen Stichprobe von Tieren vorgenommen; ihre Häufigkeit wird ausgehend von den Ergebnissen früherer Kontrollen und unter Berücksichtigung aller Faktoren bestimmt, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen könnten.</p> <p>Ergeben die Kontrollen, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist, so ergreift die mit der Betäubung beauftragte Person unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, die in den gemäß Artikel 6 Absatz 2 erstellten Standardarbeitsanweisungen festgelegt sind.</p>	

<p>(2) Werden Tiere für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 4 ohne vorherige Betäubung getötet, so müssen die für die Schlachtung zuständigen Personen systematische Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Tiere keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen, bevor ihre Ruhigstellung beendet wird, und kein Lebenszeichen aufweisen, bevor sie zugerechnet oder gebrüht werden.</p> <p>(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 können die Unternehmer die Kontrollverfahren anwenden, die in den Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen gemäß Artikel 13 festgelegt sind.</p> <p>(4) Gegebenenfalls können nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 auf Grundlage einer Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Ausnahmen von den in Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen festgelegt werden, um dem hohen Zuverlässigkeitsgrad bestimmter Betäubungsverfahren Rechnung zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Betäuben, Schlachten und Töten</p> <p>(7) (Satz 2) Wer ein Tier ohne Betäubung schlachtet, darf das Tier nicht vor Abschluss des Entblutens aufhängen.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 6</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Standardarbeitsanweisungen</i></p> <p>(1) Die Unternehmer planen die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten vorab und führen sie im Einklang mit Standardarbeitsanweisungen durch.</p> <p>(2) Die Unternehmer erstellen Standardarbeitsanweisungen und setzen diese um, damit gewährleistet ist, dass die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 durchgeführt werden.</p> <p>Bezüglich der Betäubung gilt für die Standardarbeitsanweisungen Folgendes:</p> <p>a) In ihnen werden die Empfehlungen der Hersteller berücksichtigt;</p> <p>b) in ihnen werden auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse für jedes eingesetzte Betäubungsverfahren die Schlüsselparameter gemäß Anhang I Kapitel I festgelegt, die sicherstellen, dass die Tiere damit wirkungsvoll betäubt werden;</p> <p>c) in ihnen wird dargelegt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn die Kontrollen nach Maßgabe von Artikel 5 ergeben, dass das Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist oder – im Falle einer Schlachtung gemäß Artikel 4 Absatz 4 – dass das Tier immer noch Lebenszeichen aufweist.</p>	

<p>(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses Artikels kann ein Unternehmer die Standardarbeitsanweisungen anwenden, die in den Leitfäden für bewährte Verfahrenswesen gemäß Artikel 13 festgelegt sind.</p>	
<p>(4) Die Unternehmer stellen ihre Standardarbeitsanweisungen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung.</p>	
<p><i>Artikel 7</i> <i>Fachkenntnisse und Sachkundenachweis</i></p> <p>(1) Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen.</p> <p>(2) Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden Sachkundenachweis im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;</li> <li>b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;</li> <li>c) Betäubung von Tieren;</li> <li>d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;</li> <li>e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;</li> <li>f) Entblutung lebender Tiere;</li> <li>g) Schlachtung gemäß Artikel 4 Absatz 4.</li> </ul>	<p>§ 4</p> <p>Sachkunde (siehe auch Art. 21)</p> <p>(1) Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.</p>
<p>(3) Unbeschadet der Auflage gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird die Tötung von Pelztieren in Anwesenheit und unter direkter Aufsicht einer Person durchgeführt, die über einen Sachkundenachweis im Sinne des Artikels 21 verfügt, der für alle unter ihrer Aufsicht durchgeführten Tätigkeiten ausgestellt wird. Betreiber von Pelztierfarmen informieren die zuständige Behörde vorab über die beabsichtigte Tötung von Tieren.</p>	<p>§ 4</p> <p>Sachkunde (siehe auch Art. 21 u. 22)</p> <p>(8) Wer Geflügel oder Hasentiere im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zur direkten Abgabe kleiner Mengen von Fleisch an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Endverbraucher oder</li> <li>2. örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an</li> </ul>

	<p>Endverbraucher schlachtet, muss über einen gültigen Sachkundenachweis nach Absatz 2 verfügen. Die Absätze 3 bis 7 sind entsprechend anzuwenden. Kleine Mengen im Sinne des Satzes 1 sind kleine Mengen nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233) geändert worden ist.</p>
<p><b>Artikel 8</b> <b>Gebrauchsanweisungen für Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung</b></p> <p>Als Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung vertriebene oder beworbene Erzeugnisse werden nur mit angemessenen Anweisungen verkauft, die einen Einsatz unter optimalen Tierschutzbedingungen gewährleisten. Diese Anweisungen werden zudem von den Herstellern über das Internet öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p>Diese Anweisungen enthalten insbesondere Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Angaben zur Art, zu den Kategorien, Mengen und/oder Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte gedacht sind;</li> <li>die empfohlenen Parameter für die jeweiligen Einsatzmöglichkeiten, einschließlich Angaben zu den Schlüsselparametern gemäß Anhang I Kapitel I;</li> <li>bei Betäubungsgeräten die Beschreibung eines Verfahrens zur Überwachung der Wirksamkeit der Geräte im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung;</li> <li>Empfehlungen für die Instandhaltung und erforderlichenfalls Kalibrierung der Betäubungsgeräte.</li> </ol>	
<p><b>Artikel 9</b> <b>Einsatz von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung</b></p> <p>(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass alle Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung gemäß den Anweisungen der Hersteller durch eigens hierfür geschultes Personal instand gehalten und kontrolliert werden.</p> <p>Sie führen Aufzeichnungen über Instandhaltungen. Sie bewahren diese Aufzeichnungen mindestens ein Jahr lang auf und stellen sie der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung.</p>	<p>§ 12</p> <p>Betäuben, Schlachten und Töten</p> <p>(5) Zusätzlich zu den Anforderungen an die Instandhaltung und Kontrolle der Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Betäubungsgeräte und -anlagen an jedem Arbeitstag</p> <p>1. mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und</p>



<p>(2) Die Unternehmer stellen sicher, dass im Fall des Versagens der ursprünglich eingesetzten Betäubungsgeräte während der Betäubung sofort geeignete Ersatzgeräte an Ort und Stelle verfügbar sind und eingesetzt werden. Die Ersatzverfahren können sich von dem zuerst eingesetzten Verfahren unterscheiden.</p> <p>(3) Die Unternehmer stellen sicher, dass die Tiere erst dann in die Geräte zur Ruhigstellung, einschließlich Kopfixierungsvorrichtungen, gestellt werden, wenn die mit der Betäubung oder Entblutung beauftragte Person bereitsteht, um die Tiere so rasch wie möglich zu betäuben oder zu entbluten.</p>	<p>2. erforderlichenfalls mehrmals täglich zu reinigen. Mängel nach Satz 1 Nummer 1 müssen unverzüglich abgestellt werden.</p>
<p>(3) Die Unternehmer stellen sicher, dass die Tiere erst dann in die Geräte zur Ruhigstellung, einschließlich Kopfixierungsvorrichtungen, gestellt werden, wenn die mit der Betäubung oder Entblutung beauftragte Person bereitsteht, um die Tiere so rasch wie möglich zu betäuben oder zu entbluten.</p>	<p>§ 11 Ruhigstellen warmblütiger Tiere</p> <p>(3) Zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Tiere erst dann ruhiggestellt werden, wenn die ausführende Person zur sofortigen Betäubung oder Tötung der Tiere bereitsteht.</p>
<p><i>Artikel 10</i> <i>Privater Eigenverbrauch</i></p> <p>Auf die Schlachtung von anderen Tieren als Geflügel, Kaninchen und Hasen und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die von ihrem Besitzer oder einer unter der Verantwortung und Aufsicht des Besitzers handelnden Person außerhalb eines Schlachthofs für den privaten Eigenverbrauch durchgeführt werden, finden ausschließlich die Artikel 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Anwendung.</p> <p>Auf die Schlachtung von anderen Tieren als Geflügel, Kaninchen und Hasen sowie Schweinen, Schafen und Ziegen außerhalb eines Schlachthofs durch den Besitzer oder eine unter der Verantwortung und Aufsicht des Besitzers handelnde Person für den privaten Eigenverbrauch finden jedoch auch Artikel 15 Absatz 3 sowie Anhang III Nummern 1.8 bis 1.11, 3.1 und – sofern nur auf die einfache Betäubung Bezug genommen wird – 3.2 Anwendung.</p>	<p>§ 15</p> <p>Entsprechende Anwendung von EU-Vorschriften</p> <p>(2) Für die Hausschlachtung gelten folgende Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 9 Absatz 2 für die Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsgeräten,</li> <li>2. Artikel 9 Absatz 3 für das Ruhigstellen von Schlachttieren,</li> <li>3. Artikel 15 Absatz 3 sowie</li> <li>4. Anhang III Nummer 1.8., 1.9., 1.10. und 3.2.</li> </ol>
<p><i>Artikel 11</i> <i>Direkte Abgabe kleiner Mengen von Geflügel, Kaninchen und Hasen</i></p> <p>(1) Auf die Schlachtung von Geflügel, Kaninchen und Hasen im landwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf die direkte Abgabe kleiner Mengen Fleisches durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder lokale Einzelhandelsgeschäfte, die dieses Fleisch unmittelbar an den Endverbraucher als Frischfleisch abgeben, finden ausschließlich die Artikel 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Anwendung, sofern die</p>	<p>§ 15</p> <p>Entsprechende Anwendung von EU-Vorschriften</p> <p>(3) Für das Schlachten von Geflügel oder Hasentieren im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zur direkten Abgabe kleiner Mengen von Fleisch an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Endverbraucher oder</li> <li>2. örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Endverbraucher</li> </ol>

<p>Zahl der im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachteten Tiere die Höchstzahl von Tieren nicht übersteigt, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 festzulegen ist.</p>	<p>gilt Absatz 2 entsprechend. Siehe auch § 4 Abs. 8: <i>Sachkundenachweis erforderlich</i></p>
<p>(2) Auf die Schlachtung dieser Tiere finden die Vorschriften der Kapitel II und III dieser Verordnung Anwendung, wenn ihre Zahl die Höchstzahl im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels übersteigt.</p>	
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 12</i> <i>Einfuhr aus Drittländern</i></p> <p>Die Vorschriften der Kapitel II und III gelten für die Zwecke des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.</p> <p>Neben der Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Fleisch aus einem Drittland ist als Begleitpapier eine Bescheinigung erforderlich, die belegt, dass Vorschriften eingehalten worden sind, die denen der Kapitel II und III dieser Verordnung zumindest gleichwertig sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 13</i> <i>Ausarbeitung und Verbreitung von Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen</i></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten fördern die Ausarbeitung und Verbreitung von Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen, um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern.</p>	
<p>(2) Diese Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen werden von den Unternehmerorganisationen wie folgt ausgearbeitet und verbreitet:</p> <p>a) Die Vertreter der Nichtregierungsorganisationen der zuständigen Behörden und der interessierten Kreise werden konsultiert;</p> <p>b) die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c genannten wissenschaftlichen Gutachten werden berücksichtigt.</p>	
<p>(3) Die zuständige Behörde prüft die Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen, um sicherzustellen, dass sie gemäß Absatz 2 erstellt wurden und mit den geltenden Leitlinien der Gemeinschaft im Einklang stehen.</p>	
<p>(4) Legen die Unternehmerorganisationen keine Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen vor, so kann die zuständige Behörde eigene Leitfäden ausarbeiten und veröffentlichen.</p>	

<p>(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission sämtliche Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen, die von der zuständigen Behörde validiert worden sind. Die Kommission erstellt und unterhält ein Registrierungssystem für diese Leitfäden, das sie den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.</p>	
<p><b>Zusätzliche Vorschriften für Schlachthöfe</b> <i>Artikel 14</i> <i>Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen</i></p> <p>(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Auslegung und Bau sowie die Ausrüstung von Schlachthöfen den Vorschriften in Anhang II entsprechen.</p>	
<p>(2) Für die Zwecke dieser Verordnung übermitteln die Unternehmer auf Verlangen der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten zuständigen Behörde für jeden Schlachthof zumindest folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Höchstzahl der Tiere pro Stunde für jede Schlachtlinie;</li> <li>b) die Kategorien und die Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung eingesetzt werden können;</li> <li>c) die Höchstkapazität jeder Stallung.</li> </ul> <p>Die zuständige Behörde bewertet die vom Unternehmer gemäß Unterabsatz 1 übermittelten Angaben bei der Zulassung des Schlachthofs.</p>	
<p>(3) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 kann Folgendes erlassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regelungen, mit denen mobile Schlachthöfe von den Vorschriften des Anhangs II ausgenommen werden;</li> <li>b) Änderungen, die zur Anpassung von Anhang II an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlich sind.</li> </ul> <p>Bis zum Erlass der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Ausnahmeregelungen können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften für mobile Schlachthöfe einführen bzw. beibehalten.</p>	
<p>(4) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 können Leitlinien der Gemeinschaft für die Durchführung von Absatz 2 sowie von Anhang II erlassen werden</p>	

<p style="text-align: center;"><i>Artikel 15</i> <i>Handhabung und Ruhigstellung im Schlachthof</i></p> <p>(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass die Vorschriften über den Betrieb von Schlachthöfen in Anhang III eingehalten werden.</p> <p>(2) Die Unternehmer stellen sicher, dass alle Tiere, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 ohne vorherige Betäubung getötet werden, einzeln ruhig gestellt werden; Wiederkäufer werden mit mechanischen Mitteln ruhig gestellt.</p> <p>Systeme, die Rinder durch Umdrehen oder eine unnatürliche Haltung ruhigstellen, kommen nicht zum Einsatz, es sei denn die Tiere werden gemäß Artikel 4 Absatz 4 geschlachtet und die Systeme sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, die die Bewegung des Tierkopfes sowohl aufwärts und abwärts als auch seitlich einschränkt, und können auf die Größe der Tiere eingestellt werden.</p>	
<p>(3) Die folgenden Verfahren zur Ruhigstellung sind verboten:</p> <p>a) Aufhängen oder Hochziehen von wahrnehmungsfähigen Tieren;</p> <p>b) Immobilisierung der Beine oder Füße von Tieren mit mechanischen Mitteln oder Fesselung ihrer Beine oder Füße;</p> <p>c) Durchtrennen des Rückenmarks, zum Beispiel mithilfe einer Puntilla oder eines Dolchs;</p> <p>d) der Einsatz elektrischen Stroms zur Immobilisation, der das Tier nicht unter kontrollierten Gegebenheiten betäubt oder tötet, insbesondere der Einsatz elektrischen Stroms, der nicht das gesamte Gehirn durchfließt.</p> <p>Allerdings gelten die Buchstaben a und b nicht für die Schlachtbügel, die für Geflügel verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Ruhigstellen warmblütiger Tiere</p> <p>(2) Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere ruhigzustellen..</p>
<p>(4) Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, einschließlich einer Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, kann Anhang III nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 geändert werden.</p>	
<p>(5) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 können Leitlinien der Gemeinschaft zur Durchführung der Vorschriften in Anhang III erlassen werden.</p>	

<p style="text-align: center;"><i>Artikel 16</i> <i>Verfahren für die Überwachung im Schlachthof</i></p>	
<p>(1) Für die Zwecke des Artikels 5 führen die Unternehmer geeignete Verfahren für die Überwachung im Schlachthof ein und wenden diese an.</p>	
<p>(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Überwachungsverfahren umfassen eine Beschreibung, wie die Kontrollen nach Artikel 5 durchzuführen sind, sowie zumindest die folgenden Angaben:</p>	<p>a) die Namen der Personen, die für das Überwachungsverfahren zuständig sind;</p> <p>b) Indikatoren zur Feststellung von Anzeichen der Wahrnehmungslosigkeit oder der Wahrnehmung oder Empfindung bei Tieren; Indikatoren zur Feststellung des Fehlens von Lebenszeichen bei den gemäß Artikel 4 Absatz 4 geschlachteten Tieren;</p> <p>c) Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob die Ergebnisse, die mithilfe der in Buchstabe b genannten Indikatoren ermittelt wurden, zufriedenstellend sind;</p> <p>d) die Umstände und/oder den Zeitpunkt, unter denen bzw. an dem die Überwachung erfolgen muss;</p> <p>e) die Anzahl der Tiere je Stichprobe, die im Rahmen der Überwachung kontrolliert werden muss;</p> <p>f) geeignete Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Betäubungs- oder Tötungsverfahren überprüft werden, falls die Kriterien gemäß Buchstabe c nicht erfüllt sind, um die Gründe etwaiger Mängel festzustellen und die betreffenden Verfahren entsprechend zu ändern.</p>
<p>(3) Die Unternehmer führen für jede Schlachtlinie ein eigenes Überwachungsverfahren ein.</p>	
<p>(4) Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach den wichtigsten Risikofaktoren, etwa Änderungen bei den Kategorien oder der Größe der geschlachteten Tiere oder der Arbeitsorganisation, und sollte so gewählt werden, dass äußerst zuverlässige Ergebnisse garantiert sind.</p>	
<p>(5) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 dieses Artikels können die Unternehmer die Überwachungsanweisungen anwenden, die in den Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen gemäß Artikel 13 festgelegt sind.</p>	

<p>(6) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 können Leitlinien der Gemeinschaft für die Überwachungsverfahren in Schlachthöfen erlassen werden.</p>	
<p>(1) Die Unternehmer benennen für jeden Schlachthof einen bzw. eine Tierschutzbeauftragte(n), der bzw. die ihnen hilft, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.</p>	<p><i>Artikel 17</i> <i>Tierschutzbeauftragte</i></p>
<p>(2) Die Tierschutzbeauftragten unterstützen unmittelbar den Unternehmern und erstatten diesen direkt Bericht über Angelegenheiten des Tierschutzes. Sie dürfen das Personal des Schlachthofs erforderlichenfalls anweisen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Verordnung eingehalten wird.</p>	
<p>(3) Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten werden in den Standardarbeitsanweisungen des Schlachthofs festgelegt und dem betreffenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.</p>	
<p>(4) Die Tierschutzbeauftragten verfügen über einen Sachkundenachweis gemäß Artikel 21, der für alle Tätigkeiten in den Schlachthöfen ausgestellt wird, für die sie zuständig sind.</p>	
<p>(5) Die Tierschutzbeauftragten führen Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die in dem Schlachthof, in dem sie ihre Aufgaben erfüllen, zur Verbesserung des Tierschutzes ergriffen werden. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Antrag hin zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Schlachthöfe, in denen jährlich weniger als 1 000 Großvieheinheiten (GVE) Säugetiere oder 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden. Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 bezeichnet der Begriff "Großvieheinheit" eine Standardmaßeinheit, die die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt.</p>	

<p>Zum Zweck der Anwendung des Unterabsatzes 1 legen die Mitgliedstaaten die folgenden Umrechnungssätze fest:</p> <p>a) ausgewachsene Rinder im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)<sup>1</sup> und Einhufer: 1 GVE;  b) sonstige Rinder: 0,50 GVE;  c) Schweine mit einem Lebendgewicht von über 100 kg: 0,20 GVE;  d) sonstige Schweine: 0,15 GVE;  e) Schafe und Ziegen: 0,10 GVE;  f) Schafklammer, Ziegenklammer und Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 15 kg: 0,05 GVE.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>KAPITEL IV Bestandsräumung</b>  <b>und Nottötung Artikel 18</b>  <i>Bestandsräumung</i></p> <p>(1) Vor dem Beginn einer Bestandsräumung erstellt die für die Anordnung der Bestandsräumung zuständige Behörde einen Aktionsplan, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.</p> <p>Insbesondere werden die geplanten Betäubungs- und Tötungsverfahren und die entsprechenden Standardarbeitsanweisungen, die die Einhaltung dieser Verordnung sicherstellen sollen, in den Notfallplänen festgehalten, die nach dem gemeinschaftlichen Tierseuchenrecht vorgeschrieben sind; dies geschieht auf Grundlage der Hypothese über Umfang und Ort der vermutlichen Seuchenausbrüche, von der im jeweiligen Notfallplan ausgegangen wird.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde:</p> <p>a) stellt sicher, dass die einschlägigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem in Absatz 1 genannten Aktionsplan durchgeführt werden;</p>	

<p>b) ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um den Tierschutz unter den bestmöglichen Bedingungen zu gewährleisten.</p> <p>(3) Für die Zwecke dieses Artikels und unter außergewöhnlichen Umständen kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von einer oder mehreren Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Einhaltung voraussichtlich die menschliche Gesundheit beeinträchtigt oder die Tilgung einer Krankheit bedeutend verlangsamt.</p> <p>(4) Die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde übermittelt der Kommission jedes Jahr bis zum 30. Juni einen Bericht über die im vorangegangenen Jahr durchgeführten Bestandsräumungen und macht diesen über das Internet öffentlich zugänglich.</p> <p>In dem Bericht wird für jede Bestandsräumung Folgendes aufgeführt:</p>	<p>a) die Gründe für die Bestandsräumung;</p> <p>b) Anzahl und Art der getöteten Tiere;</p> <p>c) die eingesetzten Betäubungs- und Tötungsverfahren;</p> <p>d) die aufgetretenen Schwierigkeiten sowie gegebenenfalls Lösungen, mit denen das Leiden der betroffenen Tiere gelindert bzw. auf ein Minimum reduziert werden konnte;</p> <p>e) jede Ausnahme, die gemäß Absatz 3 zugelassen wurde.</p> <p>(5) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 können Leitlinien der Gemeinschaft für die Ausarbeitung und Durchführung von Aktionsplänen zur Bestandsräumung erlassen werden.</p> <p>(6) Gegebenenfalls kann unter Berücksichtigung der im Rahmen des Tierseuchenmeldesystems (ADNS) gesammelten Informationen nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 eine Ausnahme von der in Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Berichterstattungspflicht zugelassen werden.</p>
	<p><i>Artikel 19</i> <i>Nottötung</i></p> <p>Im Fall der Nottötung ergreift der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten.</p>
	<p><b>Kapitel V</b></p>



<p style="text-align: center;"><b>Zuständige Behörde</b> <i>Artikel 20</i> <i>Wissenschaftliche Unterstützung</i></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass genügend unabhängige Wissenschaftler zur Verfügung stehen, um die zuständigen Behörden auf Verlangen zu unterstützen, und zwar insbesondere mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wissenschaftlichen und technischen Fachkenntnissen bezüglich der Zulassung von Schlachthöfen gemäß Artikel 14 Absatz 2 und der Entwicklung von neuen Betäubungsverfahren;</li> <li>b) wissenschaftlichen Gutachten über die Anweisungen der Hersteller für den Einsatz und die Instandhaltung der Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung;</li> <li>c) wissenschaftlichen Gutachten über die Leitfäden für bewährte Verfahren, die in ihrem Hoheitsgebiet für die Zwecke dieser Verordnung ausgearbeitet wurden;</li> <li>d) Empfehlungen für die Zwecke dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf Inspektionen und Audits;</li> <li>e) Gutachten zu der Frage, ob die gesonderten Gremien und Organisationen in der Lage und geeignet sind, die in Artikel 21 Absatz 2 genannten Anforderungen zu erfüllen.</li> </ul> <p>(2) Die wissenschaftliche Unterstützung kann auch über ein Netz bereitgestellt werden, sofern dieses sämtliche in Absatz 1 genannten Aufgaben in Bezug auf alle einschlägigen Tätigkeiten in den betreffenden Mitgliedstaaten erfüllt.</p> <p>Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat eine einzige Kontaktstelle, die er über das Internet öffentlich bekannt gibt. Diese Kontaktstelle ist dafür zuständig, mit den anderen Kontaktstellen und der Kommission wissenschaftliche und technische Informationen sowie bewährte Verfahren für die Durchführung dieser Verordnung auszutauschen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Sachkunde (siehe auch Art. 7 und 22)</p> <p>(2) Der Sachkundenachweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird von der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach Maßgabe</p>
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 21</i> <i>Sachkundenachweis</i></p> <p>(1) Für die Zwecke von Artikel 7 benennen die Mitgliedstaaten die Behörde, die dafür zuständig ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sicher zu stellen, dass für das Personal, das die Tötung oder damit</li> </ul>	

<p>b) zusammenhängende Tätigkeiten durchführt, Schulungen angeboten werden; Sachkundenachweise auszustellen, mit denen bestätigt wird, dass eine Abschlussprüfung vor einem unabhängigen Gremium absolviert wurde; die bei dieser Prüfung behandelten Themen beziehen sich auf die betreffenden Tierkategorien und entsprechen den in Artikel 7 Absätze 2 und 3 genannten Tätigkeiten und den in Anhang IV aufgeführten Themen;</p> <p>c) die Programme für die unter Buchstabe a genannten Schulungen sowie die Inhalte und Modalitäten der unter Buchstabe b genannten Prüfung zu genehmigen.</p>	<p>des Absatzes 3 oder eine nach Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachgewiesen worden ist.</p> <p>(3) Auf Antrag führt die zuständige Stelle eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag benannten Tierkategorien sowie Betäubungs- und Tötungsverfahren durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 genannten Bereiche sowie auf Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie, Kenntnisse tierschutzrechtlicher Vorschriften, Grundkenntnisse der Physik und Chemie, soweit diese für die betreffenden Betäubungsarten notwendig sind, und Kenntnisse über Eignung und Kapazität der jeweiligen Betäubungsverfahren.</p> <p>(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.</p> <p>(5) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig.</p> <p>(7) Sachkundebescheinigungen, die nach § 4 Absatz 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2012 ausgestellt worden sind, gelten bis zum 8. Dezember 2015 als Sachkundenachweis im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für die jeweils genannten Tätigkeiten.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde kann die Abschlussprüfung und die Ausstellung von Sachkundenachweisen an ein gesondertes Gremium oder an eine gesonderte Organisation übertragen, das bzw. die</p> <p>a) über das hierfür nötige Personal bzw. die entsprechende Fachkenntnis und Ausrüstung verfügt;</p> <p>b) unabhängig ist und sich im Hinblick auf die Abschlussprüfung und die Ausstellung von Sachkundenachweisen in keinem Interessenkonflikt befindet.</p> <p>Die zuständige Behörde kann ferner die Organisation der Schulungen an ein anderes Gremium oder an eine andere Organisation übertragen, das bzw. die über das hierfür nötige Personal bzw. die entsprechende Fachkenntnis und Ausrüstung verfügt.</p> <p>Die Kontaktdaten der Gremien und Organisationen, denen diese Aufgaben übertragen wurden, werden von der zuständigen Behörde über das Internet öffentlich zugänglich gemacht</p>	

<p>(3) In den Sachkundenachweisen ist anzugeben, für welche Tierkategorien, für welche Art von Geräten und für welche der in Artikel 7 Absätze 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten sie gelten.</p>	
<p>(4) Die Mitgliedstaaten erkennen die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Sachkundenachweise an.</p>	
<p>(5) Die zuständige Behörde kann befristete Sachkundenachweise ausstellen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Antragsteller als Teilnehmer einer Schulung gemäß Absatz 1 Buchstabe a registriert ist;</li> <li>b) der Antragsteller in Anwesenheit und unter der direkten Aufsicht einer anderen Person arbeiten soll, die über einen Sachkundenachweis für die betreffende durchzuführende Tätigkeit verfügt;</li> <li>c) die Gültigkeit des befristeten Nachweises drei Monate nicht überschreitet; und</li> <li>d) der Antragsteller in einer schriftlichen Erklärung versichert, dass ihm nicht bereits zuvor ein anderer befristeter Sachkundenachweis von gleicher Tragweite ausgestellt wurde und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweist, dass er nicht in der Lage war, die Abschlussprüfung abzulegen.</li> </ul>	
<p>(6) Unbeschadet einer Entscheidung einer Justizbehörde oder der zuständigen Behörde, die Handhabung von Tieren zu verbieten, werden Sachkundenachweise, auch befristete Sachkundenachweise, nur ausgestellt, wenn der Antragsteller in einer schriftlichen Erklärung versichert, dass er in den drei Jahren vor dem Datum der Antragstellung keine ernststen Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen hat.</p>	
<p>(7) Für die Zwecke dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten für andere Zwecke erworbene Qualifikationen als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis anerkennen, sofern diese unter Bedingungen erworben wurden, die denen dieses Artikels entsprechen. Die zuständige Behörde veröffentlicht im Internet eine Liste der Qualifikationen, die als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis anerkannt werden; sie bringt diese Liste laufend auf den neuesten Stand.</p>	

<p>(8) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 können Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Kapitel VI</b> <i>Artikel 22</i> <i>Nichteinhaltung</i></p> <p>(1) Für die Zwecke des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kann die zuständige Behörde insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Unternehmer auffordern, ihre Standardarbeitsanweisungen zu ändern und insbesondere die Produktion zu drosseln oder einzustellen;</li> <li>b) die Unternehmer auffordern, die Häufigkeit der Kontrollen gemäß Artikel 5 zu erhöhen und die Überwachungsverfahren gemäß Artikel 16 zu ändern;</li> <li>c) den gemäß dieser Verordnung ausgestellten Sachkundenachweis vorübergehend oder endgültig entziehen, wenn die betreffende Person nachweislich nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein verfügt, um die Tätigkeiten, für die der Nachweis ausgestellt wurde, auszuführen;</li> <li>d) die gemäß Artikel 21 Absatz 2 übertragenen Befugnisse vorübergehend oder endgültig entziehen;</li> <li>e) verlangen, dass die in Artikel 8 genannten Anweisungen unter gebührender Berücksichtigung der gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten wissenschaftlichen Gutachten geändert werden.</li> </ul>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Sachkunde (siehe auch Art. 7 und 21)</p> <p>(6) Der Sachkundenachweis ist zu entziehen, wenn deren Inhaber mehrfach nicht unerheblich gegen Anforderungen dieser Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verstoßen hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieses auch weiterhin geschehen wird</p>
<p>(2) Wenn eine zuständige Behörde einen Sachkundenachweis vorübergehend oder endgültig entzieht, unterrichtet sie die zuständige Behörde, die diesen Sachkundenachweis ausgestellt hat, über ihre Entscheidung.</p>	
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 23</i> <i>Sanktionen</i></p> <p>Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und ergreifen alle Maßnahmen, die für ihre Durchsetzung erforderlich sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften</p>	<p>(§ 16 <b>Ordnungswidrigkeiten</b> ist nicht in der Synopse abgebildet. Die Ordnungswidrigkeiten in § 16 beziehen sich sowohl auf die TierSchIV als auch auf die VO (EG) Nr. 1099/2009)</p>

	<p>spätestens bis zum 1. Januar 2013 mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Vorschriften.</p>
<p><i>Artikel 24</i> <i>Durchführungsbestimmungen</i></p>	<p>Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften können nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassen werden.</p>
<p><i>Artikel 25</i> <i>Ausschussverfahren</i></p>	<p>(1) Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt, der durch Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzt wurde.</p> <p>(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.</p> <p>Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.</p>
<p><b>Kapitel VII</b> <b>Schlussbestimmungen</b> <i>Artikel 26</i> <i>Strengere nationale Vorschriften</i></p>	<p>(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende nationale Vorschriften beizubehalten, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll.</p> <p>Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor dem 1. Januar 2013 mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.</p>
	<p>(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll, in folgenden Bereichen erlassen:</p> <p>a) die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten außerhalb</p>

<p>eines Schlachthofs;</p> <p>b) die Schlachtung von Farmwild im Sinne von Anhang I Nummer 1.6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einschließlich von Rentieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten;</p> <p>c) die Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängende Tätigkeiten.</p> <p>Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.</p>	
<p>(3) Hält ein Mitgliedstaat es auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen in Bezug auf die Betäubungsverfahren gemäß Anhang I ein umfassender Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, so setzt er die Kommission über die vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.</p> <p>Innerhalb eines Monats ab ihrer Unterrichtung muss die Kommission den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Ausschuss mit dieser Frage befassen und die betreffenden nationalen Maßnahmen auf der Grundlage eines Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und gemäß dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 genehmigen oder ablehnen.</p> <p>Hält die Kommission dies für angezeigt, so kann sie auf der Grundlage der genehmigten nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Änderungen von Anhang I vorschlagen.</p>	
	<p>(4) Ein Mitgliedstaat kann jedoch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von in anderen Mitgliedstaaten getöteten Tieren stammen, in seinem Hoheitsgebiet nicht mit der Begründung verbieten oder behindern, dass die betreffenden Tiere nicht nach seinen nationalen Vorschriften, mit denen ein umfassender Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, getötet wurden.</p>
	<p><i>Artikel 27</i> <i>Berichterstattung</i></p> <p>(1) Spätestens bis 8. Dezember 2014 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem sie unter Berücksichtigung der Tierschutzaspekte sowie der sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen</p>

	<p>der Frage nachgeht, ob gewisse Anforderungen für den Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Tötung eingeführt werden können. Diesem Bericht fügt sie gegebenenfalls Legislativvorschläge bei, mit denen diese Verordnung durch die Aufnahme besonderer Vorschriften für den Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Tötung geändert werden soll.</p> <p>Bis zur Annahme dieser Rechtsakte können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften für den Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung erlassen bzw. beibehalten; sie teilen der Kommission diese Vorschriften mit.</p>
	<p>(2) Spätestens bis 8. Dezember 2012 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Systeme, mit denen Rinder durch Umdrehen oder eine unnatürliche Haltung ruhig gestellt werden. Dieser Bericht stützt sich auf die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung, bei der diese Systeme mit Systemen verglichen werden, mit denen Rinder in aufrechter Haltung ruhig gestellt werden, und berücksichtigt die Tierschutzaspekte sowie die sozioökonomischen Auswirkungen, insbesondere die Annehmbarkeit für die religiösen Gemeinschaften und die Sicherheit der Unternehmer. Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls Legislativvorschläge bei, mit denen diese Verordnung in Bezug auf die Systeme geändert werden soll, mit denen Rinder durch Umdrehen oder eine unnatürliche Haltung ruhig gestellt werden.</p>
	<p>(3) Spätestens bis 8. Dezember 2013 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die verschiedenen Betäubungsverfahren für Geflügel, insbesondere über die verschiedenen Wasserbadbetäuber für Vögel, in dem sie die Tierschutzaspekte sowie die sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt.</p>
	<p><i>Artikel 28</i> <i>Aufhebung</i></p> <p>(1) Die Richtlinie 93/119/EWG wird aufgehoben.</p> <p>Allerdings kommen für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 1 die folgenden Vorschriften der Richtlinie 93/119/EG weiterhin zur Anwendung:</p> <p>a) Anhang A:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Abschnitt I Nummer 1;</li> <li>ii) Abschnitt II Nummer 1, Nummer 3 Satz 2, Nummern 6, 7 und 8 sowie</li> </ul>

<p>Nummer 9 Satz 1; b) Anhang C Abschnitt II Nummer 3.A.2, Nummer 3.B.1 erster Unterabsatz, Nummer 3.B.2, Nummer 3.B.4 sowie Nummern 4.2 und 4.3.</p>	
<p>(2) Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf diese Verordnung.</p>	
<p><i>Artikel 29 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>(1) Bis zum bis 8. Dezember 2019 gilt Artikel 14 Absatz 1 nur für neue Schlachthöfe und für neu ausgelegte, gebaute oder ausgerüstete Teile davon gemäß Anhang II, die nicht vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden.</p>	
<p>(2) Bis zum bis 8. Dezember 2015 können die Mitgliedstaaten Personen, die eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nachweisen, im Wege eines vereinfachten Verfahrens Sachkundenachweise im Sinne des Artikels 21 ausstellen.</p>	
<p><i>Artikel 30 Inkrafttreten</i></p> <p>Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.</p>	

ANHANG I

**VERZEICHNIS DER BETÄUBUNGSVERFAHREN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE ANGABEN**

(gemäß Artikel 4)

**KAPITEL I**

**Verfahren**

*Hinweis: Anwendungsbedingungen nach EU-Recht, die durch nationales Recht überlagert werden, sind mit Durchstreichung kenntlich gemacht*  
*Bestimmungen der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 sind rot und in Times New Roman eingefügt*



Tabelle 1 - Mechanische Verfahren

Bezeichnung	Beschreibung	Anwendungsbedingungen	Schlüsselparameter	Besondere Vorschriften für bestimmte Verfahren gemäß Kapitel II
<p>Nr. 1 Penetrierender Bolzenschuss</p>	<p>Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt.  Einfache Betäubung.</p> <p>Anlage 1 Nr. 1.3 Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf der penetrierende Bolzenschuss darf bei Tötungen ohne Blutentzug nur angewendet werden, wenn im Anschluss an den Bolzenschuss das Rückenmark zerstört oder durch elektrische Herzdurchströmung ein Herzstillstand verursacht wurde.</p>	<p>Alle Arten.  Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle</p> <p>Anlage 1 Nr. 1.1 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf der penetrierende Bolzenschuss</p> <p>Nr. 1.1.1 bei Schweinen zur Tötung in Notfällen sowie mit Einwilligung der zust. Behörde zur Betäubung oder Tötung von Schweinen, die ganzjährig im freien gehalten werden sowie bei Hausschlachtungen und als Ersatzverfahren während der Dauer einer Reparatur bei Elektro- oder Kohlendioxidbetäubungsanlagen,</p> <p>1.1.2 bei Gatterwild nur zur Notschlachtung oder Nottötung von festliegenden Tieren oder mit Einwilligung der zust. Behörde, wenn aus Sicherheitsgründen eine Schießerlaubnis nicht erteilt werden kann,</p> <p>1.1.3 nicht bei Pelztieren</p>	<p>Ansatzstelle und Schlagrichtung.  Geeignete Geschwindigkeit, Austrittslänge und geeigneter Durchmesser des Bolzens je nach Tiergröße und -art.  Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt / Tötung (in Sek.).</p>	<p>Entfällt</p> <p>Anlage 1 Nr. 1.2</p>
<p>Nr. 2 Nicht penetrierender Bolzenschuss / Schlag</p>	<p>Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt, dieses aber nicht durchdringt.  Einfache Betäubung.</p>	<p>Wiederkäuer, Geflügel, Kaninchen und Hasen</p> <p>Bei Wiederkäuern nur im Fall der Schlachtung</p> <p>Bei Geflügel, Kaninchen und Hasen bei Schlachtung, Bestandsräumung und anderen Fällen</p>	<p>Ansatzstelle und Schlagrichtung.  Geeignete Geschwindigkeit, Durchmesser und Form des Bolzens je nach Tiergröße u. -art.  Durchschlagkraft der</p>	<p>Nummer 1</p>

		<p>Anlage 1 Nr. 1.4 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf der nicht penetrierende Bolzenschuss/Schlag außer bei Geflügel und Kaninchen nicht angewendet werden</p>	<p>verwendeten Patrone. Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungs-schnitt / Tötung (in Sek.).</p>	
<p>Nr. 3 Schuss mit einer Feuerwaffe</p>	<p>Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch ein oder mehrere Geschosse, die auf das Schädeldach aufschlagen und dieses durchdringen</p>	<p><b>Alle Arten</b>  Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle</p> <p>Anl. 1 Nr. 2.1 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf der Schuss mit einer Feuerwaffe</p> <p>2.1.1 bei Einhufern, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Geflügel und Kaninchen nur zur Nottötung, 2.1.2 nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, 2.1.3 nicht bei Pelztieren 2.1.4 nicht bei Fischen und Krustentieren angewendet werden.</p>	<p>Einschussstelle.  Ladung und Kaliber der Patrone.  Typ des Projektils.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Anlage Nr. 2.2, 2.3 und 2.4</p>
<p>Nr. 4 Zerkleinerung</p>	<p>Unmittelbare Zerstückelung des gesamten Tieres</p>	<p><del>Küken mit einem Höchstalter von 72 Stunden und Embryonen im Ei</del></p> <p>Alle Fälle mit Ausnahme der Schlachtung</p> <p>Anlage 1 Nr. 3.1 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf die Zerkleinerung nur bei Küken und bei nicht schlupffähigen Küken angewendet werden.</p>	<p>Maximale Anzahl der einzubringenden Tiere.  Abstand zwischen den Messern und Rotationsgeschwindigkeit.  Maßnahmen zur Vermeidung des Überladens.</p>	<p>Nummer 2</p> <p>Anlage 1 Nr. 3.2</p>
<p>Nr. 5 Genickbruch</p>	<p>Manuelles oder mechanisches Strecken und Abdrehen des Halses, das zu zerebraler Ischämie</p>	<p>Geflügel mit einem Lebendgewicht von bis zu 5 kg</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Nummer 3</p>

			Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle	
	führt		Anlage 1 Nr. 4 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf der Genickbruch bei Geflügel nur außerhalb von Schlachthöfen im Falle der Nottötung nach Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und nur im Anschluss an eine Betäubung durchgeführt werden.	
Nr. 6	Stumpfer Schlag auf den Kopf	Fester und präziser Schlag auf den Kopf, der eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns hervorruft	Ferkel, Schafjämmer, Ziegenlämmer, Kaninchen, Hasen, Pelztiere- und Geflügel mit einem Lebendgewicht von bis zu 5 kg	Intensität und Auftreffstelle des Schlags.
		Anlage 1 Nr. 5.2 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 6 in Verbindung mit Kapitel II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist der stumpfe Schlag auf den Kopf als einfaches Betäubungsverfahren einzuordnen. (Satz 3) Ein den Tod herbeiführendes Verfahren muss unmittelbar danach durchgeführt werden.	Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle	Nummer 3
			Anlage 1 Nr. 5.1 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf ein stumpfer Schlag auf den Kopf	Anlage Nr. 5.2 (Satz 2) und 5.3
			5.1.1 bei Ferkeln, Schaf- und Ziegenlämmern nur außerhalb von Schlachthöfen, nur bis zu einem Lebendgewicht von 5 Kilogramm und nur in den Einzelfällen, in denen keine anderen Betäubungsverfahren zur Verfügung stehen und bei denen das Betäuben und Entbluten durch dieselbe Person vorgenommen wird,	
			5.1.2 zur Betäubung von Küken und nicht schlupffähigen Küken nur bei nicht mehr als 50 Tieren je Betrieb und Tag,	
			5.1.3 nicht bei Pelztieren angewendet werden.	

Tabelle 2 - Elektrische Verfahren

Nr. 1	Elektro- betäubung durch Kopfdurch- strömung	Durchleiten von Strom durch das Gehirn, der ein generalisiertes epileptiformes Elektroenzephalogramm (EEG) ergibt	Alle Arten	Nummer 4
	Einfache Betäubung		Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle	
			Anlage 1 Nr. 6.1 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Einhufer, Küken, Gatterwild und Pelztiere nicht elektrisch betäubt werden	Anlage 1 Nr. 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.7
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindeststromstärke (in A oder mA)</li> <li>• Mindestspannung (in V)</li> <li>• Höchsthäufigkeit (in Hz)</li> <li>• Minimale Einwirkungszeit</li> <li>• Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt / Tötung (in Sek.)</li> <li>• Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden</li> <li>• Optimierung des Stromflusses</li> <li>• Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung</li> <li>• Ansatzstelle und Kontaktfläche der Elektroden</li> </ul>	

<p>Nr. 2 Elektro- betäubung durch Ganzkörper- durchströmung</p>	<p>Durchleiten von Strom durch den Körper, der ein generalisiertes epileptiformes EEG ergibt und gleichzeitig zu Fibrillation oder Stillstand des Herzens führt</p> <p>Einfache Betäubung im Fall der Schlachtung</p>	<p>Alle Arten</p> <p>Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle</p> <p>Anlage 1 Nr. 6.1 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Einhufer, Kühen, Gatterwild und Pelztiere nicht elektrisch betäubt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindeststromstärke (in A oder mA)</li> <li>• Mindestspannung (in V)</li> <li>• Höchsthäufigkeit (in Hz)</li> <li>• Minimale Einwirkungszeit</li> <li>• Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden</li> <li>• Optimierung des Stromflusses</li> <li>• Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung</li> <li>• Ansatzstelle und Kontaktfläche der Elektroden</li> <li>• Höchstdauer zwischen einfacher Betäubung / einfachen Betäubungen und Entblutungsschnitt (in Sek.)</li> </ul>	<p>Nummer 5</p> <p>Anlage 1 Nr. 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.7</p>
<p>Nr. 3 Wasserbad</p>	<p>Durchleiten von Strom durch den gesamten Körper, der ein generalisiertes epileptiformes EEG ergibt und möglichst zu Fibrillation oder Stillstand des Herzens durch das Wasserbad führt</p> <p>Einfache Betäubung außer bei einer Frequenz von 50 Hz oder weniger</p>	<p>Geflügel</p> <p>Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindeststromstärke (in A oder mA)</li> <li>• Mindestspannung (in V)</li> <li>• Höchsthäufigkeit (in Hz)</li> <li>• Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden</li> <li>• Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung</li> <li>• Vermeidung von Schmerzen beim Einhängen</li> <li>• Optimierung des Stromflusses. Begrenzung der Zeit in eingehängter Haltung vor dem Eintauchen in das Wasserbad</li> <li>• Mindesdauer der Stromeinwirkung für jedes Tier</li> <li>• Eintauchen der Vögel bis zum Schlüsselbein</li> <li>• Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt / Tötung bei einer Frequenz von mehr als 50 Hz (in Sek.)</li> </ul>	<p>Nummer 6</p> <p>Anlage 1 Nr. 6.6, 6.7</p>
<p>Tabelle 3 - Verfahren unter kontrollierter Atmosphäre</p>				
<p>Nr. 1 Kohlendioxid in hoher Konzentration</p>	<p>Unmittelbare oder allmähliche Exposition wahrnehmungsfähiger Tiere gegenüber einem Gasgemisch, das zu mehr als 40 % aus Kohlendioxid besteht. Dieses Verfahren kann in Gruben, Kammern, Containern oder zuvor verschlossenen Gebäuden angewendet werden</p>	<p>Schweine, Marder, Chinchillas, Geflügel außer Enten und Gänsen</p> <p>Im Fall der Schlachtung nur bei Schweinen</p> <p>In anderen Fällen als der Schlachtung bei Geflügel, Mardern, Chinchillas, Schweinen</p>	<p>Kohlendioxidkonzentration</p> <p>Dauer der Exposition</p> <p>Im Fall der einfachen Betäubung: Höchstdauer zwischen Betäubung und</p>	<p>Nummer 7</p> <p>Nummer 8</p> <p>Anlage 1 Nr. 7.2, 7.4, 7.5, 7.7,</p>

	Einfache Betäubung im Fall der Schlachtung von Schweinen	<p>Anlage 1 Nr. 7.1 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Pelztiere nicht mit Kohlendioxid betäubt werden.</p> <p>Nr. 7.9 (Satz 1) Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Hühner, Puten, Perlhühner, Tauben und Wachteln einschließlich Küken durch Kohlendioxid in anderen Fällen als der Schlachtung nur getötet werden, indem die Tiere eingebracht werden in eine Gasatmosphäre mit einer Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 Volumenprozent, die aus einer Quelle hundertprozentigen Kohlendioxids erzeugt wird, und darin bis zum Eintritt ihres Todes, mindestens jedoch 10 Minuten, verbleiben.</p> <p>Nr. 7.10 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen ausschließlich Schweine und Puten zum Zwecke der Schlachtung mit Kohlendioxid betäubt werden.</p>	<p>Entblutungsschnitt (in Sek.)</p> <p>7.8, 7.9</p>
<p>Nr. 2 Kohlendioxid in zwei Phasen</p>	<p>Allmähliche Exposition wahrnehmungsfähiger Tiere gegenüber einem Gasgemisch, das zu bis zu 40 % aus Kohlendioxid besteht, und danach bei Wahrnehmungslosigkeit der Tiere Exposition gegenüber einem Gasgemisch mit einem höheren Anteil von Kohlendioxid</p>	<p><b>Geflügel</b></p> <p><b>Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle</b></p> <p>Anlage 1 Nr. 7.9 (Satz 1) Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Hühner, Puten, Perlhühner, Tauben und Wachteln einschließlich Küken durch Kohlendioxid in anderen Fällen als der Schlachtung nur getötet werden, indem die Tiere eingebracht werden in eine Gasatmosphäre mit einer Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 Volumenprozent, die aus einer Quelle hundertprozentigen Kohlendioxids erzeugt wird, und darin bis zum Eintritt ihres Todes, mindestens jedoch 10 Minuten, verbleiben.</p> <p>Nr. 7.10 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen ausschließlich Schweine und Puten zum Zwecke der Schlachtung mit Kohlendioxid betäubt werden.</p>	<p>Kohlendioxidkonzentration</p> <p>Dauer der Exposition</p> <p>Gasqualität</p> <p>Gastemperatur</p> <p>Entfällt</p>
<p>Nr. 3 Kohlendioxid in Verbindung mit inerten Gasen</p>	<p>Unmittelbare oder allmähliche Exposition wahrnehmungsfähiger Tiere gegenüber einem Gasgemisch, das zu bis zu 40 % aus Kohlendioxid in Verbindung mit inerten Gasen besteht, was zu Sauerstoffentzug führt.</p> <p>Dieses Verfahren kann in Gruben, Säcken, Kammern, Containern oder in zuvor verschlossenen Gebäuden angewendet werden</p>	<p><b>Schweine und Geflügel</b></p> <p><b>Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle</b></p> <p>Anlage 1 Nr. 7.9 (Satz 1) Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Hühner, Puten, Perlhühner, Tauben und Wachteln einschließlich Küken durch Kohlendioxid in anderen Fällen als der Schlachtung nur getötet werden.</p>	<p>Kohlendioxidkonzentration</p> <p>Dauer der Exposition</p> <p>Im Fall der einfachen Betäubung: Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt / Tötung</p> <p>Nummer 8</p>

	<p>Einfache Betäubung bei Schweinen, wenn die Dauer der Exposition bei einem Kohlendioxidanteil von mindestens 30 % weniger als 7 Minuten beträgt</p> <p>Einfache Betäubung bei Geflügel, wenn die Dauer der Exposition bei einem Kohlendioxidanteil von mindestens 30 % weniger als 3 Minuten beträgt</p>	<p>werden, indem die Tiere eingebracht werden in eine Gasatmosphäre mit einer Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 Volumenprozent, die aus einer Quelle hundertprozentigen Kohlendioxids erzeugt wird, und darin bis zum Eintritt ihres Todes, mindestens jedoch 10 Minuten, verbleiben.</p> <p>Nr. 7.10 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen ausschließlich Schweine und Puten zum Zwecke der Schlachtung mit Kohlendioxid betäubt werden.</p>	<p>(in Sek.)</p> <p>Gasqualität</p> <p>Gastemperatur</p> <p>Sauerstoffkonzentration</p>	
Nr. 4 Edelegase	<p>Unmittelbare oder allmähliche Exposition wahrnehmungsfähiger Tiere gegenüber einem Gasgemisch mit inertem Gas, etwa aus Argon und Stickstoff, was zu Sauerstoffentzug führt. Dieses Verfahren kann in Gruben, Säcken, Kammern, Containern oder in zuvor verschlossenen Gebäuden angewendet werden</p> <p>Einfache Betäubung im Fall der Schlachtung von Schweinen</p> <p>Einfache Betäubung bei Geflügel, wenn die Dauer des Sauerstoffentzugs weniger als 3 Minuten beträgt.</p>	<p>Schweine und Geflügel</p> <p>Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle</p> <p>Anlage 1 Nr. 7.9 (Satz 1) Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Hühner, Puten, Perlhühner, Tauben und Wachteln einschließlich Küken durch Kohlendioxid in anderen Fällen als der Schlachtung nur getötet werden, indem die Tiere eingebracht werden in eine Gasatmosphäre mit einer Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 Volumenprozent, die aus einer Quelle hundertprozentigen Kohlendioxids erzeugt wird, und darin bis zum Eintritt ihres Todes, mindestens jedoch 10 Minuten, verbleiben.</p> <p>Nr. 7.10 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen ausschließlich Schweine und Puten zum Zwecke der Schlachtung mit Kohlendioxid betäubt werden.</p>	<p>Sauerstoffkonzentration</p> <p>Dauer der Exposition</p> <p>Gasqualität</p> <p>Im Fall der einfachen Betäubung: Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt / Tötung (in Sek.)</p> <p>Gastemperatur</p>	<p>Nummer 8</p>
Nr. 5 Reines Kohlenmonoxid	<p>Exposition wahrnehmungsfähiger Tiere gegenüber einem Gasgemisch, das zu mehr als 4 % aus Kohlenmonoxid besteht</p>	<p>Peiztiere, Geflügel und Ferkel</p> <p>Andere Fälle als Schlachtung</p> <p>Anlage 1 Nr. 8.1 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 5 und 6 der</p>	<p>Gasqualität</p> <p>Kohlenmonoxidkonzentration</p>	<p>Nummer 9.1, 9.2 und 9.3</p> <p>Anlage 1 Nr. 8.2</p>

		Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen nur Pelztiere mit Kohlenmonoxid betäubt und getötet werden.		Dauer der Exposition	
Nr. 6	Kohlenmonoxid in Verbindung mit anderen Gasen	Exposition wahrnehmungsfähiger Tiere gegenüber einem Gasgemisch, das Kohlenmonoxid (mehr als 1 %) und andere giftige Gase enthält	Pelztiere, Geflügel und Ferkel  Andere Fälle als Schlachtung	Gastemperatur  Kohlenmonoxidkonzentration  Dauer der Exposition  Gastemperatur  Filterung des von einem Motor erzeugten Gases	Nummer 9           Anlage 1 Nr. 8.2
Nr. 7	Betäubung mit niedrigem Luftdruck	Exposition von Tieren bei vollem Bewusstsein gegenüber allmählicher Dekompression mit einer Verringerung des verfügbaren Sauerstoffs auf weniger als 5 %	Masthühner mit einem Lebendgewicht von bis zu 4 kg  Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle	Dekompressionsrate Dauer der Exposition Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit	Nummern 10.1 bis 10.5
Tabelle 4 - Andere Verfahren					
Nr. 1	Tödliche Injektion	Herbeiführen der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit mit anschließendem irreversiblen Tod durch die Injektion von Tierarzneimitteln	Alle Arten.  Andere Fälle als Schlachtung.	Art der Injektion  Verwendung zugelassener Arzneimittel	Entfällt

KAPITEL II – Besondere Vorschriften für bestimmte Verfahren	TierSchIV
<p>1. Nicht penetrierender Bolzenschuss/Schlag</p> <p>Bei Anwendung dieser Methode haben die Betreiber darauf zu achten, dass eine Stirnbeinfraktur vermieden wird.</p> <p>Bei Wiederkäuern darf diese Methode nur bei Tieren mit einem Lebendgewicht von weniger als 10 kg angewandt werden.</p>	
<p><i>(penetrierender Bolzenschuss, keine besonderen Vorschriften)</i></p>	<p>Anlage 1</p>



	<p>1. Bolzenschuss</p> <p>1.2 Beim penetrierenden Bolzenschuss muss das Gerät so angesetzt und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzens so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt. Es ist untersagt, Tieren in den Hinterkopf zu schießen. Satz 2 gilt nicht für Schafe und Ziegen, soweit das Ansetzen des Schussapparates am Vorderkopf wegen der Hörner unmöglich ist; der Schuss muss in der Mitte des Kopfes direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin angesetzt werden. Der Bolzenschussapparat darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren ist.</p>
<p><i>(Schuss mit einer Feuerwaffe, keine besonderen Vorschriften)</i></p>	<p>Anlage 1</p> <p>2. Kugelschuss</p> <p>2.2 Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird.</p> <p>2.3 Gatterwild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2 000 Joule auf 100 Meter betäubt und getötet werden. Satz 1 gilt nicht für den Fangschuss, sofern er erforderlich ist und mit Pistolen- oder Revolvergeschossen mit einer Mündungsenergie von mindestens 200 Joule vorgenommen wird.</p> <p>2.4 Abweichend von Nummer 2.3 Satz 1 darf Damwild in Gehegen auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern</p> <p>2.4.1 die Schussentfernung weniger als 25 Meter beträgt,</p> <p>2.4.2 der Schuss von einem bis zu 4 Meter hohen Hochstand abgegeben wird und</p> <p>2.4.3 sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 Meter hoch ist.</p>
<p>2. Zerkleinerung</p> <p>Dieses Verfahren besteht in der unmittelbaren Zerstückelung, die den sofortigen Tod der Tiere bewirkt. Der Apparat ist mit schnell rotierenden, mechanisch angetriebenen Messern oder Polystyrennoppeln ausgestattet. Die Kapazität des Apparats muss</p>	<p>Anlage 1</p> <p>3. Zerkleinerung</p> <p>3.2 Zusätzlich zu den Anforderungen an eine Zerkleinerung nach Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 4 in Verbindung mit Kapitel II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr.</p>

<p>ausreichen, um auch eine große Zahl von Tieren unverzüglich zu töten.</p>	<p>1099/2009 sind Küken sowie Brutrückstände dem Apparat so zuzuführen, dass jedes zugeführte Tier sofort getötet wird.</p>														
<p>3. Genickbruch und stumpfer Schlag auf den Kopf Diese Verfahren werden nicht routinemäßig angewendet, sondern nur in den Fällen, in denen keine anderen Betäubungsverfahren zur Verfügung stehen. Diese Verfahren dürfen in Schlachthöfen nur als Ersatzverfahren für die Betäubung angewendet werden. Eine Person darf manuell höchstens 70 Tiere pro Tag durch Genickbruch oder einen stumpfen Schlag auf den Kopf töten. Bei Tieren von mehr als drei Kilogramm Lebendgewicht darf der manuelle Genickbruch nicht angewendet werden.</p>	<p>Anlage 1 5. Stumpfer Schlag auf den Kopf 5.2 (Satz 2) Der stumpfe Schlag auf den Kopf ist mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen. 5.3 Bei Anwendung des stumpfen Schlages auf den Kopf zur Betäubung von Fischen nach Nummer 9.2 ist die Dauer zwischen Fang und Betäubung so kurz wie möglich zu halten. Nummer 5.2 gilt entsprechend.</p>														
<p>4. Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung 4.1. Bei der Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung werden die Elektroden, die der Kopfgröße angepasst sein müssen, so angesetzt, dass der Strom das Gehirn durchfließt.</p>	<p>Anlage 1 6. Elektrobetäubung 6.2 Bei der Elektrobetäubung oder -tötung muss das Gehirn zuerst oder zumindest gleichzeitig mit dem Körper durchströmt werden. Für einen guten Stromfluss durch das Gehirn oder den Körper des Tieres ist zu sorgen, insbesondere, falls erforderlich, durch Befeuchten der Haut des Tieres. Bei automatischer Betäubung muss die Elektrodeneinstellung an die Größe der Tiere angepasst werden; erforderlichenfalls sind die Tiere nach ihrer Größe vorzusortieren.</p>														
<p>4.2. Die Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung muss unter Anwendung der in Tabelle 1 aufgeführten Mindeststromstärken vorgenommen werden.</p> <p>Tabelle 1 – Mindeststromstärken bei der Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung</p> <table border="1" data-bbox="1086 1223 1385 2112"> <tr> <td>Tierkategorie</td> <td>mindestens sechs Monate alte Rinder</td> <td>weniger als sechs Monate alte Rinder</td> <td>Schafe und Ziegen</td> <td>Schweine</td> <td>Hühner</td> <td>Puten</td> </tr> <tr> <td>Mindeststrom-</td> <td>1,28 A</td> <td>1,25 A</td> <td>1,00 A</td> <td>1,30 A</td> <td>240 mA</td> <td>400 mA</td> </tr> </table>	Tierkategorie	mindestens sechs Monate alte Rinder	weniger als sechs Monate alte Rinder	Schafe und Ziegen	Schweine	Hühner	Puten	Mindeststrom-	1,28 A	1,25 A	1,00 A	1,30 A	240 mA	400 mA	<p>Anlage 1 6.3 Bei einer Elektrobetäubung muss die Mindeststromstärke nach Anhang I Kapitel II Nummer 4.2. Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 innerhalb der ersten Sekunde erreicht werden. Abweichend von Anhang I Kapitel II Nummer 4.2. Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 beträgt die Mindeststromstärke für mindestens sechs Monate alte Rinder 2,5 Ampere (A). Für Kaninchen beträgt die Mindeststromstärke 0,3 A und für Straußenvögel 0,5 A. 6.4 Außer bei der Hochvoltbetäubung muss die Mindeststromstärke mindestens 4 Sekunden lang gehalten werden. Die Mindeststromstärken und Stromflusszeiten beziehen sich auf rechteck- oder sinusförmige Wechselströme von 50 bis 100 Hertz (Hz); Entsprechendes gilt auch für pulsierende Gleichströme, gleichgerichtete Wechselströme und phasenanschnittgesteuerte Ströme, sofern sie sich von Sinus 50 Hz nicht wesentlich unterscheiden.</p>
Tierkategorie	mindestens sechs Monate alte Rinder	weniger als sechs Monate alte Rinder	Schafe und Ziegen	Schweine	Hühner	Puten									
Mindeststrom-	1,28 A	1,25 A	1,00 A	1,30 A	240 mA	400 mA									

<p>stärke</p>		<p>6.5 Bei Rindern über sechs Monaten und bei Tötungen ohne Blutentzug muss im Anschluss an die Betäubung durch eine mindestens 8 Sekunden andauernde elektrische Herzdurchströmung ein Herzstillstand hervorgerufen werden. Abweichend von Satz 1 kann bei Geflügel eine Ganzkörperdurchströmung durchgeführt werden.</p> <p>6.7 Das Einwirken von Elektroschocks auf das Tier vor der Betäubung ist zu vermeiden.</p>
<p>5. Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung</p> <p>5.1. Schafe, Ziegen und Schweine Die Mindeststromstärke bei der Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung beträgt 1 Ampere (Schafe und Ziegen) bzw. 1,3 Ampere (Schweine).</p> <p>5.2. Füchse An Maul und After werden Elektroden angesetzt und es wird ein Strom mit einer Mindeststromstärke von 0,3 Ampere und einer Mindestspannung von 110 Volt für mindestens drei Sekunden angewendet.</p> <p>5.3. Chinchillas An Ohr und Schwanz werden Elektroden angesetzt und es wird ein Strom mit einer Mindeststromstärke von 0,57 Ampere für mindestens 60 Sekunden angewendet.</p>	<p>Anlage 1</p> <p>6.7 Das Einwirken von Elektroschocks auf das Tier vor der Betäubung ist zu vermeiden.</p>	
<p>6. Betäubung von Geflügel im Elektro-Wasserbad</p> <p>6.1. Die Tiere werden nicht eingehängt, wenn sie für den Wasserbadbetäuber zu klein sind oder wenn anzunehmen ist, dass das Einhängen Schmerzen bewirkt oder verstärkt (z.B. bei offensichtlich verletzten Tieren). In diesen Fällen werden sie mittels eines anderen Verfahrens getötet.</p> <p>6.2. Bevor lebende Vögel in die Schlachtbügel eingehängt und dem Strom ausgesetzt werden, müssen die Schlachtbügel nass sein. Die Vögel müssen mit beiden Beinen in die Schlachtbügel eingehängt werden.</p>	<p>Anlage 1</p> <p>6.6 Zusätzlich zu den Anforderungen an die Betäubung von Geflügel im Elektro-Wasserbad nach Anhang I Kapitel II Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 muss bei der Betäubung oder Tötung von Geflügel im Wasserbad die Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde erreicht werden.</p> <p>6.7 Das Einwirken von Elektroschocks auf das Tier vor der Betäubung ist zu vermeiden.</p>	
<p>6.3. Bei den in Tabelle 2 genannten Tieren wird die Wasserbadbetäubung unter Anwendung der Mindeststromstärken gemäß dieser Tabelle vorgenommen, und die Tiere werden der jeweiligen Stromstärke mindestens vier Sekunden</p>	<p>Anlage 1</p> <p>6.6 (Satz 2) Abweichend von Anhang I Kapitel II Nummer 6.3. in Verbindung mit Tabelle 2 Zeile 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 beträgt die</p>	

lang ausgesetzt.

Tabelle 2 – Elektrotechnische Anforderungen an Geräte zur Wasserbadbetäubung (Durchschnittswerte je Tier)

Frequenz (in Hz)	Hühner	Puten	Enten und Gänse	Wachteln
< 200 Hz	100 mA	250 mA	130 mA	45 mA
200 bis 400 Hz	150 mA	400 mA	Nicht zulässig.	Nicht zulässig.
400 bis 1500 Hz	200 mA	400 mA	Nicht zulässig.	Nicht zulässig.

Mindeststromstärke bei Tötung mit Blutentzug für Hühner 120 Milliampere (mA) und für Wachteln 60 mA. Bei der Tötung ohne Blutentzug müssen folgende Mindeststromstärken und Mindeststromflusszeiten erreicht werden:

Tierkategorie	Tötung ohne Blutentzug	
	Stromstärke (A)	Stromflusszeit (Sekunden)
Pute	0,25	10
Ente, Gans	0,20	15
Haushuhn	0,16	10
Wachtel	0,10	10

7. Kohlendioxid in hoher Konzentration

Im Fall von Schweinen, Mardern und Chinchillas muss eine Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 % angewendet werden.

8.

Kohlendioxid, inerte Gase oder eine Kombination dieser Gase

Unter keinen Umständen dürfen Gase so in die Kammer oder an den Ort geleitet werden, wo Tiere betäubt und getötet werden sollen, dass es zu Verbrennungen oder zu Aufregung kommt, weil die Tiere frieren oder die Luftfeuchte zu gering ist.

Anlage 1

7. Kohlendioxidbetäubung

7.2 Die nach Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 in Verbindung mit Kapitel II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 erforderliche Kohlendioxidkonzentration zur Betäubung von Schweinen muss am ersten Halt und am letzten Halt vor dem Auswurf in der Kohlendioxidbetäubungsanlage in Kopfhöhe der Tiere gewährleistet sein.

7.4 Schweine müssen spätestens 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Betäubungsanlage den ersten Halt erreichen.

7.5 Zum Zwecke der Betäubung müssen Schweine mindestens 100 Sekunden, zur Tötung ohne Blutentzug mindestens 10 Minuten in der in Anhang I Kapitel II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 genannten Kohlendioxidkonzentration verbleiben.

7.7 Die Beförderungseinrichtungen sollen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden.

7.8 Die Schweine müssen ohne Einengung des Brustkorbes aufrecht und auf festem Boden stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren.

7.9 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 bis 4 der Verordnung

	<p>(EG) Nr. 1099/2009 dürfen Hühner, Puten, Perühner, Tauben und Wachteln einschließlich Küken durch Kohlendioxid in anderen Fällen als der Schlachtung nur getötet werden, indem die Tiere eingebracht werden in eine Gasatmosphäre mit einer Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 Volumenprozent, die aus einer Quelle hundertprozentigen Kohlendioxids erzeugt wird, und darin bis zum Eintritt ihres Todes, mindestens jedoch 10 Minuten, verbleiben. Vor dem Einbringen der Tiere muss die Gaskonzentration überprüft werden. Lebende Tiere dürfen nicht übereinanderliegend eingebracht werden.</p>
<p>9. Kohlenmonoxid (rein oder in Verbindung mit anderen Gasen)</p> <p>9.1. Die Tiere unterliegen einer ständigen Sichtkontrolle.</p> <p>9.2. Sie werden den Gasen einzeln ausgesetzt; es wird sichergestellt, dass das jeweilige Tier vor der Exposition des nächsten Tieres wahrnehmungslöslos oder tot ist.</p> <p>9.3. Die Tiere müssen in der Kammer verbleiben, bis der Tod eingetreten ist.</p> <p>9.4. Es kann Gas verwendet werden, das von einem speziell für den Zweck der Tötung von Tieren umgebauten Motor erzeugt wird, sofern die für die Tötung zuständige Person zuvor nachgeprüft hat, dass das eingesetzte Gas</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf geeignete Weise abgekühlt wurde;</li> <li>b) ausreichend gefiltert wurde;</li> <li>c) keine Reizstoffe oder -gase enthält.</li> </ul> <p>Der Motor wird jedes Jahr vor der Tötung von Tieren getestet.</p> <p>9.5. Die Tiere werden erst in die Kammer gebracht, wenn die Mindestkonzentration an Kohlenmonoxid erreicht ist.</p>	<p>Anlage 1</p> <p>8. Kohlenmonoxidbetäubung</p> <p>8.2 Zusätzlich zu den Anforderungen an eine Betäubung mit Kohlenmonoxid nach Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 5 und 6 in Verbindung mit Kapitel II Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Tiere dem Kohlenmonoxid nur aus einer Quelle von hundertprozentigem Kohlenmonoxid ausgesetzt werden. Sie müssen frei beweglich in die Betäubungskammer eingebracht werden.</p>
	<p><b>FISCHE</b></p>
	<p>Anlage 1</p> <p>9. Betäubungsverfahren für Fische</p> <p>Für die Betäubung von Fischen sind folgende Verfahren zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>9.1 Elektrobetäubung,</li> <li>9.2 stumpfer Schlag auf den Kopf,</li> </ul>

9.3 Kohlendioxidexposition bei Salmoniden,

9.4 Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt, ausgenommen Stoffe wie Ammoniak, die gleichzeitig dem Entschleimen dienen.

5.3 Bei Anwendung des stumpfen Schlages auf den Kopf zur Betäubung von Fischen nach Nummer 9.2 ist die Dauer zwischen Fang und Betäubung so kurz wie möglich zu halten. Nummer 5.2 gilt entsprechend.

6.10 Bei der Betäubung von Fischen in Wasserbadbetäubungsanlagen müssen die Elektroden so groß und so angeordnet sein, dass in allen Bereichen der Betäubungsanlage eine gleichmäßige elektrische Durchströmung der Fische sichergestellt ist. Fische und Elektroden müssen vollständig mit Wasser bedeckt sein.

6.11 Bei der Elektrobetäubung von Aalen ist Trinkwasser mit einer elektrischen Leitfähigkeit von unter 1 000 Mikrosiemens pro Zentimeter (mikroS/cm) zu verwenden. Vor Beginn der Betäubung ist die elektrische Leitfähigkeit des Wassers in der Betäubungsanlage zu messen und die zur Betäubung erforderliche Stromdichte einzustellen. Hierzu ist die angelegte Spannung so einzustellen, dass zwischen den Elektroden ein Wechselstrom in Ampere pro Quadratdezimeter stromzuführender Elektrodenfläche (A/qdm) fließt, welcher der in der folgenden Tabelle für die gemessene elektrische Leitfähigkeit angegebenen Stromdichte entspricht:

Elektrische Leitfähigkeit des Wassers (mikroS/cm)	Stromdichte (A/qdm)
bis 250	0,10
über 250 bis 500	0,13
über 500 bis 750	0,16
über 750 bis 1 000	0,19

Der Betäubungsstrom muss mindestens 5 Minuten lang fließen. Unmittelbar nach

	Beendigung der Durchströmung sind die Aale zu entschleimen und zu schlachten.
<p>10. <i>Betäubung mit niedrigem Luftdruck</i></p> <p>10.1. In der ersten Phase darf die Dekompressionsrate nicht größer sein als die Verringerung des Drucks vom normalen Luftdruck in Meereshöhe von 760 auf 250 Torr in einem Zeitraum von mindestens 50 Sekunden.</p> <p>10.2. In einer zweiten Phase ist innerhalb von 210 Sekunden ein Mindestluftdruck in Meereshöhe von 160 Torr zu erreichen.</p> <p>10.3. Die Druck/Zeit-Kurve ist anzupassen, damit gewährleistet ist, dass alle Tiere innerhalb der Zyklusdauer irreversibel betäubt werden.</p> <p>10.4. Mindestens täglich und vor jedem operativen Durchgang ist die Kammer auf Dichtheit zu prüfen und sind die Druckmessgeräte zu kalibrieren.</p> <p>10.5. Aufzeichnungen über absoluten Vakuumdruck, Expositionsdauer, Temperatur und Luftfeuchtigkeit werden mindestens ein Jahr lang aufbewahrt.;</p>	

<p><b>VO (EG) Nr. 1099/2009</b></p> <p><b><u>ANHANG II</u></b></p> <p><b>AUSLEGUNG, BAU UND AUSRÜSTUNG VON SCHLACHTHÖFEN (gemäß Artikel 14)</b></p> <p>1. Alle Arten von Stallungen</p> <p>1.1. Die Be- und Entlüftungssysteme werden unter Berücksichtigung der verschiedenen zu erwartenden Wetterbedingungen so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet ist.</p>	<p><b>Tierschutz-SchlachtV</b></p>
---	------------------------------------

<p>1.2. Ist eine automatische Be- und Entlüftung erforderlich, so ist für den Störfall ein Alarmsystem und eine Notstromversorgungsanlage vorhanden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren</p> <p>(1) Das nach Anhang II Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 im Falle der Verwendung einer automatischen Be- oder Entlüftung erforderliche Alarmsystem muss den betreuenden Personen eine Betriebsstörung melden. Das Alarmsystem ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.</p>
<p>1.3. Stallungen werden so ausgelegt und gebaut, dass das Verletzungsrisiko für die Tiere und das Auftreten von plötzlichem Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden.</p>	
<p>1.4. Stallungen werden so ausgelegt und gebaut, dass die Kontrolle der Tiere erleichtert wird. Es wird für eine angemessene feste Beleuchtungseinrichtung oder für Handleuchten gesorgt, damit die Kontrolle der Tiere jederzeit möglich ist.</p>	
<p>2. Stallungen für Tiere, die nicht in Containern angeliefert werden</p> <p>2.1. Buchten, Treibgänge und Einzeltreibgänge werden so ausgelegt und gebaut, dass</p> <p>a) sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können;</p> <p>b) Schweine oder Schafe nebeneinander hergehen können, außer im Fall von Einzeltreibgängen, die zu Geräten zur Ruhigstellung führen.</p> <p>2.2. Rampen und Laufstege sind mit einem so beschaffenen Seitenschutz zu versehen, dass die Tiere nicht hinunterstürzen können.</p> <p>2.3. Das Wasserversorgungssystem in den Buchten wird so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass die Tiere jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben, ohne dabei verletzt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden.</p> <p>2.4. Wird eine Wartebucht verwendet, so wird sie mit ebenem Boden und festen Seitenwänden gebaut und so ausgelegt, dass die Tiere nicht eingeklemmt oder niedergetrampelt werden können, und liegt zwischen den Haltungsbuchten und dem Einzeltreibgang, der zur Betäubungsstelle führt.</p> <p>2.5. Böden werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Anforderungen an die Ausstattung</p> <p>Zusätzlich zu den Anforderungen an die Auslegung, den Bau und die Ausrüstung von Schlachthöfen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hat der Betreiber eines Schlachthofes sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schlachthöfe über Einrichtungen zum Entladen der Tiere von Transportmitteln verfügen, die ermöglichen, dass       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tiere, die nicht in Behältnissen angeliefert werden, nur eine möglichst geringe, 20 Grad nicht übersteigende Neigung überwinden müssen,</li> <li>b) Tiere in Behältnissen in aufrechter Stellung entladen werden,</li> </ol> </li> <li>2. der Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher ist,</li> <li>3. Treibgänge so angelegt sind, dass das selbstständige Vorwärtsgen der Tiere gefördert wird,</li> <li>4. Treibgänge und Rampen mit einem Seitenschutz versehen sind, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können und</li> <li>5. Treibgänge und Rampen eine Neigung von höchstens 20 Grad aufweisen, wobei die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung höchstens zehn Grad, für Rinder höchstens sieben Grad betragen darf.</li> </ol>



<p>2.6. Verfügen Schlachthöfe über Ausläufe, die weder natürlichen Wetterschutz noch Schatten bieten, so ist für angemessenen Wetterschutz zu sorgen. Fehlt ein solcher Wetterschutz, dürfen diese Ausläufe unter ungünstigen Wetterbedingungen nicht genutzt werden. Fehlt eine natürliche Wasserquelle, werden Vorrichtungen zum Tränken bereitgestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren</p> <p>(2) Tränkwasser aus einer natürlichen Wasserquelle oder einer Tränke nach Anhang II Nummer 2.6. Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie Wasser nach Anhang III Nummer 1.5. Buchstabe c und Nummer 1.6. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 muss eine ausreichende Qualität aufweisen. Tiere in Behältnissen, die nicht innerhalb von zwei Stunden nach der Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden, sind mit Tränkwasser zu versorgen.</p>
<p>3. Geräte und Anlagen zur Ruhigstellung</p> <p>3.1. Die Geräte und Anlagen zur Ruhigstellung werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass</p> <p>a) die Anwendung des Betäubungs- oder Tötungsverfahrens optimiert wird;</p> <p>b) Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden werden;</p> <p>c) Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden;</p> <p>d) die Ruhigstellung von möglichst kurzer Dauer ist.</p> <p>3.2 Für Rinder werden Ruhigstellungsboxen, die in Verbindung mit pneumatischen Bolzenschussapparaten genutzt werden, mit einer Vorrichtung ausgestattet, die die Bewegung des Tierkopfes sowohl aufwärts und abwärts als auch seitlich einschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Ruhigstellen warmblütiger Tiere</p> <p>(1) Tiere, die durch Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Gerätes betäubt oder getötet werden sollen, sind in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, genau und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. Zu diesem Zweck sind bei Einhufern und Rindern deren Kopfbewegungen einzuschränken. In Schlachthöfen, in denen Schweine in einem Umfang geschlachtet werden, der nach dem in Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe c und d der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 festgelegten Umrechnungssatz mehr als 20 Großvieheinheiten je Woche oder mehr als 1 000 Großvieheinheiten je Jahr beträgt, müssen Schweine mit einem Gewicht von über 30 Kilogramm bei Anwendung der Elektrobetäubung in Betäubungsfallen oder ähnlichen Einrichtungen einzeln ruhiggestellt werden.</p> <p>(2) Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere ruhigzustellen.</p>
<p>4. Elektrobetäubungsgeräte (mit Ausnahme von Geräten zur Wasserbadbetäubung)</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten</p>

<p>4.1 Elektrobetäubungsgeräte sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, die für jedes Tier, das betäubt wird, Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet. Die Vorrichtung wird so angebracht, dass sie für das Personal deutlich sichtbar ist, und sendet deutlich sichtbare und hörbare Warnzeichen aus, wenn die Dauer der Stromeinwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.</p> <p>4.2. Automatische Elektrobetäubungsgeräte arbeiten in Verbindung mit Geräten zur Ruhigstellung mit Konstantstrom.</p>	<p>Die Aufzeichnungen der Schlüsselparameter elektrischer Betäubungsverfahren nach Anhang II Nummer 4.1. Satz 1 und Nummer 5.10. Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und die Aufzeichnungen über die Gaskonzentration und Expositionsdauer bei Gasbetäubungsverfahren nach Anhang II Nummer 6.2. Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.</p> <p>Anlage 1</p> <p>6.8 Die Anlage zur Elektrobetäubung muss über eine Vorrichtung verfügen, die den Anschluss eines externen Gerätes zur Anzeige der Betäubungsspannung und der Betäubungsstromstärke ermöglicht.</p> <p>6.9 In Schlachthöfen muss die Anlage zur Elektrobetäubung, mit der nicht im Wasserbecken betäubt wird, mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die verhindert, dass die Betäubungsspannung auf die Elektroden geschaltet wird, wenn der gemessene Widerstand zwischen den Elektroden außerhalb des Bereichs liegt, in dem der erforderliche Mindeststromfluss erreicht werden kann, und der ausführenden Person eine fehlerhafte Betäubung hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs anzeigen.</p>
<p>5. Geräte zur Wasserbadbetäubung</p> <p>5.1. Die Schlachtbänder sind so ausgelegt und positioniert, dass eingehängte Vögel nicht blockiert und möglichst wenig irritiert werden.</p> <p>5.2. Die Schlachtbänder sind so ausgelegt, dass eingehängte Vögel nicht länger als eine Minute wahrnehmungsfähig eingehängt sind. Enten, Gänse und Puten dürfen nicht länger als zwei Minuten wahrnehmungsfähig eingehängt sein.</p> <p>5.3. Für den Fall, dass es erforderlich ist, Tiere aus der Schlachtlinie zu entfernen, muss das gesamte Schlachtband bis zum Punkt des Eintritts in das Wasserbecken leicht zugänglich sein.</p> <p>5.4. Die Größe und Form der metallenen Schlachtbügel muss der Größe der Beine des zu schlachtenden Geflügels entsprechen, damit der elektrische Kontakt gewährleistet werden kann, ohne dass den Tieren Schmerzen zugefügt werden.</p>	<p>Anlage 1</p> <p>6.8 Die Anlage zur Elektrobetäubung muss über eine Vorrichtung verfügen, die den Anschluss eines externen Gerätes zur Anzeige der Betäubungsspannung und der Betäubungsstromstärke ermöglicht.</p>

<p>5.5. Geräte zur Wasserbadbetäubung sind mit einer elektrisch isolierten Eingangsrampe ausgestattet; sie sind so ausgelegt und werden so instand gehalten, dass ein Überlaufen des Wassers beim Eintauchen der Tiere vermieden wird.</p>	
<p>5.6. Das Wasserbad ist so ausgelegt, dass die Eintauchtiefe der Vögel auf einfache Weise angepasst werden kann.</p>	
<p>5.7. Die Elektroden in Geräten zur Wasserbadbetäubung müssen sich über die gesamte Länge des Wasserbeckens erstrecken. Das Wasserbecken muss so ausgelegt sein und instand gehalten werden, dass die Schlachtbügel immer in Kontakt mit der geerdeten Kontaktschiene sind, wenn sie sich über das Wasser bewegen.</p>	
<p>5.8. Zwischen dem Einhängen und dem Eintauchen in das Wasserbad müssen die Vögel durch ein System ruhiggestellt werden, das die Brust der Tiere berührt.</p>	
<p>5.9. Die Geräte zur Wasserbadbetäubung müssen zugänglich sein, damit Vögel entblutet werden können, die betäubt wurden und im Wasserbad verbleiben, weil das Schlachtband ausgefallen ist oder gestockt hat.</p>	
<p>5.10. Geräte zur Wasserbadbetäubung sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, die Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.</p>	<p>§ 14 Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten</p> <p>Die Aufzeichnungen der Schlüsselparameter elektrischer Betäubungsverfahren nach Anhang II Nummer 4.1. Satz 1 und Nummer 5.10. Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und die Aufzeichnungen über die Gaskonzentration und Expositionsdauer bei Gasbetäubungsverfahren nach Anhang II Nummer 6.2. Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.</p>

<p>6. Gasbetäubungsvorrichtungen für Schweine und Geflügel</p> <p>6.1. Gasbetäubungsvorrichtungen, einschließlich Förderbändern, werden so ausgelegt und gebaut, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Gasbetäubung optimiert wird;</li> <li>b) Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden werden;</li> <li>c) Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden.</li> </ol> <p>6.2. Die Gasbetäubungsvorrichtung ist mit einem Gerät zur kontinuierlichen Messung, Anzeige und Aufzeichnung von Gaskonzentration und Dauer der Exposition ausgestattet, das ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgibt, wenn die Gaskonzentration unter das vorgeschriebene Niveau fällt. Das Gerät wird so angebracht, dass es für das Personal deutlich sichtbar ist. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.</p> <p>6.3. Die Gasbetäubungsvorrichtung ist so ausgelegt, dass sich die Tiere auch bei maximal zulässigem Durchsatz hinlegen können, ohne aufeinanderliegen zu müssen.</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p>7. Kohlendioxidbetäubung</p> <p>7.3 Die Kammer, in der die Schweine dem Kohlendioxid ausgesetzt werden, muss mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration am ersten Halt und am letzten Halt vor dem Auswurf ausgestattet sein.</p> <p>7.6 Die Betäubungsanlagen für Schweine müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>7.6.1 der Einstieg in die Beförderungseinrichtung muss ebenerdig sowie schwellen- und gefällefrei angelegt sein;</p> <p>7.6.2 Beförderungsvorrichtung und Kammer müssen so mit indirektem Licht beleuchtet sein, dass die Schweine ihre Umgebung sehen können;</p> <p>7.6.3 die Kammer muss auf Anhaltehöhe der Beförderungseinrichtung einsehbar sein.</p>
--	---

## **ANHANG III**

### **VORSCHRIFTEN ÜBER DEN BETRIEB VON SCHLACHTHÖFEN (gemäß**

Artikel 15)

1. Eintreffen, Weiterbeförderung und Handhabung von Tieren
- 1.1. Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die ihm bzw. ihr unmittelbar Bericht erstattet, bewertet systematisch für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die Tierschutzbedingungen, um die entsprechenden Prioritäten festzulegen; dies erfolgt insbesondere dadurch, dass er bzw. sie ermittelt, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben, und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen festlegt.

- 1.2. Nach dem Eintreffen werden die Tiere so schnell wie möglich abgeladen und anschließend ohne ungerechtfertigte Verzögerung geschlachtet. Säugetiere (ausgenommen Kaninchen und Hasen), die nicht direkt nach ihrer Ankunft zu den Schlachtplätzen geführt werden, werden untergebracht.

Tiere, die nicht binnen zwölf Stunden nach ihrem Eintreffen geschlachtet wurden, werden gefüttert und dann in den angemessenen Abständen weiter mäßig mit Futter versorgt. In solchen Fällen werden die Tiere mit einer geeigneten Menge an Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der Tiere ein angemessenes Wohlbefinden zu sichern. Dieses Material muss einen angemessenen Wasserabfluss gewährleisten und Exkremente müssen hinreichend absorbiert werden können.

## **§ 8**

Betreuen von Tieren, die sich nicht in Behältnissen befinden

(1) Der Betreiber eines Schlachthofes hat sicherzustellen, dass

1. kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere nach ihrer Ankunft sofort abgesondert und unverzüglich geschlachtet oder getötet werden,
2. kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sofort nach ihrer Ankunft geschlachtet oder getötet werden und
3. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, dort betäubt oder getötet werden, wo sie sich befinden.

## **§ 7**

Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren

(3) Abweichend von Anhang III Nummer 1.2. Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung auf dem Schlachthof der Schlachtung zugeführt werden, mit geeignetem Futter zu versorgen.

(4) Tiere, die untereinander auf Grund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer Herkunft unverträglich sind, müssen getrennt untergebracht werden.

<p>1.3. Transportcontainer mit Tieren werden insbesondere wenn sie einen nachgebenden oder perforierten Boden haben, in gutem Zustand gehalten, umsichtig behandelt und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dürfen nicht geworfen, fallengelassen oder umgestoßen werden;</li> <li>b) werden wenn möglich, in waagerechter Stellung und maschinell be- und entladen;</li> </ul> <p>Wann immer möglich sind sie einzeln auszuladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Treiben und Befördern von Tieren innerhalb eines Schlachthofes</p> <p>(2) Zusätzlich zu den Vorschriften zum Umgang mit Tieren in Transportbehältnissen nach Anhang III Nummer 1.3. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 müssen sich Behältnisse, in denen sich warmblütige Tiere befinden, stets in aufrechter Stellung befinden, es sei denn, sie werden zum automatischen Ausladen von Geflügel so geneigt, dass die Tiere nicht übereinander fallen. Tiere dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden aus den Behältnissen entladen werden. Tiere, die in Behältnissen angeliefert werden, sind unverzüglich der Schlachtung zuzuführen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Hausschlachtungen entsprechend.</p> <p>(4) Absatz 2 gilt für das Schlachten von Geflügel oder Hasentieren im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zur direkten Abgabe kleiner Mengen von Fleisch an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Endverbraucher oder</li> <li>2. örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Endverbraucher entsprechend.</li> </ol>
<p>1.4. Bei aufeinander gestapelten Containern werden die nötigen Vorkehrungen getroffen, damit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) möglichst geringe Mengen an Exkrementen auf die darunter befindlichen Tiere fallen;</li> <li>b) die Stabilität der Container sichergestellt wird;</li> <li>c) gewährleistet ist, dass die Be- und Entlüftung nicht blockiert wird</li> </ul>	

<p>1.5. Im Zusammenhang mit der Schlachtung werden nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh, weibliche Tiere, die während des Transports ein Junges geboren haben, und Tiere, die in Containern angeliefert wurden, prioritär gegenüber anderen Tieren behandelt. Ist dies nicht möglich, so werden Maßnahmen zur Linderung ihres Leidens getroffen, insbesondere dadurch, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) laktierendes Milchvieh zumindest alle zwölf Stunden gemolken wird;</li> <li>b) im Fall eines weiblichen Tieres, das ein Junges geboren hat, geeignete Bedingungen für das Säugen des neugeborenen Tieres und sein Wohlbefinden geschaffen werden;</li> <li>c) Tieren, die in Containern angeliefert wurde, Wasser gegeben wird.</li> </ul> <p>1.6. Säugetiere, ausgenommen Kaninchen und Hasen, die nach dem Abladen nicht direkt zu den Schlachtplätzen geführt werden, müssen über geeignete Vorrichtungen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben.</p> <p>1.7. Es ist sicherzustellen, dass ständig Tiere zur Betäubung und Tötung bereitstehen, um zu vermeiden, dass die Personen, die die Tiere handhaben, diese aus den Haltungsbuchten hetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren</p> <p>(2) Tränkwasser aus einer natürlichen Wasserquelle oder einer Tränke nach Anhang II Nummer 2.6. Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie Wasser nach Anhang III Nummer 1.5. Buchstabe c und Nummer 1.6. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 muss eine ausreichende Qualität aufweisen. Tiere in Behältnissen, die nicht innerhalb von zwei Stunden nach der Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden, sind mit Tränkwasser zu versorgen.</p>
<p>1.8. Es ist verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tiere zu schlagen oder zu treten;</li> <li>b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht;</li> <li>c) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;</li> </ul> <p>Das Verbot, die Tiere an ihren Beinen hochzuheben, gilt jedoch nicht für Geflügel, Kaninchen und Hasen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;</li> </ul>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Treiben und Befördern von Tieren innerhalb eines Schlachthofes</p> <p>(1) Zusätzlich zu den Vorschriften zum Umgang mit Tieren nach Anhang III Nummer 1.8. und 1.9. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist die Anwendung elektrischer Treibergeräte nur innerhalb von Schlachthöfen bei gesunden und unverletzten über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern, zulässig. Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zur Bewegung zu veranlassen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Hausschlachtungen entsprechend.</p>

<p>e) den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen.</p> <p>1.9. Die Verwendung von Elektroschockgeräten wird so weit wie möglich vermieden. Diese Geräte dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Die Stromstöße dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.</p>	
<p>1.10. Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih oder Nasenringen angebunden werden; ihre Beine dürfen nicht zusammengebunden werden. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Stricke oder anderen Mittel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) stark genug sein, damit sie nicht reißen;</li> <li>b) so beschaffen sein, dass sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;</li> <li>c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen können und dass sie schnell befreit werden können.</li> </ul> <p>1.11. Lauffähige Tiere dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu töten, wo sie liegengeblieben sind.</p>	



<p>2. Zusätzliche Vorschriften für Säugetiere (ausgenommen Kaninchen und Hasen), die sich in Stallungen befinden</p> <p>2.1. Jedes Tier hat genügend Platz, um aufrecht zu stehen, sich hinzulegen und - einzeln gehaltene Rinder ausgenommen - sich zu drehen.</p> <p>2.2. Die Tiere werden in der Stallung unter sicheren Bedingungen gehalten; insbesondere wird darauf geachtet, dass sie nicht entlaufen können und vor Raubtieren geschützt sind.</p> <p>2.3. Bei jeder Haltungsbucht ist auf einem sichtbaren Schild das Datum und die Uhrzeit des Eintreffens der Tiere und - einzeln gehaltene Rinder ausgenommen - die höchstzulässige Zahl von Tieren, die darin gehalten werden dürfen, anzugeben.</p> <p>2.4. An jedem Arbeitstag des Schlachthofs werden vor dem Eintreffen neuer Tiere jederzeit verfügbare Buchten für die getrennte Haltung von Tieren eingerichtet, die eine besondere Pflege benötigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Betreiben von Tieren, die sich nicht in Behältnissen befinden</p> <p>(2) Der Betreiber eines Schlachthofes hat sicherzustellen, dass Tiere, die nach dem Entladen nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, so untergebracht werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zusätzlich zu den Vorschriften nach Anhang III Nummer 2.1. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 alle Tiere ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen können,</li> <li>2. für jedes Tier eine Liegefläche vorhanden ist, die hinsichtlich der Wärmeableitung die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, und</li> <li>3. für jedes Tier eine Fressstelle vorhanden ist. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Tiere innerhalb von sechs Stunden nach ihrer Ankunft der Schlachtung zugeführt werden. Satz 1 Nummer 3 gilt nicht, soweit die Tiere innerhalb von zwölf Stunden nach ihrer Ankunft der Schlachtung zugeführt werden.</li> </ol>
<p>2.5. Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, überprüft regelmäßig das Allgemeinbefinden und den Gesundheitszustand der Tiere in einer Stallung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Allgemeine Vorschriften über das Betreiben von Tieren</p> <p>(5) Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind Tiere unverzüglich abzusondern oder zu töten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufbewahren von Fischen</p> <p>(1) Lebende Fische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der einzelnen Arten ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen ein ausreichender Wasseraustausch und eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.</p>

	<p>(2) Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind Tiere unverzüglich abzusondern oder zu töten. Tote Fische sind unverzüglich aus dem Behälter zu entfernen.</p> <p>(3) An Endverbraucher dürfen Fische nicht lebend abgegeben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufbewahren von Krebstieren</p> <p>Das Aufbewahren lebender Krebstiere auf Eis ist verboten. Sie dürfen nur im Wasser oder nur vorübergehend während des Transports in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe an den Endverbraucher auf feuchter Unterlage aufbewahrt werden.</p>
<p>3. Entbluten von Tieren</p> <p>3.1. Die die Betäubung, das Einhängen, das Hochziehen und das Entbluten von Tieren ausführende Person führt die betreffenden Tätigkeiten erst an ein und demselben Tier vollständig durch, bevor sie damit an einem anderen Tier beginnt.</p> <p>3.2. Im Falle der einfachen Betäubung oder der Schlachtung gemäß Artikel 4 Absatz 4 werden systematisch beide Halsschlagadern bzw. die entsprechenden Hauptblutgefäße geöffnet. Stromstöße dürfen erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, ob das Tier tatsächlich wahrnehmungslos ist. Ein weiteres Zurichten oder Brühen darf erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, dass keine Lebenszeichen des Tieres mehr festzustellen sind.</p> <p>3.3. Vögel werden nicht mittels Halsschnittautomat geschlachtet, es sei denn, es lässt sich feststellen, ob der Halsschnittautomat beide Blutgefäße wirksam durchtrennt hat oder nicht. War der Halsschnitt nicht wirksam, so wird der Vogel sofort geschlachtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Betäuben, Schlachten und Töten</p> <p>(6) Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muss sofort nach dem Betäuben, und zwar für die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Betäubungsverfahren innerhalb des jeweils in Spalte 2 festgelegten Zeitraumes, mit dem Entbluten beginnen. Er muss das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. Beim Entbluten warmblütiger Tiere muss ein sofortiger starker Blutverlust gewährleistet und kontrollierbar sein. Zusätzlich zu den Anforderungen an das Schlachten des Gefügels nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 3.3. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hat der Betreiber eines Schlachthofes sicherzustellen, dass durch den Halsschnittautomaten nicht entblutete Tiere sofort von Hand entblutet werden.</p> <p>(7) Ein weiteres Zurichten oder Brühen eines Tieres nach Anhang III Nummer 3.2. Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf erst erfolgen, wenn keine Bewegungen des betäubten Tieres mehr wahrzunehmen sind. Wer ein Tier ohne Betäubung schlachtet, darf das Tier nicht vor Abschluss des Entblutens aufhängen.</p> <p>8) Bei Tötungen ohne Blutentzug dürfen weitere Eingriffe am Tier erst nach Feststellung des Todes vorgenommen werden.</p>

Anlage 2

Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungschnitt

Betäubungsverfahren	Sekunden
1	2
Bolzenschuss bei	
a) Rindern	60
b) Schafen und Ziegen in den Hinterkopf	15
c) anderen Tieren oder anderen Schusspositionen	20
Elektrobetäubung warmblütiger Tiere	10 (Liegendentblutung) 20 (bei Entblutung im Hängen)
Kohlendioxidbetäubung (einfache Betäubungsverfahren)	20 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) 30 (nach dem letzten Halt in der CO <sub>2</sub> - Atmosphäre)

## § 12

## Betäuben, Schlachten und Töten

(10) Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 9 betäuben. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt, und
2. Aale, wenn sie höchstens bis zu einer Zahl von 30 Tieren pro Tag gefangen und verarbeitet werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens

ohne vorherige Betäubung geschlachtet oder getötet werden.

(11) Krebsiere, Schnecken und Muscheln dürfen nur in stark kochendem Wasser getötet werden, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. Taschenkrebse durch mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren getötet,
2. Schnecken und Muscheln in über 100 Grad Celsius heißem Dampf getötet sowie
3. Krebsiere elektrisch betäubt oder getötet werden. Führt die Elektrobetäubung nicht zum sofortigen Tod der Krebsiere, sind sie unmittelbar nach der Elektrobetäubung durch ein Verfahren nach Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 zu töten. Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gilt nicht im Falle des Rohverzehrs von Austern und der amtlichen Untersuchung von lebenden Schnecken oder Muscheln.

## ANHANG IV

### TABELLE DER ENTSPRECHUNGEN ZWISCHEN TÄTIGKEITEN UND BEI DER PRÜFUNG BEHANDELTEN THEMEN

(gemäß Artikel 21)

Tabelle der Entsprechungen zwischen Tätigkeiten und bei der Prüfung behandelten Themen		TierSchIV
Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2	Bei der Prüfung behandelte Themen	
Alle Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a bis g	Verhalten der Tiere, Leiden der Tiere, Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen der Tiere, Stress der Tiere	§ 4 Sachkunde  (3) (Satz 4) Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 genannten Bereiche sowie auf Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie, Kenntnisse tierschutzrechtlicher Vorschriften, Grundkenntnisse der Physik und Chemie, soweit diese für die betreffenden Betäubungsarten notwendig sind, und Kenntnisse über Eignung und Kapazität der jeweiligen Betäubungsverfahren.
a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung	Praktische Aspekte der Handhabung und Ruhigstellung von Tieren	
b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung	Kenntnis der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für den Typ der Geräte, die im Falle der Ruhigstellung mit mechanischen Mitteln verwendet werden	
c) Betäubung von Tieren	Praktische Aspekte von Betäubungsverfahren und Kenntnis der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für den Typ der verwendeten Betäubungsgeräte  Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung  Grundlegende Instandhaltung und Reinigung von Gerät zur Betäubung und/oder Tötung	
d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung	Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung  Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung	

<p>e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere</p>	<p>Praktische Aspekte der Handhabung und Ruhigstellung von Tieren Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung</p>
<p>f) Entbluten lebender Tiere</p>	<p>Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung und des Fehlens von Lebenszeichen Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung Angemessene Verwendung und Instandhaltung von Entblutungsmessern</p>
<p>g) Schlachtung gemäß Artikel 4 Absatz 4</p>	<p>Angemessene Verwendung und Instandhaltung von Entblutungsmessern Überwachung des Fehlens von Lebenszeichen</p>
<p>Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 3</p>	<p>Bei der Prüfung behandelte Themen</p>
<p>Tötung von Pelztieren</p>	<p>Praktische Aspekte der Handhabung und Ruhigstellung von Tieren Praktische Aspekte von Betäubungsverfahren und Kenntnis der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für die Betäubungsgeräte Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung und Bestätigung des Todes Grundlegende Instandhaltung und Reinigung von Gerät zur Betäubung und/oder Tötung</p>

# Checkliste zur Kontrolle des betriebseigenen Überwachungsverfahrens nach Art. 16 (Betäubungskontrolle)

(Stand Dez. 2018)

Datum und Uhrzeit der Erhebung:

Name der amtl. Kontrollperson:

.....

.....

1	Liegt ein schriftliches Überwachungsverfahren für die Betäubung vor?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
2	Ist für jede Schlachtlinie ein eigenes Überwachungsverfahren vorhanden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
3	Ist eine zuständige Person benannt? Name: _____ Gibt es eine Stellvertreterregelung? Liegt für die zuständigen Personen ein Sachkundenachweis vor, der die entsprechenden Tätigkeiten umfasst?	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Sind Indikatoren aufgeführt zur Feststellung von Anzeichen der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit? Sind diese ausreichend?  Das Überwachungsverfahren beinhaltet folgende Indikatoren <input type="checkbox"/> Bewegungen/Reaktionen am Auge <input type="checkbox"/> Bewegungen/Reaktionen des Bewegungsapparates/Flügelschlagen <input type="checkbox"/> Atemtätigkeit <input type="checkbox"/> Reaktion auf Schmerzreize <input type="checkbox"/> Zeit zwischen Betäubung und Entblutestich <input type="checkbox"/> Entblutemenge <input type="checkbox"/> Position Einschussloch (Bolzenschuss)/ Brandmarken (Strom) <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Sind Kriterien (z.B. Grenzwerte) festgelegt, mit denen die Indikatoren bewertet werden? Sind diese ausreichend?	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Ist festgelegt, an welchen Positionen die Überprüfung zu erfolgen hat? Die Überprüfung am Tier erfolgt am Ort <input type="checkbox"/> der Betäubung <input type="checkbox"/> des Auswurfs / Verlassen der Betäubungsanlage <input type="checkbox"/> des Stechens <input type="checkbox"/> der Entblutestrecke innerhalb der ersten 60 sek. nach dem Stechen <input type="checkbox"/> der Entblutestrecke ab 60 sek. nach dem Stechen <input type="checkbox"/> unmittelbar vor Eintritt in die Brühung / weiteren Schlachtarbeiten <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
7	Ist festgelegt, wann die Überprüfung zu erfolgen hat (feste Zeiten sowie besondere Ereignisse)?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
8	Ist die Anzahl der Tiere je Stichprobe festgelegt? a) für den üblichen Standardbetrieb b) bei besonderen Anlässen  Richtet sich diese Anzahl nach den wichtigsten Risikofaktoren? Als Risikofaktoren bei 7) und 8) werden einbezogen <input type="checkbox"/> Personalwechsel	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>





**Checkliste Übersicht Dokumente betriebliche Eigenkontrolle (Bereich Tierschutz)**

(Stand Juli 2018)

Gesetzlich vorgeschriebene tierschutzrechtliche <b>Mindestanforderungen</b>		Schriftliche Anweisung		
		vorhanden	vorhanden, <u>aber</u> verbesserungsbedürftig	nicht vorhanden
Standardarbeitsanweisung (SOP) VO (EG) Nr. 1099/2009 Art. 6  (getrennt nach den für die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten üblichen Tätigkeitsfeldern)	Tätigkeitsfeld Entladung			
	Tätigkeitsfeld Unterbringung - Versorgung			
	Tätigkeitsfeld Zutrieb zur Betäubung			
	Tätigkeitsfeld Ruhigstellung			
	Tätigkeitsfeld Betäubung			
	Tätigkeitsfeld Anschlingen - Hochziehen			
	Tätigkeitsfeld Entblutung			
Aufzeichnung Instandhaltung der Geräte VO (EG) Nr. 1099/2009 Art. 9	Ruhigstellung (Fallen)			
	Betäubung			
Beschreibung des Überwachungsverfahrens für die Betäubung <sup>1</sup> VO (EG) Nr. 1099/2009 Art. 5, 16				
Tierschutzbeauftragter VO (EG) Nr. 1099/2009 Art. 17	Standardarbeitsanweisung			
	Aufzeichnungen			
Aufzeichnungen des Elektrobetäubungsgerätes (falls im Einsatz) VO (EG) Nr. 1099/2009 Anh. II 4.1.				
Aufzeichnungen der Gasbetäubungsvorrichtung (falls im Einsatz) VO (EG) Nr. 1099/2009 Anh. II 6.2.				
Kennzeichnung der Buchten mit - Datum und Uhrzeit des Eintreffens der Tiere - höchstzulässige Tieranzahl pro Bucht VO (EG) Nr. 1099/2009 Art. 15 i.V.m. Anh. III 2.3.				
Sachkundenachweise VO(EG) Nr. 1099 Art. 7				

<sup>1</sup> Zur Überprüfung der inhaltlichen Aspekte wird auf die Anlage B.1 Checkliste zur Kontrolle des betriebseigenen Überwachungsverfahrens nach Art. 16 (Betäubungskontrolle) des Handbuchs Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung verwiesen.

# Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen

(Stand Juli 2018)

<b>1. Arbeitsanweisung für das Entladen der Tiere</b>				
<b>Zuständigkeit(en)</b>				
1	Für den Tätigkeitsbereich Entladung der Tiere sind ausreichend viele sachkundige Personen namentlich benannt bzw. es erfolgt ein Verweis auf eine Personalliste.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T.* <input type="checkbox"/>
<b>Zielvorgabe(n)</b>				
2	Es ist festgelegt, dass Tiere nach dem Eintreffen auf dem Betrieb „so schnell wie möglich“ entladen <u>und</u> entsprechend ihres individuellen Zustandes versorgt werden.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
<b>Verfahrensweis(en)</b>				
3	3.1. Ein betriebsspezifisches Verfahren ist festgelegt, durch welches sichergestellt ist, dass Tiere nach dem Eintreffen auf dem Betrieb rasch entladen werden können. <sup>1</sup>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
	3.2. Eine Zeitangabe innerhalb derer die Tiere zu entladen sind, wird genannt. Sie ist angemessen. <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.3. Dem zuständigen Personal werden Kontrollverfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Zeitvorgaben vorgegeben. <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.4. Maßnahmen, die vom zuständigen Personal bei Verzögerung des Abladevorgangs zu ergreifen sind werden genannt und sind angemessen. <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.5. Aufgaben, die das zuständige Personal im Vorfeld zum Entladevorgang kontrollieren bzw. durchführen muss, sind beschrieben und zweckmäßig. <sup>5</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.6. Es ist festgelegt, dass die Entladung der Tiere nur in Anwesenheit des zuständigen Betriebspersonals stattfinden darf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.7. Zulässige Treibhilfen und deren korrekter Einsatz werden genannt. Der Einsatz des E-Treibers beschränkt sich für das zuständige Schlachtpersonal ausschließlich auf den Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.8. Der korrekte Umgang des zuständigen Personals mit den Tieren ist beschrieben und angemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.9. Aufgaben, die das zuständige Personal beim Entladevorgang durchführen bzw. Auffälligkeiten, die es erfassen muss sind beschrieben und zweckmäßig. <sup>6/7</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.10. Es ist festgelegt, dass der Tierschutzbeauftragte (oder eine von ihm eingesetzte Person) die Tierschutzbedingungen jeder Tieranlieferung systematisch bewertet und hierbei Tiere mit einem besonderen Betreuungsbedarf ermittelt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.11. Es werden Handlungsanweisungen einschließlich eindeutiger Kriterien genannt, die den Umgang mit <u>kranken und/oder verletzten bzw. gehunfähigen Tieren</u> in ausreichendem Umfang beschreiben. <sup>8</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.12. Eine Verfahrensweise für die Durchführung einer Nottötung ist tierartspezifisch beschrieben und angemessen und schließt die Nennung der anzuwendenden Betäubungsmethode(n) und (Ersatz)- Betäubungsgerät(e) mit ein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Aufzeichnung(en)</b>				
4	Die Dokumentationspflichten, die das zuständige Personal im Rahmen seiner Tätigkeitsausübung zu erfüllen hat, sind festgelegt und angemessen. <sup>9</sup>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>

\*„z.T.“: wenn die Anforderung unzureichend bzw. nicht vollständig erfüllt ist, d. h. ergänzt bzw. nachgebessert werden muss. Im Bemerkungsfeld kann zu dem jeweiligen Prüfpunkt eingetragen werden, welche Defizite zu beheben sind. Die Option ist als detailliertere Bewertung zu „nein“ zu verstehen

## Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen

(Stand Juli 2018)

### Erläuterungen:

- <sup>1</sup> Der Betrieb verfügt über eine funktionierende Anlieferlogistik, d. h. feste Anlieferzeiten, angemessene zeitliche Taktung der Transportunternehmen entsprechend der geladenen Tiermenge und vorhandener Rampenanzahl etc. Dies spielt insbesondere bei größeren Betrieben eine Rolle.
- <sup>2</sup> Soll-Vorgabe: Entladung der Tiere innerhalb 30 min (max. 60 min) nach Ankunft (siehe bsi-Schwarzenbek – Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein, A 3. 4.2)
- <sup>3</sup> Hierfür ist die Erfassung des Ankunfts- und Entladezeitpunkts zur Berechnung der zeitlichen Differenz nötig. (Spielt insbesondere bei größeren Betrieben mit einer umfangreichen Anlieferungslogistik eine Rolle.)
- <sup>4</sup> Bei kurzzeitiger Verzögerung sind Transportfahrer vom zuständigen Schlachtpersonal zu informieren je nach Witterung z. B. Schattenplätze anzufahren und für eine ausreichende Lüftung (z. B. Hochfahren der Oberdecks) zu sorgen. Bei längerfristiger Verzögerung (Havariekonzept) sind Tierlieferungen, die sich noch nicht auf dem Weg befinden, abzubestellen bzw. an andere Schlachthöfe umzuleiten, mit denen feste Vereinbarungen bestehen. Bei wiederkehrenden Verzögerungen muss als Maßnahme angegeben sein, dass der Tierschutzbeauftragte die Ursache (betriebsintern bzw. -extern) zu ermitteln und eine Optimierung der Anlieferlogistik sicherzustellen hat.
- <sup>5</sup> Angepasst auf betriebsspezifische Gegebenheiten z. B. Kontrolle der Treibwege bzgl. nicht abgedeckter Abflussöffnungen und/oder Verletzungsmöglichkeiten, korrekte Stellung der Abtrenngitter/ Seitenbegrenzungen/ Rampen, Trittsicherheit des Untergrundes ggf. (Zwischen-) Reinigung, passende Beleuchtung. Vorhandensein von Geräten zur Durchführung einer Nottötung.
- <sup>6</sup> Erweitert auf betriebsspezifische Gegebenheiten wird das zuständige Personal damit beauftragt, auf Abweichungen vom Soll-Zustand zu achten, z. B. ob Tiere rutschen, hinfallen und/oder scheuen bzw. ob die Zusammenstellung der Transportgruppen angemessen ist. Im Falle von festgestellten Abweichungen sind je nach zugrundeliegender Ursache (z. B. baulich oder personell) zu ergreifende Maßnahmen anzugeben. Weiterhin ist die Vorgehensweise zu beschreiben, wenn Begleitpapiere nicht vollständig oder plausibel sind sowie Pflichten bezüglich des Fahrtenbuches bei Langzeittransporten.
- <sup>7</sup> Es werden Vorgehensweisen für das Betriebspersonal genannt wenn Hinweise auf Tierschutzmängel im Herkunftsbestand bzw. beim Transport erkennbar sind, z. B. in Kenntnis setzen des amtlichen TA.
- <sup>8</sup> Insbesondere die Anforderung der § 7 und § 8 der TierSchlV müssen im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen (getrennte Unterbringung, unverzügliche oder sofortige Zuführung zur Schlachtung bzw. Tötung an Ort und Stelle) beschrieben sein. Anhand geläufiger Krankheitsanzeichen für die im Betrieb zu schlachtende(n) Tierarten sind die betriebsspezifischen Verfahrensweisen zu beschreiben. Beispielsweise beim Schwein: kreislaufschwaches Tier mit starker Atemnot (aufgerissenes Maul, pumpende Atembewegungen, zyanotische Schleimhäute) oder gehunfähiges Tier (belastet ein Bein nicht) werden an Ort und Stelle betäubt und entblutet; Tiere mit Schwanznekrosen oder Mastdarmvorfällen werden von Artgenossen gesondert untergebracht und priorisiert innerhalb 20 min zur Schlachtung verbracht. Bei Rindern kann die Angabe bzgl. einer Zubringung zum Schlachtplatz über einen alternativen, kürzeren Treibweg („Fast line“) von Nutzen sein.
- <sup>9</sup> Je nach Betriebsstruktur führt das zuständige Betriebspersonal Aufzeichnungen über aufgetretene Abweichungen und ergriffene Maßnahmen, um den Informationsfluss an den Tierschutzbeauftragten sicher zu stellen.

Bemerkung:

## Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen

(Stand Juli 2018)

<b>2. Arbeitsanweisung für die Unterbringung und Versorgung der Tiere</b>				
<b>Zuständigkeit(en)</b>				
1	Für den Tätigkeitsbereich Unterbringung und Versorgung der Tiere sind ausreichend viele sachkundige Personen namentlich benannt bzw. erfolgt ein Verweis auf eine Personalliste.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
<b>Zielvorgabe(n)</b>				
2	Die Tiere sollen sich im Wartestall vom Transport erholen und ausruhen können. Hierfür werden optimale Bedingungen (räumlich, klimatisch, versorgungstechnisch, Umgang mit den Tieren) gewährleistet.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
<b>Verfahrensweisen</b>				
3	3.1. Die Aufgaben, die das zuständige Personal vor der Unterbringung der Tiere im Wartestall arbeitstäglich durchführen sind betriebsspezifisch festgelegt und angemessen. <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.2. Geeignete Maßnahmen bei Feststellung von Defiziten werden genannt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.3. Der korrekte Umgang bzw. das Verhalten des zuständigen Personals mit bzw. gegenüber den Tieren ist beschrieben und angemessen. <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.4. Es ist festgelegt, dass die Unterbringung der Tiere im Wartestall nur gemäß vorgegebener Buchtenbelegungsinformation erfolgen darf. <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.5. Für das zuständige Personal bestehen konkrete Anweisungen bzgl. der Zusammenstellung von Tiergruppen im Wartestall. <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.6. Es ist festgelegt, dass das zuständige Personal das Datum und die Uhrzeit des Eintreffens der Tiere an der jeweiligen Haltungsbucht vermerken muss. <sup>5</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.7. Die Aufgaben, die das zuständige Personal während der Unterbringung der Tiere im Wartestall durchführen muss sind betriebsspezifisch festgelegt und angemessen. <sup>6</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.8. Es ist festgelegt, dass das Befinden der Tiere im Wartestall regelmäßig zu kontrollieren ist, dafür werden angemessene Zeitvorgaben angegeben. <sup>7</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.9. Maßnahmen, die bei Tieren mit einem besonderen Betreuungsbedarf oder sonstigen Auffälligkeiten zu ergreifen sind werden genannt und sind angemessen. <sup>8</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.10. Für das zuständige Personal bestehen konkrete Anweisungen bezüglich der Gabe von Futter für Tiere, die länger als 6 Stunden im Stall untergebracht sind. <sup>9</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.11. Für das zuständige Personal bestehen konkrete Anweisungen bzgl. der Gabe von Einstreumaterial und einem geeigneten Futterplatz ab 12 Stunden Aufenthalt der Tiere im Stall. <sup>10</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Aufzeichnung(en)</b>				
4	Die Dokumentationspflichten, die das zuständige Personal im Rahmen ihrer Tätigkeitsausübung zu erfüllen hat sind festgelegt und angemessen. <sup>11</sup>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>

\*„z.T.“: wenn die Anforderung unzureichend bzw. nicht vollständig erfüllt ist, d. h. ergänzt bzw. nachgebessert werden muss. Im Bemerkungsfeld kann zu dem jeweiligen Prüfpunkt eingetragen werden, welche Defizite zu beheben sind. Die Option ist als detailliertere Bewertung zu „nein“ zu verstehen

## Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen

(Stand Juli 2018)

### Erläuterungen:

<sup>1</sup> Zu den Aufgaben vor Einstallung der Tiere muss die Kontrolle aller betrieblichen Einrichtungen und Räumlichkeiten gehören. D.h. das zuständige Personal hat u.a. Tränken, Futtertröge, Böden, Lampen, Seitenbegrenzungen, Tore, Lüftungsanlagen, Berielungsanlage auf deren korrekte Funktion und Verletzungssicherheit zu prüfen.

<sup>2</sup> Hierzu gehört beispielsweise, dass das Personal auf Lärmvermeidung zu achten hat.

<sup>3</sup> D.h. ein Belegungsplan liegt vor oder an jeder Bucht ist eine gut sichtbare und eindeutig zuordenbare Beschilderung für das zuständige Personal angebracht. Die Angaben bzgl. der Belegdichte ist angemessen: Platzbedarf beim Schwein beträgt 0,6 bzw. 0,8 qm bei einer Aufstallung unter 6 bzw. ab 6 h bei einem Lebendgewicht von 120 kg und für Sauen 1,0 qm. Bei erwachsenen Rindern beträgt der Platzbedarf 2,0 bzw. 2,3 qm pro hornloses bzw. horntragendes Tier. Zudem ist die Art, Anbringung und Anzahl der Tränken pro Bucht für die darin untergebrachten Tiere angemessen und ausreichend: mind. zwei Tränken pro Gruppenbucht, dabei eine Tränke für 12 Schweine und eine Tränke für 8 Rinder. Buchten für Mastbullen weisen möglichst einen Aufsprungschutz auf (siehe bsi-Schwarzenbek – Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein, Kap. B.3.5.3).

<sup>4</sup> Die Vorgaben sollen sich hierbei auf die im Betrieb vorkommende(n) Tierarten beziehen. Generell sind bestehende Transportgruppen beizubehalten und unverträgliche Tiere abzutrennen. Bei Schweinen muss zudem festgelegt sein, dass Sauen, Eber, Mastschweine und Ferkel getrennt voneinander unterzubringen sind. Bei Rindern muss angegeben sein, dass Jungtiere (Kälber), weibliche Tiere (Färsen, Kühe) und Bullen und zusätzlich angebundene von frei laufenden Tieren grundsätzlich getrennt aufzustallen sind (siehe Ausnahmen in der VO (EG) Nr. 1/2005). Zudem muss die Anweisung bestehen, dass Tiere in Treibgängen nicht länger als 30 min unterzubringen sind (siehe bsi-Schwarzenbek – Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein, Kap. B.3.5.10).

<sup>5</sup> Diese Information kann auch an einem anderen Ort im Wartestall vermerkt werden z. B. zentral aushängender Buchtenplan. Voraussetzung ist eine gute Übersicht zur schnellen Erfassung der Aufstallungszeit insb. in Bezug auf die Fütterung der Tiere.

<sup>6</sup> Während der Aufstallung der Tiere sind weitere tierartspezifische Betreuungsmaßnahmen zu beschreiben z. B. Berieselung der Schweine, Anpassung der Lüftung. Das Personal sollte angehalten sein auf das Verhalten der Tiere zu achten (z. B. rasches Abliegen der Schweine nach Aufstallung, keine Rangkämpfe).

<sup>7</sup> Die Kontrolle der Tiere in „angemessenen Zeitabständen“ sollte sich nach der Gesamtaufenthaltsdauer der Tiere am Betrieb richten; mindestens erforderlich ist jedoch eine Kontrolle morgens und abends.

<sup>8</sup> Bezieht sich auf die im Betrieb zu schlachtenden Tierarten z. B. Einsatz von Melkmaschinen bei laktierenden Kühen. Ggf. sind ausführliche Vorgaben für die Durchführung des Melkens zu machen. Anzeichen für Auffälligkeiten bei den Tieren wären z. B. Vokalisation, Ausrutschen, Unruhe, Frieren.

<sup>9/10</sup> Vorgaben (z. B. Art und Menge des Futters, Futterlieferant Betrieb oder Landwirte) müssen sich auf die im Betrieb zu schlachtenden Tierarten beziehen. In Betrieben wo in der Regel keine Fütterung der Tiere bzw. Vorlage von Einstreu notwendig ist kann dies Teil eines Havariekonzepts sein.

<sup>11</sup> Je nach Betriebsstruktur führt das zuständige Betriebspersonal Aufzeichnungen über aufgetretene Abweichungen und ergriffene Maßnahmen, um den Informationsfluss an den Tierschutzbeauftragten sicherzustellen.

### Bemerkung:

## Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen

(Stand Juli 2018)

<b>3. Arbeitsanweisung für den Zutrieb der Tiere (zur Betäubung)</b>				
<b>Zuständigkeit(en)</b>				
1	Für den Tätigkeitsbereich Zutrieb der Tiere zur Betäubung sind ausreichend viele sachkundige Personen namentlich benannt bzw. es erfolgt ein Verweis auf eine Personalliste.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
<b>Zielvorgabe(n)</b>				
2	Kontinuierlicher, ruhiger Zutrieb zur Schlachtung bei dem sich die Tiere überwiegend selbstständig vorwärtsbewegen.	Ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
<b>Verfahrensweisen</b>				
3	3.1. Die Aufgaben, die das zuständige Personal vor Aufnahme des Zutriebs der Tiere arbeits-tätiglich durchführen muss, sind betriebsspezifisch festgelegt und angemessen. <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.2. Für das zuständige Personal bestehen konkrete Handlungsanweisungen, wie der Zutrieb der Tiere (getrennt nach <u>Tierart und -kategorie</u> ) stattzufinden hat und diese sind angemessen. <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.3. Es bestehen eindeutige Vorgaben in Bezug auf den zulässigen Einsatz des E-Treibers. <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.4. Es ist festgelegt, dass das Einwirken der Fallentür auf die Tiere zum Vorwärtstreiben nicht zulässig ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.5. Es besteht die Anweisung, dass das zuständige Personal auf Abweichungen vom „normalen“ Verhalten der Tiere zu achten hat und bei Auffälligkeiten geeignete Maßnahmen ergreifen muss. <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.6. Die einzuleitenden Maßnahmen sind ebenfalls benannt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.7. Für das zuständige Personal sind angemessene Verfahrensweisen beschrieben, wie mit im Treibgang festliegenden Tieren umzugehen ist. <sup>5</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.8. Es ist festgelegt, dass längere Standzeiten der Tiere in den Treibgängen (z.B. Pausen) zu unterlassen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.9. Die einzuleitenden Maßnahmen bei Überschreiten der festgelegten maximalen Standzeiten sind benannt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Aufzeichnung(en)</b>				
4	Die Dokumentationspflichten, die das zuständige Personal im Rahmen ihrer Tätigkeitsausübung zu erfüllen hat sind festgelegt und angemessen. <sup>6</sup>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
Bemerkung:				

\*„z.T.“: wenn die Anforderung unzureichend bzw. nicht vollständig erfüllt ist, d. h. ergänzt bzw. nachgebessert werden muss. Im Bemerkungsfeld kann zu dem jeweiligen Prüfpunkt eingetragen werden, welche Defizite zu beheben sind. Die Option ist als detailliertere Bewertung zu „nein“ zu verstehen

## Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen

(Stand Juli 2018)

### Erläuterungen:

<sup>1</sup> Kontrolle des Zutriebbereichs (z.B. saubere, trittsichere, hindernisfreie Böden; gleichmäßige/intakte Beleuchtung; korrekte Stellung der Gatter, Funktionsfähigkeit automatischer Zutriebssysteme etc.). Bei Abweichungen sind Maßnahmen zu ergreifen, die ebenfalls festzulegen sind.

<sup>2</sup> Betriebsspezifische Gegebenheiten (Zutriebssysteme, Platzangebot, Rücklaufsperrern etc.) werden hierbei berücksichtigt. Anzugeben ist z. B. die zu treibende Gruppengröße von Tieren, Art und Weise des Einsatzes von Treibmitteln, zulässiger und verbotener Umgang mit den Tieren (z. B. Schwanzdrehen beim Rind), Absprache mit dem Personal an den nachfolgenden Positionen Betäubung, Anschlingen und Entblutung. Für Tiere, die aufgrund der Größe nicht über den betriebsüblichen Zutriebsweg zum Schlachtplatz gelangen sind alternative Verfahrensweisen angeführt. Bei automatischen Zutriebssystemen sind die Kriterien festgelegt, die zu überwachen sind und die Maßnahmen bei Störung. Nur Tiere, für die die Schlachterlaubnis erteilt worden ist, dürfen der Betäubung zugeführt werden.

<sup>3</sup> Es muss mindestens festgelegt sein, dass der E-Treiber-Einsatz nur im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung bei erwachsenen Tieren und nur falls diese gesund sind und genug Platz zum Ausweichen haben zulässig ist. Der E-Treiber wird so wenig wie möglich und ausschließlich am Hinterviertel in angemessenen Abständen eingesetzt (maximal Stromfluss für 1 s). Der Einsatz am Tier wird unterlassen, falls keine Reaktion erfolgt. Der Betrieb gibt einen max. Grenzwert für den Einsatz des E-Treibers vor, der sich am optimalen Vorgehen orientiert und in regelmäßigen Abständen zu prüfen ist. Bei Überschreitung sind Korrekturmaßnahmen durch den Tierschutzbeauftragten erforderlich.

<sup>4</sup> Abweichungen vom „normalen Verhalten“ beim Tier wie Rutschen, Hinfallen, Lautäußerungen, Bewegungsverweigerung, wiederholtes Zurückweichen werden erkannt und an deren Vermeidung gearbeitet.

<sup>5</sup> Kann auch in Zusammenhang mit Handlungsanweisungen für krank und/oder verletzte bzw. gehunfähige Tiere erwähnt sein (siehe hierzu 1. Arbeitsanweisung für das Entladen der Tiere).

<sup>6</sup> Je nach Betriebsstruktur führt das zuständige Betriebspersonal Aufzeichnungen über aufgetretene Abweichungen und ergriffene Maßnahmen, um den Informationsfluss an den Tierschutzbeauftragten sicher zu stellen.

### Bemerkung:

**Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen**

(Stand Juli 2018)

<b>4. Arbeitsanweisung für die Ruhigstellung der Tiere (zur Betäubung)</b>				
<b>Zuständigkeit(en)</b>				
1	Für den Tätigkeitsbereich Ruhigstellung der Tiere zur Betäubung sind ausreichend viele sachkundige Personen namentlich benannt bzw. erfolgt ein Verweis auf eine Personalliste.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
<b>Zielvorgabe(n)</b>				
2	Die Bewegungseinschränkung, die einen korrekten Ansatz der Betäubungsgeräte gewährleistet, erfolgt so kurz wie möglich und belastet die Tiere nicht unnötig.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
<b>Verfahrensweisen</b>				
3	3.1. Es ist festgelegt, dass die Funktion der Geräte zur Ruhigstellung schichttäglich vor Arbeitsbeginn vom zuständigen Personal zu prüfen ist.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
	3.2. Hierfür werden eindeutige Kriterien am jeweiligen Gerät mit Sollwerten benannt, die es zu kontrollieren gilt, wobei sich diese nach den Herstellerangaben und den fachlich sowie rechtlich geforderten Vorgaben richten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.3. Einzuleitende Maßnahmen bei Feststellungen sind angegeben und angemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.4. Die Aufgaben, die das zuständige Personal <i>vor</i> und <i>während</i> des Eintriebs jedes Tieres in die Geräte zur Ruhigstellung durchführen muss, sind betriebsspezifisch festgelegt und angemessen. <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.5. Es besteht die Anweisung, dass das zuständige Personal auf Abweichungen vom „normalen“ Verhalten der Tiere zu achten hat und bei Auffälligkeiten geeignete Maßnahmen ergreifen muss. <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.6. Die einzuleitenden Maßnahmen sind ebenfalls benannt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.7. Es besteht die Vorgabe, dass nach Eintrieb der Tiere in die Einrichtungen zur Ruhigstellung, die Betäubung ohne unnötige Verzögerung durchzuführen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.8. Es sind betriebsspezifische Verfahren festgelegt, die einzuleiten sind, falls ein Defekt der Geräte zur Ruhigstellung eintritt und diese sind angemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.9. Es sind Verfahrensweisen festgelegt, falls Tiere nicht oder nicht korrekt aus der Falle herausfallen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Aufzeichnung(en)</b>				
4	4.1. Die Dokumentationspflichten, die das zuständige Personal im Rahmen seiner Tätigkeitsausübung zu erfüllen hat sind festgelegt und angemessen. <sup>3</sup>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
	4.2. Aufzeichnungen über die Instandhaltung der Geräte zur Ruhigstellung werden in angemessenem Umfang geführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkung:				

\*„z.T.“: wenn die Anforderung unzureichend bzw. nicht vollständig erfüllt ist, d. h. ergänzt bzw. nachgebessert werden muss. Im Bemerkungsfeld kann zu dem jeweiligen Prüfpunkt eingetragen werden, welche Defizite zu beheben sind. Die Option ist als detailliertere Bewertung zu „nein“ zu verstehen .



**Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen**

(Stand Juli 2018)

**Erläuterungen:**

<sup>1</sup> Hierzu gehört u.a. eine Absprache mit den Personen an den nachfolgenden Positionen (Betäuber, Anschlinger, Entbluter), sowie eine Sichtkontrolle aller Fallenteile.

Während des Eintriebs der Tiere muss festgelegt sein, wie das Personal dafür zu sorgen hat, dass für die eintretenden Tiere kein optisches Hindernis besteht. Sonstige Vorgehensweisen sind auf die betrieblichen Gegebenheiten anzupassen.

<sup>2</sup> Das zuständige Personal hat auf Tiere zu achten, die z. B. rutschen, hinfallen, Lautäußerungen, starke Abwehrbewegungen (z. B. Fluchtversuche aus der Falle) zeigen und bei einem wiederholten Auftreten solcher Tiere Maßnahmen zu ergreifen (z. B. in Kenntnis setzen des Tierschutzbeauftragten) um eine Optimierung des Ruhigstellungsvorgangs zu erreichen.

<sup>3</sup> Je nach Betriebsstruktur führt das zuständige Betriebspersonal Aufzeichnungen über aufgetretene Abweichungen und ergriffene Maßnahmen, um den Informationsfluss an den Tierschutzbeauftragten sicher zu stellen.

**Bemerkung:**

**Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen**

(Stand Juli 2018)

<b>5. Arbeitsanweisung für die Betäubung der Tiere (Allgemein)</b>				
<b>Zuständigkeit(en)</b>				
1	Für den Tätigkeitsbereich Betäubung der Tiere sind ausreichend viele sachkundige Personen namentlich benannt bzw. erfolgt ein Verweis auf eine Personalliste.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
<b>Zielvorgabe(n)</b>				
2	Rasches, schmerzfreies Versetzen jedes Tieres in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit, der bis zum Tod durch Blutentzug anhält.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
<b>Verfahrensweisen</b>				
3	<p>3.1. Für jede im Betrieb zu schlachtende(n) Tierart(en) und Tierkategorie(n) ist das Verfahren der Betäubung festgelegt und geeignet.</p> <p>3.2. Es besteht eine konkrete Anweisung welches Betäubungsgerät einschließlich zu verwendender Munition (Bolzenschussbetäubung) bzw. Programmeinstellung (Elektro- bzw. Gasbetäubung) bei welcher Tierart und -kategorie anzuwenden ist und diese sind angemessen. Damit sind für alle Tierkategorien Festlegungen für die Schlüsselparameter getroffen.</p> <p>3.3. Es ist festgelegt, dass die Geräte zur Betäubung schichttäglich vor Arbeitsbeginn und während der laufenden Schlachtung vom zuständigen Personal auf einwandfreie Funktion zu prüfen sind.</p> <p>3.4. Hierfür werden eindeutige Kriterien am Betäubungsgerät mit Sollwerten benannt, die es zu kontrollieren gilt, wobei sich diese nach den Herstellervorgaben und den fachlichen sowie rechtlichen Vorgaben richten.</p> <p>3.5. Einzuleitende Maßnahmen bei Feststellungen am Betäubungsgerät sind angegeben und angemessen.</p> <p>3.6. Die Sachverhalte, die das zuständige Personal vor jeder Betäubung eines Tieres zu kontrollieren hat sind betriebsspezifisch festgelegt und zweckmäßig.<sup>1</sup></p> <p>3.7. Es besteht eine konkrete Anweisung, wie der Betäubungsvorgang in Abhängigkeit von der Tierart und des angewandten Betäubungsverfahrens durchzuführen ist.<sup>2</sup></p> <p>3.8. Bei Gas bzw. Elektrobetäubungsgeräten muss festgelegt sein, dass und wie das zuständige Personal auf die Anzeige und Signale der Geräte zu achten hat. Hierfür müssen diese beschrieben sein.</p> <p>3.9. Es ist festgelegt, dass die Betäubungswirkung an jedem Einzeltier zumindest durch eine Sichtkontrolle und ggf. durch eine weitere Prüfung, z. B. der Reflexe am Kopf, zu kontrollieren ist.</p> <p>3.10. Zur Bewertung der Betäubungswirkung am Tier werden tierart- und verfahrensspezifisch Kriterien genannt für zumindest eine:<sup>3</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausreichende Betäubungswirkung am Tier</li> <li>- unzureichende Betäubungswirkung am Tier</li> </ul> <p>3.11. Konkrete Handlungsanweisungen bei Auftreten von fraglich und unzureichend betäubten Tieren sind beschrieben.<sup>3</sup></p> <p>3.12. Es bestehen konkrete Grenzwerte (bzgl. der Anzahl an Tieren mit Anzeichen einer unzureichenden Betäubungswirkung), deren Überschreitung für das zuständige Personal die Unterbrechung der Schlachtung und ein Hinzuziehen des Tierschutzbeauftragten festlegen.</p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>

\*„z.T.“: wenn die Anforderung unzureichend bzw. nicht vollständig erfüllt ist, d. h. ergänzt bzw. nachgebessert werden muss. Im Bemerkungsfeld kann zu dem jeweiligen Prüfpunkt eingetragen werden, welche Defizite zu beheben sind. Die Option ist als detailliertere Bewertung zu „nein“ zu verstehen

## Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen

(Stand Juli 2018)

Aufzeichnung(en)				
		ja	nein	z.T.
4	4.1. Die Dokumentationspflichten, die das zuständige Personal im Rahmen seiner Tätigkeitsausübung zu erfüllen hat, sind festgelegt und angemessen. <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	4.2. Aufzeichnungen über die Instandhaltung der Geräte zur Betäubung werden in angemessenem Umfang geführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	4.3. Es erfolgt eine Aufzeichnung der elektrischen Schlüsselparameter bei der Verwendung der Elektrobetäubung bzw. eine Aufzeichnung der Gaskonzentration und Dauer der Exposition (Übergangsvorschriften beachten). <sup>5</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Erläuterungen:</b>				
<p><sup>1</sup> Hierzu gehört z. B. die Absprache mit dem zuständigen Personal an den nachfolgenden Positionen (Anschlinger, Entbluter), passende Munition und Geräte bzw. Programmeinstellungen, das Vorhandensein eines einsatzbereiten Ersatzbetäubungsgerätes etc.</p> <p><sup>2</sup> Bezüglich der korrekten Durchführung der Betäubungsverfahren ist Kapitel B 1.5.2 des Handbuchs Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung zu beachten.</p> <p><sup>3</sup> Neben der Unterscheidung zwischen ausreichend und unzureichend betäubten Tieren, ist es dem Betrieb selbst überlassen ob dieser eine weitere Unterteilung in fraglich betäubte Tiere vornehmen möchte und hierfür weitere Kriterien benennt. Ansonsten können fragliche Tiere unter unzureichend subsummiert werden. Nur beim Verfahren nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 muss in Bezug auf die Bewertung der Betäubungswirkung in die drei Kategorien ausreichend, fraglich und unzureichend differenziert werden (siehe Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung, Anlagen E. 7a-d).</p> <p><sup>4</sup> Je nach Betriebsstruktur führt das zuständige Betriebspersonal Aufzeichnungen über aufgetretene Abweichungen und ergriffene Maßnahmen, um den Informationsfluss an den Tierschutzbeauftragten sicherzustellen.</p> <p><sup>5</sup> Übergangsschriften gelten bis 8.12.2019 (§ 17 Abs. 2 TierSchIV (i. V. mit Anlage 3 Teil II Nr. 3.7.2 und 3.7.3 Satz 2 der TierSchIV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung) und Art. 14 Abs. 1 i. V. mit Art. 29 Abs. 1).</p>				
<b>Bemerkung:</b>				

\*„z.T.“: wenn die Anforderung unzureichend bzw. nicht vollständig erfüllt ist, d. h. ergänzt bzw. nachgebessert werden muss. Im Bemerkungsfeld kann zu dem jeweiligen Prüfpunkt eingetragen werden, welche Defizite zu beheben sind. Die Option ist als detailliertere Bewertung zu „nein“ zu verstehen

**Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen**

(Stand Juli 2018)

**6. Arbeitsanweisung für das Anschlingen und Hochziehen der Tiere nach der Betäubung**

**Zuständigkeit(en)**

1	Für den Tätigkeitsbereich des Anschlingens und Hochziehen der noch lebenden Tiere sind ausreichend viele sachkundige Personen namentlich benannt bzw. es erfolgt ein Verweis auf eine Personalliste.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

**Zielvorgabe(n)**

2	Tiere mit Anzeichen einer ausreichenden Betäubungswirkung werden unverzüglich angeschlungen und hochgezogen.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

**Verfahrensweisen**

3	<p>3.1. Eine Beschreibung des im Betrieb üblichen Anschling- und Hochziehvorgangs liegt vor und ist angemessen.<sup>1</sup></p> <p>3.2. Es besteht die Anweisung, dass das zuständige Personal die Betäubungswirkung an jedem Einzeltier durch eine Sichtkontrolle während des Anschlingens und des Hochziehens zu prüfen hat.<sup>2</sup></p> <p>3.3. Maßnahmen, die das zuständige Personal bei Tieren mit Anzeichen einer fraglichen und unzureichenden Betäubungswirkung durchführen muss, sind festgelegt und angemessen.</p> <p>3.4. Maßnahmen, die das zuständige Personal zu ergreifen hat, falls Tiere nicht unverzüglich angeschlungen und hochgezogen werden können oder aus der Aufhängung fallen sind festgelegt und angemessen.<sup>3</sup></p> <p>3.5. In Betrieben, in denen Tiere nach der Entblutung (im Liegen) für weitere Verarbeitungsschritte angeschlungen und hochgezogen werden, ist festgelegt, dass das zuständige Personal auch hierbei zu prüfen hat, dass keine Lebenszeichen am Tier mehr vorhanden sind.</p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
---	---	--------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

**Aufzeichnung(en)**

4	Die Dokumentationspflichten, die das zuständige Personal im Rahmen seiner Tätigkeitsausübung zu erfüllen hat, sind festgelegt und angemessen.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
---	---	--------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

**Erläuterungen:**

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt des Anschlingens und die Geschwindigkeit des Hochziehens können in Hinblick auf ein schnelles Stechen und die Einhaltung der Stun-to-Stick Zeit relevant sein und sollten daher festgelegt sein.

<sup>2</sup> Zur Überprüfung der Betäubungswirkung werden eindeutige Kriterien genannt.

<sup>3</sup> Bezieht sich auf einzelne Zwischenfälle, falls Tiere starke Exzitationen nach der Betäubung zeigen, aus der Anschlingkette bzw. -haken rutschen oder in der Einrichtung zur Ruhigstellung hängen bleiben. Das Personal sollte sensibilisiert sein, auf solche Vorkommnisse zu achten, um bei einem vermehrten Auftreten Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

**Bemerkung:**

\*„z.T.“: wenn die Anforderung unzureichend bzw. nicht vollständig erfüllt ist, d. h. ergänzt bzw. nachgebessert werden muss. Im Bemerkungsfeld kann zu dem jeweiligen Prüfpunkt eingetragen werden, welche Defizite zu beheben sind. Die Option ist als detailliertere Bewertung zu „nein“ zu verstehen

**Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen**

(Stand Juli 2018)

**7. Arbeitsanweisung für das Entbluten der Tiere nach der Betäubung**

**Zuständigkeit(en)**

1	Für den Tätigkeitsbereich des Entblutens der Tiere zur Betäubung sind ausreichend viele sachkundige Personen namentlich benannt bzw. es erfolgt ein Verweis auf eine Personalliste.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
---	---	--------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

**Zielvorgabe(n)**

2	Tiere mit Anzeichen einer ausreichenden Betäubungswirkung werden unverzüglich schwallartig entblutet und zeigen kein Wiedererwachen.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

**Verfahrensweisen**

		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
3	3.1. Es ist festgelegt, dass das zuständige Personal die Funktion der Messer bzw. Stechanlagen arbeitstäglich vor Schlachtbeginn und während der Schlachtung zu kontrollieren hat und angemessene Maßnahmen bei Abweichung ergreifen muss.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.2. Es besteht die Anweisung, dass das zuständige Personal die Betäubungswirkung an jedem Einzeltier durch eine Sichtkontrolle zu prüfen hat und zwar <sup>1</sup>			
	- vor Setzen des Entblutestichs (ohne unnötige Verzögerung der Entblutung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- während des Entblutestichs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- auf der Entblutestrecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.3. Kriterien zur Bewertung der Betäubungswirkung einschließlich der Reflexüberprüfung am Kopf sind beschrieben und angemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.4. Maßnahmen, die das zuständige Personal zu ergreifen hat, falls Tiere mit Anzeichen einer fraglichen und unzureichenden Betäubungswirkung auftreten sind festgelegt und angemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.5. Es bestehen konkrete Grenzwerte (bzgl. der Anzahl an Tieren mit Anzeichen von Wiedererwachen), deren Überschreitung für das zuständige Personal die Unterbrechung der Schlachtung und ein Hinzuziehen des Tierschutzbeauftragten bedeuten. <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.6. Das Verfahren des Blutentzugs ist für die im Betrieb zu schlachtenden Tierarten beschrieben und angemessen. <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.7. Es ist festgelegt, dass die Entblutung der Tiere mit Anzeichen einer ausreichenden Betäubungswirkung so schnell wie möglich aber innerhalb eines betriebsspezifisch festgelegten Grenzwertes erfolgen muss. Dieser Grenzwert überschreitet nicht die verfahrens- und tierartabhängige zulässige Stun-to-Stick Zeit. <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.8. Die zu erzielende Soll-Schwall-Blutmenge für die im Betrieb zu schlachtenden Tierarten ist festgelegt und angemessen. <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9. Kontrollmöglichkeiten für die Überprüfung der Schwallblutmenge sind festgelegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.10. Es sind Maßnahmen festgelegt, die das zuständige Personal zu ergreifen hat, falls die austretende Blutmenge nicht ausreichend ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.11. Es ist festgelegt, dass weitere Schlachtarbeiten erst erfolgen dürfen, wenn keine Lebenszeichen, insbesondere keine Bewegungen am Tierkörper mehr feststellbar sind. Das Verfahren zur Feststellung ist beschrieben und angemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Aufzeichnung(en)**

4	Die Dokumentationspflichten, die das zuständige Personal im Rahmen seiner Tätigkeitsausübung zu erfüllen hat sind festgelegt und angemessen.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

\*„z.T.“: wenn die Anforderung unzureichend bzw. nicht vollständig erfüllt ist, d. h. ergänzt bzw. nachgebessert werden muss. Im Bemerkungsfeld kann zu dem jeweiligen Prüfpunkt eingetragen werden, welche Defizite zu beheben sind. Die Option ist als detailliertere Bewertung zu „nein“ zu verstehen

**Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen**

(Stand Juli 2018)

**Erläuterungen:**

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Betäubungsüberprüfung durch das zuständige Personal vor, während und auf der Entblutestrecke müssen betriebsspezifische räumliche Gegebenheiten miteinbezogen werden. D.h. beispielsweise, dass die Arbeitsanweisung des Entbluters nicht die Kontrolle der Tiere auf der Entblutestrecke umfassen kann, falls die Tiere aufgrund einer Türe oder Ecke aus seinem Blickfeld verschwinden.

<sup>2</sup> Bzgl. Grenzwerte (siehe bsi-Schwarzenbek – Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein, Anhang II)

<sup>3</sup> Bei Schweinen und Rindern stellt der Bruststich die Methode der Wahl dar, um eine schwallartige Entblutung zu erreichen.

<sup>4</sup> Es muss so schnell wie möglich gestochen werden, aber in keinem Fall darf die betriebsspezifisch festgelegte Stun-to-Stick-Zeit die in der TierSchlV in Anlage 2 festgelegten Zeiträume überschreiten.

Bei der Elektrobetäubung Schwein: 10 s (Liegendentblutung), 20s (Entblutung im Hängen)

Bei CO<sub>2</sub>-Betäubung Schwein: 20 s (nach Verlassen der Anlage) bzw. 30 s (nach dem letzten Halt in der CO<sub>2</sub>-Atmosphäre).

Bei Bolzenschussbetäubung Rind: 60 s

<sup>5</sup> Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stoßblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben. Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt beim Rind bei rd. 4% des Körpergewichtes

(3,6 % Jungbullen/Färsen, 4,7 % Kühe). (siehe bsi-Schwarzenbek – Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein, Kap. D.3.18.9)

**Bemerkung:**

**Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen**

(Stand Juli 2018)

**8. Arbeitsanweisung für die Tierschutzbeauftragten\***

\* Können auch direkt in den Standardarbeitsanweisungen des Betriebes geregelt sein, sofern sie als solche klar erkennbar sind.

**Zuständigkeit(en)**

1	1.1 Für den Tätigkeitsbereich des Tierschutzbeauftragten sind ausreichend viele sachkundige Personen namentlich benannt.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
	1.2 Es gibt eine Vertretungsregelung (Verhalten im Vertretungsfall).	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>

**Zielvorgabe(n)**

2	Unterstützung des Geschäftsunternehmers in der Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben (VO (EG) Nr. 1099/2009, TierSchIV) und Optimierung der tierschutzrelevanten Arbeitsabläufe	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

**Verfahrensweisen**

3	3.1. Es ist festgelegt, dass der bzw. die Tierschutzbeauftragte/n gegenüber dem Personal weisungsbefugt ist/sind, welches für tierschutzrelevante Arbeitsabläufe zuständig ist.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
	3.2. Der Tierschutzbeauftragte hat die Anweisung, dem Unternehmer hinsichtlich Angelegenheiten des Tierschutzes direkt Bericht zu erstatten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.3. Die Art der Berichterstattung ist festgelegt und angemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.4. Die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten sind betriebsspezifisch festgelegt und beinhalten u.a. folgende Tätigkeiten:			
	- Adspektion und Bewertung jeder Tieranlieferung direkt nach der Ankunft. <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Festlegung von Verfahrensweisen bei Tieren mit einem erhöhten Betreuungsbedarf. <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Weiterleitung bei Anzeichen von Tierschutzverstößen (z. B. beim Transport oder Herkunftsbetrieb) an den amtlichen Tierarzt. <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Kontrolle der Tiere im Wartestall <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Übergeordnete Kontrolle der baulichen Einrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Übergeordnete Kontrolle der Geräte zur Betäubung und Ruhigstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Analyse der Wirksamkeit, Anpassung und ggf. Erweiterung der Arbeitsanweisungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Überprüfung des Personals bei der Umsetzung der Arbeitsanweisungen und ggf. Unterweisungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Überprüfung des Personals bei der Durchführung des Überwachungsverfahrens für die Betäubung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Analyse der Wirksamkeit und ggf. Anpassung des Überwachungsverfahrens für die Betäubung nach Art. 16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Aufzeichnung(en)**

4	4.1. Die Dokumentationspflichten, die die Tierschutzbeauftragten im Rahmen ihrer Tätigkeitsausübung durchzuführen haben, sind festgelegt und angemessen. <sup>2</sup>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	z.T. <input type="checkbox"/>
	4.2. Die Art und Weise der Aufbewahrungspflicht der Dokumentationen ist festgelegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\*„z.T.“: wenn die Anforderung unzureichend bzw. nicht vollständig erfüllt ist, d. h. ergänzt bzw. nachgebessert werden muss. Im Bemerkungsfeld kann zu dem jeweiligen Prüfpunkt eingetragen werden, welche Defizite zu beheben sind. Die Option ist als detailliertere Bewertung zu „nein“ zu verstehen

# Checkliste zur Kontrolle der Standardarbeitsanweisungen

(Stand Juli 2018)

**Erläuterungen:**

5	<p><sup>1</sup> Diese Aufgaben können durch andere sachkundige Person(en) durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Aufgaben in der bzw. den Arbeitsanweisung(en) der zuständigen Personen mitaufzunehmen und es muss festgelegt sein, wie eine Berichterstattung an den Tierschutzbeauftragten stattzufinden hat.</p> <p><sup>2</sup> Gemäß Art. 17 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1099/2009 hat der Tierschutzbeauftragte Aufzeichnungen über Maßnahmen zu führen, die einer Verbesserung des Tierschutzes am Betrieb dienen und diese sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.</p> <p>Die Aufzeichnungspflicht umfasst die Maßnahmen, die der Betrieb ergreift, um den Tierschutz zu verbessern. Dies betrifft z. B. Weisungen an und Schulungen des Personals, organisatorische, bauliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes, Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Standardarbeitsanweisungen, Änderungen der Standardarbeitsanweisung oder des Überwachungsverfahrens zur Betäubung, Mitteilungen des Tierschutzbeauftragten an den Unternehmer, etc.</p>
---	---

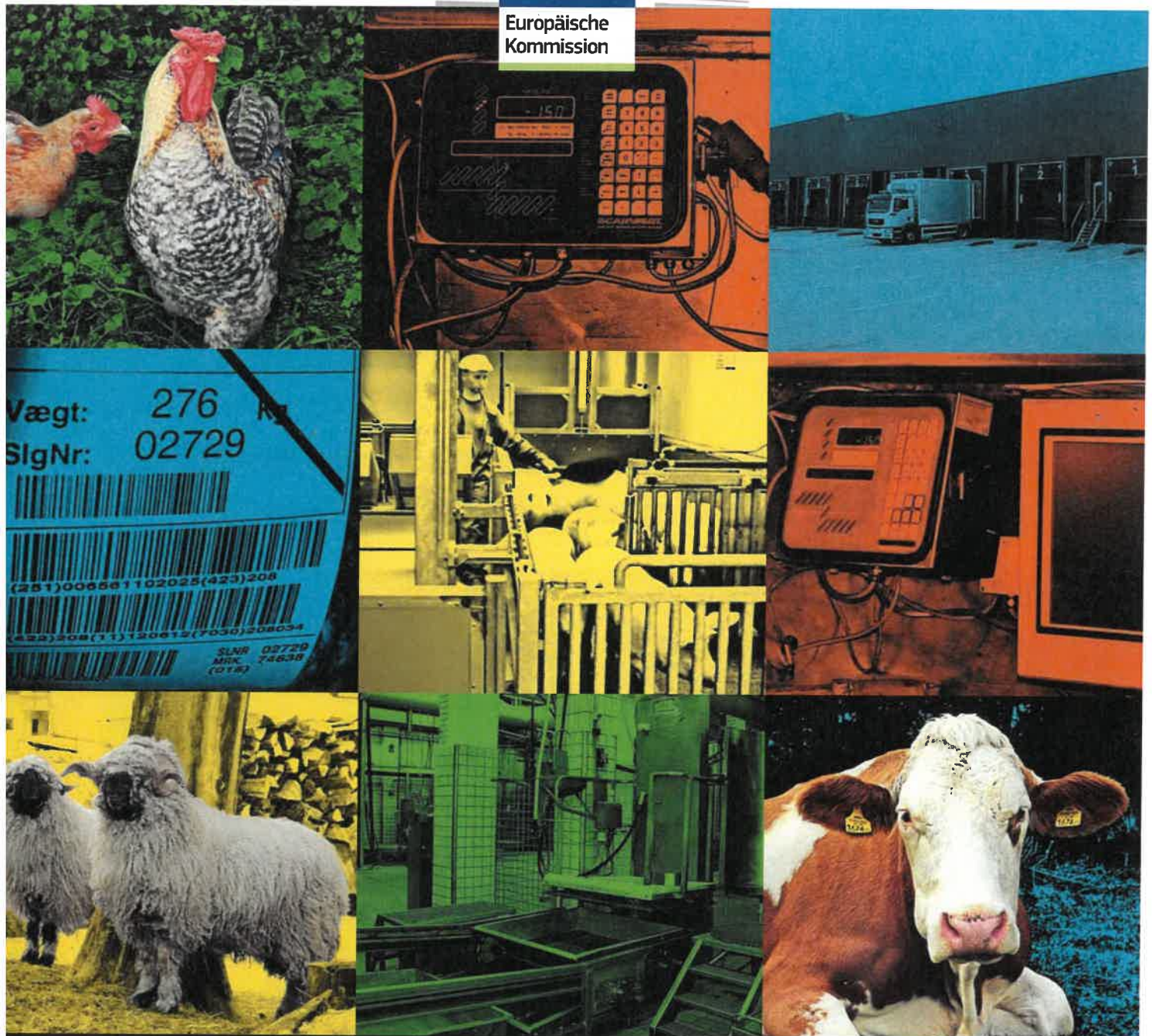
**Bemerkung:**

\*„z.T.“: wenn die Anforderung unzureichend bzw. nicht vollständig erfüllt ist, d. h. ergänzt bzw. nachgebessert werden muss. Im Bemerkungsfeld kann zu dem jeweiligen Prüfpunkt eingetragen werden, welche Defizite zu beheben sind. Die Option ist als detailliertere Bewertung zu „nein“ zu verstehen





Europäische  
Kommission



## Der Tierschutzbeauftragte in der Europäischen Union

## 1. EINLEITUNG

Die neue, für Schlachthöfe geltende EU-Verordnung zum Tierschutz (Verordnung 1099/2009) fordert von Schlachthofunternehmern die Bestimmung einer dazu qualifizierten Person für den **Tierschutz**. Damit soll die Anwendung von Standardarbeitsanweisungen sichergestellt werden, so dass die Tierschutzvorschriften richtig verstanden und angewendet werden.

Für kleine Schlachthöfe ist die Bestimmung von Tierschutzbeauftragten jedoch nicht vorgeschrieben (siehe Seiten 25).





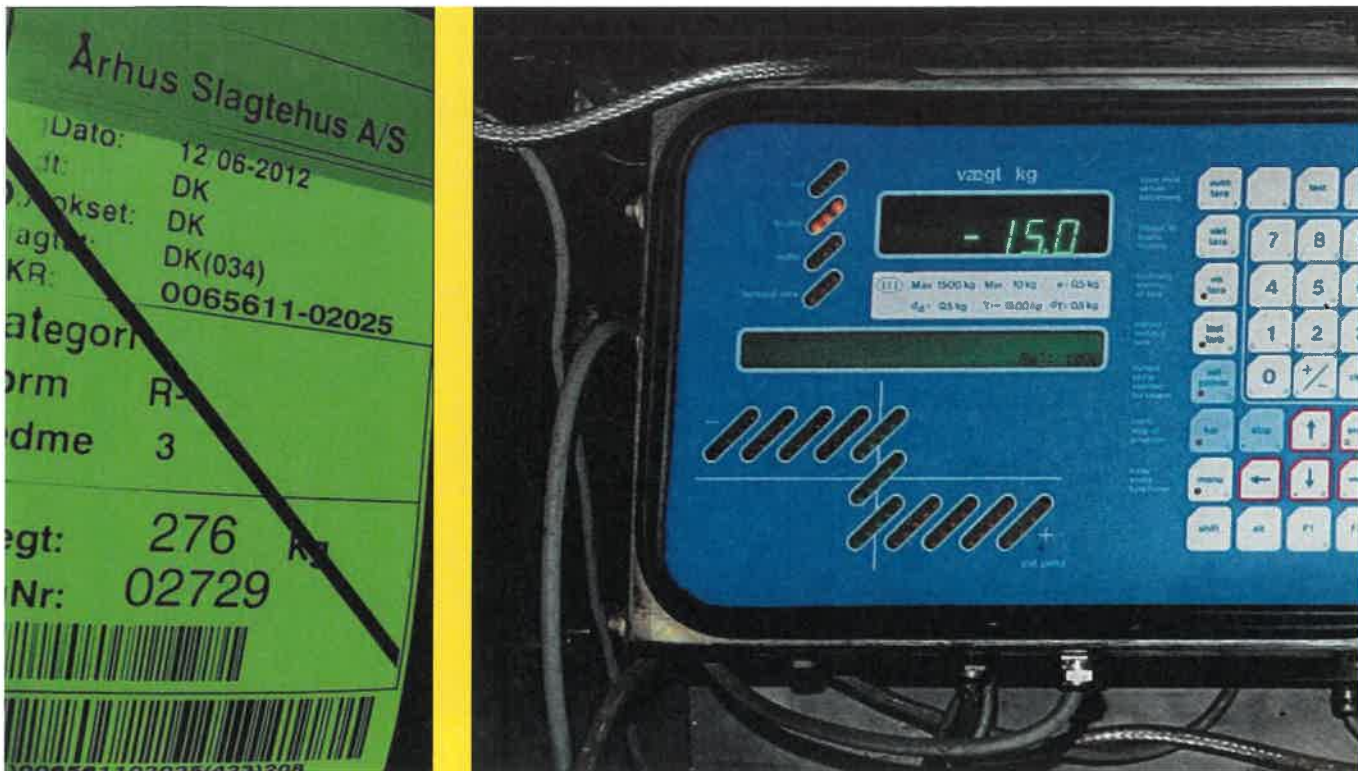
Während die gesamte rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der EU-Vorschriften bei den Schlachthofunternehmern liegt, sind die Tierschutzbeauftragten fachlich für die Umsetzung dieser Verpflichtung in die Praxis verantwortlich.

Die Tierschutzbeauftragten sind folglich entscheidend daran beteiligt, sicherzustellen, dass in dem Schlachthof bei allen Tätigkeiten die Vorschriften der Europäischen Union zum Tierschutz eingehalten werden.

Ihre Zuständigkeiten sind im EU-Recht klar festgelegt<sup>1</sup>. Um ihre Aufgaben auszuführen, müssen sie eigens dafür qualifiziert sein und formell dazu bestimmt werden.

---

<sup>1</sup> Insbesondere in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Amtsblatt der Europäischen Union L 303 vom 18.11.2009, S. 1).



Dieses Handbuch beschreibt Schritt für Schritt die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten in der Europäischen Union.

## 2. EIN ÜBERBLICK ÜBER PERSONEN UND AUFGABEN

Die zuständigen Behörden sind verantwortlich für die amtlichen Kontrollen der Umsetzung der Tierschutzbestimmungen durch die Unternehmer in den Schlachthöfen.

Allgemein fungieren die Tierschutzbeauftragten im Auftrag des Schlachthofunternehmers als **Kontaktstelle** für die zuständigen Behörden. Sie **geben** dem Personal an der

Schlachtlinie **Anweisungen** und **überprüfen**, ob ihre Anweisungen umgesetzt werden.

Während ihre Funktion in erster Linie operativ ist, sind die **Tierschutzbeauftragten auch am besten dazu geeignet**, den Schlachthofunternehmer in Bezug auf Investitionen für Renovierungen und neue Ausrüstung zu beraten. Einige der EU-Vorschriften über Auslegung, Bau und Ausrüstung sind für bereits bestehende Schlachthöfe nicht sofort anwendbar, sondern erst ab Dezember 2019. Deshalb sollten die erforderlichen Vorbereitungen bereits jetzt getroffen werden, damit der Schlachthof die Vorschriften zu diesem Zeitpunkt einhält.

Dafür sind Fachkenntnisse erforderlich. Des Weiteren ist die Entwicklung von **Standardarbeitsanweisungen** für den Schlachthof erforderlich, für den die Tierschutzbeauftragten verantwortlich sind. Sie müssen auch sicherstellen, dass diese Standardarbeitsanweisungen tatsächlich eingehalten werden. Außerdem müssen sie genaue Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen führen.

Tierschutzbeauftragte sollten über ausreichende **Autorität und Fachkenntnisse** verfügen, einschließlich fundierter Kenntnisse der einschlägigen EU-Vorschriften, um dem Personal an der Schlachtlinie einschlägige Anweisungen zu geben (siehe Seite 6).

*Einige Standardarbeitsanweisungen werden ausdrücklich in den Rechtsvorschriften gefordert. Diese beziehen sich auf*

- *Schlüsselparameter für die Betäubung (siehe Seite 9);*
- *das Überprüfen der Wirkung der Betäubung (siehe Seite 16);*
- *die Instandhaltung und den Einsatz von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung (siehe Seite 19).*

Andere Standardarbeitsanweisungen sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten (siehe Seite 22).

Die Tierschutzbeauftragten müssen sicherstellen, dass das betroffene Personal die Standardarbeitsanweisungen kennt und versteht (siehe Seite 22).

Darüber hinaus müssen die Tierschutzbeauftragten Aufzeichnungen über die Maßnahmen führen, die sie in Bezug auf ihre Verantwortung ergreifen, für das Vorliegen und die Befolgung von Standardarbeitsanweisungen zu sorgen (siehe Seite 24).

### **3. EIGENSCHAFTEN UND QUALIFIKATIONEN DES TIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN**

Tierschutzbeauftragte sollten über ausreichende Autorität und Fachkenntnisse verfügen, um dem Personal an der Schlachtlinie einschlägige Anweisungen zu geben.

Tierschutzbeauftragte müssen über einen Sachkundenachweis im Hinblick auf alle Tätigkeiten verfügen, die in dem Schlachthof ausgeführt werden, für den sie verantwortlich sind.

*Sachkundenachweise werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellt. Mit ihnen wird bestätigt, dass eine Prüfung vor einem unabhängigen Gremium bestanden wurde und dass sich die bei dieser Prüfung behandelten Themen auf die betreffenden Tierkategorien beziehen und den jeweiligen Tätigkeiten entsprechen. Diese Tätigkeiten können Folgendes umfassen:*

- *die Handhabung und Betreuung von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;*
- *die Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;*
- *die Betäubung von Tieren; die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;*
- *das Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;*
- *die Entblutung lebender Tiere;*
- *die Schlachtung;*
- *Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung.*

Tierschutzbeauftragte müssen dafür sorgen können, dass alle Mitarbeiter Aufgaben entsprechend den allgemeinen Tierschutzvorschriften der EU und entsprechend den spezifischen Standardarbeitsanweisungen durchführen, die für jeden Schlachthof festgelegt werden.

*Die Tierschutzbeauftragten müssen sicherstellen, dass die Tätigkeiten von Personen durchgeführt werden, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen, um den Tieren soweit vermeidbar Schmerzen, Stress und Leiden zu ersparen. Sie sorgen gegebenenfalls auch dafür, dass die Mitarbeiter an den von einer nationalen benannten Behörde anerkannten und zugelassenen Schulungen teilnehmen.*

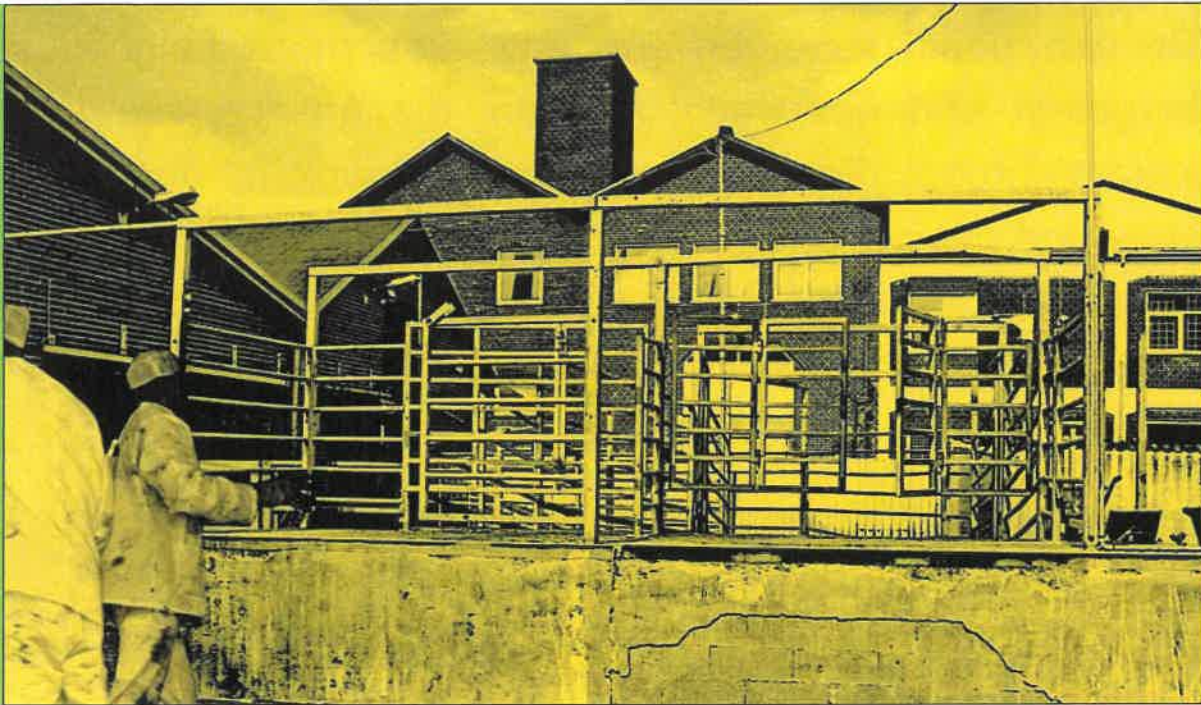
Tierschutzbeauftragte müssen das Personal erforderlichenfalls anweisen können, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass EU-Standards und spezifische Arbeitsanweisungen eingehalten werden.

Folglich müssen Tierschutzbeauftragte von dem Schlachthofunternehmer ordnungsgemäß beauftragt sein, die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Befugnis auszuüben. Vorzugsweise sollten sie dem Schlachthofunternehmer unmittelbar unterstellt sein.

Der Schlachthofunternehmer ernennt für jeden Schlachthof einen Tierschutzbeauftragten, der ihn dabei unterstützt, die Einhaltung der einschlägigen EU-Vorschriften zum Tierschutz zu gewährleisten.

Die Tierschutzbeauftragten melden dem Schlachthofunternehmer jede den Tierschutz betreffende Angelegenheit, insbesondere, wenn diese einer unternehmerischen Entscheidung bedarf.





## 4. SCHLÜSSELPARAMETER FÜR DIE BETÄUBUNG

Die Tierschutzbeauftragten müssen mit allen einschlägigen Aspekten der Betäubungsparameter<sup>2</sup> für die Tierarten und Tätigkeiten in dem Schlachthof vertraut sein, für den sie verantwortlich sind.

Die Rechtsvorschriften legen Anforderungen an das Betäuben fest, aber einige Parameter müssen von dem Schlachthofunternehmer bestimmt werden (sogenannte „Schlüsselparameter“). Die Aufgabe der Tierschutzbeauftragten besteht darin, diese Schlüsselparameter zu bestimmen und für ihre Anwendung zu sorgen.

---

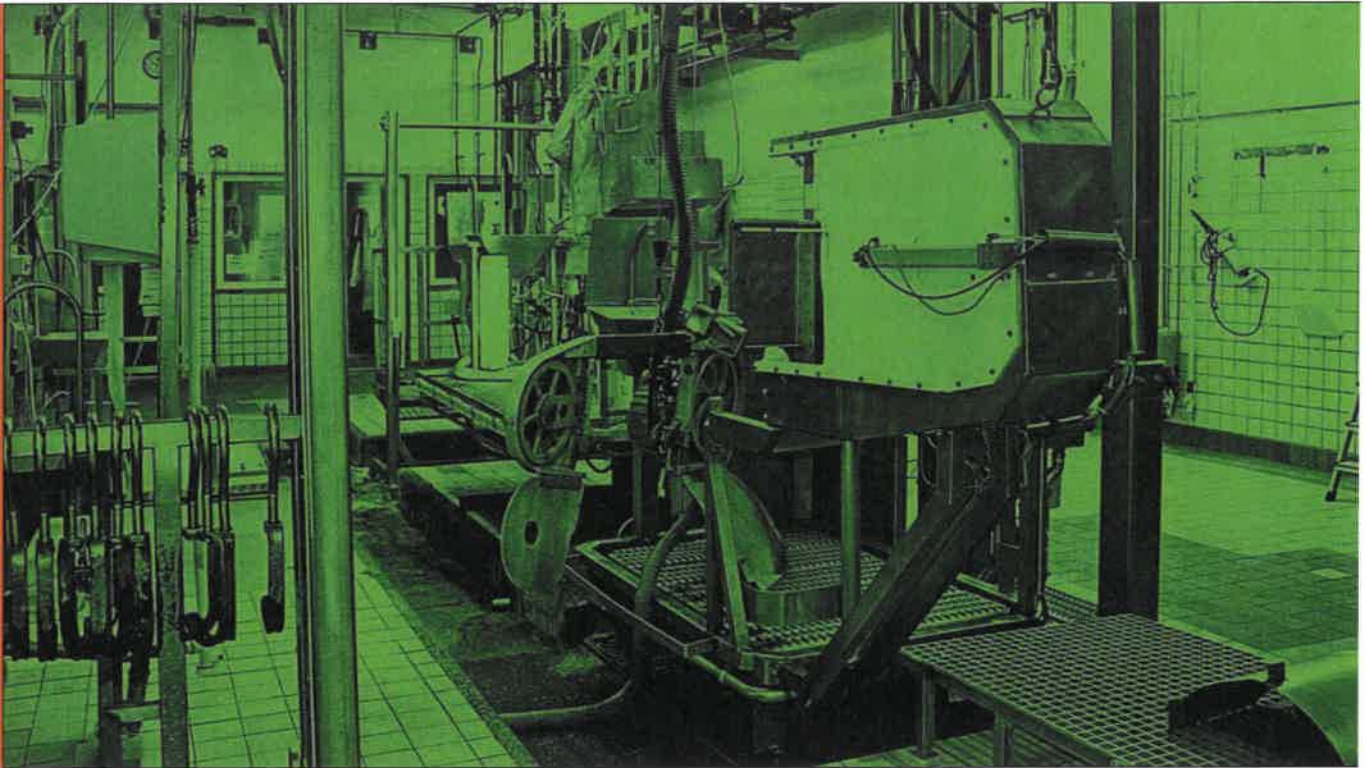
<sup>2</sup>Siehe Anhang 1 der Verordnung für ein vollständiges Verzeichnis der Betäubungsverfahren und damit zusammenhängende Angaben.

Für den **penetrierenden Bolzenschuss** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: die Ansatzstelle und Schlagrichtung, die geeignete Geschwindigkeit, Austrittslänge und der geeignete Durchmesser des Bolzens (je nach Tiergröße und -art) und die Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/Tötung (in Sek.).

Für **Elektrobetäubungsverfahren** müssen Schlüsselparameter festgelegt werden.

Für die **Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Mindeststromstärke (in A oder mA) nach Tierkategorie, Mindestspannung (in V), Höchstfrequenz (in Hz), minimale Einwirkungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/





Tötung (in Sek.), Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Optimierung des Stromflusses, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung sowie Ansatzstelle und Kontaktfläche der Elektroden.

Für die **Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Mindeststromstärke (in A oder mA) nach Tierart, Mindestspannung (in V), Höchsthäufigkeit (in Hz), minimale Einwirkungszeit, Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Optimierung des Stromflusses, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung, Ansatzstelle und Kontaktfläche der Elektroden sowie Höchstdauer zwischen einfacher Betäubung/einfachen Betäubungen und Entblutungsschnitt (in Sek.).

Für die **Elektrobetäubung im Wasserbad** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V), Höchsthfrequenz (in Hz) nach Tierart, minimale Einwirkungszeit, Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung, Vermeidung von Schmerzen beim Einhängen, Optimierung des Stromflusses, Begrenzung der Zeit in eingehängter Haltung vor dem Eintauchen in das Wasserbad, Mindestdauer der Stromeinwirkung für jedes Tier, Eintauchen der Vögel bis zum Schlüsselbein, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/Tötung bei einer Frequenz von mehr als 50 Hz (in Sek.).



Bei Verfahren unter Anwendung von Gas müssen Schlüsselparameter festgelegt werden.

Bei **Kohlendioxid in hoher Konzentration** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Kohlendioxidkonzentration, Dauer der Exposition, im Fall der einfachen Betäubung:



Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sek.), Gasqualität und Gastemperatur.

Bei **Kohlendioxid in zwei Phasen** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Kohlendioxidkonzentration, Dauer der Exposition, Gasqualität und Gastemperatur.

Bei **Kohlendioxid in Verbindung mit Edelgasen** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Kohlendioxidkonzentration, Dauer der Exposition, im Fall der einfachen Betäubung: Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sek.), Gasqualität, Gastemperatur und Sauerstoffkonzentration.

Bei **Edelgasen** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Sauerstoffkonzentration, Dauer der Exposition, Gasqualität, im Fall der einfachen Betäubung: Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/Tötung (in Sek.) und Gastemperatur.

## PRÜFLISTE FÜR DIE BETÄUBUNG – ÜBERBLICK

### Mechanische Betäubung

✓	Ansatzstelle und Schlagrichtung	
✓	geeignete Geschwindigkeit	
✓	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sek.)	
<b>+ Plus</b>		
✓	<b>Penetrierender Bolzenschuss</b>	Austrittslänge und geeigneter Durchmesser des Bolzens

### Elektrobetäubung

✓	Mindeststromstärke (in A oder mA)	
✓	Mindestspannung (in V)	
✓	Höchstfrequenz (in Hz)	
✓	minimale Einwirkungszeit	
✓	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sek.)	
✓	Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden	
✓	Optimierung des Stromflusses	
✓	Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung	
<b>+ Plus</b>		
✓	<b>Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung und durch Ganzkörperdurchströmung</b>	Ansatzstelle und Kontaktoberfläche der Elektroden

✓ <b>Wasserbad</b>	Vermeidung von Schmerzen beim Einhängen,	
	Begrenzung der Zeit in eingehängter Haltung vor dem Eintauchen in das Wasserbad	
	Eintauchen der Vögel bis zum Schlüsselbein	

### Gasbetäubung

✓ Gaskonzentration		
✓ Dauer der Exposition		
✓ Gastemperatur		
<b>+ Plus</b>		
✓ Kohlendioxid in hoher Konzentration	Gasqualität	
	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sek.)	
✓ Kohlendioxid in zwei Phasen	Gasqualität	
✓ Kohlendioxid in Verbindung mit Edelgasen	Gasqualität	
	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sek.)	
	Sauerstoffkonzentration	
✓ Edelgase	Gasqualität	
	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sek.)	
	Sauerstoffkonzentration	

## 5. BETÄUBUNGSKONTROLLE

Tiere dürfen in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen.

Das Anwenden eines Betäubungsverfahrens setzt einige technische Bedingungen voraus. Aufgrund ihrer Komplexität ist es jedoch möglich, dass sie nicht immer zum gewünschten Ergebnis führen. Es ist folglich **unerlässlich, regelmäßig zu überprüfen, dass die Betäubung wirklich eintritt** und anhält, bis das Tier stirbt, ohne sein Wahrnehmungsvermögen wieder zu erlangen.

Die Tierschutzbeauftragten sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass diese Anforderung erfüllt wird. Das bedeutet zuerst, ein **Überwachungsverfahren** zu entwickeln, regelmäßige Kontrollen durchzuführen und in einer Standardarbeitsanweisung die Maßnahmen festzulegen, die zu ergreifen sind, wenn die Kontrollen zeigen, dass die Anforderung nicht erfüllt wird.

Diese Kontrollen werden anhand einer **repräsentativen Stichprobe von Tieren** vorgenommen. Dabei wird ihre Häufigkeit ausgehend von den Ergebnissen früherer Kontrollen und unter Berücksichtigung aller Faktoren bestimmt, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen könnten – wie Änderungen bei der Art oder der Größe der geschlachteten Tiere oder in der Arbeitsorganisation.



Ergeben die Kontrollen, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist, sind unverzüglich die in der einschlägigen Standardarbeitsanweisung niedergelegten, geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Werden Tiere ohne vorherige Betäubung getötet (wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen), so **müssen systematische Kontrollen durchgeführt werden**, um sicherzustellen, dass die Tiere keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen, bevor ihre Ruhigstellung beendet wird, und dass sie kein Lebenszeichen aufweisen, bevor sie zugerichtet oder gebrüht werden.



Die Überwachung muss äußerst zuverlässig sein. Standardarbeitsanweisungen für das Verfahren müssen Folgendes verlangen:

- *die Namen der Personen, die für das Überwachungsverfahren zuständig sind;*
- *Indikatoren zur Feststellung von Anzeichen der Wahrnehmungslosigkeit oder der Wahrnehmung oder Empfindung bei Tieren;*
- *Indikatoren zur Feststellung des Fehlens von Lebenszeichen bei den ohne Betäubung geschlachteten Tieren;*
- *Kriterien zur Bestimmung, ob die von den Indikatoren gezeigten Ergebnisse zufriedenstellend sind;*
- *die Umstände und/oder den Zeitpunkt, unter denen bzw. an dem die Überwachung erfolgen muss;*
- *die Anzahl der Tiere je Stichprobe, die im Rahmen der Überwachung kontrolliert werden muss;*
- *geeignete Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Betäubungs- oder Tötungsverfahren überprüft werden, falls die festgelegten Kriterien nicht erfüllt sind, um die Ursache etwaiger Mängel festzustellen und die betreffenden Verfahren entsprechend zu ändern.*

Für jede Schlachtlinie ist ein eigenes Überwachungsverfahren einzuführen.



## 6. INSTANDHALTUNG UND EINSATZ VON GERÄTEN

Tierschutzbeauftragte müssen überprüfen, ob die Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung im Interesse des Tierwohls ordnungsgemäß angewendet werden.

**Hersteller von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung sind dazu verpflichtet, Anweisungen zur Instandhaltung und zum Einsatz dieser Geräte bereitzustellen, wobei Angaben zur Art, zu den Kategorien, Mengen und/oder Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte gedacht sind, zu machen sind.**

Die Tierschutzbeauftragten müssen also gewährleisten, dass das im Schlachthof betroffene Personal diese Gebrauchsanweisungen kennt und ordnungsgemäß umsetzt.

Sie können die Anweisungen des Herstellers auch vervollständigen und/oder anpassen, so dass diese Arten von Geräten in dem Schlachthof gute Ergebnisse erzielen.

## 7. GEWÄHRLEISTEN GUTER PRAXIS

Im EU-Recht ist auch die Handhabung und Ruhigstellung von Tieren im Schlachthof geregelt.

Die Tierschutzbeauftragten sorgen dafür, dass **alle Verfahrensvorschriften** in den Standardarbeitsanweisungen des Schlachthofes **ordnungsgemäß enthalten** sind.

Insbesondere müssen die Tierschutzbeauftragten sicherstellen, dass die Tierschutzbedingungen für **jede Tierlieferung systematisch bewertet** werden, um die entsprechenden Prioritäten bei der Behandlung festzulegen.

*Die Tierschutzbeauftragten müssen:*

- *ermitteln, bei welchen Tieren besonders auf das Tierwohl zu achten ist (insbesondere nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh, weibliche Tiere, die während des Transports ein Junges geboren haben, und Tiere, die in Containern angeliefert wurden) und*
- *die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen festlegen (sofortige Schlachtung, insbesondere im Fall von lafunfähigen Tieren, die dort zu töten sind, wo sie liegengelieben sind; oder wenn die sofortige Schlachtung nicht möglich ist, Vorkehrungen für das Melken, Säugen oder das Bereitstellen von Wasser treffen).*

Die Tierschutzbeauftragten sind auch dafür verantwortlich, regelmäßig das Allgemeinbefinden und den Gesundheitszustand der Tiere in einer Stallung zu überprüfen.

Darüber hinaus erstellen sie Standardarbeitsanweisungen, welche die Betriebsverfahren in dem Schlachthof abdecken, die sich auf Tierschutzaspekte auswirken können.

*Diese müssen das Eintreffen, die Verbringung und die Handhabung von Tieren abdecken. Dazu zählt Folgendes:*

- \* schnelles Abladen der Tiere und anschließendes Schlachten ohne ungerechtfertigte Verzögerung, aber ohne dass die Tiere aus den Haltungsbuchten gehetzt werden;*
- \* Vorkehrungen für das Unterbringen in Stallungen, für das Versorgen mit Futter und Einstreu und eindeutige Angabe der Ankunftszeit an der Haltungsbucht;*
- \* Einrichten von jederzeit verfügbaren Quarantänebuchten für Tiere, die eine besondere Betreuung benötigen;*
- \* Qualität und Behandlung der Transportcontainer mit Tieren;*
- \* eindeutige Angaben, welche Behandlung verboten ist (Auflisten von Maßnahmen, die Schmerzen oder Leiden verursachen oder verletzungsträchtig sind) und welche erlaubt ist (unter eindeutiger Angabe der Einschränkungen und Bedingungen);*
- \* Methodik und Verfahren in Bezug auf Betäubung, Schlachtung und Handhabung.*



## 8. SICHERSTELLEN, DASS DIE VORSCHRIFTEN BEKANTT SIND UND VERSTANDEN WERDEN

Die Tierschutzbeauftragten müssen sicherstellen, dass das betroffene Personal die Standardarbeitsanweisungen für seine Aufgaben im Schlachthof kennt und versteht.

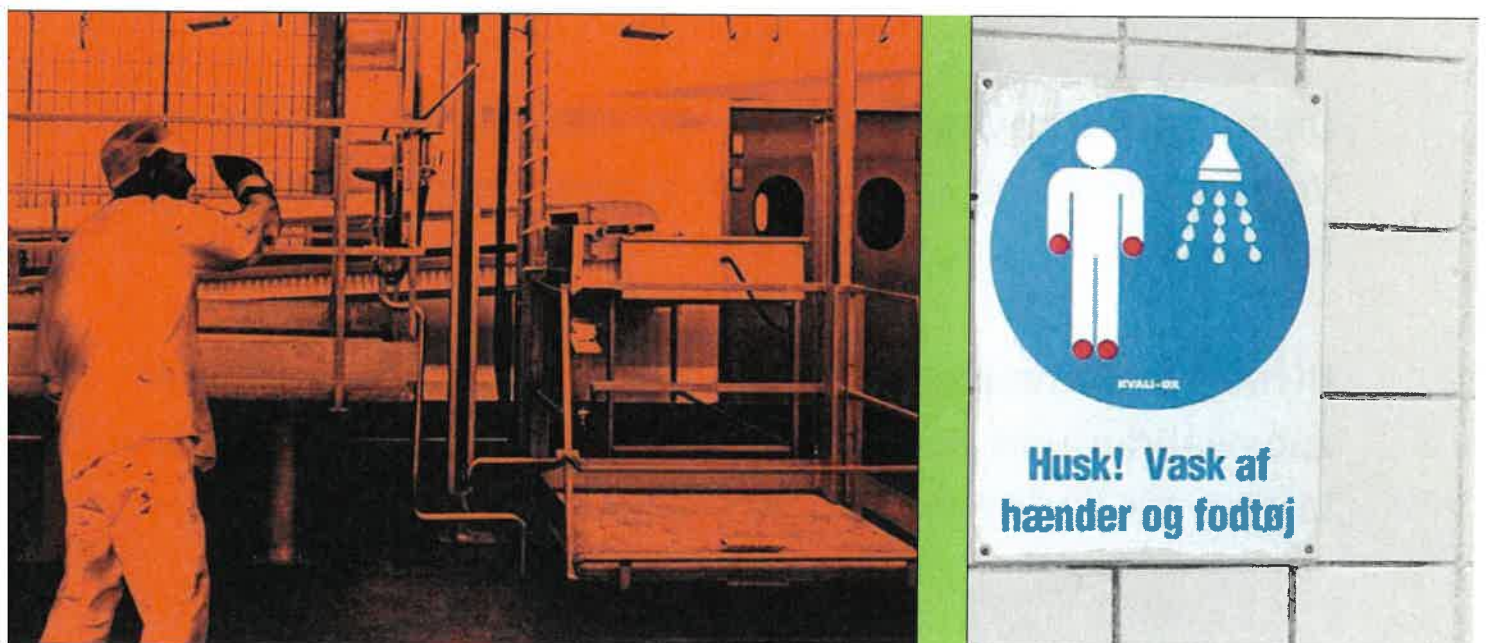
Das macht die Entwicklung einer **Kommunikations- und Schulungsstrategie** für die Anwendung im Schlachthof erforderlich.

Für diese Aufgabe könnten beispielsweise Poster, Listen der Verfahren und Bilder oder Fotos hilfreich sein, die illustrieren, was getan werden sollte und was nicht.

Die Tierschutzbeauftragten müssen geeignetes Material dieser Art entweder besorgen oder selbst erstellen und dafür sorgen, dass die Sprache angemessen ist.

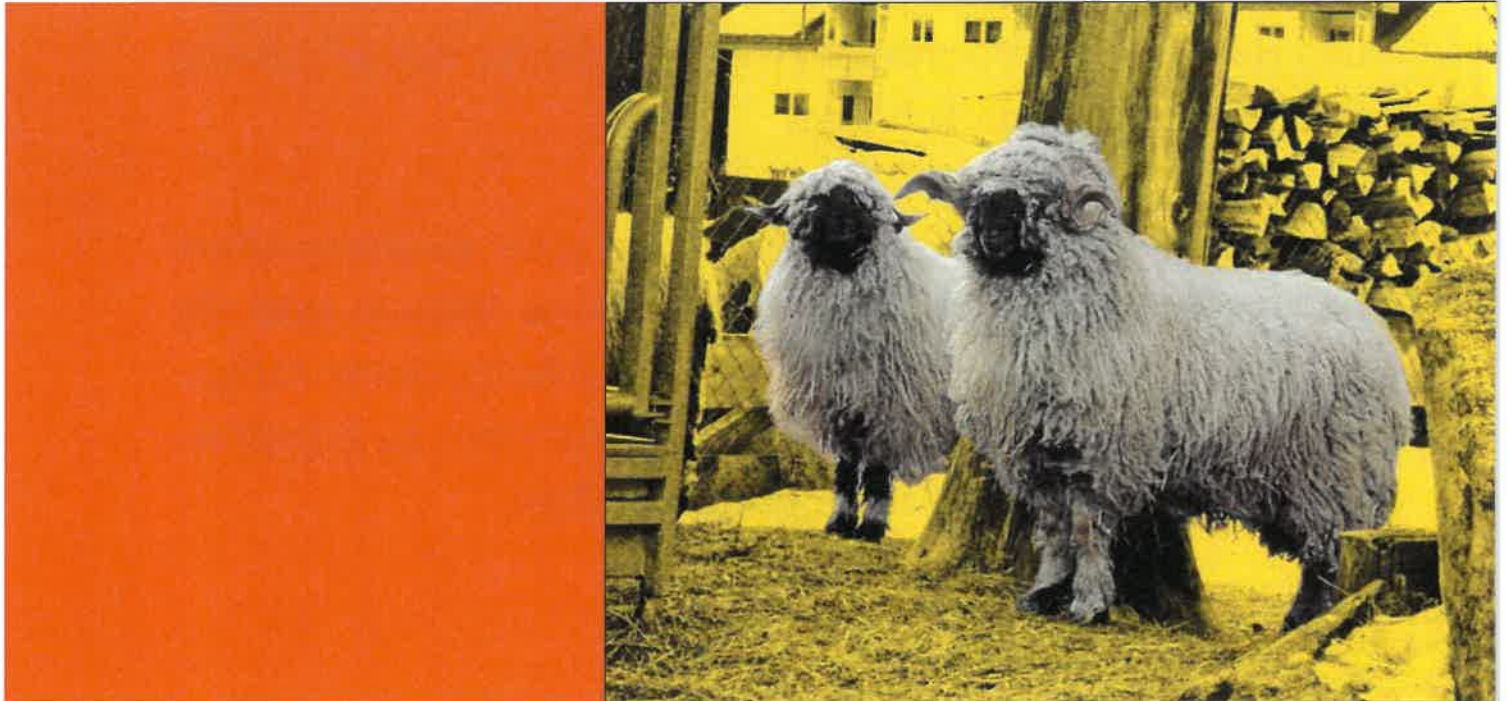
Darüber hinaus verlangen die EU-Rechtsvorschriften, dass das Personal, das mit der Handhabung von Tieren befasst ist, über einen Sachkundenachweis im Hinblick auf die durchzuführenden Tätigkeiten verfügt. Während der Sachkundenachweis nur von einer amtlichen Stelle ausgestellt werden kann, **können die Tierschutzbeauftragten zur Ausbildung des Personals beitragen**, indem sie ihm die Erklärungen und Hintergrundinformationen geben, die für den Erhalt des Nachweises erforderlich sind.

Den Tierschutzbeauftragten obliegt es auch, **zu überprüfen, ob das Personal über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten** für die Ausübung seiner Aufgaben verfügt und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Kompetenzen erhalten bleiben.



## 9. FÜHREN VON AUFZEICHNUNGEN

Darüber hinaus müssen Tierschutzbeauftragte Aufzeichnungen über die Maßnahmen führen, die sie in Bezug auf ihre Verantwortung ergreifen, für das Vorliegen und die Einhaltung von Standardarbeitsanweisungen zu sorgen.



Diese Aufzeichnungen decken die Maßnahmen ab, die zur Verbesserung des Tierschutzes in dem Schlachthof ergriffen werden.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.



## 10. MUSS JEDER SCHLACHTHOF EINEN TIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN HABEN?

In Schlachthöfen, in denen jährlich weniger als 1.000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, ist **kein Tierschutzbeauftragter vorgeschrieben**. Die Verpflichtungen bezüglich der oben beschriebenen Aufgaben bleiben jedoch bestehen und sind dann vom Schlachthofunternehmer zu erfüllen.

Der Begriff „Großvieheinheit“ bezeichnet eine Standardmaßeinheit, die den Vergleich zwischen verschiedenen Arten von Viehbeständen erlaubt:

- *ausgewachsene Rinder<sup>3</sup> und Einhufer entsprechen einer Großvieheinheit;*
- *sonstige Rinder entsprechen 0,5 Großvieheinheiten;*
- *Schweine mit einem Lebendgewicht von über 100 kg: entsprechen 0,20 Großvieheinheiten;*
- *sonstige Schweine entsprechen 0,15 Großvieheinheiten;*
- *Schafe und Ziegen entsprechen 0,10 Großvieheinheiten;*
- *Schafklämmer, Ziegenklämmer und Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 15 kg entsprechen 0,05 Großvieheinheiten.*

---

<sup>3</sup> Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO).

## 11. EINE ABSCHLIESSENDE PRÜFLISTE – FÜR DEN JOB UND FÜR SIE

Eine Prüfliste für den Job	
✓ Haben Sie für den Schlachthof, für den Sie verantwortlich sind, Standardarbeitsanweisungen erstellt, welche die Betriebsverfahren in dem Schlachthof abdecken, die sich auf Tierschutzaspekte auswirken können?	
✓ Haben Sie sichergestellt, dass das zuständige Personal die Standardarbeitsanweisungen kennt und versteht?	
✓ Haben Sie für die Vorschriften und Standardarbeitsanweisungen eine Kommunikationsstrategie in dem Schlachthof entwickelt?	
✓ Ermöglicht Ihre Kommunikationsstrategie das einfache Verständnis durch das Schlachthofpersonal?	
✓ Haben Sie spezielle Standardarbeitsanweisungen für die Kontrollen erstellt, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen?	
✓ Legen Ihre Standardarbeitsanweisungen die Maßnahmen fest, die zu ergreifen sind, wenn die Kontrollen ergeben, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist?	
✓ Können Sie sicherstellen, dass diese Standardarbeitsanweisungen tatsächlich eingehalten werden?	
✓ Können Sie die Durchführung möglicherweise erforderlicher Abhilfemaßnahmen anweisen, um sicherzustellen, dass EU-Standards und spezifische Arbeitsanweisungen eingehalten werden?	
✓ Haben Sie überprüft, ob die Geräte zur Betäubung und Ruhigstellung ordnungsgemäß angewendet werden?	
✓ Haben Sie sichergestellt, dass die Geräte ordnungsgemäß gewartet und gereinigt werden?	
✓ Haben Sie eine Methode zur Überwachung der Wirksamkeit entwickelt, um sicherzustellen, dass die Geräte zur Betäubung erforderlichenfalls kalibriert werden?	

### Eine Prüfliste für den Job

✓ Haben Sie für jede Schlachtlinie ein eigenes Überwachungsverfahren eingeführt?	
✓ Stellen Sie für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die systematische Bewertung der Tierschutzbedingungen sicher, um die entsprechenden Prioritäten bei der Behandlung festzulegen?	
✓ Überprüfen Sie regelmäßig das Allgemeinbefinden und den Gesundheitszustand der Tiere in einer Stallung?	
✓ Führen Sie genaue Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen?	
✓ Stellen Sie sicher, dass ihre Aufzeichnungen mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden?	

### Eine Prüfliste für Sie

✓ Verfügen Sie über einen Sachkundenachweis für alle Tätigkeiten, die in dem Schlachthof durchgeführt werden, für den Sie verantwortlich sind?	
✓ Verfügen Sie über fundierte Kenntnisse der einschlägigen EU-Vorschriften?	
✓ Hat Sie der Unternehmer dazu befugt, das gesamte Personal dazu anzuweisen, seine Aufgaben entsprechend den allgemeinen Tierschutzvorschriften der EU und entsprechend den spezifischen Standardarbeitsanweisungen durchzuführen, die Sie erstellt haben?	
✓ Sind Sie mit allen einschlägigen Aspekten der Betäubungsparameter für die Tierarten und Tätigkeiten in dem Schlachthof vertraut, für den Sie verantwortlich sind?	
✓ Sind Sie mit den Gebrauchsanweisungen für die Geräte vertraut, die in dem Schlachthof verwendet werden, für den Sie verantwortlich sind?	

Copyright: Europäische Union, 2012

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher

Europäische Kommission, B-1049 Brüssel

[http://ec.europa.eu/dgs/health\\_consumer/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/index_de.htm)

Die Europäische Kommission und die in ihrem Namen handelnden Personen übernehmen keine Haftung für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

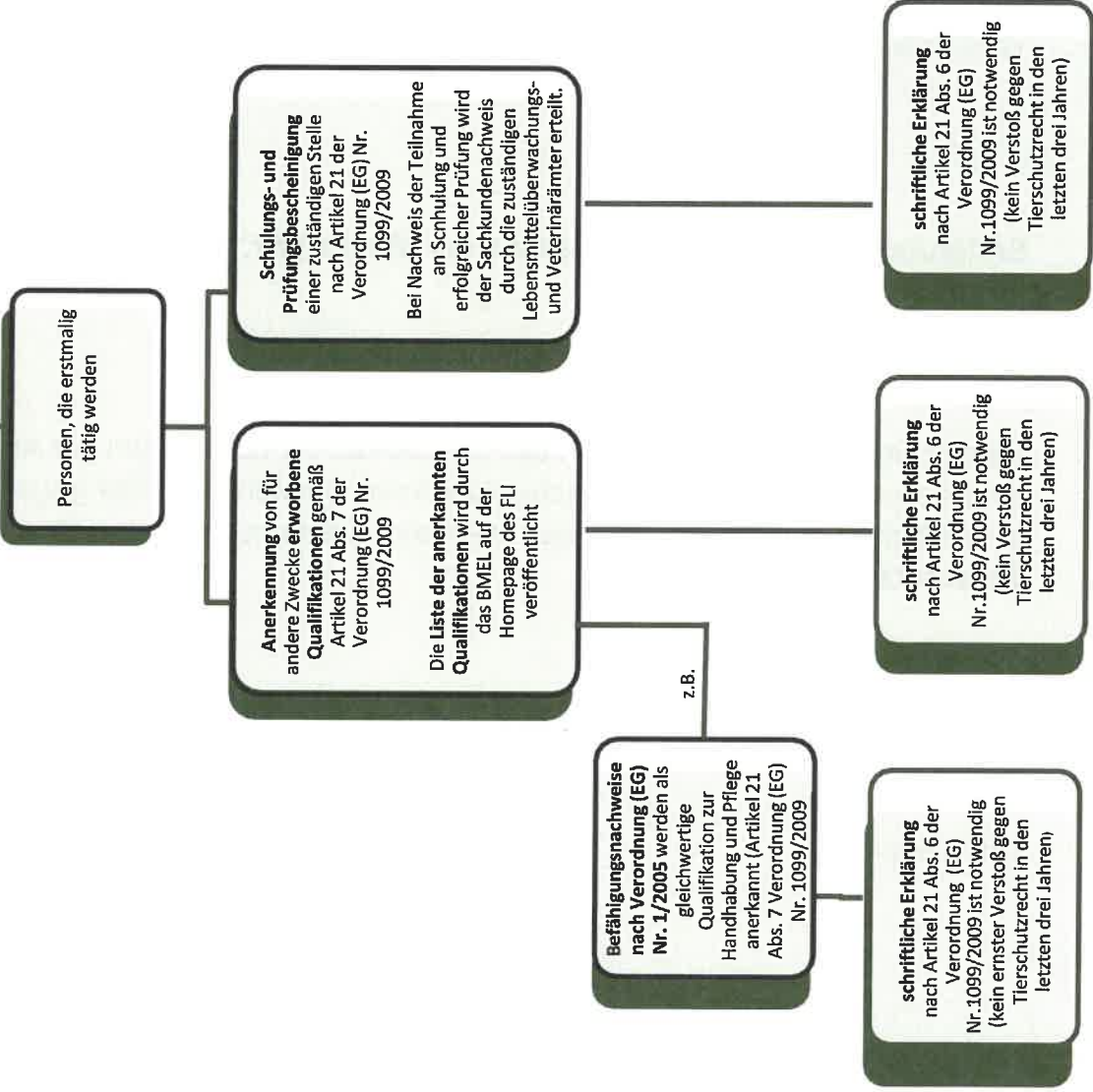
ISBN 978-92-79-26101-5



**seit 01.01.2013 ist ein Sachkundenachweis für alle Tätigkeiten erforderlich, die im Zusammenhang mit der Schlachtung durchgeführt werden**

(Artikel 7 Absatz 1 und 2 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009)

## jetziges Verfahren



Das vereinfachte Verfahren nach Artikel 29 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 war nur bis zum 08.12.2015 anwendbar.

Erklärung des Antragstellers

Herr/Frau: .....

geboren am: .....

Straße/ Hausnummer: .....

PLZ/Wohnort: .....

Telefon-Nr.: .....

**Erklärung gemäß Artikel 21 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 1099/2009**

Hiermit versichere ich, dass ich in den drei Jahren vor dem Datum der Antragstellung auf Erteilung eines Sachkundenachweises keine ernsten Verstöße<sup>i</sup> gegen das gemeinschaftliche und/oder für mich in diesem Zeitraum geltende nationale Tierschutzrecht begangen habe.

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift

---

<sup>i</sup> Unter „ernsten Verstößen“ sind insbesondere Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestände oder Verstöße, die zur Festsetzung eines Zwangsgelds zur Beseitigung festgestellter Verstöße führen, zu verstehen.

Verantwortlicher für die  
Schulung/-Prüfung\*)  
[Name, Anschrift]:

## Schulungs-/Prüfungsbescheinigung\*)

Frau/Herr ..... geboren am:  
Geburtsort: Staatsangehörigkeit:  
wohnhaft in:

hat am ..... die Schulung/die Prüfung\*) nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Anhang I und IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und § 4 Abs. 3 der Tierschutz- Schlachtverordnung erfolgreich absolviert und damit die Sachkunde nachgewiesen:

### Gültig für folgende Tätigkeiten, Tierarten, Art von Geräten

[Zutreffendes ankreuzen/ nicht Zutreffendes streichen]:

Handhabung und Pflege von

Ruhigstellung von

Einhängen und Hochziehen von

Betäubung, Bewertung der Betäubung und Entblutung:

Schwein  Bolzenschuss  Elektro  Gas [bitte benennen]:

Rind  Bolzenschuss  Elektro

Schaf/Ziege  Bolzenschuss  Elektro

Pferd  Bolzenschuss

Geflügel  Wasserbad  Elektro  Gas [bitte benennen]:

Kopfschlag  Bolzenschuss

sonstige [bitte Tierart/Betäubungsverfahren benennen]:

Amtssiegel



Datum/ Ort:

.....  
Name und Unterschrift des Verantwortlichen  
für die Schulung/-Prüfung\*)

.....  
Name und Unterschrift des beamteten  
Tierarztes

\*) [Nicht Zutreffendes streichen]

**Hinweis:** Diese Teilnahmebescheinigung ersetzt nicht den Sachkundenachweis nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Mit dieser Teilnahmebescheinigung beantragen Sie die Ausstellung des Sachkundenachweises bei der für Ihren Wohnort zuständigen Behörde.





## Darstellung zur Erforderlichkeit der Sachkunde nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, TierSchIV und TierSchG

SKN = Sachkundenachweis

Tätigkeit	VO (EG) Nr. 1099/2009	TierSchIV	TierSchG + AVV
Schlachtung in zugelassenem Schlachtbetrieb oder zugelassener mobiler Schlachteinrichtung	für jede Person, die im Schlachthof mit Tierkontakt arbeitet, ist ein <b>SKN erforderlich; Art 7 (2)</b>	<b>SKN erforderlich; § 4 (2)-(7)</b>	
Schlachtung für den privaten Eigenverbrauch ("Hausschlachtung")	<b>muss über Fachkenntnisse verfügen; Art. 7 (1);</b> (Hausschlachtung von Geflügel, Kaninchen, Hasen fällt nicht in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 1099/2009)	<b>muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)</b>	
Schlachtung für andere (beruflich, gewerbsmäßig), die das Fleisch für den privaten Eigenverbrauch nutzen ("gewerbsmäßiger Hausschlachter")	<b>ist der Schlachtende ein "Unternehmer" i. S. v. Art. 2 Buchst. I ist ein SKN erforderlich</b>		<b>für berufs- oder gewerbsmäßige Betäubung und Tötung von Wirbeltieren ist Nachweis erforderlich; § 4 (1a)</b>
Schlachtung nach Art. 11 ("direkte Abgabe kleiner Mengen von Geflügel, Kaninchen, Hasen im landwirtschaftlichen Betrieb)	muss über Fachkenntnisse verfügen; Art. 7 (1)	<b>SKN erforderlich; § 4 (8)</b>	
Schlachtung von Fischen für den privaten Eigenverbrauch (z.B. Freizeitsfischerei)	fällt nicht in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 1099/2009	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde beim Betäuben, Schlachten sowie Töten von Fischen	<b>muss über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen; § 4 (1), kein Nachweis erforderlich</b>
Schlachtung von Fischen für den Verkauf ("in den Verkehr bringen")	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde beim Betäuben, Schlachten sowie Töten von Fischen	muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	<b>für berufs- oder gewerbsmäßige Betäubung und Tötung von Wirbeltieren ist Nachweis erforderlich; § 4 (1a)</b>

Schlachtung von Fischen unter Aufsicht	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde beim Betäuben, Schlachten sowie Töten von Fischen	muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	für berufs- oder gewerbsmäßige Betäubung und Tötung von Wirbeltieren ist Nachweis erforderlich; § 4 (1a)
Schlachtung von Fischen -> Aufsichtsperson	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde beim Betäuben, Schlachten sowie Töten von Fischen	muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	
Abschuss Gehegewild für den eigenen Verzehr (vgl. Hausschlachtung)	muss über Fachkenntnisse verfügen; Art. 7 (1)	muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) -incl. waffenrechtliche Voraussetzungen- verfügen; § 4 (1)	
Abschuss Gehegewild zur Abgabe ("in den Verkehr bringen")	<b>SKN erforderlich; Art 7 (2)</b>	<b>SKN erforderlich § 4 (2)-(7); incl. Erfüllung der waffenrechtlichen Voraussetzungen</b>	
Einzeltiertötung von Tieren im eigenen Bestand (z.B. Tötung moribunder Tiere)	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde (s. Art. 1)	muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	nach AVV Nr. 3.1 liegt bei der "Tötung im Einzelfall" im eigenen Bestand keine Gewerbs- oder Berufsmäßigkeit vor. Je nach Betriebsgröße kann die Grenze zur Regelmäßigkeit aber überschritten sein (siehe Hirt/Maisack/Moritz 3. Auflage, 4 13).
Einzeltiertötung im fremden Bestand (z.B. "Fängerkolonnen", Viehhändler, Transporteure, sonstige Gewerbetreibende)	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde (s. Art. 1)	muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	<b>bei berufs- oder gewerbsmäßiger Tötung und Betäubung von Wirbeltieren ist ein Nachweis erforderlich; § 4 (1a)</b>

Bestandstötung durch Unternehmer (z.B. Bestandsräumungen gemäß Art. 18)	keine "Schlachtung", muss daher nur über Fachkenntnisse verfügen; Art. 7 (1)	muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	<b>für berufs- oder gewerbsmäßige Tötung und Betäubung von Wirbeltieren ist ein Nachweis erforderlich; § 4 (1a)</b>
Töten von Tieren zur Verwendung als Futtermittel	keine "Schlachtung", muss daher nur über Fachkenntnisse verfügen; Art. 7 (1)	muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	<b>für berufs- oder gewerbsmäßige Tötung und Betäubung von Wirbeltieren ist ein Nachweis erforderlich; § 4 (1a)</b>

**Thematische Mindestinhalte von Sachkundeschulungen und -prüfungen**

1	2	3	4	5	6	7
<p><b>VO (EG) Nr. 1099/2009: Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2</b>                      Konkretisierung zu Kapitel D.2 Handbuch</p>	<p>Bei der Prüfung zu behandelnde Themen gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1099/2009  <i>Inhalt der praktischen Prüfung</i></p>	<p><b>Inhaltliche Berücksichtigung folgender Rechtsvorgaben</b></p> <p>Allgemeine Anforderungen, u.a. nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- §1, §2, §3 Nr. 1 + 11, §4 (1) insbes. Satz 1 + 3, (1a), (2), § 4a (1), (2) TierSchG (bei Tierhalternkursen evtl. noch Hinweise auf tierspezifische Eingriffe wie Kastration und Schwanzamputation)</li> <li>- Art. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009</li> <li>- Art. 6 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Standardarbeitsanweisungen)</li> <li>- Art. 17 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Tierschutzbeauftragter)</li> <li>- § 4 TierSchIV</li> </ul>	<p><b>Rotfleisch (Rind / Schwein / Schaf -Ziege / Pferd)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standardarbeitsanweisungen</li> <li>- Tierschutzbeauftragter</li> <li>- Sachkundenachweis und Ausnahmen</li> <li>- Begriffe</li> <li>- Betäubung/Schlachtung/Tötung/Hausschlachtung</li> <li>- Betäubungsverpflichtung/ Ausnahmen</li> </ul>	<p><b>Geflügel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standardarbeitsanweisungen</li> <li>- Tierschutzbeauftragter</li> <li>- Sachkundenachweis und Ausnahmen</li> <li>- Begriffe</li> <li>- Betäubung/Schlachtung/Tötung/Hausschlachtung</li> <li>- Betäubungsverpflichtung/ Ausnahmen</li> </ul>	<p><b>Kaninchen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standardarbeitsanweisungen</li> <li>- Tierschutzbeauftragter</li> <li>- Sachkundenachweis und Ausnahmen</li> <li>- Begriffe</li> <li>- Betäubung/Schlachtung/Tötung/Hausschlachtung</li> <li>- Betäubungsverpflichtung/ Ausnahmen</li> </ul>	<p><b>Kugelschuss auf Gatterwild (Farmwild) / Rind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standardarbeitsanweisungen</li> <li>- Sachkunde (ALLE Tätigkeiten)</li> <li>- Begriffe</li> <li>- Betäubung/Schlachtung/Tötung/Hausschlachtung</li> <li>- Betäubungsverpflichtung/ Ausnahmen</li> </ul>
<p><b>Alle Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a bis g</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhalten der Tiere</li> <li>- Leiden der Tiere</li> <li>- Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen der Tiere</li> <li>- Stress der Tiere</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009</li> <li>- Anhang III VO (EG) Nr. 1099/2009 (Abläufe im Schlachthof; Versorgung der Tiere)</li> <li>- § 7 TierSchIV (Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren)</li> <li>- Anhang I VO (EG) Nr. 1/2005</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Normalverhalten (z.B. Herdentrieb, Fluchtverhalten, Erkundungsverhalten, ...)</li> <li>- "Problemverhalten" mit Ursachen (z. B. Aufspringen, Angst, Aggression, Stress-/Schmerz-/Krankheitsanzeichen, ...)</li> <li>- Wasser-/Futterbedarf im Wartestall</li> <li>- physiologische und anatomische Eckdaten (incl. Temperaturtoleranz, Harn/Kot, Sinneswahrnehmung, ZNS, Herz-/Kreislaufsystem, ...)</li> <li>- Trächtigkeit</li> <li>- Blutmenge pro Tier</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Normalverhalten (z.B. Fluchtverhalten/Panik, Erkundungsverhalten, ...)</li> <li>- "Problemverhalten" mit Ursachen (z. B. Angst, Aggression, Hitze/Aggression, Hitzestress, Stress-/Schmerz-/Krankheitsanzeichen, ...)</li> <li>- Wasser-/Futterbedarf im Wartestall bzw. Behältnis</li> <li>- physiologische und anatomische Eckdaten (incl. Fortbewegung, Schnabel, Gefieder, Fußballen, Temperaturtoleranz, ZNS, Herz-/Kreislaufsystem, ...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Normalverhalten (z.B. Herdentrieb, Fluchtverhalten/Panik, Erkundungsverhalten, ...)</li> <li>- "Problemverhalten" mit Ursachen (z. B. Angst, Aggression, Hitzestress, Stress-/Schmerz-/Krankheitsanzeichen, ...)</li> <li>- Wasser-/Futterbedarf im Wartestall/Behältnis</li> <li>- physiologische und anatomische Eckdaten (Atem-/Herzfrequenz, Harn/Kot, Sinneswahrnehmung, ZNS, Herz-/Kreislaufsystem, ...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Normalverhalten (z.B. Herdentrieb, Fluchtverhalten/Panik, Erkundungsverhalten, ...)</li> <li>- "Problemverhalten" mit Ursachen (z. B. Angst, Aggression, Stress-/Schmerz-/Krankheitsanzeichen, ...)</li> <li>- Wasser-/Futterbedarf im Wartestall/Behältnis</li> <li>- physiologische und anatomische Eckdaten (Atem-/Herzfrequenz, Harn/Kot, Sinneswahrnehmung, ZNS, Herz-/Kreislaufsystem, ...)</li> </ul>

- 1 = VO (EG) Nr. 1099/2009: Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Konkretisierung der erforderlichen Schulungsinhalte
- 2 = Bei der Prüfung zu behandelnde Themen gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1099/2009 *Inhalt der praktischen Prüfung*
- 3 = Inhaltliche Berücksichtigung folgender Rechtsvorgaben
- 4 = Rotfleisch (Rind / Schwein / Schaf -Ziege / Pferd)
- 5 = Geflügel
- 6 = Kaninchen
- 7 = Kugelschuss auf Gehegewild / Rind

## Thematische Mindestinhalte von Sachkundeschulungen und -prüfungen

1	2	3	4	5	6	7
<p><b>a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse zur systematischen Beurteilung der Sendung mit Tieren nach Anhang III Nr. 1.1</li> <li>- Kenntnisse zum Umgang mit kranken oder lauffähigen Tieren oder Tieren mit besonderem Bedarf</li> <li>- praktische Aspekte der Handhabung von Tieren im Wartestall, des Treibens, Tränkens, Melkens und Fütterns</li> <li>- Umgang mit Containern und Tieren in Containern</li> </ul>	<p><b>- praktische Elemente der Handhabung von Tieren aus den Schlagworten der jeweiligen Tierart</b></p>	<p>- Art. 15 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Handhabung und Ruhigstellung im Schlachthof)</p> <p>- Anh. III VO (EG) Nr. 1099/2009 (Abläufe im Schlachthof, Versorgung der Tiere)</p> <p>- § 5 TierSchN (Treiben und Befördern von Tieren innerhalb eines Schlachthofs)</p> <p>- § 7 TierSchN (Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren)</p> <p>- § 8 TierSchN (Betreuen von Tieren, die sich nicht in Behältnissen befinden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tierartspezifische Informationen zur Handhabung und Pflege</li> <li>- Informationen zu Vorgängen auf der Rampe und im Wartestall (richtiges Verhalten, Fehlerquellen)</li> </ul>	<p>- Anlieferung/Abladen (Rampe!)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Treiben der Tiere (Treibgänge, zulässige / verbotene Treibhilfen, Ursachen / Lösungen für / bei Schwierigkeiten)</li> <li>- Umgang mit den Tieren</li> <li>- Wartestall (Platzbedarf, Gestaltung, ggf. getrennte Unterbringung,...)</li> <li>- Versorgung mit Futter und Wasser / Vertrautheit der Tiere mit Tränkechnik</li> <li>- besondere Anforderungen (laktierende / nicht abgesetzte Tiere, etc.)</li> <li>- Erkennen von gesunden und verletzten Tieren</li> <li>- Erkennen von kranken und verletzten Tieren</li> <li>- Umgang mit verletzten und kranken Tieren, ggf. Dringlichkeit</li> <li>- Verbote (mit Beispielen)</li> </ul>	<p>- Anlieferung / Abladen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere in Behältnissen -&gt; aufrechte Stellung, kein Werfen, Gestaltung des Entleerens z.B. Kippen der Transportmodule</li> <li>- Umgang mit den Tieren</li> <li>- richtiges Greifen / Handling der Tiere</li> <li>- Wartebereich (Gestaltung, Platzbedarf, Lüftung / Klima,...)</li> <li>- Versorgung mit Futter und Wasser</li> <li>- Erkennen von gesunden Tieren</li> <li>- Erkennen von kranken und verletzten Tieren</li> <li>- Umgang mit verletzten und kranken Tieren, Dringlichkeit und Nottötung</li> <li>- Verbote (mit Beispielen)</li> </ul>	<p>- Anlieferung / Abladen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere in Behältnissen -&gt; aufrechte Stellung, kein Werfen</li> <li>- Umgang mit den Tieren</li> <li>- richtiges Greifen</li> <li>- Wartebereich (Gestaltung, Platzbedarf, Lüftung / Klima,...)</li> <li>- Versorgung mit Futter und Wasser</li> <li>- Erkennen von gesunden Tieren</li> <li>- Erkennen von kranken und verletzten Tieren</li> <li>- Umgang mit verletzten und kranken Tieren, Dringlichkeit und Nottötung</li> <li>- Verbote (mit Beispielen)</li> </ul>	<p>Treiben der Tiere (Treibwege, zulässige / verbotene Treibhilfen, Ursachen / Lösungen für / bei Schwierigkeiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umgang mit den Tieren</li> <li>- "Wartebereich" (Platzbedarf, Gestaltung, ggf. getrennte Unterbringung,...)</li> <li>- Versorgung mit Futter und Wasser / Vertrautheit der Tiere mit Tränkechnik</li> <li>- besondere Anforderungen (tragende / laktierende / nicht abgesetzte Tiere, etc.)</li> <li>- Erkennen von gesunden Tieren</li> <li>- Erkennen von kranken und verletzten Tieren</li> <li>- Umgang mit verletzten und kranken Tieren, ggf. Zeitfenster</li> <li>- Unterschied Unfähigkeit / Unwilligkeit</li> <li>- Verbote (mit Beispielen)</li> </ul>

1 = VO (EG) Nr. 1099/2009; Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Konkretisierung der erforderlichen Schulungsinhalte  
 2 = Bei der Prüfung zu behandelnde Themen gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1099/2009 Inhalt der praktischen Prüfung

3 = Inhaltliche Berücksichtigung folgender Rechtsvorgaben  
 4 = Rotfleisch (Rind / Schwein / Schaf -Ziege / Pferd)

5 = Geflügel

6 = Kaninchen

7 = Kugelschuss auf Gehegewild / Rind

## Thematische Mindestinhalte von Sachkundes Schulungen und -prüfungen

1	2	3	4	5	6	7
<p><b>b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- praktische Aspekte der Handhabung und Ruhigstellung von Tieren</li> <li>- Kenntnis der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für den Typ der Geräte, die im Fall der Ruhigstellung mit mechanischen Mitteln verwendet werden</li> <li><b>praktisch: Fixieren (Ruhigstellung) eines Tieres; insbesondere, wenn nicht automatisiert ruhiggestellt wird, sollten verschiedene Fixiermöglichkeiten geprüft werden</b></li> </ul> <p>HINWEIS: Das Einhängen unbetäubten Geflügels (z.B. bei der Elektrobetäubung im Wasserbad) entspricht der Ruhigstellung</p>	<p>Kenntnis der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für den Typ der Geräte, die im Fall der Ruhigstellung mit mechanischen Mitteln verwendet werden</p> <p><b>praktisch: Fixieren (Ruhigstellung) eines Tieres; insbesondere, wenn nicht automatisiert ruhiggestellt wird, sollten verschiedene Fixiermöglichkeiten geprüft werden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 8 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Gebrauchsanweisungen für Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung)</li> <li>- Art. 9 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Einsatz von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung)</li> <li>- Art. 15 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Handhabung und Ruhigstellung im Schlachthof)</li> <li>- § 11 TierSchIV (Ruhigstellen warmblütiger Tiere)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen und Möglichkeiten an Ruhigstellung</li> <li>- Geräte incl. Kopffixierung</li> <li>- Verbote (mit Beispielen)</li> <li>- Möglichkeiten außerhalb von Schlachthöfen (z. B. im Betrieb)</li> <li>- Zeitliche Abfolge (unmittelbar vor der Schlachtung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- korrektes Einhängen (Voraussetzungen, Zeitfenster, beide Beine, keine Blockierung/Irritation der Tiere,...)</li> <li>- Anforderungen an Bügel/Trichter</li> <li>- Ruhigstellung bezogen auf die jeweilige Betäubung, bzw. Fixation: Wasserbad, Einzel Elektrobetäubung, Kopfschlag bzw. manuelle Fixierung, Fixierung im Trichter, Fixierung im Bügel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen an Ruhigstellen</li> <li>- Möglichkeiten der Ruhigstellung (von Hand oder mechanisch)</li> <li>- Geräte</li> <li>- Verbote (mit Beispielen)</li> <li>- Möglichkeiten außerhalb von Schlachthöfen (z. B. im Betrieb)</li> <li>- Zeitliche Abfolge (unmittelbar vor der Schlachtung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen an Umgebung / Tierposition etc.</li> <li>- Anforderungen an Waffe und Kaliber</li> <li>- Verbote (mit Beispielen)</li> <li>- Zeitliche Abfolge (unmittelbar vor der Schlachtung)</li> </ul>

- 1 = VO (EG) Nr. 1099/2009: Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Konkretisierung der erforderlichen Schulungsinhalte
- 2 = Bei der Prüfung zu behandelnde Themen gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1099/2009 Inhalt der praktischen Prüfung
- 3 = Inhaltliche Berücksichtigung folgender Rechtsvorgaben
- 4 = Rotfleisch (Rind / Schwein / Schaf -Ziege / Pferd)
- 5 = Geflügel
- 6 = Kaninchen
- 7 = Kugelschuss auf Gehegewild / Rind

## Thematische Mindestinhalte von Sachkundes Schulungen und -prüfungen

1	2	3	4	5	6	7
<p><b>c) Betäubung von Tieren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- praktische Aspekte und Anwendung der für die Tierart zugelassenen Betäubungsverfahren nach Anhang I</li> <li>- Kenntnis der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für den Typ der verwendeten Betäubungsgeräte</li> <li>- Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung</li> <li>- grundlegende Instandhaltung und Reinigung von Geräten zur Betäubung und/oder Tötung</li> <li>- <b>praktisch: Geräte anwenden / Instandhaltung der Geräte</b></li> <li>- <b>Bei der Prüfung von einer Tierart muss mindestens ein Tier pro Person gestellt werden; evtl. sind zwei verschiedene Verfahren an einem Tier zu prüfen</b></li> <li>- <b>Bei der Prüfung von zwei oder mehr Tierarten muss mindestens ein Tier pro Person und Tierart gestellt werden. Ausnahmen durch die Prüfungskommission sind möglich, jedoch nicht bei der praktischen Prüfung für den Sachkunde-nachweis Rind und Pferd</b></li> <li>- <b>Bei Geflügel sollte jeder Teilnehmer an mind. einer Tierart geprüft werden, alle anderen Geflügelarten sollten mind. jeweils einmal praktisch demonstriert werden</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- praktische Aspekte von Betäubungsverfahren und Kenntnisse der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für den Typ der verwendeten Betäubungsgeräte</li> <li>- Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung</li> <li>- grundlegende Instandhaltung und Reinigung von Geräten zur Betäubung und/oder Tötung</li> <li>- <b>praktisch: Geräte anwenden / Instandhaltung der Geräte</b></li> <li>- <b>Bei der Prüfung von einer Tierart muss mindestens ein Tier pro Person gestellt werden; evtl. sind zwei verschiedene Verfahren an einem Tier zu prüfen</b></li> <li>- <b>Bei der Prüfung von zwei oder mehr Tierarten muss mindestens ein Tier pro Person und Tierart gestellt werden. Ausnahmen durch die Prüfungskommission sind möglich, jedoch nicht bei der praktischen Prüfung für den Sachkunde-nachweis Rind und Pferd</b></li> <li>- <b>Bei Geflügel sollte jeder Teilnehmer an mind. einer Tierart geprüft werden, alle anderen Geflügelarten sollten mind. jeweils einmal praktisch demonstriert werden</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art 4 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Betäubungsverfahren)</li> <li>- Anhang I (Verzeichnis der Betäubungsverfahren und damit zusammenhängenden Angaben)</li> <li>- Art 8 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Gebrauchsanweisungen für Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung)</li> <li>- Art. 9 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Einsatz von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung)</li> <li>- § 12 TierschV (Betäuben, Schlachten, Töten)</li> <li>- tierart- und methodenspezifische Informationen zur Ausführung des jeweiligen Verfahrens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren (CO<sub>2</sub>/Bolzenschuss /E-Betäubung) mit physikalisch relevanten Daten, Schlüsselparameter</li> <li>- Aufzeichnungspflicht</li> <li>- Gerätehandhabung /-reinigung /-instandhaltung</li> <li>- Ersatzverfahren und deren Anwendung</li> <li>- Sicherheitshinweise / ggf. Arbeitsschutz</li> <li>- Fehlerquellen (technisch und anwenderbedingt)</li> <li>- Maßnahmen /Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- anatomische Voraussetzungen und Betäubungsmechanismen /-phasen (Schuss- /Zangenposition usw.)</li> <li>- Unterschied Betäubung /Tötung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren je nach Kursinhalt/Bedarf (CO<sub>2</sub>, E-Betäubung mit Kopf- bzw. Ganzkörperdurchströmung bzw. Wasserbad/Kopfschlag/Bolzenschuss) mit physikalisch relevanten Daten, Schlüsselparametern</li> <li>- Bei der CO<sub>2</sub>-Betäubung auch die Beurteilung der Einleitungsphase</li> <li>- Aufzeichnungspflicht</li> <li>- Gerätehandhabung /-reinigung /-instandhaltung</li> <li>- Ersatzverfahren und deren Anwendung</li> <li>- Sicherheitshinweise / ggf. Arbeitsschutz</li> <li>- Fehlerquellen (technisch und anwenderbedingt)</li> <li>- Maßnahmen /Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- anatomische Voraussetzungen und Betäubungsmechanismen /-phasen (Schuss- /Zangenposition usw.)</li> <li>- Unterschied Betäubung /Tötung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren (E-Betäubung, Kopfschlag, Bolzenschuss) mit physikalisch relevanten Daten, Schlüsselparameter</li> <li>- Aufzeichnungspflicht</li> <li>- Gerätehandhabung /-reinigung /-instandhaltung, Schlüsselparameter</li> <li>- Ersatzverfahren und deren Anwendung</li> <li>- Waffenrecht und sonstige sicherheitsrechtliche Aspekte, soweit tierschutzrelevant</li> <li>- Fehlerquellen (technisch und anwenderbedingt)</li> <li>- Maßnahmen /Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- anatomische Voraussetzungen und Betäubungsmechanismen /-phasen (Schussposition usw.)</li> <li>- Zeitfenster</li> <li>- Unterschied Betäubung /Tötung</li> <li>- Hinweis auf BSE-Testpflicht</li> </ul>	

1 = VO (EG) Nr. 1099/2009; Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Konkretisierung der erforderlichen Schulungsinhalte  
 2 = Bei der Prüfung zu behandelnde Themen gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1099/2009 **Inhalt der praktischen Prüfung**

3 = Inhaltliche Berücksichtigung folgender Rechtsvorgaben

4 = Rottfleisch (Rind / Schwein / Schaf -Ziege / Pferd)

5 = Geflügel

6 = Kaninchen

7 = Kugelschuss auf Gehegewild / Rind

## Thematische Mindestinhalte von Sachkundes Schulungen und -prüfungen

1	2	3	4	5	6	7
<p><b>d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung</li> <li>- Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung</li> <li><b>praktisch: Kontrolle der Wirksamkeit der Betäubung am betäubten Tier demonstrieren / Ersatzverfahren anwenden (evtl. 2 Verfahren an einem Tier / z.B. Bolzenschuss am toten Tier)</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung</li> <li>- Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 5 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Betäubungskontrollen)</li> <li>- Informationen zu Maßnahmen bei Fehlbetäubung, Einsatz von Ersatzgeräten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beispiele korrekte Betäubung und Fehlbetäubung</li> <li>- Stichprobentests mit (Brandmarken, technische Aufzeichnungen, Nasenscheidewandreflex, ...)</li> <li>- Beurteilung Tierart- und betäubungsspezifischer Parameter (Auge, Atmung, ...)</li> <li>- Maßnahmen/Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Ersatzverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beispiele korrekte Betäubung und Fehlbetäubung</li> <li>- Stichprobentests mit Beispielen</li> <li>- Beurteilung Tierart- und betäubungsspezifischer Parameter (Auge, Atmung, ...)</li> <li>- Maßnahmen / Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Ersatzverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beispiele korrekte Betäubung und Fehlbetäubung</li> <li>- Stichprobentests mit Beispielen</li> <li>- Beurteilung Tierart- und betäubungsspezifischer Parameter (Auge, Atmung, ...)</li> <li>- Maßnahmen / Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Ersatzverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erkennen der Fehlbetäubung, ggf. risikobasierte Stichprobentests</li> <li>- Beispiele korrekte Betäubung</li> <li>- Beurteilung Tierart- und betäubungsspezifischer Parameter (Auge, Atmung, ...)</li> <li>- Maßnahmen / Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Ersatzverfahren</li> </ul>
<p><b>e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- praktische Aspekte der Handhabung und Ruhigstellung von Tieren</li> <li>- Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung</li> <li><b>praktisch: s. d)</b></li> </ul> <p>Wirksamkeit der Betäubung</p> <p>HINWEIS: das Einhängen unbetäubten Geflügels entspricht dem "Ruhigstellen", während das Einhängen betäubten Geflügels (z.B. bei der CO<sub>2</sub>-Betäubung) dem "Einhängen und Hochziehen" entspricht und in der Bescheinigung nach Anlage D.3 und D.4 (Sachkundenachweis) entsprechend anzukreuzen ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- praktische Aspekte der Handhabung und Ruhigstellung von Tieren</li> <li>- Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung</li> <li><b>praktisch: s. d)</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 15 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Handhabung und Ruhigstellung im Schlachthof)</li> <li>- § 12 TierSchIV (Betäuben, Schlachten Töten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen/Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Zeitvorgaben</li> <li>- Verbote (wirksame Betäubung)</li> <li>- Erkennen korrekte Betäubung und Fehlbetäubung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen/Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Verbote (wirksame Betäubung)</li> <li>- Erkennen korrekte Betäubung und Fehlbetäubung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen / Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Zeitvorgabe</li> <li>- Verbote (wirksame Betäubung)</li> <li>- Erkennen korrekte Betäubung und Fehlbetäubung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen / Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Zeitfenster</li> <li>- Verbote (wirksame Betäubung)</li> <li>- Beurteilung Betäubung oder Tod (ggf. aus der Entfernung)</li> </ul>

1 = VO (EG) Nr. 1099/2009: Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Konkretisierung der erforderlichen Schulungsinhalte  
 2 = Bei der Prüfung zu behandelnde Themen gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1099/2009 Inhalt der praktischen Prüfung  
 3 = Inhaltliche Berücksichtigung folgender Rechtsvorgaben  
 4 = Rotfleisch (Rind / Schwein / Schaf -Ziege / Pferd)  
 5 = Geflügel  
 6 = Kaninchen  
 7 = Kugelschuss auf Gehegewild / Rind



## Thematische Mindestinhalte von Sachkundeschulungen und -prüfungen

1	2	3	4	5	6	7
<p><b>f) Entbluten lebender Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung (= Fehlen der Wahrnehmung und Empfindungsunfähigkeit) und des Fehlens von Lebenszeichen (= Feststellung des Todes)</li> <li>- Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung</li> <li>- angemessene Verwendung und Instandhaltung von Entblutungsmessern</li> </ul>	<p>Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung und des Fehlens von Lebenszeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung</li> <li>- angemessene Verwendung und Instandhaltung von Entblutungsmessern</li> </ul> <p><b>praktisch: Entblutung durchführen und das Fehlen von Lebenszeichen überprüfen und erklären</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der praktischen Prüfung von lediglich einer Tierart muss mindestens ein Tier pro Person gestellt werden; evtl. sind zwei verschiedene Verfahren an einem Tier zu prüfen</li> <li>- Bei der praktischen Prüfung von zwei oder mehr Tierarten muss mindestens ein Tier pro Person und Tierart gestellt werden. Ausnahmen durch die Prüfungskommission sind möglich, jedoch nicht bei der praktischen Prüfung für den Sachkundenschweis Rind und Pferd</li> <li>- Bei der praktischen Prüfung Geflügel sollte jeder Teilnehmer mindestens an einer Tierart praktisch geprüft werden, alle anderen Geflügelarten sollten vom Kursleiter jeweils mind. einmal praktisch demonstriert werden (in Ausnahmefällen nach Entscheidung der Prüfungskommission können die Demonstrationen an den anderen Tierarten auch per Video erfolgen).</li> </ul>	<p>- Art. 5 VO (EG) Nr. 1099/2009 (Betäubungskontrollen)</p> <p>- § 12 TierSchNv (Betäuben, Schlachten Töten)</p>	<p>- Betäubungskontrolle (Erkennen wiederkehrender Betäubungserfolg, Anzeichen von Fehlbetäubung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeichen des Todes</li> <li>- Stichstellen/Stichanatomie</li> <li>- Messer / Entblutemesser</li> <li>- Entblutung inkl. Kontrolle der Wirksamkeit/Fehlerquellen und korrekter Ablauf (Blut im Mindestblutmenge pro Tier und Zeit)</li> <li>- Maßnahmen/Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Zeitfenster</li> <li>- weitere Schlachtarbeiten erst dann durchführen, wenn keine Bewegungen mehr erkennbar</li> </ul>	<p>- Betäubungskontrolle (Erkennen wiederkehrender Betäubungserfolg, Anzeichen von Fehlbetäubung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeichen des Todes</li> <li>- Stichstellen/Stichanatomie</li> <li>- Messer / Entblutemesser</li> <li>- Entblutung inkl. Kontrolle der Wirksamkeit/Fehlerquellen und korrekter Ablauf (Blut im Schwall, Mindestblutmenge pro Tier und Zeit)</li> <li>- Maßnahmen/Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Zeitfenster</li> <li>- weitere Schlachtarbeiten erst dann durchführen, wenn keine Bewegungen mehr erkennbar</li> </ul>	<p>- Betäubungskontrolle (Erkennen wiederkehrender Betäubungserfolg, Anzeichen von Fehlbetäubung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeichen des Todes</li> <li>- Stichstellen/Stichanatomie</li> <li>- Messer / Entblutemesser</li> <li>- Entblutung inkl. Kontrolle der Wirksamkeit/Fehlerquellen und korrekter Ablauf (Blut im Schwall, Mindestblutmenge pro Tier und Zeit)</li> <li>- Maßnahmen/Fehlerprophylaxe, -korrektur</li> <li>- Zeitfenster</li> <li>- weitere Schlachtarbeiten nicht vor Eintritt des Todes durchführen</li> </ul>	

1 = VO (EG) Nr. 1099/2009; Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Konkretisierung der erforderlichen Schulungsinhalte

2 = Bei der Prüfung zu behandelnde Themen gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1099/2009 **Inhalt der praktischen Prüfung**

3 = Inhaltliche Berücksichtigung folgender Rechtsvorgaben

4 = Rotfleisch (Rind / Schwein / Schaf -Ziege / Pferd)

5 = Geflügel

6 = Kaninchen

7 = Kugelschuss auf Gehegewild / Rind

**Thematische Mindestinhalte von Sachkundes Schulungen und -prüfungen**

1	2	3	4	5	6	7
<b>g) Fertigkeiten</b> - ordnungsgemäße Durchführung des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens der Tiere - Wartung der für das Betäuben und Schlachten notwendigen Geräte und/oder Einrichtungen						

- 1 = VO (EG) Nr. 1099/2009: Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Konkretisierung der erforderlichen Schulungsinhalte
- 2 = Bei der Prüfung zu behandelnde Themen gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1099/2009 *Inhalt der praktischen Prüfung*
- 3 = Inhaltliche Berücksichtigung folgender Rechtsvorgaben
- 4 = Rotfleisch (Rind / Schwein / Schaf -Ziege / Pferd)
- 5 = Geflügel
- 6 = Kaninchen
- 7 = Kugelschuss auf Gehegewild / Rind

Eingang:

Az.:

**Antrag auf Sachkundenachweis für Personen zur Handhabung, Pflege, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung von Tieren gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009**

**Antragsteller**

Familienname, Vorname
Geburtsdatum, Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)
Staatsangehörigkeit, Telefon-Nr.
Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort)

**Ich beantrage den Sachkundenachweis für folgende Tierarten, Tätigkeiten und Art von Geräten (Zutreffendes ankreuzen, unzutreffendes streichen):**

<input type="checkbox"/> <b>Handhabung und Pflege</b> von folgenden Tierarten
<input type="checkbox"/> Schwein <input type="checkbox"/> Rind <input type="checkbox"/> Schaf/Ziege <input type="checkbox"/> Pferd <input type="checkbox"/> Geflügel <input type="checkbox"/> Kaninchen <input type="checkbox"/> Sonstige .....
<input type="checkbox"/> <b>Ruhigstellung</b> von folgenden Tierarten
<input type="checkbox"/> Schwein <input type="checkbox"/> Rind <input type="checkbox"/> Schaf/Ziege <input type="checkbox"/> Pferd <input type="checkbox"/> Geflügel <input type="checkbox"/> Kaninchen <input type="checkbox"/> Sonstige .....
<input type="checkbox"/> <b>Einhängen und Hochziehen</b> von folgenden Tierarten
<input type="checkbox"/> Schwein <input type="checkbox"/> Rind <input type="checkbox"/> Schaf/Ziege <input type="checkbox"/> Pferd <input type="checkbox"/> Geflügel <input type="checkbox"/> Kaninchen <input type="checkbox"/> Sonstige .....
<input type="checkbox"/> <b>Betäuben und/oder</b> <input type="checkbox"/> <b>Entbluten:</b>
<input type="checkbox"/> <b>Schwein</b> <input type="checkbox"/> Bolzenschuss <input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Gas [bitte benennen]: .....
<input type="checkbox"/> <b>Rind</b> <input type="checkbox"/> Bolzenschuss <input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Kugelschuss auf der Weide
<input type="checkbox"/> <b>Schaf/Ziege</b> <input type="checkbox"/> Bolzenschuss <input type="checkbox"/> Elektro
<input type="checkbox"/> <b>Pferd</b> <input type="checkbox"/> Bolzenschuss
<input type="checkbox"/> <b>Geflügel</b> <input type="checkbox"/> Wasserbad <input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Kopfschlag <input type="checkbox"/> Bolzenschuss <input type="checkbox"/> Gas [bitte benennen] .....
<input type="checkbox"/> <b>Kaninchen</b> <input type="checkbox"/> Kopfschlag <input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Bolzenschuss
<input type="checkbox"/> <b>Gatterwild</b> <input type="checkbox"/> Kugelschuss im Gehege
<input type="checkbox"/> <b>Sonstige Tierarten</b> und Betäubungsmethoden [bitte benennen]: .....

- Ich kann einen Nachweis über eine Schulung mit erfolgreicher Prüfung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Anhang I und IV der VO (EG) 1099/2009, nach dem § 4 des Tierschutzgesetzes und § 4 Abs. 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung vorlegen (originale Prüfungsbescheinigung ist beigelegt)
- Ich bin gelernter Metzger und habe meinen Gesellenbrief auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin vom 30. Dezember 2016 (BGBl. I. 2017 S. 37) erworben (Kopie des Gesellenbriefes ist beigelegt)
- Ich verfüge über eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des Artikels 21 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechend der Mitteilung der Arbeitsgruppe Tierschutz, veröffentlicht auf der Homepage des Friedrich-Löffler-Institut (nationale Kontaktstelle nach der EU-Tierschutz-Schlachtverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung (entsprechender Nachweis (Kopie) ist beigelegt)
- Ich betäube und schlachte im Betrieb (Anschrift): \_\_\_\_\_

**Hiermit erkläre ich, dass gegen mich in den zurückliegenden drei Jahren oder aktuell kein tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren anhängig ist oder war und kein Zwangsgeld zur Beseitigung festgestellter Verstöße festgesetzt wurde.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Anlage: 1 aktuelles Passfoto

Eingang:

Az.:

Antrag auf Sachkundenachweis für Personen zur Handhabung, Pflege, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung von Tieren gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Antragsteller:

Formular fields for applicant information: Familienname, Vorname; Geburtsdatum, Geburtsort; Staatsangehörigkeit, Telefon-Nr.; Wohnanschrift.

Ich beantrage den Sachkundenachweis für folgende Tierarten, Tätigkeiten und Art von Geräten (Zutreffendes ankreuzen, unzutreffendes streichen):

Main application grid with checkboxes for animal types (Schwein, Rind, etc.) and methods (Betäuben, Entbluten).

- Four checkboxes regarding qualifications: 1. Training certificate, 2.屠夫 license, 3. Alternative qualification, 4. Practice in operation.

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich in den zurückliegenden drei Jahren oder aktuell kein tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren anhängig ist oder war und kein Zwangsgeld zur Beseitigung festgestellter Verstöße festgesetzt wurde.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers

Anlage: 1 aktuelles Passfoto

# Sachkundes Schulungen mit Sachkundeprüfungen zur Beantragung des Sachkundenachweises für die Schlachtung

## nach § 4 Abs. 2 TierSchIV bei den zuständigen Behörden

Anbieter	zuständige Landes- behörde	Übertragung vom (Datum)	Umfang / Anmerkungen
bsi Schwarzenbek , Pf 1469, 21487 Schwarzenbek, info@bsi-schwarzenbek.de, Tel: 04151-7017, Fax: - 894046	BY	02.07.2013	<b>Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Geflügel, Kaninchen.</b> Übertragung der Schulung nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009; Übertragung der Prüfung mit Maßgabe der Beteiligung eines Amtstierarztes
bsi Schwarzenbek , Pf 1469, 21487 Schwarzenbek, info@bsi-schwarzenbek.de, Tel: 04151-7017, Fax: - 894046	NI	11.11.2013 19.12.2013 (Geflügel)	<b>Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd (nur Theorie), Geflügel.</b> Übertragung der Schulung nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009; Übertragung der Prüfung mit Maßgabe der Beteiligung eines Amtstierarztes
bsi Schwarzenbek , Pf 1469, 21487 Schwarzenbek, info@bsi-schwarzenbek.de, Tel: 04151-7017, Fax: - 894047	BW	Vertrag vom 19.05.2015	<b>Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Geflügel, Kaninchen.</b> Übertragung der Schulung nach Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009; Übertragung der Prüfung mit Maßgabe der Beteiligung eines Amtstierarztes.
bsi Schwarzenbek , Pf 1469, 21487 Schwarzenbek, info@bsi-schwarzenbek.de, Tel: 04151-7017, Fax: - 894046	TH	15.01.2013	<b>Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Geflügel, Kaninchen.</b> Übertragung der Schulung nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009; Übertragung der Prüfung mit Maßgabe der Beteiligung eines Amtstierarztes
bsi Schwarzenbek , Pf 1469, 21487 Schwarzenbek, info@bsi-schwarzenbek.de, Tel: 04151-7017, Fax: - 894046	BB	30.12.2018	<b>Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Geflügel, Kaninchen.</b> Übertragung der Schulung nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009; Übertragung der Prüfung mit Maßgabe der Beteiligung eines amtlichen Tierarztes
bsi Schwarzenbek , Pf 1469, 21487 Schwarzenbek, info@bsi-schwarzenbek.de, Tel: 04151-7017, Fax: - 894046	NW		<b>Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Geflügel, Kaninchen.</b> Übertragung der Schulung nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009; Übertragung der Prüfung mit Maßgabe der Beteiligung eines amtlichen Tierarztes

Anbieter	zuständige Landesbehörde	Übertragung vom (Datum)	Umfang / Anmerkungen
bsi Schwarzenbek , Pf 1469, 21487 Schwarzenbek, info@bsi-schwarzenbek.de, Tel: 04151-7017, Fax: - 894046	ST	29.09.2014	<b>Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel.</b> Übertragung der Schulung nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009; Übertragung der Prüfung mit Maßgabe der Beteiligung eines Amtstierarztes
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, 04886 Köllitsch Tel.: 034222 462622	SN	07.06.2011	Sachkundelehrgang nach § 4 Tierschutzschlachtverordnung mit theoretischer und praktischer Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen für die Tierarten <b>Rind, Schaf, Schweine, Pferde und Geflügel</b>
Landesinnungsverband des Fleischerhandwerks Thüringen e.V.	TH	18.05.2017	<b>Rind, Schwein, Schaf und Ziege.</b> Übertragung der Schulung nach Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009; Übertragung der Prüfung mit Maßgabe der Beteiligung eines Amtstierarztes
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Berufliche Schule Müritz – Außenstelle Malchin Basedower Str. 74, 17139 Malchin	MV	15.12.2014	Organisation und Durchführung von Schulungen sowie die Abnahme von Abschlussprüfungen zum Sachkundenachweis nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für <b>Rinder, Schweine und Schafe</b> in Theorie und Praxis
Agricultural service/CTS food SGS Germany GmbH Europa-Allee 12, 49685 Emstek	NI	24.05.2018	Anerkennung für den Bereich Tierschutz bei der Bolzenschussbetäubung von <b>Rindern</b> und <b>Elektro-, Bolzenschuss- und CO<sub>2</sub>-Betäubung von Schweinen</b> für die Dauer eines Jahres ab Bescheiddatum 24.05.2018 Anerkennung gebunden an Referentin: Frau Dr. Kirsten Bürger
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt Zentrum für Tierhaltung und Technik Lindenstraße 18, 39606 Iden Tel. 039390/60 poststelle.iden@lfg.mule.sachsen-anhalt.de	ST	08.08.2013	Fachtheoretischer und praktischer Teil Lehrgang und Prüfung "Sachkunde Schlachtung von <b>Schweinen, Schafen/Ziegen</b> nach § 4 TierSchIV"
Landwirtschaftliche Lehranstalt Triesdorf Tierhaltungsschule Markgrafenstraße 12, 91746 Weidenbach Tel.: 09826 18-3002 ths@triesdorf.de; www.triesdorf.de	BY	20.05.2014	Schlachten von <b>Schafen und Ziegen in Theorie und Praxis</b>

Anbieter	zuständige Landesbehörde	Übertragung vom (Datum)	Umfang / Anmerkungen
<p>Quh-Lab Lebensmittelsicherheit, Siegener Straße 29, 57080 Siegen</p>	<p>NW</p>	<p>14./20.06.2017</p>	<p>Durchführung der Sachkundeschulung nebst Organisation und Abnahme der Abschlussprüfung für den Teilbereich /die Tierart <b>Schwein</b></p>
<p>Quh-Lab Lebensmittelsicherheit, Siegener Straße 29, 57080 Siegen</p>	<p>NW</p>	<p>05.03.2018</p>	<p>Durchführung der Sachkundeschulung nebst Organisation und Abnahme der Abschlussprüfung für den Teilbereich /die Tierart <b>Rinder</b></p>
<p>Hochschule Osnabrück Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur Studienschwerpunkt Geflügel Emsweg 3, 49090 Osnabrück</p>	<p>NI</p>	<p>24.08.2016</p>	<p>Vertiefungsfach "Schlachten und Töten von <b>Geflügel</b>" des Moduls Poultry Management für Studierende der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der HS OS</p>
<p>Hochschule Osnabrück Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur Studienschwerpunkt Geflügel Emsweg 3, 49090 Osnabrück</p>	<p>NI</p>	<p>16.06.2017</p>	<p><b>Geflügel</b> (Kopfschlag, Elektrobetäubung - ohne Wasserbad) in Theorie und Praxis</p>
<p>bsi Schwarzenbek Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung Postfach 1469 21487 Schwarzenbek</p>	<p>MV</p>	<p>20.10.2014</p>	<p>Organisation und Durchführung von Schulungen sowie die Abnahme von Abschlussprüfungen zum Sachkundenachweis nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für <b>Geflügel</b> in Theorie und Praxis</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Landwirtschaftliches Bildungszentrum (LBZ Echem), Zur Bleekede 6, 21379 Echem</p>	<p>NI</p>	<p>06.11.2014</p>	<p>Übertragung gem. Art. 21 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 zur Organisation und Durchführung von Schulungen sowie die Abnahme von Abschlussprüfungen für Distanzinjektion, Immobilisation und Töten von <b>Gatterwild</b> und <b>extensiv gehaltenen Rindern</b> mit Kugelschuss (nur Theorie)</p>
<p>Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Milchviehhaltung Almesbach Baumannplatz 1, 92637 Weiden</p>	<p>BY</p>	<p>2013</p>	<p><b>Gatterwild</b> und <b>ganzjährig im Freien gehaltene Rinder</b> mit Kugelschuss (nur theoretische Prüfung)</p>

Anbieter	zuständige Landesbehörde	Übertragung vom (Datum)	Umfang / Anmerkungen
Landesverband landwirtschaftliche Wildhaltung e.V. Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern Gutshof 7, 14669 Paulinenaue	BB	31.07.2018	<b>Gatterwild und ganzjährig in Weidehaltung gehaltenen Rinder</b> Betäubungsverfahren Kugelschuss (incl. Ersatzverfahren Bolzenschuss)
Praxis für Zoo und Wildtiere München, Osserstraße 44, 81679 MÜNCHEN	BY	17.04.2018	<b>Gatterwild und ganzjährig im Freien gehaltene Rinder</b> (Kugelschuss und Bolzenschuss, nur theoretische Prüfung)
Landesverband landwirtschaftlichen Wildhalter e.V. Thüringen, Rückersdorf 1, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	TH	23.07.2007	Sachkunde für das "Töten und Schlachten von <b>Gatterwild</b> " und die Distanzimmobilisation von "Gatterwild und landwirtschaftlichen Nutztieren (ausser Geflügel und Fische)"
Landeszooverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Zoookademie Rennbahnallee 21, 18059 Rostock	MV	08.02.2018	Organisation und Durchführung von Schulungen sowie die Abnahme von Abschlussprüfungen zum Sachkundenachweis nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für <b>Futtertiere</b> in Theorie und Praxis
Verband Landwirtschaftlicher Wildhalter Nordrhein-Westfalen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Kreis Kleve auf Haus Riswick Eisennaß 5 47533 Kleve DEULA Schleswig-Holstein GmbH Lehranstalt für Agrar- und Umwelttechnik	NW SH	12.01.2018 20.03.1997	Für den Sachkundelehrgang: "Kugelschuss auf der Weide" Durchführung von Schulungen und Prüfungen zur Vermittlung der <b>theoretischen</b> Kenntnisse über das tierschutzrechtliche Rubrizieren, Betäuben und Fachtheoretischer Teil der Prüfung der Sachkunde nach § 4 der TierSchIV unter Aufsicht des MELUND

BE Berlin  
BB Brandenburg  
BW Baden-Württemberg  
BY Bayern  
HB Bremen  
HE Hessen  
HH Hamburg  
MV Mecklenburg-Vorpommern  
NI Niedersachsen  
NW Nordrhein-Westfalen  
RP Rheinland-Pfalz  
SN Sachsen  
SH Schleswig-Holstein  
SL Saarland  
ST Sachsen-Anhalt  
TH Thüringen

Stand März 2020





# Checkliste Kontrolle bauliche Einrichtungen (Rotfleisch)

(Stand Dez. 2019)

3	<p><b>Neigungswinkel der Rampen:</b></p> <p>Rampe 1: .....</p> <p>Rampe 2: .....</p> <p>Rampe 3: .....</p> <p>Rampe 4: .....</p> <p>Alle Entlade-Einrichtungen weisen einen <b>Neigungswinkel von höchstens 20°</b> auf Bei einem Neigungswinkel von über 10° sind <b>Querlatten</b> vorhanden</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
4	<p><b>Bodenbeschaffenheit der Rampen:</b></p> <p>Entlade-Rampen sind <b>rutschfest</b> und <b>ohne „Hindernisse“</b> wie Rillen, Löcher, Pfützen, Abflüsse, Lichtflecken</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
5	<p><b>Gangführung</b> (zum Wartestall)* ausreichend breit, möglichst keine oder flache Abknickungen (Max. 90° bei bogenförmiger Entschärfung) ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/></p> <p>Tore zum Wartestall ausreichend breit (keine „dunklen Löcher“) und in Treibrichtung zu öffnen oder Schiebetore ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/></p> <p>Abknickungen tiergerecht, gute Einsichtigkeit in Richtungswechsel ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/></p>		
6	<p><b>Seitenschutz der Rampen (Höhe, Material, Ausführung):</b></p> <p>.....</p> <p>Rampen mit geeignetem Seitenschutz, der nicht zu überwinden ist, keine Möglichkeit, die Gliedmaßen durchzustrecken, verletzungssicher</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
7	<p><b>Bewegliche Absperrungen</b> (an die Fahrzeuge hinzuklappen) sind an allen Rampen auf beiden Seiten vorhanden, bzw. es wird mit anderen Mitteln verhindert, dass Tiere zwischen Fahrzeug und Rampenwand entweichen oder sich verletzen können</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
8	<p>Alle <b>Entladerampen</b> sind <b>überdacht</b> (als Witterungsschutz, gegen blendendes Licht/Schattenwurf)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
9	<p><b>Beleuchtung der Entladestelle</b></p> <p>.....</p> <p>Entladestelle ist gleichmäßig und ausreichend beleuchtet, die Art der Beleuchtung behindert nicht das freiwillige Vorwärtsgehen der Tiere</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>
10	<p><b>Nottötungen:</b> es steht ein <b>geeignetes Gerät</b> am Ort der Entladung zur Verfügung</p> <p>Art des Gerätes: .....</p> <p>Bei Bolzenschuss: geeignete Munition ist vorhanden</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>

# Checkliste Kontrolle bauliche Einrichtungen (Rotfleisch)

(Stand Dez. 2019)

Treibgänge (ggf. Skizze machen)		
11	<p><b>Bodenbeschaffenheit</b> (Art des Belages, Rutschfestigkeit, ohne „Hindernisse“ wie Rillen, Löcher, Pfützen, Abflüsse, Lichtflecken): .....</p> <p><b>Boden ist rutschfest.</b> <b>Boden der Treibgänge gewährleistet das selbständige Vorwärtsgehen der Tiere</b></p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
12	<p>Beschreibung der <b>Seitenbegrenzung</b>: .....</p> <p>Treibgänge mit <b>geeignetem Seitenschutz</b>, der nicht zu überwinden ist, ohne Möglichkeit, die Gliedmaßen durchzustrecken, verletzungssicher (Empfehlung: Seitenschutz blickdicht für Rind mind. 160 cm, Schweine mind. 90 cm über Boden, nach jeweils etwa 3 Tierlängen seitliche Zugänge zu Tieren notwendig)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>
13	<p>Treibgangneigung:..... <b>Treibgangneigung</b> höchstens 20 °</p> <p><b>Neigung zur Betäubungseinrichtung</b> max. 10 °, bei Rindern höchstens 7 °</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
14	<p>Art der <b>Vereinzelung</b>:.....</p> <p>Länge <b>Einzeltreibgang</b>:.....</p> <p><b>Treibgangbreite</b>:.....</p> <p><b>Abdeckung/Aufreitschutz (Rinder)</b> (kein Verfangen mit Hörnern/Kopf möglich; Freiraum mind. 30 cm über Widerrist): Höhe: ..... Ort: .....</p>	
15	<p><b>Gangführung*</b> Tore ausreichend breit: in Treibrichtung zu öffnen ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/></p> <p>Abknickungen tiergerecht (möglichst keine oder flache Abknickungen, max. 90° bei bogenförmiger Entschärfung) ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/></p> <p>Einsichtigkeit in Richtungswechsel ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/></p> <p>vorangehendes Tier für nachfolgendes Tier immer sichtbar ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/></p>	
16	<p><b>Rücklaufsperrern</b> (Art, Zahl, Ort, Geräusentwicklung, Rückprall): .....</p> <p><b>Rücklaufsperrern</b> sind geeignet und ermöglichen das <b>selbständige Vorwärtsgehen</b> der Tiere (kein Verklemmen möglich, Tiere scheuen nicht, kein lautes Zurückschlagen)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>

## Checkliste Kontrolle bauliche Einrichtungen (Rotfleisch)

(Stand Dez. 2019)

17	Treibgänge sind so gestaltet, dass das <b>selbständige Vorwärtsgehen</b> der Tiere gefördert wird. Schweine und Schafe können, außer im Einzeltreibgang vor der Betäubung, nebeneinander hergehen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
18	<b>Beleuchtung</b> der Treibgänge: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
19	Treibgänge sind ausreichend beleuchtet, die Art der <b>Beleuchtung fördert das selbständige Vorwärtsgehen</b> der Tiere (Empfehlung: Lichtstärke mind. 110 Lux, gleichmäßige Raumausleuchtung, Bewegung der Tiere von dunkel nach hell, blendfreie Beleuchtung, keine Schattenlinien)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
19	<b>Zugang</b> zu den Tieren im Treibweg ist <b>für das Personal</b> überall möglich Die Art der Zugangsmöglichkeit für das Personal stellt <b>keine Beunruhigung für die Tiere</b> dar	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
20	<b>Lärm</b> (z. B. pneumatische Falltore, Klappen):  Von technischen Einrichtungen geht kein zu vermeidender <b>Lärm</b> aus, der die Tiere beunruhigt Hinweise: Lärm von Toren, Rücklaufsperrern etc. aus Metall können durch Kunststoffscharniere/-dämpfer reduziert, zischende Geräusche von pneumatischen Toren können abgeleitet werden. In einem ruhigen Stall ist ein durchschnittlicher Geräuschpegel über 5 Minuten von < 80 dB bei laufender Schlachtung anzustreben.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Wartestall</b>			
21	<b>Buchteneinteilung und Buchtengröße</b> (ggf. separater Bauplan):  Jede Bucht kann mit <b>Datum und Uhrzeit des Eintreffens</b> der Tiere und der <b>höchstzulässigen Zahl</b> von Tieren beschriftet werden.  (Empfehlung: Mindestflächenbedarf in Wartebuchten: Richtwerte für den Transport (TierSchTrV) um 10 - 20 % beim Schwein und 20 - 30 % beim Rind erhöhen. Trennung zwischen Stall für Rinder und Mastschweine zeitlich oder räumlich. Trennung zwischen Stallanlage und Schlachtbetrieb. Wartebuchtenform für Schweine langgezogenes Rechteck für viel Liegefläche mit Randkontakt. Personalgänge zur störungsfreien Kontrolle jeder Bucht. Buchtenunterteilung so, dass verträgliche Gruppen aufgestellt werden können (möglichst die Transportgruppen).)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
22	Es gibt ausreichende Möglichkeiten Tiere, die <b>abgesondert</b> werden müssen, unterzubringen.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
23	Jede <b>Bucht</b> muss zur <b>Tierkontrolle</b> von einem Personalgang aus <b>zugänglich</b> sein	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

# Checkliste Kontrolle bauliche Einrichtungen (Rotfleisch)

(Stand Dez. 2019)

24	Beschreibung der <b>Seitenbegrenzung</b> : .....  Buchten mit <b>geeignetem Seitenschutz / Abtrennvorrichtungen</b> (verletzungssicher, keine scharfkantigen Ecken, Material einheitlich, (Pendel-)Tore arretierbar, blickdicht um Aufregung zu verringern) (Empfehlung: Seitenschutz blickdicht für Rinder mind. 160 cm, Schweine mind. 90 cm über Boden)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
25	<b>Bodenbeschaffenheit</b> (Art des Belages, Rutschfestigkeit, Löcher, Pfützen, Abflüsse): .....  <b>Boden</b> im Stallbereich ist <b>trittsicher</b> :	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
26	Anzahl und Art der <b>Tränken</b> pro Bucht: .....  Tränken sind verletzungssicher Alle Tränken sind funktionsfähig  <b>Wasser</b> kann allen Tieren <b>jederzeit in ausreichender Menge</b> und Qualität zur Verfügung gestellt werden. (Höheneinstellung an betroffene Tierkategorien angepasst. Zapfentränken für Rinder in Schlachtbetrieben ungeeignet. Tränke-Tier-Verhältnis etwa 1:12 bei Schwein und 1:6 bei Rind)	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
27	Anzahl und Art der <b>Fressstellen</b> : .....  Es sind <b>ausreichend Fressstellen</b> (pro Tier eine) vorhanden, sofern die Tiere erst 12 Stunden nach der Entladung geschlachtet werden Rind Schwein	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
28	Buchten mit <b>Aufreitschutz</b> für Rinder (Anzahl, lichte Höhe): .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
29	Art der <b>Be- und Entlüftung</b> : .....  Ist der Stall auf <b>elektrisch betriebene Lüftung</b> angewiesen (d. h. Belüftung über Tore und Fenster reicht nicht aus) ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> Wenn ja: <b>Alarmanlage</b> ist vorhanden, die Betriebsstörung meldet  Alarmanlage ist regelmäßig auf <b>Funktionsfähigkeit geprüft</b>  <b>Notstromaggregat</b> vorhanden, falls bei Stromausfall keine ausreichende Versorgung	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

## Checkliste Kontrolle bauliche Einrichtungen (Rotfleisch)

(Stand Dez. 2019)

30	<b>Schutz vor</b> schädlichen <b>Witterungseinflüssen</b> vorhanden	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	<b>Abkühlung</b> nach Aussetzung hoher Temperaturen ist möglich Einrichtung hierfür: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31	<b>Beleuchtungsmöglichkeit</b> für Tierbeobachtung und für die Orientierung der Tiere ausreichend	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Art der Beleuchtung: .....  (Empfehlung: Lichtstärke mind. 110 Lux, gleichmäßige Raumausleuchtung, blendfreie Beleuchtung)		
32	Geeignete <b>Einrichtung zum Melken</b> ist vorhanden	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
33	<b>Lagerung</b> und Lagerkapazität für <b>Einstreu und Futter</b> : .....		
34	<b>Maßnahmenplan für Havariefall</b> ist vorhanden* (Umfasst z.B. Verhinderung Überbelegung des Stalles, Verhinderung weiterer Anlieferung, Sicherstellung der Versorgung, ggf. Bereitstellung eines Notstromaggregates, Planung des Einsatzes sachkundigen Personals auch außerhalb regulärer Betriebszeiten) ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>		
<b>Ruhigstellung und Betäubung</b>			
35	<b>Betäubungsfalle</b> (Einzeltierfixierung) für Schweine über 30 kg ist vorhanden (ab 20 GVE/Wo oder 1000 GVE/Jahr erforderlich)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
36	<b>Kopfbewegung bei Rindern</b> in der Betäubungsfalle kann <b>eingeschränkt</b> werden (bei Einsatz eines <b>pneumatischen BS-Gerätes</b> : Einschränkung aufwärts, abwärts und auch seitlich)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Beschreibung: .....		
37	Wie erfolgt der <b>Zutrieb ungewöhnlicher Tierkategorien</b> zur Betäubung? .....		
	(z.B. Zuchtstiere, ausladende Hörner, Zuchtsauen, Ferkel, gehbehinderte Tiere)  Auch ungewöhnliche Tierkategorien können problemlos zum Betäubungsplatz gebracht werden	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
38	Wie erfolgt die <b>Ruhigstellung von Kälbern</b> ? .....		
	Die Art der Ruhigstellung von Kälbern ermöglicht eine korrekte Betäubung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
39	Wie erfolgt <b>Ruhigstellung bei Sauen und Ferkeln</b> ? .....	ja	nein

# Checkliste Kontrolle bauliche Einrichtungen (Rotfleisch)

(Stand Dez. 2019)

Die Art der Ruhigstellung von Sauen und Ferkeln ermöglicht eine korrekte Betäubung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bolzenschussbetäubung</b>			
40	Kategorie und Gewichtsklasse der Tiere, für die die Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung eingesetzt werden können (Angaben des Betriebes nach Art. 14 Abs. 2): .....		
41	Beschreibung der <b>Fixiereinrichtung</b> (und Auswurf): .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Falleneingang und Falle sind so gebaut, dass der <b>Eintrieb nicht behindert</b> wird (kein irritierendes Licht, Spiegelungen, Einbauten o. ä., Betäuber kann außerhalb des Blickfeldes stehen) Falls doch, Erläuterung: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Unterkante des Falltores</b> zum Schließen der Falle ist ausreichend gepolstert bzw. es wird durch andere Mittel (z. B. Anbringung eines Rades) verhindert, dass Tiere bei Berührung verletzt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
42	Falle ist so konstruiert, dass das die <b>Handhabung des Bolzenschussgerätes ungehindert</b> und sicher möglich ist (z.B. keine Behinderung durch Holme im Bereich des Kopfes)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Vorhandene <b>Bolzenschussapparate</b> : Modelle, Serien-Nr. und Munition: ..... (ggf. Protokollliste verwenden)		
43	Zahl und Art vorhandener <b>Ersatzbetäubungsgeräte</b> (Serien-Nr.): ..... (ggf. Protokollliste verwenden)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	<b>Zustand aller Betäubungsgeräte</b> ist gut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
44	<b>Munition wird trocken gelagert</b> Ort der Lagerung: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Bei <b>pneumatischen Bolzenschussgeräten</b> :  Welcher <b>Druck</b> wird verwendet? ..... Wie wird sichergestellt, dass der erforderliche Druck stets aufrechterhalten wird? .....  Eine enge Kopffixierung mit Auflagentisch und Nackenbügel ist gegeben	Ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Elektrobetäubung</b>			
45	<b>Kategorie und Gewichtsklasse der Tiere</b> , für die die Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung eingesetzt werden können (Angaben des Betriebes nach Art. 14 Abs. 2): .....		

## Checkliste Kontrolle bauliche Einrichtungen (Rotfleisch)

(Stand Dez. 2019)

46	<p>Beschreibung der <b>Fixiereinrichtung</b>: .....</p> <p>Falleneingang und Falle sind so gebaut, dass der <b>Eintrieb nicht behindert</b> wird</p> <p><b>Wände</b> der Falle sind <b>isoliert</b></p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
47	<p>Beschreibung der <b>Betäubungsanlagen</b> (Firma, Typ, Serien-Nr., Kopf- und Herzelektrode, Elektrodenform): .....</p>		
48	<p>Für Fixiereinrichtung und Betäubungsanlage liegen <b>Gebrauchsanweisungen</b> vor. Für Gerätetypen, die nach dem 1.1.2013 vertrieben werden, beinhaltet die Gebrauchsanweisung ausreichende Angaben nach Art. 8 Buchst. a) bis d)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
49	<p><b>Vorrichtung zum Anschluss eines externen Gerätes zur Anzeige der Betäubungsspannung</b> und der Betäubungsstromstärke ist vorhanden</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
50	<p><b>Technische Eigenschaften der Anlagen:</b> Konstantstrom<sup>1</sup>/Konstantspannung Einstellungsmöglichkeiten (z. B. Programmwahl, Stromart und -frequenz, automatische Abschaltung, Schaltung Kopf- und Herzdurchströmung): .....</p> <p>Zu jeder Geräteeinstellung können die jeweiligen Werte zu den <b>Schlüsselparametern benannt</b> werden (<sup>1</sup>: ab 1.1.2013 in Betrieb genommene Konstantspannungsgeräte nur für manuelle Betäubung zulässig)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
51	<p><b>Warnsignal zur Unterschreitung Mindest-Betäubungsstromflusszeit</b> ist vorhanden Warnsignal ist so eingerichtet, dass es deutlich sichtbar und hörbar ist</p> <p><b>Anzeige fehlerhafter Stromstärkeverlauf</b> (d.h. Mindeststromstärke innerhalb erster Sek. nicht erreicht und/oder nicht über Mindeststromflusszeit gehalten) Art des Signals: .....</p> <p><b>Anzeige der elektrischen Schlüsselparameter</b> ist vorhanden</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
52	<p><b>Aufzeichnungseinrichtung für elektrische Schlüsselparameter</b> ist vorhanden (für alle technisch vom Gerät variierbaren Schlüsselparameter)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
53	<p><b>Ersatzbetäubungsgerät ist vorhanden</b> Zahl und Art vorhandener <b>Ersatzbetäubungsgeräte</b> (Serien-Nr.): ..... -&gt; (Protokollliste verwenden)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
<b>CO<sub>2</sub>-Betäubung</b>			



# Checkliste Kontrolle bauliche Einrichtungen (Rotfleisch)

(Stand Dez. 2019)

54	<b>Kategorie und Gewichtsklasse der Tiere</b> , für die die Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung eingesetzt werden können (Angaben des Betriebes nach Art. 14 Abs. 2): .....		
55	Beschreibung der <b>Betäubungsanlagen</b> (Firma, Typ, Serien-Nr., Anzahl der Gondeln, Art der Beladung, Schachttiefe): .....		
56	<b>Einstieg in Beförderungseinrichtung</b> ist ebenerdig, schwellen- und gefällefrei / keine Verletzungsgefahr	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
57	Anlage und Gondeln sind so <b>beleuchtet</b> , dass Schweine ihre Umgebung sehen können	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
58	<b>Gestaltung der Gondelböden:</b>  Maße der Bodenfläche: ..... (angemessenes Platzangebot, Empfehlung: mind. 0,5 m <sup>2</sup> bis 120 kg LG; mind. 0,6 m <sup>2</sup> 120 bis 130 kg pro Tier für die Kapazitätsberechnung)  Gondeln sind verletzungssicher, gasdurchlässig, Boden ist trittsicher Schweine können <b>ohne Einengung</b> des Brustkorbes <b>aufrecht</b> auf festem Boden <b>stehen</b> (Flächenbedarf analog TierSchTrV Anlage 2) Es passen <b>mind. zwei Tiere</b> in eine Gondel	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
59	Keine <b>Zugluft</b> in der Umgebung der Anlage, die die CO <sub>2</sub> -Konzentration beeinflusst Eine <b>CO<sub>2</sub>-Raumluftmessung (Arbeitsschutz)</b> ist vorhanden	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
60	Beschreibung der <b>CO<sub>2</sub>-Konzentrations-Überwachungsgeräte:</b> .....  Kammer ist am ersten Halt und am letzten Halt vor dem Auswurf mit <b>Geräten zur Messung der Gaskonzentration</b> ausgestattet (Kopfhöhe der Tiere).  Optisches <u>und</u> akustisches <b>Signal</b> für Unterschreitung Kohlendioxidkonzentration ist vorhanden und für Personal deutlich sichtbar Messeinrichtung für die Verweildauer vorhanden  <b>Aufzeichnungsgerät</b> vorhanden für die gemessene CO <sub>2</sub> -Konzentration und Verweildauer	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
61	Wie wird die <b>Geschwindigkeit des Gondelumlafes</b> geregelt (manuelle Steuerung möglich)? .....		

**Checkliste Kontrolle bauliche Einrichtungen (Rotfleisch)**

(Stand Dez. 2019)

	<b>Mindestverweildauer</b> (mind. 100 sek. bzw. Schlüsselparameter) in der Betäubungskonzentration ist automatisch sichergestellt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
62	Die Anlagensteuerung gewährleistet, dass <b>spätestens 30 sek. nach Einschleusen</b> der Tiere in die Anlage der <b>erste Halt</b> bzw. die Mindest-CO <sub>2</sub> konzentration erreicht wird.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
63	<b>Kammer</b> ist <b>einsehbar</b> auf Anhaltehöhe der Beförderungseinrichtung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
64	Es ist sicher gestellt, dass die <b>Gasvorräte jeweils</b> für den gesamten Schlachtag ausreichen (Gasstand im Tank ist messbar)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
65	<b>Ersatzbetäubungsausrüstung</b> (Bolzenschuss, da Elektrobetäubung nach CO <sub>2</sub> ungeeignet) ist vorhanden	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Entblutung</b>			
66	Beschreibung der <b>Entblutetechnik</b> (liegend/hängend, Plattenband/Karusell, freier Blutabfluss/Hohlmesser, Halsschnitt/Bruststich): .....		
	Beschreibung der Kontrollmöglichkeit der Entblutung am Einzeltier (optisch / automatisch): .....		
67	<b>Zeitspanne bis zu weiteren Schlachtarbeiten</b> ist automatisch durch die Bandgeschwindigkeit sichergestellt Wenn ja, Mindestzeitspanne (Empfehlung: mind. 3 min.): .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
68	<b>Menge des Blutflusses</b> kann kontrolliert werden Wenn ja, Methode: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen / Maßnahmen</b>			

\* für diese Prüfpunkte gibt es keine unmittelbare tierschutzrechtliche Verpflichtung. Es handelt sich aber um tierschutzrelevante Punkte, die bei damit zusammenhängenden Mängeln verpflichtend angeordnet werden können



# Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartestall

(Stand Dez. 2018)

Datum und Uhrzeit der Erhebung:

Name der amtl. Kontrollperson:

.....

.....

<b>Anlieferung und Entladung</b>			
<b>Dokumentation / Organisation</b>			
1	Transporte mit <b>langer Beförderung &gt; 8 Std.</b> vorhanden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Anzahl je Woche: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Fahrtenbuch Abschnitt 3</b> wird vom Betrieb ausgefüllt und 3 Jahre aufbewahrt <b>Abschnitt 4</b> wird ggf. vom Betrieb an Behörde versandt und dies dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<b>Standardarbeitsanweisungen</b> für das Entladen und Unterbringen liegen vor und werden umgesetzt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
3	Ein <b>Tierschutzbeauftragter</b> für den Bereich Anlieferung, Entladung und Wartestall ist benannt. Name: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Der Tierschutzbeauftragte ist arbeitstäglich im Betrieb anwesend bzw. eine Stellvertretung ist benannt. Name Stellvertretung: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Sachkundenachweis</b> für den Tierschutzbeauftragten (und Stellvertreter) für „Handhabung und Pflege“ liegt vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Seine Zuständigkeiten sind in einer <b>Standardarbeitsanweisung</b> festgelegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Diese Standardarbeitsanweisung ist dem betreffenden Personal zur Kenntnis gebracht <b>Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten</b> über Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes liegen vor und werden mind. ein Jahr aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Betriebsfremde Personen (Tiertransportfahrer) werden ab Laderampe nicht tätig, bzw. werden nur tätig, wenn sie zur Einhaltung der betrieblichen Arbeitsanweisungen verpflichtet sind und einen Sachkundenachweis für den Bereich Handhabung und Pflege von Tieren besitzen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Abläufe im Betrieb/Umgang mit den Tieren</b>			
4	Tiertransportfahrzeuge auf dem Betriebsgelände können <b>umgehend nach der Ankunft</b> mit dem <b>Abladen</b> beginnen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	<u>Falls Nein:</u> Wie lange mussten Fahrzeuge warten? .....		
	Kommt es nur im Einzelfall oder regelmäßig zu Wartezeiten? .....		
	Waren ggf. die Ventilatoren in Gebrauch und die Dächer ausgefahren? .....		
	Wurde von Witterungsschutz (Schattenplätze) Gebrauch gemacht? .....		
5	<b>Anlieferung</b> von Tieren erfolgt <b>nur in Anwesenheit von Schlachthofpersonal</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	<b>Tierschutzbeauftragte/benannte Person bewerten systematisch jede Sendung mit Tieren</b> direkt nach ihrer Ankunft und legen ggf. besondere Maßnahmen fest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Namen</b> der verantwortlichen Person: .....		
6	<b>Entladung erfolgt ohne Elektrotreiber</b> Falls doch: von <input type="checkbox"/> <b>Transportfahrern</b> oder von <input type="checkbox"/> <b>Schlachthofpersonal</b> (Nach TierSchIV ist der Einsatz von E-Treiber hier nicht zulässig. Nach VO (EG) Nr. 1/2005 ist ein Einsatz beim Abladen nicht angemessen.)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

**Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartestall**

(Stand Dez. 2018)

7	<b>Entladen erfolgt ruhig und schonend</b> Falls Nein: Ursache hierfür ist: .....  Welche Abhilfemaßnahmen werden seitens des Betriebes ergriffen: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
8	Beim <b>Treiben</b> mind. <b>bis zur Vereinzlung</b> werden <b>keine Elektrotreiber</b> eingesetzt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
9	<b>Treiben</b> der Tiere erfolgt <b>ruhig und schonend</b> Eingesetzte Treibhilfen: ..... Falls Nein: Ursache hierfür ist: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
10	Beim <b>Treiben im Bereich der Vereinzlung</b> werden <b>Elektrotreiber nur in unerlässlichem Maße</b> eingesetzt  Einsatz von <b>E-Treibern</b> erfolgt <b>verordnungskonform</b> (max. 1 Sek., Anwendung lediglich bei gesunden, unverletzten, über 1 Jahr alten Rindern, bzw. über 4 Monate alten Schweinen an der Hinterbeinmuskulatur. Nur wenn Tiere Platz zum Ausweichen haben, keine Wiederholung der Stromstöße, wenn die Tiere nicht reagieren)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
11	<b>Boden</b> im Abladebereich und in den Treibgängen ist <b>trittsicher</b> : Rind Schwein Falls nein, Angaben zur Häufigkeit von ausrutschenden/hinfallenden Tieren (möglichst bezogen auf Zeiteinheit oder Anzahl insgesamt ausgezählter Tiere) .....	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12	<b>Tiere bewegen sich freiwillig und ruhig</b> vorwärts Falls Nein: Ursache hierfür ist: (z.B. Pfützen, / wechselnde Materialien und Farben, Schattenlinien, blendendes Licht im Treibweg) .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
13	Tiere werden <b>erst unmittelbar vor der Schlachtung zum Tötungsplatz</b> geführt Falls Nein: Wie lange befinden sich Tiere in Treibgängen? ..... Führt dies zu einer vermeidbaren Beunruhigung? .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
14	<b>Gehunfähige Tiere</b> werden am Ort ihres Befindens betäubt oder getötet, <b>verletzte Tiere</b> werden angemessen behandelt (z.B. separate Unterbringung)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
15	Tiere mit <b>starken Schmerzen</b> oder <b>Verletzungen</b> oder <b>stark gestörtem Allgemeinbefinden</b> werden sofort geschlachtet bzw. getötet	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
16	<b>Nottötungen / Notschlachtungen</b> (außerhalb des eigentlichen Betäubungs-/ Schlachtplatzes) können unverzüglich erfolgen und werden tierschutzkonform durchgeführt (u.a. funktionsfähiges Betäubungsgerät vor Ort verfügbar, Anwendung durch sachkundige Person, ggf. schnelle Entblutung)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Wartestall</b>			
<b>Dokumentation / Organisation</b>			
17	<b>Betriebliche Arbeitsanweisungen</b> für Tiertransportfahrer / Betriebspersonal zum Belegen der Buchten und die maximale Belegdichte der Buchten werden eingehalten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

**Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartestall**

(Stand Dez. 2018)

18	Über welchen <b>Zeitraum</b> werden Tiere üblicherweise aufgestallt? .....		
19	<b>Wartestallkapazität</b> ist ausreichend (Empfehlung: Kapazität mind. 2 Std. Schlachtleistung für Schweine; Rinder nicht länger als 30 Min. in Wartetreibgängen)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
20	<b>Namen des zuständigen Personals</b> für den Wartestall und die dort aufgestellten Tiere: ..... Für alle Personen liegen Sachkundenachweise vor	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
21	Versorgung der Tiere mit <b>Futter</b> ist bei <b>Aufhalten ab 6 Std.</b> sicher gestellt Futter wird vom <input type="checkbox"/> Betrieb / <input type="checkbox"/> Anlieferer zur Verfügung gestellt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Abläufe im Betrieb/Umgang mit den Tiere</b>			
22	<b>Datum und Uhrzeit des Eintreffens</b> der Tiere wird auf einem Schild bei jeder Haltungsbucht angegeben	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
23	<b>Boden im Stallbereich ist trittsicher:</b> Rind Schwein Falls nein, Angaben zur Häufigkeit, von ausrutschenden/hinfallenden Tieren ( möglichst bezogen auf Zeiteinheit oder Anzahl insgesamt ausgezählter Tiere): .....	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24	<b>Umgang</b> mit den Tieren erfolgt <b>ruhig und schonend</b> Falls nein, Ursache: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
25	Mind. morgens und abends findet <b>Überprüfung aufgestallter Tiere</b> statt (auch am Wochenende). Die Lichtverhältnisse sind für eine Tierkontrolle ausreichend. Temperatur, Luftfeuchte beeinträchtigen nicht das Wohlbefinden. (Empfehlung: Schweine 5 - 25 °C, bei Berieselung max. 30 °C, rel. Luftfeuchte < 80 %; Rinder 0 - 30 °C, rel. Luftfeuchte < 80 %.)	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
26	<b>Alle Tiere können ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen</b> (auch angebundene Rinder) und sich drehen (außer einzeln gehaltene Rinder)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
27	<b>Tierverhalten:</b> <b>Tiere sind ruhig</b> und werden <b>nicht unnötig beunruhigt</b> Anteil Tiere, die liegen/ruhen (Schweine sollten ca. 30 Min. nach Aufstallung überwiegend liegen): ..... Lautäußerungen: ..... Rangkämpfe: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
28	<b>Unverträgliche Tiere</b> sind getrennt untergebracht (z. B. nach Geschlecht, Gewichtsklasse, Herkunft, behornt/unbehornt)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

**Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartestall**

(Stand Dez. 2018)

29	<b>Krankheitsverdächtige oder verletzte Tiere</b> sind abgesondert und haben dort Zugang zu Wasser	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
30	Sachgemäßer Einsatz der <b>Berieselungsanlage</b> bei Schweinen (Berieselung nach dem Aufstallen für einige Minuten, dann Abschalten der Anlage. Schweine sollen wegen der Gefahr der Stromableitung nicht nass zur Elektrobetäubung kommen.)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
31	<b>Lärm</b> wird soweit wie möglich vermieden Falls nein, Ursachen: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
32	Alle <b>Tränken</b> sind funktionstüchtig	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
33	Tiere sind nur dort untergebracht, wo sie <b>Zugang zu angepassten Tränken</b> haben	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
34	<b>Buchten</b> sind <b>sauber</b> (Ausscheidungen regelmäßig entfernt)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
35	<b>Liegeflächen</b> für Tiere, die seit <b>mind. 6 Stunden aufgestellt</b> sind, erfüllen hinsichtlich der Wärmeableitung die Erfordernisse für das Liegen Ab 12 Stunden Aufstallung <b>Einstreu</b> oder gleichwertiges Material	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
36	Tiere, die seit <b>mind. 6 Stunden aufgestellt</b> sind, haben Zugang zu geeignetem <b>Futter</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
37	<b>Kühe</b> werden <b>bei Bedarf gemolken</b> und mind. 12 Std. nach dem letzten Melkvorgang Art des Milchentzuges: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Sonstiges</b>			
38	<b>Befunde an den Tieren</b> , die auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften beim Transport oder der Haltung im Erzeugerbetrieb hinweisen, werden vom amtl. Tierarzt <b>erfasst und entsprechend weitergeleitet</b> (VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschn. II Kap. I Nr. 2b)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
39	Betrieb ergreift bei <b>stark verschmutzt angelieferten Tieren</b> Maßnahmen. Welche? .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

**Bemerkungen / Maßnahmen**

.....

# Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung

(Stand Dez. 2019)

Anlage E.3

Datum und Uhrzeit der Erhebung:

Name der amtl. Kontrollperson:

.....

.....

Dokumentation und betriebliche Eigenkontrolle			
1	<p>Ein <b>Tierschutzbeauftragter</b> (Tätigkeitsbereich Zutrieb, Fixierung, Betäubung und Entblutung) ist benannt. Name:</p> <p>Der Tierschutzbeauftragte ist arbeitstäglich im Betrieb anwesend bzw. eine Stellvertretung ist benannt. Name Stellvertretung:</p> <p><b>Sachkundenachweis</b> für den Tierschutzbeauftragten (und Stellvertreter) für den Tätigkeitsbereich liegt vor.</p> <p>Seine Zuständigkeiten sind in einer <b>Standardarbeitsanweisung</b> festgelegt.</p> <p>Diese Standardarbeitsanweisung ist dem betreffenden Personal zur Kenntnis gebracht</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
2	<p><b>Standardarbeitsanweisungen</b> für das Betriebspersonal sind vorhanden und ausreichend zum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgehen beim Zutrieb in die Fixiereinrichtung</li> <li>- Vorgehen beim Betäuben und der Betäubungskontrolle</li> <li>- Vorgehen beim Anschlingen, Hochziehen und Entbluten</li> </ul>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
3	<p>Ein betriebliches <b>Überwachungsverfahren zur Betäubung</b> nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 liegt in schriftlicher Form vor. (siehe Checkliste Anhang B.1)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
4	<p><b>Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten</b> über Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes liegen vor</p> <p>Aufzeichnungen werden mind. <b>ein Jahr aufbewahrt</b></p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
5	<p>Betriebseigene <b>Schulungen des Personals*</b> zum Tierschutz werden durchgeführt und dokumentiert</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
6	<p><b>Name des Zutreibers</b> in die Anlage:</p> <p>Name des <b>Anschlingers</b> und <b>Hochziehers</b>:</p> <p>Name des <b>Entbluters</b>:</p> <p>Für alle tätigen Personen liegen <b>Sachkundenachweise</b> vor</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
7	<p><b>Verantwortliche Person(en)</b> für die <b>regelmäßige Instandhaltung und Kontrolle</b> der Fixiereinrichtung und Betäubungsgeräte: Name:</p> <p>Diese Person ist eigens hierfür geschult</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
8	<p><b>Aufzeichnungen über Instandhaltungen</b> an den Geräten zur</p> <p style="padding-left: 40px;">Fixierung und</p> <p style="padding-left: 40px;">Betäubung</p> <p>werden geführt und mind. ein Jahr aufbewahrt</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
9	<p><b>Zustand der Geräte:</b> sie werden mindestens <b>arbeitstäglich überprüft</b> und ggf. mehrmals täglich gereinigt.</p> <p>Geräte werden nach Herstellerangaben regelmäßig instand gehalten und kontrolliert</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>



# Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung

(Stand Dez. 2019)

## Anlage E.3

10	<b>Aufzeichnung der Schlüsselparameter</b> (Stromstärke, Spannung, Durchströmungsdauer, Stromfrequenz) finden statt Aufzeichnungen werden 1 Jahr aufbewahrt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
11	<b>Prüfung der Aufzeichnungen</b> durch den Betrieb wird arbeitstäglich durchgeführt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
12	Die elektrischen <b>Schlüsselparameter</b> werden <b>angezeigt</b> Akustisches und optisches <b>Signal bei Unterschreiten der Mindest-Betäubungsstromzeit</b> ist funktionsfähig <b>Fehlerhafte</b> Betäubung hinsichtlich des <b>Stromstärkeverlaufes</b> wird angezeigt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
13	<b>Anschlussmöglichkeit für externes Messgerät</b> zur Anzeige von Betäubungsspannung und -stromstärke ist vorhanden	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
14	<b>Ersatzbetäubungsgerät</b> ist am Schlachtort vorhanden und in <b>funktionsfähigem Zustand</b> Art des Gerätes:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Durchführung der Betäubung</b>			
15	<b>Tiere sind ausgeruht und ruhig</b> vor dem Zutrieb	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
16	<b>Eintrieb</b> in die Falle erfolgt <b>ruhig und schonend</b> Falls nein, Ursachen:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
17	<b>Tiere</b> zeigen in der Fixiereinrichtung <b>keine auffällige Erregung</b> Falls doch, Ursache: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
18	<b>Tiere</b> werden <b>erst ruhiggestellt</b> , wenn der Betäuber <b>zur sofortigen Betäubung</b> bereitsteht Falls nein, Erläuterung: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
19	<b>Betäubungsgerät</b> wird erst angesetzt und bedient, wenn das Tier in einer Stellung ist, die eine <b>korrekte Handhabung</b> ermöglicht	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
20	<b>Elektroden-Ansatzstellen</b> werden <b>korrekt angefeuchtet</b> (falls erforderlich) bzw. Wolle entfernt Zeitpunkt und Methode bzw. Mängel: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
21	Zange wird <b>korrekt angesetzt und gehalten</b> (kein Abrutschen oder Umsetzen)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

# Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung

(Stand Dez. 2019)

## Anlage E.3

22	<p><b>Verwendete Stromeinstellung</b>  <u>Kopfdurchströmung:</u>            Stromstärke: .....            Durchströmungsdauer: .....            Stromfrequenz: .....</p> <p><u>Herzdurchströmung:</u>            Stromflussweg (Elektroden-Ansatzstellen): .....            Zeit <b>nach</b> Kopfdurchströmung: .....            oder <b>Umschaltung</b> auf Kopf-Herz nach                    Sekunden Kopfdurchströmung            Stromstärke: .....            Stromfrequenz: .....            Durchströmungsdauer: .....</p>		
23	<p><b>Mindest-Stromstärke am Kopf</b> (bei 50-100 Hz: Schwein: 1,3 A, Rind ab 6 Monate: 2,5 A, Kalb/Sf/Zg: 1,0 A) wird innerhalb der 1. Sek. <b>erreicht und</b>, außer bei Hochvoltbetäubung, mind. 4 Sek. <b>gehalten</b></p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
24	<p>Das <b>Signal</b> für das Ende der Stromflusszeit bzw. Unterschreiten der Mindeststromflusszeit ist für den Betäuber <b>deutlich wahrnehmbar bzw. sichtbar</b>            Anzeige erfolgt durch: .....</p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
25	<p>Ein <b>fehlerhafter Stromstärkeverlauf</b> (d.h. Mindeststromstärke innerhalb erster Sek. nicht erreicht oder nicht über Mindeststromflusszeit gehalten) ist für den Betäuber <b>deutlich wahrnehmbar bzw. sichtbar</b>            Anzeige erfolgt durch: .....</p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
26	<p><b>Betäubungstiefe</b> nach dem Auswurf aus der Fixiereinrichtung ist <b>ausreichend</b>            Anzahl überprüfter Tiere: .....</p> <p>(siehe Formblatt Protokoll Einzeltierprüfung/Betäubungseffektivität, Anlage E. 6)</p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
27	<p><b>Fehlbetäubte Tiere</b> werden erkannt und unverzüglich und fachgerecht <b>nachbetäubt</b>            Vorgehen bei Nachbetäubung: .....</p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
28	<p><b>Zeitspanne zwischen Betäubung und Entbluten</b> höchstens 10 Sek. (liegend) oder 20 Sek. (hängend) wird eingehalten            bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 TierSchIV für .....Sek. liegt vor und wird eingehalten</p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
29	<p><b>Entblutung erfolgt im Sturz</b> und ist ausreichend (Entbluten: <u>erste 30 Sek.:</u> mind. 3,5 l Blut bei 100 kg schweren Schweinen, 3,5 - 4 % des Körpergewichtes bei Schafen), Schnittgröße beim Schwein zwei bis drei Fingerbreit)            Anzahl überprüfter Tiere: .....</p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
30	<p><b>Betäubung, Anschlingen und Entbluten</b> eines Tieres laufen <b>kontinuierlich und ohne Störungen</b> ab</p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
31	<p><b>Weitere Schlachtarbeiten</b> erfolgen erst, <b>wenn keine Lebenszeichen, insbesondere keine Bewegungen</b> mehr feststellbar sind (Empfohlen wird eine Zeitspanne von mind. 3 Minuten zwischen Stich und weitergehenden Schlachtarbeiten bzw. Brühvorgang)</p>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

# Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung

(Stand Dez. 2019)

32	Bei allen Tieren bleibt die <b>Betäubung bis zum Tod erhalten</b> Anzahl überprüfter Tiere: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
33	<b>Brandstellen/Strommarken der Elektroden</b> an Schlachttierkörpern sind korrekt positioniert und ohne Auffälligkeiten Anzahl überprüfter Köpfe: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
34	<b>Standardarbeitsanweisungen</b> für das Betriebspersonal <b>werden in der Praxis umgesetzt</b> zum - Vorgehen beim Zutrieb in die Fixiereinrichtung - Vorgehen beim Betäuben und der Betäubungskontrolle - Vorgehen beim Anschlingen, Hochziehen und Entbluten	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
35	Das <b>betriebliche Überwachungsverfahren zur Betäubung</b> nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 wird von der zuständigen Person entsprechend durchgeführt. Name der durchführenden Person:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

\* für diese Prüfpunkte gibt es keine unmittelbare tierschutzrechtliche Verpflichtung. Es handelt sich aber um tierschutzrelevante Punkte, die bei damit zusammenhängenden Mängeln verpflichtend angeordnet werden können

<b>Bemerkungen / Maßnahmen</b>
.....

# Checkliste Kontrolle Kohlendioxidbetäubung

(Stand Dez. 2019)

Datum und Uhrzeit der Erhebung:

Name der amtl. Kontrollperson:

.....

.....

## Dokumentation und betriebliche Eigenkontrolle

1	<p>Ein <b>Tierschutzbeauftragter</b> (Tätigkeitsbereich Zutrieb, Fixierung, Betäubung und Entblutung) ist benannt. Name: .....</p> <p>Der Tierschutzbeauftragte ist arbeitstäglich im Betrieb anwesend bzw. eine Stellvertretung ist benannt. Name Stellvertretung: .....</p> <p><b>Sachkundenachweis</b> für den Tierschutzbeauftragten (und Stellvertreter) für den Tätigkeitsbereich liegt vor.</p> <p>Seine Zuständigkeiten sind in einer <b>Standardarbeitsanweisung</b> festgelegt.</p> <p>Diese Standardarbeitsanweisung ist dem betreffenden Personal zur Kenntnis gebracht</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
2	<p><b>Standardarbeitsanweisungen</b> für das Betriebspersonal sind vorhanden und ausreichend zum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgehen beim Zutrieb in die CO<sub>2</sub>-Anlage</li> <li>- Vorgehen beim Betäuben und der Betäubungskontrolle</li> <li>- Vorgehen beim Anschlingen, Hochziehen und Entbluten</li> </ul>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
3	<p>Ein betriebliches <b>Überwachungsverfahren zur Betäubung</b> nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 liegt in schriftlicher Form vor. (siehe Checkliste Anlage B.1)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
4	<p><b>Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten</b> über Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes liegen vor</p> <p>Aufzeichnungen werden mind. ein Jahr aufbewahrt</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
5	<p>Betriebseigene <b>Schulungen des Personals*</b> zum Tierschutz werden durchgeführt und dokumentiert</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
6	<p><b>Name des Zutreibers</b> in die Anlage: .....</p> <p><b>Name des Anschlingers und Hochziehers:</b> .....</p> <p><b>Name des Entbluters:</b> .....</p> <p>Für alle tätigen Personen liegen <b>Sachkundenachweise</b> vor</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
7	<p><b>Verantwortliche Person(en)</b> für die <b>regelmäßige Instandhaltung und Kontrolle</b> der Fixiereinrichtung und Betäubungsgeräte (CO<sub>2</sub>-Anlage): Name: .....</p> <p>Diese Person ist eigens hierfür geschult</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
8	<p><b>Aufzeichnungen über Instandhaltungen</b> an der CO<sub>2</sub>-Anlage werden geführt und mind. ein Jahr aufbewahrt</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
9	<p>Zustand der <b>Geräte:</b> sie werden mindestens <b>arbeitstäglich überprüft</b> und ggf. mehrmals täglich gereinigt.</p> <p>Geräte werden nach <b>Herstellerangaben</b> regelmäßig instand gehalten und kontrolliert</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

**Checkliste Kontrolle Kohlendioxidbetäubung**

(Stand Dez. 2019)

10	Gaskonzentrationsmessung der Umgebungsluft wird vorgenommen (wg. Arbeitsschutz, Hinweis auf Fehler der Anlage)?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
11	<b>Zeitabstände der Überprüfung der Messgeräte</b> auf Funktionsfähigkeit:..... Datum der <b>letzten Kalibrierungen</b> der CO <sub>2</sub> -Messgeräte: ..... Wer führt die Kalibrierung durch? .....		
12	<b>Angaben des Herstellers</b> über die notwendige <b>Kalibrierhäufigkeit</b> : ..... Datum der letzten Überprüfungen der Anlage durch den Hersteller/Technische Firma: ..... <b>Messgeräte</b> werden in zeitlich erforderlichen Abständen <b>auf Funktionsfähigkeit überprüft</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
13	Akustisches <b>und</b> optisches <b>Warnsignal bei Unterschreiten der Mindestkonzentration</b> ist funktionsfähig	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
14	<b>Aufzeichnungen der Kohlendioxidkonzentration</b> und <b>Aufzeichnungen der Verweildauer</b> , jeweils <b>kontinuierlich</b> gemessen, liegen vor Aufzeichnungen werden 1 Jahr aufbewahrt	ja <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
15	<b>Prüfung der Aufzeichnungen</b> durch den Betrieb wird täglich durchgeführt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
16	<b>Ersatzbetäubungsgerät</b> (Bolzenschuss) ist am Schlachtort vorhanden und in <b>funktionsfähigem Zustand</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Durchführung der Betäubung</b>			
17	<b>Tiere sind ausgeruht und ruhig</b> vor dem Zutrieb	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
18	<b>Eintrieb</b> in die Anlage erfolgt <b>ruhig und schonend</b> Falls nein, Ursachen: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
19	Tiere treten ohne zu scheuen in die Gondel ein, <b>keine Verletzungsgefahr</b> und kein Stoßen an der Oberkante des Tores	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
20	Maximale <b>Belegdichte der Gondeln</b> wird beachtet, mind. aber zwei Schweine	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
21	<b>Schweine</b> erreichen <b>spätestens 30 Sek. nach dem Einschleusen</b> in die Betäubungsanlage den <b>ersten Halt/die Mindestkonzentration</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
22	Stets <b>mind. 80 % CO<sub>2</sub></b> beim <b>ersten und letzten Halt</b> vor dem Auswurf in Kopfhöhe	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
23	Schweine <b>verbleiben mindestens 100 Sek. lang</b> in mind. 80%-iger CO <sub>2</sub> -Konzentration	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

# Checkliste Kontrolle Kohlendioxidbetäubung

(Stand Dez. 2019)

24	Das optische und akustische <b>Signal bei Unterschreiten der Mindestkonzentration</b> ist für den Betäuber <b>deutlich wahrnehmbar und sichtbar</b> .	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
25	<b>Betäubungstiefe</b> nach dem Auswurf ist <b>ausreichend</b> Anzahl überprüfter Tiere:..... (siehe Formblatt Protokoll Einzeltierprüfung/Betäubungseffektivität, Anlage E. 6)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
26	<b>Fehlbetäubte Tiere</b> werden vom Personal erkannt und unverzüglich und fachgerecht <b>nachbetäubt</b> Vorgehen bei Nachbetäubung:.....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
27	<b>Zeitspanne zwischen Betäubung und Entbluten</b> höchstens 20 Sek. nach Verlassen der Betäubungsanlage und 30 Sek. nach letztem Halt in 80 % CO <sub>2</sub> wird eingehalten bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 13 TierSchlV für .....Sek. liegt vor und wird eingehalten.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
28	<b>Entblutung erfolgt im Sturz</b> und ist ausreichend (Schnittgröße beim Schwein zwei bis drei Fingerbreit) Anzahl überprüfter Tiere: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
29	<b>Weitere Schlachtarbeiten</b> erfolgen erst, <b>wenn keine Bewegungen mehr</b> feststellbar sind (Empfohlen wird eine Zeitspanne von mind. drei Minuten zwischen Stich und weitergehenden Schlachtarbeiten bzw. Brühvorgang)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
30	Beim <b>Eintritt in die Brühung</b> sind die Schweine augenscheinlich tot (auch keine Schnappatmung mehr)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
31	Bei allen Tieren bleibt die <b>Betäubung bis zum Tod</b> erhalten. Anzahl überprüfter Tiere: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
32	<b>Standardarbeitsanweisungen</b> für das Betriebspersonal werden <b>in der Praxis umgesetzt</b> zum - Vorgehen beim Zutrieb in die CO <sub>2</sub> -Anlage - Vorgehen beim Betäuben und der Betäubungskontrolle - Vorgehen beim Anschlingen, Hochziehen und Entbluten	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
33	Das <b>betriebliche Überwachungsverfahren zur Betäubung</b> nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 wird von der zuständigen Person entsprechend durchgeführt. Name der durchführenden Person: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

\* für diese Prüfpunkte gibt es keine unmittelbare tierschutzrechtliche Verpflichtung. Es handelt sich aber um tierschutzrelevante Punkte, die bei damit zusammenhängenden Mängeln verpflichtend angeordnet werden können

## Bemerkungen / Maßnahmen

.....

# Checkliste zur Kontrolle der Bolzenschussbetäubung

(Stand Dez. 2018)

Datum und Uhrzeit der Erhebung:

Name der amtl. Kontrollperson:

.....

.....

## Dokumentation und betriebliche Eigenkontrolle

1	Ein <b>Tierschutzbeauftragter</b> (Tätigkeitsbereich Zutrieb, Fixierung, Betäubung und Entblutung) ist benannt. Name: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Der Tierschutzbeauftragte ist arbeitstätig im Betrieb anwesend bzw. eine Stellvertretung ist benannt. Name Stellvertretung: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Sachkundenachweis</b> für den Tierschutzbeauftragten (und Stellvertreter) für den Tätigkeitsbereich liegt vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Seine Zuständigkeiten sind in einer <b>Standardarbeitsanweisung</b> festgelegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Diese Standardarbeitsanweisung ist dem betreffenden Personal zur Kenntnis gebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<b>Standardarbeitsanweisungen</b> für das Betriebspersonal sind vorhanden und ausreichend zum	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	- Vorgehen beim Zutrieb in die Fixiereinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Vorgehen beim Betäuben und der Betäubungskontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Vorgehen beim Anschlingen, Hochziehen und Entbluten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Ein <b>betriebliches Überwachungsverfahren zur Betäubung</b> nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 liegt in schriftlicher Form vor (siehe Checkliste Anlage B.1)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Name der Person/-en, die für die Durchführung zuständig ist/sind: _____		
4	<b>Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten</b> über Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes liegen vor	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Aufzeichnungen werden mind. ein Jahr aufbewahrt		
5	Betriebseigene <b>Schulungen des Personals</b> zum Tierschutz* werden durchgeführt und dokumentiert	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
6	<b>Name des Zutreibers</b> in die Fixiereinrichtung: .....		
	<b>Name des Betäubers:</b> .....		
	<b>Name des Anschlingers und Hochziehers:</b> .....		
	<b>Name des Entbluters:</b> .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Für alle tätigen Personen liegen <b>Sachkundenachweise</b> vor			
7	<b>Verantwortliche Person(en)</b> für die <b>regelmäßige Instandhaltung und Kontrolle</b> der Fixiereinrichtung und Betäubungsgeräte: Name: .....		
	Diese Person ist eigens hierfür geschult	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
8	<b>Aufzeichnungen über Instandhaltungen</b> an den Geräten zur	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Fixierung und	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Betäubung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
werden geführt und mind. ein Jahr aufbewahrt			
9	Zustand der <b>Geräte:</b> sie werden mindestens <b>arbeitstätig überprüft</b> und ggf. mehrmals täglich gereinigt.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Geräte werden nach Herstellerangaben regelmäßig instand gehalten und kontrolliert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# Checkliste zur Kontrolle der Bolzenschussbetäubung

(Stand Dez. 2018)

10	Nach Unfallverhütungsvorschrift BGV D9 § 30 sind Schussapparate alle zwei Jahre zu überprüfen. Datum der letzten <b>technischen Überprüfung</b> laut Prüfbericht:.....		
11	<b>Ersatzteile zu Verschleißteilen</b> von Bolzenschussgeräten vorhanden (z. B. Puffergummis, Rückholfedern, Zustand / Abnutzung Bolzen / Bolzenende)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
12	<b>Munition und Geräte</b> werden <b>trocken gelagert</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
13	<b>Bolzenschussgerät</b> und die verwendete <b>Munition</b> sind für die zu schlachtenden Tierkategorien und -größen <b>geeignet</b> (und entsprechen der Standardarbeitsanweisung)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
14	Bei <b>pneumatischen Bolzenschussgeräten</b> : Welcher <b>Druck</b> wird verwendet? .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Es ist sicher gestellt, dass der erforderliche Betriebsdruck für den Betäubungsschuss (laut Herstellerangaben) und ggf. Nachschuss stets zur Verfügung steht Falls der erforderliche Druck für einen schnelle Nachschuss nicht zur Verfügung steht, steht ein alternatives Betäubungsgerät zur Verfügung (munitionsbetrieben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Funktionsfähige Druckanzeige vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wartungsintervall des Kompressors: _____ Datum der letzten technischen Überprüfung des Kompressors: _____		
15	<b>Ersatzbetäubungsgerät</b> ist am Schlachtort vorhanden und in <b>funktionsfähigem Zustand</b> Art des Gerätes: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<b>Durchführung der Betäubung</b>			
16	<b>Tiere</b> sind <b>ausgeruht und ruhig</b> vor dem Zutrieb	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
17	<b>Eintrieb</b> in die Falle und <b>Ruhigstellung</b> erfolgen <b>ruhig und schonend, Verletzungen und Prellungen werden vermieden</b> , Tiere scheuen nicht Falls nein, Ursachen: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
18	<b>Tiere</b> zeigen in der Fixiereinrichtung <b>keine auffällige Erregung</b> Falls ja, Ursache: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
19	<b>Kopfbewegung</b> bei Rindern wird in der Betäubungsfalle <b>eingeschränkt</b> , bei ab 01.01.2013 in Betrieb genommenen Geräten in Verbindung mit pneumatischen Bolzenschussgeräten aufwärts, abwärts und seitlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
20	<b>Kälber</b> werden einzeln und in ausreichendem Maße <b>ruhiggestellt</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>



# Checkliste zur Kontrolle der Bolzenschussbetäubung

(Stand Dez. 2018)

21	<b>Tiere werden erst ruhiggestellt</b> , wenn der Betäuber zur <b>sofortigen Betäubung</b> bereit steht Falls nein, Erläuterung: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
22	<b>Betäubungsgerät</b> wird erst angesetzt und bedient, wenn das Tier in einer Stellung ist, die eine <b>korrekte Handhabung</b> ermöglicht	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
23	Der <b>Bolzen</b> ist vor jedem Schuss <b>vollständig im Schaft</b> Es wird die für die Tierkategorie vorgesehene <b>Munition</b> verwendet  <u>Bei pneumatischem Bolzenschussgerät:</u> Schuss wird nur abgegeben, wenn der erforderliche Betriebs-Druck gegeben ist	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24	Der <b>Bolzenschussapparat</b> wird <b>korrekt aufgesetzt</b> (senkrecht, fest aufgesetzt, kein Abschießen „in der Luft“)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
25	<b>Schussgeräusche</b> und <b>Reaktion der Tiere</b> unmittelbar nach dem Schuss lassen auf eine <b>korrekte Wirkung</b> schließen Anzahl überprüfter Tiere: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
26	<b>Betäubungstiefe</b> nach dem Auswurf ist <b>ausreichend</b> Anzahl überprüfter Tiere: ..... (siehe Formblatt Protokoll Einzeltierprüfung/Betäubungseffektivität, Anlage E. 6)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
27	<b>Fehlbetäubte Tiere</b> werden vom Personal erkannt und unverzüglich und fachgerecht <b>nachbetäubt</b> Vorgehen bei Nachbetäubung: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
28	<b>Zeitspanne zwischen Betäubung und Entbluten</b> höchstens 60 Sek. (Rinder) bzw. 15 Sek. (Schafe/Ziegen in Hinterkopf) bzw. 20 Sek. (andere Tiere) wird eingehalten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
29	<b>Entblutung erfolgt im Sturz</b> und ist ausreichend (Entbluten: <u>erste 30 Sek.:</u> > 10 l Blut bei 500 kg Rindern, ca. 15 l bei 700 kg Rindern) Art des Entbluteschnitts: ..... Anzahl überprüfter Tiere: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
30	<b>Betäubung, Anschlingen und Entbluten</b> eines Tieres laufen <b>kontinuierlich und ohne Störungen</b> ab. Zeitverzögerungen werden vermieden.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
31	<b>Weitere Schlachtarbeiten</b> erfolgen erst, wenn <b>keine Lebenszeichen, insbesondere keine Bewegungen mehr</b> feststellbar sind (Empfohlen wird eine Zeitspanne von drei bis vier Minuten zwischen Stich und weitergehenden Schlachtarbeiten bzw. Brühvorgang)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
32	Bei allen Tieren bleibt die <b>Betäubung bis zum Tod erhalten</b> . Anzahl überprüfter Tiere: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
33	<b>Einschusslöcher</b> in (enthäuteten) Schädeln sind korrekt positioniert, kreisrund und ohne Knochenabsplitterungen/-brüche Anzahl überprüfter Köpfe: .....	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

# Checkliste zur Kontrolle der Bolzenschussbetäubung

(Stand Dez. 2018)

34	Das <b>betriebliche Überwachungsverfahren zur Betäubung</b> nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 wird von der zuständigen Person <b>entsprechend durchgeführt</b> . Name der durchführenden Person:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
35	<b>Standardarbeitsanweisungen für das Betriebspersonal werden in der Praxis umgesetzt</b> zum - Vorgehen beim Zutrieb in die Fixiereinrichtung - Vorgehen beim Betäuben und der Betäubungskontrolle - Vorgehen beim Anschlingen, Hochziehen und Entbluten	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

\* für diese Prüfpunkte gibt es keine unmittelbare tierschutzrechtliche Verpflichtung. Es handelt sich aber um tierschutzrelevante Punkte, die bei damit zusammenhängenden Mängeln verpflichtend angeordnet werden können

## Bemerkungen / Maßnahmen

.....

<b>FORMBLATT PROTOKOLL EINZELTIERPRÜFUNG Betäubungseffektivität</b>	Datum:
	Name der amtl. Kontrollperson:
	Betrieb u. ggf. Schlachtlinie:

<b>Betäubungsverfahren:</b> <input type="checkbox"/> Bolzenschussbetäubung <input type="checkbox"/> Elektrobetäubung <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> -Betäubung <input type="checkbox"/> sonstige: _____	<b>Tierart:</b> <input type="checkbox"/> Schwein <input type="checkbox"/> Rind <input type="checkbox"/> sonstige: _____
---	--

**Uhrzeit:**  
 Kontrolle des ersten Tieres:                      Uhr                      Kontrolle des letzten Tieres:                      Uhr

Tier	unmittelbar nach Auswurf							ab 40 Sek. nach Betäubung Position am Band:.....							Betäubungs- effektivität	
	Cornealreflex*	Schmerzreflex*	spont. Blinzeln	regelmäßige Atmung	Lautäußerung	willkürliche Bewegungen	Sonstiges	Cornealreflex	Schmerzreflex	spont. Blinzeln	regelmäßige Atmung	Lautäußerung	willkürliche Bewegungen	Sonstiges		
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																

**Bewertung:**    +: vorhanden    +++: mehrfach vorhanden                      S: Schnappatmung  
                      - : nicht vorhanden

Zur Beurteilung der Befunde sind die Bewertungsstandards im Handbuch Anlagen E 7a-7d heranzuziehen  
 \* bei Elektrobetäubung erst nach Ablauf der betäubungsbedingten Krampfphasen, da die Befunde währenddessen nicht aussagekräftig sind.



**bsi – Standard zur Betäubungseffektivität von Schweinen nach Elektrobetäubung bei kombinierter Hirn-Herzdurchströmung**  
(Prüfzeitpunkt: Auf dem Auswurfstisch, vor / nach dem Entblutesch, während der Ausblutung)

Geprüftes Organ Prüfzeitpunkt A	Bewertung	
	OK	Fraglich
innerhalb von ca. 30 s nach Durchströmungsende, d.h. während der Phase, in der bei ausreichender Stromwirkung Epilepsie besteht	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, <b>diese Tiere weiter beobachten</b>
<b>Bewegungsapparat</b> (Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend! Alle Reaktionen sind daher möglicherweise nur schwach ausgeprägt)	Symptome der Epilepsie, Verkrampfung beim Auswurf, Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in die Erschlaffung (bei rd. 60 s)	Kopf liegt nicht flach auf der Liegendentblutung, sondern hebt sich (kann Teil der epileptischen Krämpfe sein, bei Fehlen von Epilepsie aber auch Anzeichen von Fehlbetäubung)
<b>Auge</b> (bei bestehenden epileptischen Aktivitäten sind Reflexe am Auge nicht zu bewerten!!)	Zittern des Augapfels / der Lider (= Anzeichen von Epilepsie)	Keine Verkrampfung/ keine tonische Phase Koordinierte Bewegungsabläufe, z.B. Aufstehen
<b>Atmung / Lautgebung</b> (aufgrund von Immobilisierung kann die Stimme sehr leise sein)	Keine Geräusche beim Absetzen der Elektroden können vorkommen	Spontaner Lidschluss (Öffnen und Schließen des Lides) Gerichtete Bewegungen des Auges
<b>Ende der Epilepsie (ca. 25-40 Sekunden nach Durchströmungsende) - in dieser Phase geht A in B über</b>		
Prüfzeitpunkt B	OK	Fraglich
später als ca. 40 s nach Durchströmungsende, innerhalb dieser Zeitspanne wird auch die Entblutqualität beurteilt	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, <b>diese Tiere weiter beobachten</b>
<b>Bewegungsapparat</b>	Paddeln, Laufbewegungen (abklingend)	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig)
Reaktion auf Nasenkneifen	Einmalige positive Reaktion ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion ohne weitere Symptome
<b>Reaktionen am Auge</b> (Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend! Reaktionen am Auge ggf. nur schwer interpretierbar)	Starrs weites reaktionsloses Auge, einfacher Lid- oder Cornealreflex	Wiederholte Reaktionen am Auge (Lid, Cornea oder Pupillenreaktion auf Lichtreiz) ohne weitere Symptome
<b>Atmung</b>	keine	Wiederholte Reaktionen am Auge zusammen mit einem anderen Symptom dieser Spalte
<b>Lautgebung</b> (aufgrund von Immobilisierung kann die Stimme sehr leise sein)	keine	Regelmäßige Atmung (>4 Atembewegungen) Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung

Gesamtwertung: „Nicht OK“: eine Zeile aus Auge, Atmung oder Bewegungsapparat „Nicht OK“; „Wach“: sind Tiere i.d.R., wenn mehr als eine Zeile „Nicht OK“ gewertet wird.

**Täglich werden 20% der stündlichen Schlachtleistung geprüft, mindestens aber 20 Tiere und zwar am Auswurf und nach dem Stechen.**

- ⇒ Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).
- ⇒ Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere werden immer sicher nachbetäubt.
- ⇒ Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche unter Einbeziehung des Betäubungsprotokolls der Aufzeichnungsanlage.
- ⇒ Systemische Fehler werden abgestellt.
- ⇒ Wenn bis 60 Sekunden nach der Durchströmung bzw. bis zum Aufhängen (Liegendentblutung) 2% / 1% / 0,5% und mehr der Tiere (bei manuellem / halbautomatischem / vollautomatischem Elektrodenansatz) als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.
- ⇒ Wenn später als 60 Sekunden nach der Durchströmung bzw. nach dem Aufhängen (Liegendentblutung) mehr als 0,1% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität.
- ⇒ Wenn bei den Kontrollen nach dem Aufhängen weiter mehr als 0,1% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss die Entblutestrecke permanent durch eine Person überwacht werden.
- ⇒ Vor weiteren Schlachtarbeiten dürfen keine Bewegungen mehr feststellbar sein.

**bsi – Standard zur Bolzenschussbetäubung (Rind)**

(Prüfzeitpunkt: In der Falle / auf dem Auswurftritt, vor / nach dem Entblutestich, während der Ausblutung)

	<b>OK</b>	<b>Fraglich</b> (ein Symptom pro Feld)	<b>Nicht OK</b> (ein Symptom pro Feld)	
Auge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Augapfel zentriert (ggf. zunächst kurz weggedreht)</li> <li>- Auge kurz geschlossen, öffnet sich dann aber</li> <li>- Pupille weitet sich, bleibt weit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auge bleibt zusammengepresst*</li> <li>- Augapfel bewegt sich (Nystagmus)*</li> <li>- Augapfel bleibt weggedreht*</li> <li>- Lid-/Cornealreflex positiv (1x)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lid-/Cornealreflex positiv (&gt;1x)</li> <li>- spontaner Lidschluss (<math>\geq 1</math> x)</li> <li>- gerichtete Bewegungen des Auges</li> </ul>	* zu prüfen insbesondere an der Auswurfposition (>> Sicherheitsschuss sollte erfolgen)
Atmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brustkorb, Nasenöffnungen, Backen (Wangen): bewegungslos</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1-3 Atembewegungen (Brust, Nase oder Backen) = unregelmäßig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Atmung# (&gt;3 Atembewegungen)</li> <li>- Lautäußerungen (<math>\geq 1</math> x)</li> </ul>	# Anzeichen regelmäßiger Atmung sind insbesondere auch nach dem Stechen zu prüfen
Bewegungsapparat 0-30 s nach Schuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sofortiges Zusammenbrechen</li> <li>- Tonische Phase, typische Verkrampfung (Vorder- und Hinterbeine gebeugt, Vorderbeine strecken sich nach einigen Sekunden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Starke Bewegungen gleich nach Schuss</li> <li>- Keine Verkrampfung</li> <li>- untypische Verkrampfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Zusammenbrechen</li> <li>- gerichtete Bewegungen (z.B. Aufrichtversuche)</li> </ul>	
Bewegungsapparat > 60 s nach Schuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gerade Rückenlinie</li> <li>- Zunge hängt aus dem Maul</li> <li>- Schwanz schlaff</li> <li>- Ohren schlaff</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zunge hängt nicht heraus</li> <li>- Schwanz gespannt</li> <li>- Kopf, Hals und/ oder Vorderbeine sind eingerollt (1 x, kurz)</li> <li>- seitliches Aufziehen (1 x, kurz)</li> <li>- Ohren gespannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufrichtversuche (rückwärtiges Aufbiegen des Rückens)</li> <li>- Kopf, Hals und/oder Vorderbeine eingerollt (&gt;1x und/oder länger anhaltend)</li> <li>- seitliches Aufziehen (&gt;1 x und länger anhaltend)</li> </ul>	

Gesamt:

„Nicht OK“: ein Spiegelstrich der Organsysteme Auge, Atmung oder Bewegungsapparat „Nicht OK“

„Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, wenn mehr als ein Organsystem mit „Nicht OK“ bewertet wird.

**Täglich werden 20% der stündlichen Schlachtleistung geprüft, mindestens aber 20 Tiere und zwar am Auswurf und nach dem Stechen.**

⇒ Fragliche Tiere sollten nachgeschossen werden (Sicherheitsschuss).

⇒ Tiere, die als „Nicht OK“ eingestuft werden, müssen nachgeschossen werden.

⇒ Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss dies zur Fehlersuche führen. Systemische Fehler sind zu abzustellen.

⇒ Wenn vor dem Aufhängen mehr als 2% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.

⇒ Wenn nach dem Aufhängen mehr als 0,5% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.

⇒ Vor weiteren Schlachtarbeiten dürfen keine Bewegungen mehr feststellbar sein.



### Beurteilung der Betäubungseffektivität beim Schaf nach Elektrobetäubung (Kopfdurchströmung) an unterschiedlichen Organsystemen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach Ende der Durchströmung

Symptome nach der Betäubung beim Schaf werden nach Organsystemen und Zeitpunkt des Auftretens hinsichtlich der Qualität der Betäubungswirkung gruppiert. Bei fraglichem Betäubungserfolg müssen die Tiere weiterverfolgt und bei ggf. eindeutig nicht ausreichender Betäubungswirkung nachbetäubt werden.

Organ / Zeit nach Ende der Durchströmung	Betäubung gut	Betäubung fraglich	Betäubung nicht ausreichend
<b>Auge</b> 0-25 s	Zittern des Augapfels, epileptische Verkrampfung der Lider	Auge wird zusammengepresst, Augenlider aufgerissen und Auge reaktionslos	Spontanes Blinzeln (ohne Berührung), gerichtete Bewegungen
<b>Auge</b> <u>ab 25 s</u>	Starres weites reaktionsloses Auge, einmaliger Lid- oder Hornhautreflex auslösbar	Wiederholte Reaktionen am Auge auslösbar (Lid-, Hornhaut- oder Pupillenreaktion) ohne weitere Reaktionen	Spontanes Blinzeln, gerichteter Blick, wiederholte Reaktionen am Auge zusammen mit Lautäußerungen, koordinierten Bewegungen, regelmäßiger Atmung, oder Kopfanheben
<b>Atmung</b> 0-25 s	Keine, (Expirationsgeräusch bei Ende der Durchströmung möglich)	Einzelne Atembewegung (Nase, Maul, Brustkorb, Atemgeräusche)	Wiederholte Atembewegungen
<b>Atmung</b> <u>ab 25 s</u>	Keine	Atembewegungen bis zu 3 mal	Atembewegungen > 3 mal
<b>Bewegungs- apparat</b> 0-25 s	Symptome der Epilepsie, erst starre Verkrampfung, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in Erschlaffung ab ca. 60 s	Anheben des Kopfes aufgrund unklarer Ursache (krampfbedingt oder willkürlich?), Beugung der Karpalgelenke	Koordinierte (willkürliche) Bewegungsabläufe z.B. Aufstehen, Aufziehen nach hinten
<b>Bewegungs- apparat</b> <u>ab 25 s</u>	Keine, unwillkürliche paddelnde Bewegungen	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur, vereinzelt Bewegungen (oft ruckartig)	Koordinierte (willkürliche) Bewegungsabläufe, z.B. Einrollen der Vorderbeine Kopfanheben, Aufziehen nach hinten



# Checkliste Kontrolle handwerklicher Schlachtbetrieb

(Stand Dez. 2019)

Anlage E.8

Gilt für selbstschlachtende Metzgereien, die wenige Tiere wöchentlich für die Verarbeitung und den Verkauf in der eigenen Metzgerei schlachten.

<b>Betrieb:</b>		<b>Datum / Uhrzeit:</b>	
		<b>Teilnehmer:</b>	
Nr.	Anforderung	ja	nein
<b>1.</b>	<b>Stallungen / Wartebuchten</b>		
1.1.	<input type="checkbox"/> Stallung <input type="checkbox"/> Wartebucht vor/im Schlachtraum: ausreichend groß, leicht zu R+D		
1.2.	<b>Witterungsschutz</b> vorhanden		
1.3.	<b>Abkühlung der Tiere</b> bei Bedarf gewährleistet (§ 17 Abs. 2 TierSchlV) Abkühlung über:		
1.4.	Tiere in <b>verträglichen Gruppen</b> untergebracht		
1.5.	<b>Betreuung und Schlachtieruntersuchung ungehindert möglich</b> (Stallung / Bucht ausreichend beleuchtet; Identifizierung und Schlachtieruntersuchung; ungehindert möglich; ggf. morgens und abends Gesundheitskontrolle)		
1.6.	<b>Beschriftung der Wartebuchten</b> mit Datum und Uhrzeit des Eintreffens der Tiere und maximale Belegdichte der Bucht je Tierart		
1.7.	<b>Anlagen zum Tränken</b> vorhanden und funktionstüchtig und für die jeweilige Tierart geeignet (Tränkung erforderlich, wenn nicht unmittelbar nach Ankunft zur Schlachtung; Höheneinstellung an betroffene Tierkategorien angepasst; Zapfentränken für Rinder ungeeignet; Tränke-Tier-Verhältnis etwa 1:12 bei Schwein und 1:6 bei Rind)		
1.8.	<b>Fütterungsmöglichkeit</b> ggf. vorhanden (Fütterung, wenn Tiere nicht innerhalb 6 Std. nach Anlieferung zur Schlachtung)		
1.9.	separater Stall / Bucht für kranke Tiere, leicht zu reinigen und zu desinfizieren (Zur Erforderlichkeit beachte Zulassungsbescheid nach VO (EG) Nr. 853/2004)		
<b>2.</b>	<b>Allgemeines</b>		
2.1.	<b>Treibgänge fördern selbständiges Vorwärtsgehen der Tiere</b> (Sichtschutz vorhanden; keine Irritation der Tiere durch Personal, Licht, Geräusche, Geräte, Pfützen o.ä.; Treibwege so gestaltet, dass das freiwillige Vorwärtsgehen der Tiere gefördert wird)		
2.2.	<b>Schmerzen, Leiden, Schäden beim Treiben vermieden</b> (Elektrische Treibhilfen sind in handwerklichen Schlachtbetrieben entbehrlich)		
2.3.	<b>Trittsicherer Boden</b> im Aufenthaltsbereich der Tiere (Rampen mit Seitenschutz; Rampen max. 20° Neigung, vor Betäubungseinrichtung max. 10 Grad, für Rind 7 Grad)		
2.4.	<b>Ruhigstellung vor Betäubung erst wenn ausführende Person zur sofortigen Betäubung oder Tötung der Tiere bereitsteht</b>		
2.5.	<b>Tiere so ruhiggestellt, dass sichere Bedienung des Betäubungsgerät möglich ist</b> (Eintreiben einzelner Tiere vermeiden, da es zu erhöhter Erregung führt; in Betäubebuchten bei Hängendentblutung nicht mehr als vier Schweine, bei Liegendentblutung nicht mehr als zwei Schweine gleichzeitig eintreiben, Größe der Betäubungsbucht: 2-er-Gruppen ca. 3 qm, 4-er-Gruppen ca. 6 qm. Seitenwände mind. 1 m hoch; Schafe bei Hängendentblutung in Gruppen von 5 bis 7 Tieren in ca. 6 qm großer bzw. bei Liegendentblutung in 2-er-Gruppen ca. 3 qm große Bucht; Einschränkung der Kopfbewegung beim Schaf für Bolzenschussgerätes durch Unterstützen des Unterkiefers/Kehle mit der Hand von unten oder seitliches Andrücken von Schulter/Hals an eine Wand.)		
2.6.	<b>Sachkundenachweis</b> vorhanden		
2.7.	<b>Standardarbeitsanweisungen</b> vorhanden und umgesetzt		
2.8.	<b>Betäubungs-Überwachungsverfahren nach Art. 16</b> vorhanden und umgesetzt		
2.9.	<b>Dokumentation Wartungsmaßnahme Betäubungsgeräte</b>		

# Checkliste Kontrolle handwerklicher Schlachtbetrieb

(Stand Dez. 2019)

3.	<b>Betäubung durch Bolzenschuss (BS)</b>		
3.1.	<b>Arbeitstägliche Kontrolle BS Apparat</b> (Reinigung, Funktion) (Ggf. Geräte zerlegen lassen, Sauberkeit und Verschleißteile (Gummipuffer) überprüfen)		
3.2.	<b>Regelmäßige Geräteprüfung durch Hersteller</b> nach Unfallverhütungsvorschrift (mind. alle 2 Jahre; Beschussverordnung bzw. EU-Maschinenrichtlinie)		
3.3.	<b>Bolzenschussmunition trocken gelagert</b> (v.a. offene Munitionshülsen für Schermer ME-Gerät sehr feuchtigkeitsempfindlich)		
3.4.	<b>Intaktes, einsatzbereites Ersatzgerät am Schlachtplatz</b>		
3.5.	<b>Sichtkontrolle Bolzenspitze / Bolzenkammer</b> (Bolzen vor Schuss vollständig im Schaft eingerastet; Verwendung geeigneter Munition (an Tier und Gerät adaptiert). Bolzenspitze konkav und scharfer Rand)		
3.6.	<b>Kopfbewegungen Rinder eingeschränkt, ggf. Zwangsstand</b> (durch Keil oder Kopffixierung in Falle; alternativ manuell durch Fixierung mittels eines Führstrickes oder durch Ring am Boden möglich. Ggf. Augenblende verwenden, um Abwehrbewegungen zu vermeiden. Zu kurz am Boden angebundene Tiere stehen unsicher und werden unruhig.)		
3.7.	<b>Prüfung korrekte Schussposition, auch stichprobenartige Beurteilung der Einschusslöcher an enthäuteten Schädeln</b> (Rinder: fingerbreit über Kreuzung diagonale Linien zwischen Augenmitte und Mitte Hornansatz; hornlose Schafe: Mitte der Verbindungslinie zwischen den Vorderseiten der Ohrbasen/höchste Stelle am Schädel, senkrecht zur Schädeldecke. Einschussloch prüfen: kreisrund, scharfer Rand ohne Knochenbrüche, korrekter Ansatzwinkel (sonst ist Einschussloch oval!))		
3.8.	<b>Prüfung Betäubungseffektivität</b> (Tiere stürzen sofort zusammen, keine Aufstehversuche, Aussetzen der regelmäßigen Atmung, starre unbewegte Augen, keine Reaktion auf Hautstich, Betäubung anhaltend bis Todeseintritt. Genickstich beim Rind unzulässig (= weitere Schlachtarbeiten), da Betäubungseffektivität nicht mehr überprüft werden kann.)		
3.9.	<b>Prüfung und Einhaltung der max. Zeitdauer bis zur Entblutung</b> (so schnell wie möglich nach Schuss, max. 60 Sek., Schf/Zg max. 15 Sek.)		
3.10.	<b>Entblutequalität ausreichend</b> , Blutfluss ungehindert und schwallartig, solange das Tier empfindungs- und wahrnehmungslos ist (Richtwert Entblutung: Rd ca. 500 kg > 10 l binnen der ersten 30 Sek., Rd ca. 700 kg ca. 15 l binnen 30 Sek.; Schwein 100 kg 2 l binnen 10 Sek. bzw. 3-4 l binnen 30 Sek. (bei Liegendendblutung weniger). Schafe ca. 40 kg 1,5 l binnen 30 Sek. (> 3,5 - 4 % des KG). Rinder: ausreichende Entblutung nur bei Bruststich sichergestellt. Betriebe, die keinen Bruststich anwenden wollen/können, müssen nachweisen, dass die aufgeführten Entblutemengen erreicht werden. Sofortiges Kopfabsetzen ist unzulässig, da „weitere Schlachtarbeit“ und nach Anh. III Absch. I Kap IV Nr. 7a VO (EG) Nr. 853/2004 die Luft- und Speiseröhre beim Entbluten nicht verletzt werden darf.)		
3.11.	<b>Weitere Schlachtarbeiten erst am toten Tier, wenn keine Bewegung mehr wahrnehmbar ist</b>		
3.12.	<b>Bolzenschuss bei Schweinen ausschließlich als Ersatzgerät</b> (Bolzenschuss beim Schwein nur als Ersatzgerät und bei Hausschlachtung sowie Nottötung zulässig. Bolzenschuss führt bei Schweinen in der Regel zu starken Exzitationen. Korrekter Geräteansatz deutlich schwieriger als beim Rind: bei nicht festliegenden Schweinen ist eine Einschränkung der Kopfbewegung notwendig. Große Schweine (Zuchtsauen, Eber) können aufgrund der anatomischen Gehirnlage mit üblichen Bolzenschussgeräten nicht tierschutzkonform betäubt werden.)		
4.	<b>Elektrische Betäubung</b>		
4.1.	<b>Schlachtschweine werden elektrisch betäubt</b> Betäubung Schweine mit Bolzenschuss s.o.		
4.2.	<b>Arbeitstägliche Kontrolle Betäubungsgerät/-anlage</b>		
4.3.	<b>Geräteanschluss Spannungs - / Stromstärkeanzeige möglich</b>		
4.4.	<b>Anzeige fehlerhafter Stromstärkeverlauf; akustisches und optisches Warnsignal bei Unterschreiten der Mindeststromflusszeit; Anzeige und Aufzeichnungsfunktion für Schlüsselparameter</b> (Ende Mindeststromflusszeit, d.h. nach 4 Sek Kopfdurchströmung. Gilt nicht bei vollautomatischer Betäubung. Optisches Signal im Blickfeld des Betäubers. Stromstärkeverlauf umfasst Anstieg auf Mindeststromstärke innerhalb erster Sek. und Halten über Mindeststromflusszeit.)		
4.6.	<b>Betäubungsgerät: Elektroden sauber und spitz, Kabel unversehrt, Trafo in</b>		

# Checkliste Kontrolle handwerklicher Schlachtbetrieb

(Stand Dez. 2019)

	<b>Ordnung</b>		
4.7.	<b>Intaktes Ersatzbetäubungsgerät am Schlachtplatz</b> (Bolzenschussapparat oder 2. Trafo mit Zange)		
4.8.	<b>Bestimmungsgemäße Verwendung der Elektrozange</b> (Nicht als Treibhilfe und nicht zum Umwerfen der Tiere!)		
4.9.	<b>Ansatzstellen der Elektroden korrekt, Elektrodenansatzstellen sauber und ggf. vor Betäubung angefeuchtet</b> (Zuviel Nässe kann zu Fehlbetäubung führen, weil Strom über die Tieroberfläche abgeleitet wird; Befeuchten beim Schwein nicht notwendig bei Verwendung langer spitzer Zacken/Stacheln, die in die Haut eindringen. Befeuchten bei Schafen wegen des hohen Wollfettanteils häufig nicht zielführend. Elektroden für Schafe benötigen zusätzliche lange Spitzen, die durch das Vlies hindurch in die Haut eindringen. Abgerundete Elektroden spitzen sind umgehend anzuschleifen / zu erneuern.)		
4.10	<b>Mindeststromstärke über mind. 4 Sek. am Kopf gehalten</b> (Mindeststromstärken müssen innerhalb der ersten Sek erreicht werden. <u>Gehirn</u> muss mind. 4 Sek ununterbrochen durchströmt werden, korrekter bzw. wirksamer Elektrodenansatz vorausgesetzt (fehlerhaften Ansatz sofort korrigieren). Umsetzen auf eine Kopf-Herz-Durchströmung erst danach zulässig. Wird die Zange am Kopf nur kurz angesetzt, bis das Tier in Seitenlage gebracht ist, um dann umzusetzen, besteht die Gefahr, dass hierdurch dem Tier erhebliche Schmerzen zugefügt werden. 1,3 A für Betäubung von Sauen / Ebern oft unzureichend, besser: 1,5 bis 2,0 A bei 50 Hz verwenden.)		
4.11	<b>Gehirn wird vor oder gleichzeitig mit Herz durchströmt</b> (Herzdurchströmung vor Gehirndurchströmung bzw. nach Fehlbetäubung führt zu Kammerflimmern bei Bewusstsein! Tierschutzwidrig! Herzkammerflimmern sollte stets erzeugt werden. Sofern keine Herz- bzw. Kopf-Herz-Durchströmung durchgeführt wird, ist das Zeitintervall bis zum Entbluten so kurz wie möglich zu halten. Eine gute Entbluteeffektivität ist dann besonderes wichtig. Auch bei Sauen und schweren Mastschweinen (ab 150 kg) ist Herzkammerflimmern auszulösen. Bei diesen Tieren ist selbst bei höheren Stromstärken mit einer geringeren Betäubungseffektivität bzw. -dauer zu rechnen.)		
4.12	<b>Prüfung Betäubungseffektivität</b> (s. Anlage E. 6 Formblatt Einzeltierprüfung) (Anzeichen eines epileptiformen Anfalls: Aussetzen der regelmäßigen Atmung, keine gerichtete Bewegung der Augen, kein spontanes Blinzeln, keine Reaktion auf Entblutestich. Kein Nasenscheidewandreflex, keine Reaktion auf Rüsselscheibenreizung. Genaue Bewertung siehe Anlage E. 7b)		
4.13	<b>Prüfung und Einhaltung der max. Zeitdauer bis zur Entblutung</b> (so schnell wie möglich, max. 10 Sek. liegend / 20 Sek. hängend ab Ende Durchströmung bis Entbluteschnitt. Betäuben „auf Vorrat“ nicht zulässig, d.h. alle Vorgänge vom Ruhigstellen bis zum Stechen erst an einem Tier abschließen! Neuere wiss. Studien zeigen, dass bei Schafen die Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutung nicht mehr als 8 Sek. Betragen soll.)		
4.14	<b>Entblutequalität ausreichend</b> siehe 3.10. Entblutung. Stichstelle Schwein mindestens 3 Finger breit		
4.15	<b>Weitere Schlachtarbeiten</b> erst am toten Tier, wenn keine Bewegung mehr wahrnehmbar ist (d.h. auch keine Schnappatmung)		
<b>5.</b>	<b>Gesamteindruck</b>		
5.1.	<b>Umgang mit lebenden Tieren ruhig und schonend</b>		
5.2.	<b>Tiere schnell, effektiv, schmerz- und leidensfrei betäubt und entblutet bis zum Tod</b>		
<b>6.</b>	<b>Sonstige Abweichungen:</b>		

# Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartebereich (Geflügel)

(Stand Dez. 2018)

Datum und Uhrzeit der Erhebung:

Name der amtl. Kontrollperson:

.....

.....

Betriebsdaten			
	Betrieb (Name, Anschrift od. Zulassungsnr.):		
	<p>Während der Kontrolle werden folgende <b>Tierkategorien</b> geschlachtet:</p> <p><input type="checkbox"/> Pute:                    <input type="checkbox"/> weiblich                    <input type="checkbox"/> männlich  <u>Schlachtleistung pro Stunde:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Masthähnchen (Lebendgewicht: _____)  <u>Schlachtleistung pro Stunde:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Legehennen  <u>Schlachtleistung pro Stunde:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Enten (Art, Lebendgewicht _____)  <u>Schlachtleistung pro Stunde:</u></p> <p><input type="checkbox"/> sonstige:  <u>Schlachtleistung pro Stunde:</u></p>		
I. Dokumentation / Organisation		ja	nein
I.1	<p>Die Anlieferung der Tiere wird so geplant, dass <b>Wartezeiten vor der Entladung</b> vermieden werden und die Tiere innerhalb von zwei Stunden nach der Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden können                      Ggf. Beschreibung Verfahren: .....</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
I.2	<p>Ein <b>Tierschutzbeauftragter</b> für den Bereich Anlieferung, Entladung und Wartebereich ist benannt. Name: .....</p> <p>Der Tierschutzbeauftragte ist arbeitstäglich im Betrieb anwesend bzw. eine Stellvertretung ist benannt. Ggf. Name Stellvertretung: .....</p> <p><b>Sachkundenachweis</b> für den Tierschutzbeauftragten (und ggf. Stellvertreter) für seine Zuständigkeitsbereiche liegt vor.</p> <p>Seine Zuständigkeiten sind in einer <b>Standardarbeitsanweisung</b> festgelegt.</p> <p>Diese Standardarbeitsanweisung ist dem betreffenden Personal zur Kenntnis gebracht</p> <p>Ggf. benannte Person/-en für die <b>Bewertung der ankommenden Tiersendungen</b>:                      Name/n:</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartebereich (Geflügel)**

(Stand Dez. 2018)

I.3	<p><b>Sachkundenachweise</b> für alle im Bereich Abladung, Unterbringung und Zuführung zur Betäubung tätigen Personen liegen vor.</p> <p>Ggf. Namen des zuständigen Personals (oder Liste für den Abgleich an den jeweiligen Arbeitspositionen):</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
I.4	<p><b>Standardarbeitsanweisungen</b> zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entladen aus Transportfahrzeug</li> <li>• Kontrolle der Tiere bei Ankunft, inkl. Maßnahmen bei Tieren mit besonderem Schutzbedarf</li> <li>• Unterbringen und Pflege der Tiere im Wartebereich</li> <li>• Entnahme aus den Transportbehältnissen und Weitertransport zur Betäubung</li> <li>• Nottötung; inkl. Notfallprozedur für Entnahme einzelner Tiere aus Behältnissen</li> </ul> <p>liegen vor und sind ausreichend (Hinweis: Standardarbeitsanweisungen müssen auch Vorgaben zum Umgang mit verletzten oder eingeklemmten Tieren in Transportbehältnissen beinhalten. Bei automatischer Entladung und Bandzuführung auch Angaben zur täglichen Prüfung der Entladevorrichtung, der Bänder und Festlegung, wann Maßnahmen (Austausch, Zwischenreinigung) zu treffen sind.)</p> <p>Ein <b>Havarieplan</b> (in Bezug auf wartende Fahrzeuge, abgeladene Tiere, Räumung von Zuführungseinrichtungen zur Betäubung) im Fall z. B. eines längeren Schlachtstopps, ist vorhanden und ausreichend</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
I.5	<p><b>Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten</b> über Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes liegen vor</p> <p>Aufzeichnungen werden mind. ein Jahr aufbewahrt</p> <p>Aufzeichnungen über Schulungen des Personals vorhanden*</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
I.6	<p>Anzahl <b>tot angelieferter</b> Tiere wird erfasst</p> <p>Anzahl <b>moribunder</b> (getöteter) Tiere wird erfasst</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Abläufe im Betrieb/Umgang mit den Tieren</b>			
<b>II. Abladen, Wartebereich</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
II.1	<p>Ankunft der Tiertransportfahrzeuge erfolgt „just in time“ bzw. so, dass keine längeren <b>Wartezeiten bis zum Abladen</b> entstehen (Richtwert max. 15 min)</p> <p>Alle Fahrzeuge, die nicht sofort abgeladen werden, nutzen erforderlichenfalls Witterungsschutzeinrichtungen (Sonne, Wind, Regen)</p> <p>Ggf. Beschreibung Maßnahmen:</p> <p>Tiere in wartenden Transportfahrzeugen werden <b>bei Bedarf</b> (z. B. besondere Witterungssituation) durch Betriebspersonal <b>kontrolliert</b></p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartebereich (Geflügel)**

(Stand Dez. 2018)

	und weisen <b>keine Anzeichen von klimatisch bedingten Beeinträchtigungen</b> auf (Hitzestress, Erfrierungen) (Anzahl kontrollierter Fahrzeuge: ____)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.2	Die <b>Abladeeinrichtungen</b> werden so genutzt, dass <b>keine Verzögerung</b> (Richtwert max. 15 min) für das Entladen entstehen Falls nein, Angaben zu Ursachen Verzögerung: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.3	<b>Entladung</b> der Transportbehältnisse und Weitertransport erfolgt umsichtig, ruhig und schonend (insb. werden Behältnisse nicht geworfen, fallengelassen oder umgestoßen, haben sicheren Stand, keine Erschütterungen) Falls nein, Beschreibung und Ursachen: _____  <b>Behältnisse</b> befinden sich stets in <b>aufrechter Stellung</b>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
II.4	<b>Anlieferung</b> von Tieren erfolgt <b>nur in Anwesenheit von Schlachthofpersonal</b> . <b>Tierschutzbeauftragter/benannte Person bewertet systematisch jede Sendung mit Tieren</b> direkt nach ihrer Ankunft und legt ggf. besondere Maßnahmen fest (z.B. bei Tieren mit Schwächeanzeichen sofortige Schlachtung) Hierbei werden alle Transportbehältnisse <b>von allen Seiten besichtigt</b> <b>Namen</b> der verantwortlichen Person/en: _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
II.5	Es werden nur Personen im Rahmen der Schlachtung tätig, die über einen <b>Sachkundenachweis</b> für die jeweilige Tätigkeit verfügen <b>Betriebsfremde Personen</b> (Tiertransportfahrer) werden ab Laderampe nicht tätig, bzw. werden nur tätig, wenn sie zur Einhaltung der betrieblichen Arbeitsanweisungen verpflichtet sind und einen Sachkundenachweis für den Bereich Handhabung und Pflege von Tieren besitzen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
II.6	Ein funktionsfähiges <b>Betäubungsgerät</b> für <b>Nottötung</b> ist vor Ort verfügbar <b>Kranke und/oder verletzte Tiere</b> werden vom Personal eigenständig erkannt Kranke und/oder verletzte Tiere sind einer Nottötung zugänglich (z.B. Leiter vorhanden) Falls <b>Nottötungen</b> während der Kontrolle durchgeführt werden: Durchführung erfolgt fachgerecht Beschreibung Methode: _____  Verwendetes Betäubungsgerät: _____  Die <b>Standardarbeitsanweisung zur Nottötung</b> wird vom Personal korrekt umgesetzt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>



**Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartebereich (Geflügel)**

(Stand Dez. 2018)

	Angaben zur Erfassung der Anliefer- bzw. Wartezeit durch den Betrieb: ____		
II.12	<b>Standardarbeitsanweisungen</b> für das Entladen und Unterbringen der Tiere werden vom Personal korrekt <b>umgesetzt</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die <b>Standardarbeitsanweisungen</b> zum Umgang mit verletzten Tieren in Transportbehältnissen wird vom Personal korrekt <b>umgesetzt</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>III. Entladung aus den Transportbehältnissen (unbetäubte Tiere)</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
III.1	Es erfolgt keine Entladung, Tiere werden in den Transportbehältnissen in die Betäubungsanlage eingebracht (falls ja, entfallen nachfolgende Prüfpunkte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.2	Bauliche Gegebenheiten und Prozessabläufe sind so, dass bei den Tiere keine vermeidbare Aufregung verursacht wird (z.B. Platz, Lärm, Beleuchtung, Zugänglichkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<u>Autom. Kippvorrichtung für Container</u>		
	Die <b>Geschwindigkeit der Kippstation</b> ist - je nach Gewichtsklasse/Anzahl der geladenen Tiere - so angepasst, dass es nicht zum Aufeinanderfallen der Tiere kommt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Tiere werden beim Auskippen und Aufprall nicht verletzt oder vermeidbar beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausgeworfene Tiere vereinzeln sich auf dem Transportband innerhalb max. 60 Sekunden und sitzen dann ruhig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Der nächste Kippvorgang erfolgt erst, wenn alle ausgeworfenen Tiere abtransportiert sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Tiere auf dem Förderband laufen nicht rückwärts in den Kippbereich zurück	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<u>Automatische Bandentladung:</u>		
	Tiere - alle Gewichtsklassen - werden durch die Vorrichtung nicht verletzt oder vermeidbar beeinträchtigt (z.B. gequetscht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die <b>Geschwindigkeit der Bänder</b> ist so eingestellt, dass die Tiere nicht vermeidbar beunruhigt werden (z.B. Flattern, Ausrutschen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Manuelle Entnahme aus Behältnissen:</u>			
Tiere werden beim Ausladen beidhändig von oben gegriffen oder an beiden Ständern ergriffen und gehalten (insbesondere erfolgt kein Ziehen am Flügel oder Kopf/Hals)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Die Öffnungen der Transportbehältnisse sind groß genug, damit die Tiere sich nicht anschlagen und nicht verletzt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei tiefen Behältnissen sind Vorrichtungen vorhanden, um ein Herauszerren zu vermeiden (z. B. ein Vorschieben der Tiere mit einem rückseitigen Pusher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



**Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartebereich (Geflügel)**

(Stand Dez. 2018)

III.3	<b>Entladung der Tiere aus Transportbehältnissen</b> erfolgt ruhig und schonend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Tiere sind zugänglich für ggf. Absonderung oder Nottötung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die <b>Standardarbeitsanweisung</b> für die Entladung aus den Behältnissen wird umgesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.4	Jedes <b>Transportbehältnis</b> wird auf <b>vollständige Entladung kontrolliert</b> Kontrollverfahren:.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bei automat. Kontrolle: Alarm ist akustisch/optisch gut wahrnehmbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein <b>Notstop</b> ist vorhanden um ggf. ein im Behältnis verbliebenes Tier zu entnehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Personal ist zur Kontrolle und ggf. Ergreifen von Maßnahmen stets zugegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.5	Die <b>Besatzdichte in den Transportbehältern</b> wird vom Betrieb regelmäßig kontrolliert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bei mehretagigen Transportsystemen wird auch die gleichmäßige Befüllung der Etagen kontrolliert (nicht nur Gesamtgewichterfassung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.6	<b>Die Besatzdichte in den Transportbehältnissen</b> ist rechtskonform Anzahl kontrollierte Behältnisse: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	(Durchschnittsgewicht der Tiere: _____		
	Gewicht bis zu kg    Fläche in cm <sup>2</sup> je kg    ... Mindesthöhe in cm nach TierSchTrV		
	1,0                    200                    23		
	1,3                    190                    23		
	1,6                    180                    23		
	2,0                    170                    23		
	3,0                    160                    23		
	4,0                    130                    25		
	5,0                    115                    25		
10,0                  105                    30			
15,0                  105                    35			
30,0                  105                    40			
Ggf. Reduktion bei hohen Temperaturen /Luftfeuchte erforderlich Abweichungen des Flächen –und Höhenbedarfs bei internationalen Transporten (VO (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kap. VII Buchst. E)			
<b>IV. Zuführung der Tiere zur Betäubung</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
IV.1	(Einhängen in Schlachthaken siehe Checkliste Elektrobetäubung Wasserbad) <b>Bei Transport auf Bändern:</b> An keinem <b>Bandübergang</b> besteht Verletzungsgefahr (z.B. Füße einklemmen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die Tiere zeigen keine Beunruhigung an Bandübergängen (z.B. Flattern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die <b>Bandgeschwindigkeiten</b> führen nicht zur Beunruhigung der Tiere (insb. Flattern, Stolpern, unsicherer Stand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die <b>Bandoberfläche</b> bietet den Tieren einen festen Stand (kein Ausrutschen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die <b>Besatzdichte auf den Bändern</b> ermöglicht jedem Tier ein ungehindertes Stehen und Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartebereich (Geflügel)**

(Stand Dez. 2018)

	Bei <b>Bandübergängen</b> , bei denen sich das Flächenangebot auf dem Band ändert, sind die Geschwindigkeiten der Bänder so angepasst, dass ausreichend Platz für alle Tiere ist. Bei unterschiedlichen <b>Gewichtsklassen</b> (Besatzdichten) erfolgt eine Anpassung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV.2	Es erfolgt eine ständige Kontrolle der Tiere bei der Zuführung zur Betäubung  Es ist sichergestellt, dass alle <b>toten und moribunden sowie verletzten Tiere</b> (sofern erforderlich, z. B. Ständerverletzungen bei Einhängen in Schlachtbügel) entnommen/aussortiert werden  Mutmaßlich tote Tiere werden auf Lebenszeichen kontrolliert, moribunde und stark verletzte Tiere werden unverzüglich sachgerecht getötet  <u>Bei Wasserbadbetäubung:</u>  <b>Zu kleine Tiere</b> werden sicher aussortiert  Die zwischenzeitliche Unterbringung zu kleiner Tiere ist örtlich und zeitlich angemessen (nicht zusammen mit toten Tieren. Bei Wartezeiten über zwei Stunden werden die aussortierten Tiere mit Tränkwasser versorgt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>V. Sonstiges</b>			
V.1	Der <b>Tierschutzbeauftragte</b> erledigt seine Aufgaben angemessen und fachlich kompetent	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
V.2	<b>Befunde an den Tieren</b> , die auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften beim Transport oder der Haltung im Erzeugerbetrieb hinweisen, werden vom amtl. Tierarzt <b>erfasst und entsprechend weitergeleitet</b> (VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschn. II Kap. I Nr. 2b) Masthühner: Es werden die bundeseinheitlich festgelegten Schwellenwerte beachtet (siehe Ausführungshinweise zur TierSchNutzV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
V.3	Ergreift der Betrieb bei <b>stark verschmutzten Tieren</b> Maßnahmen? Falls ja, Welche? .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen</b>			

\* für diese Prüfpunkte gibt es keine unmittelbare tierschutzrechtliche Verpflichtung. Es handelt sich aber um tierschutzrelevante Punkte, die bei damit zusammenhängenden Mängeln verpflichtend angeordnet werden können

**Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung von Geflügel im Wasserbad**

(Stand Dez. 2019)

Datum und Uhrzeit der Erhebung:

Name der amtl. Kontrollperson:

.....

.....

**Elektrobetäubung im Wasserbad**

<b>I. Dokumentation und betriebliche Eigenkontrolle</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
I.1	<p><u>Angaben zu den Schlachttieren und zum Schlachtumfang zum Zeitpunkt der Kontrolle:</u></p> <p>Art der Schlachttiere:                      Gewichtsklassen:                      Anzahl der Schlachtlinien (Betäubung):                      Schlachtleistung:</p> <p>Angaben gegenüber der Zulassungsbehörde zur Schlachtkapazität jeder Schlachtlinie und Eignung der Geräte (Art. 14 VO (EG) Nr. 1099/2009): _____</p>		
	<p>Ein <b>Tierschutzbeauftragter</b> und Stellvertreter sind für den Bereich Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung benannt.                      Name: .....</p> <p>Name/-n Stellvertretung/-en: .....</p> <p>Der Tierschutzbeauftragte bzw. die Stellvertretung ist arbeitstäglich im Betrieb anwesend</p> <p><b>Sachkundenachweis</b> für den Tierschutzbeauftragten (und ggf. Stellvertreter) für die Tätigkeitsbereiche liegt vor.</p> <p>Seine Zuständigkeiten sind in einer <b>Standardarbeitsanweisung</b> festgelegt.</p> <p>Diese Standardarbeitsanweisung wurde dem betreffenden Personal zur Kenntnis gebracht.</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
I.3	<p><b>Sachkundenachweise</b> für alle im Bereich Handhabung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung tätigen Personen liegen vor.                      Ggf. Namen des zuständigen Personals (oder Liste für den Abgleich an den jeweiligen Arbeitspositionen):</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung von Geflügel im Wasserbad**

(Stand Dez. 2019)

<p>I.4</p>	<p><b>Standardarbeitsanweisungen</b> liegen vor und sind ausreichend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhängen (Ruhigstellung) der Tiere</li> <li>• Betäubung und Betäubungskontrolle inkl. Nachbetäubung</li> <li>• Entbluten inkl. Feststellung des Todes</li> </ul> <p>Ein <b>Havarieplan</b> bei Schlachtstopp/Bandstillstand ist vorhanden und ausreichend</p> <p>Es stehen geeignete <b>Ersatzgeräte</b> für die Betäubung zur Verfügung (Abgleich Havarieplan): _____</p> <p>Die <b>Anleitungen des Herstellers der Ruhigstellungsgeräte</b> (Schlachtband) <b>und Betäubungsgeräte</b> nach Art. 8 der VO (EG) Nr. 1099/2009 (Einsatz unter optimalen Tierschutzbedingungen) liegen vor  <input type="checkbox"/> Anleitung vom Hersteller enthält keine Tierschutzempfehlungen</p>	<p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>I.5</p>	<p><b>Standardarbeitsanweisung für die Betäubung</b> enthält Vorgaben zur <b>Einstellung der</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>variablen Stromparameter bzw. Programmeinstellungen und</b></li> <li>• <b>Bandgeschwindigkeiten</b></li> </ul> <p>je nach Tierkategorie</p>	<p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>I.6</p>	<p>Eine <b>schriftliche Verfahrensanleitung zur Überwachung der Betäubung</b> nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 liegt vor und ist ausreichend (s. Checkliste Anlage B.1)</p> <p>Häufigkeit Durchführung und Stichprobengröße: _____</p> <p>Name der Person/-en, die für die Durchführung zuständig ist: _____</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>I.7</p>	<p><b>Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten</b> über Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes liegen vor</p> <p>Aufzeichnungen werden mind. <b>ein Jahr aufbewahrt</b></p> <p>Aufzeichnungen über <b>Schulungen</b> des Personals vorhanden*</p>	<p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>I.8</p>	<p>Es ist/sind <b>Person/en für die Instandhaltung der Geräte</b> zur Ruhigstellung und Betäubung benannt und hierfür eigens geschult Name/n: _____</p> <p><b>Aufzeichnungen über die Instandhaltung</b> der Geräte zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ruhigstellung (Schlachtbügel-Bandanlage) und</li> <li>▪ der Betäubungsanlage liegen vor,</li> <li>▪ sind ausreichend</li> <li>▪ und werden mind. ein Jahr aufbewahrt</li> </ul> <p>Die <b>Empfehlungen des Herstellers</b> zur Instandhaltung liegen vor</p> <p>Die <b>Häufigkeit der Kalibrierung</b> der Messgeräte in der Betäubungsanlage ist festgelegt und erfolgt demgemäß. Intervall: _____</p>	<p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>



**Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung von Geflügel im Wasserbad**

(Stand Dez. 2019)

	<p>Es erfolgt eine ständige Messung des Wasserstandes, <b>automatischer Wassernachlauf</b> ist funktionsfähig</p> <p>Vorrichtung zum <b>Anfeuchten der Ständer</b> ist vorhanden und funktionsfähig</p> <p>Betrieb kann zu unterschiedlichen <b>Bandgeschwindigkeiten</b> genaue Angaben zur jeweils resultierenden Dauer der Stromeinwirkung (Durchfuhrzeit im Wasserbad) machen</p> <p>Es ist sichergestellt, dass je nach Tierart die max. Bandgeschwindigkeiten nicht überschritten werden um die <b>Mindestdurchströmungsdauer</b> einzuhalten Beschreibung Verfahren: .....</p> <p>Die Betäubungsanlage wird mindestens zu jedem Arbeitsbeginn auf <b>Funktionsfähigkeit überprüft</b> und erforderlichenfalls mehrmals täglich <b>gereinigt</b></p> <p>Falls <b>Warneinrichtung</b> vorhanden, Beschreibung: _____</p> <p>Zustand der Anlage ist ausreichend und korrespondiert mit den Aufzeichnungen über die Instandhaltung</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
II.2	<p><b>Schlachtbügel</b> und Kette sind in einem einwandfreien, funktionstüchtigen Zustand und verletzungsicher (z.B. keine scharfen Ränder in Schlachtbügel)</p> <p><b>Ableitungsschiene</b> (geerdete Kontaktschiene) ist sauber und korrosionsfrei</p> <p>Jeder Schlachtbügel hat während des Verlaufs über dem Wasserbad ständig <b>Kontakt zur Ableitungsschiene</b> bzw. jeder Bügel ist einzeln an die Ableitung angeschlossen</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
II.3	<p><u>Prüfung automatischer Halsschnittautomat:</u></p> <p><b>Messerhöhe</b> kann auf Tiergröße eingestellt werden <b>Schnitttiefe</b> lässt sich an Tierkategorie anpassen (Durchtrennung beider Halsschlagadern) Messer sind ausreichend <b>scharf</b></p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>III. Abläufe im Betrieb / Umgang mit den Tieren</b>		<b>ja nein</b>	
III.1	<p>Während der Kontrolle wird folgende Tierkategorie geschlachtet:</p> <p>Tierart: Gewichtsklasse: Schlachtleistung pro Stunde:</p>		
III.2	<p><u>Einhängen in Schlachtkette:</u></p> <p>Alle Tiere werden <b>behutsam</b> in die Schlachtbügel eingehängt (keine unnötigen Schmerzen)</p> <p><b>Schlachtbügelgröße und -form</b> passend zu Tierbeinen (guter Halt; kein unnötiges Quetschen)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung von Geflügel im Wasserbad**

(Stand Dez. 2019)

	<p>Alle Tiere sind mit <b>beiden Beinen</b> und richtig herum eingehängt</p> <p>Eingehängte Tiere werden durch Kontakt zu einem <b>Brustband</b> beruhigt</p> <p>Tiere <b>hängen frei</b> und werden im Verlauf der gesamten Bandstrecke nirgendwo blockiert Bandverlauf (z.B. Kurven) führt nirgendwo zur Beunruhigung der Tiere (z.B. Flattern)</p> <p><b>Zeit vom Einhängen bis zur Betäubung</b> max. 1 min (Hühner) bzw. 2 min. (Enten, Puten, Gänse)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																				
III.3	<p><b>Schlachtbügel</b> müssen vor dem Einhängen <b>nass sein</b></p> <p><b>Wasserbadhöhe</b> (Eintauchtiefe) ist an Größe der Tiere <b>angepasst</b></p> <p><b>Anlage</b> ist augenscheinlich in <b>gutem Zustand</b> (Ableitungsschiene ist sauber, (automatischer) Wassernachlauf ist funktionsfähig und Wasserstandhöhe ist korrekt)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																				
III.4	<p><b>Eintritt ins Wasserbad:</b></p> <p>Tiere werden vor Eintritt <b>nicht beunruhigt</b> (z.B. durch „Stapeln“ vor dem Becken)</p> <p>Tiere erhalten keine <b>Stromschläge vor dem Eintauchen des Kopfes</b> ins Wasserbad (z.B. wg. Kontakt mit überlaufendem Wasser; weil Flügelspitzen zuerst eintauchen)</p> <p>Alle Tiere <b>tauchen tief genug</b> ins Wasserbad ein (Schlüsselbein)</p> <p><b>Sofortiges Einsetzen eines tonischen Krampfes</b> bei Wasserkontakt</p> <p>Tiere im Wasserbad zeigen <b>kein Flattern oder Lautäußerungen</b></p> <p>Bei Abweichungen werden angemessene Maßnahmen ergriffen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																				
III.5	<p>Während der Kontrolle verwendete <b>Stromparameter</b>                  Spannung in V:.....                  Stromstärke in mA:.....                  Stromfrequenz in Hz: .....                  Stromflussdauer je Tier in Sek.:.....                  Ggf. Programmeinstellung: .....</p> <p>Anzahl gleichzeitig im Wasserbad befindlicher Tiere: .....                  diese Anzahl mal Mindeststromstärke für Tierart: ..... mA</p> <p><b>Kontakt</b> aller Schlachtbügel mit der <b>Ableitungsschiene</b> wird nie unterbrochen</p> <p><b>Mindeststromstärke</b> wird eingehalten (idR resultierende Stromstärke geteilt durch Anzahl Tiere im Wasserbad)</p> <p>Rechtliche Vorgaben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>verwendete Stromfrequenz</th> <th>Hühner</th> <th>Enten, Gänse</th> <th>Puten</th> <th>Wachteln</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>&lt; 200 Hz</td> <td>120 mA</td> <td>130 mA</td> <td>250 mA</td> <td>60 mA</td> </tr> <tr> <td>200 – 400 Hz</td> <td>150 mA</td> <td>nicht zulässig</td> <td>400 mA</td> <td>nicht zulässig</td> </tr> <tr> <td>400 – 1500 Hz</td> <td>200 mA</td> <td>nicht zulässig</td> <td>400 mA</td> <td>nicht zulässig</td> </tr> </tbody> </table>	verwendete Stromfrequenz	Hühner	Enten, Gänse	Puten	Wachteln	< 200 Hz	120 mA	130 mA	250 mA	60 mA	200 – 400 Hz	150 mA	nicht zulässig	400 mA	nicht zulässig	400 – 1500 Hz	200 mA	nicht zulässig	400 mA	nicht zulässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
verwendete Stromfrequenz	Hühner	Enten, Gänse	Puten	Wachteln																			
< 200 Hz	120 mA	130 mA	250 mA	60 mA																			
200 – 400 Hz	150 mA	nicht zulässig	400 mA	nicht zulässig																			
400 – 1500 Hz	200 mA	nicht zulässig	400 mA	nicht zulässig																			

**Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung von Geflügel im Wasserbad**

(Stand Dez. 2019)

III.6	<p>Die <b>Mindeststromflusszeit</b> von 4 Sekunden wird eingehalten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p><b>Austritt der Tiere aus dem Wasserbad:</b></p> <p>alle Tiere sind <b>ausreichend betäubt</b> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p><b>Herzkammerflimmern</b> wird ausgelöst (Stichprobe)          Falls nein, Erläuterung: .....</p> <p>Nicht ausreichend betäubte Tiere werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>vom Personal erkannt</b> und <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></li> <li>• <b>sofort nachbetäubt</b> bzw. der <b>Kopf vollständig abgetrennt</b> (nicht bei Puten, Enten, Gänsen) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></li> </ul> <p>(verwendetes Verfahren: .....)</p> <p>Bei Abweichungen werden <b>angemessene Maßnahmen</b> ergriffen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>		
III.7	<p><b>Entblutung:</b> erfolgt <input type="checkbox"/> manuell <input type="checkbox"/> mit Halsschnittautomat</p> <p><b>Zeitspanne zwischen Betäubung und Entbluten</b> (höchstens 20 s nach Verlassen des Wasserbades) wird eingehalten (bei allen verwendeten Bandgeschwindigkeiten)          Gemessene Zeit: .....</p> <p><b>Ausreichend Personal</b> ist <b>ständig</b> bereit und in der Lage, ggf. einen <b>manuellen Entblutungsschnitt</b> durchzuführen, wobei alle Tiere gut und ausreichend lang für den Eingriff erreichbar sind <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Bei <b>Halsschnittautomat:</b> das Gerät ist so eingestellt, dass alle Tiere vom Automat erfasst werden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Es werden vom Automaten <b>beide Halsschlagadern</b> wirksam durchtrennt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Bei allen Tieren wird ein kontrollierbarer, sofortiger, starker <b>Blutverlust</b> erzielt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Durch den <b>Halsschnittautomaten</b> nicht entblutete Tiere werden sofort von Hand entblutet <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Während des Ausblutens sind <b>keine Anzeichen für Wiedererwachen</b> (Wiedereinsetzen regelmäßiger Atmung oder spontanes Blinzeln) zu beobachten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>		
III.8	<p>Bei allen Tieren wird die Betäubung und der anhaltende <b>Betäubungserfolg bis zum Eintritt des Todes</b> vom Betriebspersonal <b>kontrolliert</b> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Es wird sichergestellt, dass <b>nur tote Tiere, an denen keine Bewegungen mehr wahrnehmbar sind, in die Brühung</b> gelangen bzw. weitere Schlachtarbeiten erfolgen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Auf der gesamten Strecke bis zur Brühung ist ein <b>Ersatzbetäubungsgerät</b> verfügbar bzw. kann der Kopf vollständig abgetrennt werden (nicht bei Enten, Puten, Gänse) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>		
III.9	<p>Alle im Rahmen der Schlachtung praktisch tätigen Personen haben für ihre Tätigkeit einen <b>Sachkundenachweis</b> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>		
III.10	<p><b>Standardarbeitsanweisungen</b> werden vom Personal <b>korrekt umgesetzt</b> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>		



**Checkliste Kontrolle Elektrobetäubung von Geflügel im Wasserbad**

(Stand Dez. 2019)

	Der <b>Tierschutzbeauftragte</b> erledigt seinen Aufgaben angemessen und fachlich kompetent	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.11	Das <b>betriebliche Überwachungsverfahren zur Betäubung</b> nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 wird von der zuständigen Person korrekt durchgeführt. Name der durchführenden Person: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.12	<u>Stichprobenkontrolle der Tierkörper nach dem Rupfen:</u> Alle Tiere weisen einen Halsschnitt auf (beide Halsschlagadern durchtrennt) Alle Tierkörper vollständig ausgebluteten, keine "Redskins"	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>IV. Sonstiges</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
IV.1	<b>Befunde an den Tieren</b> , die auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften beim Transport oder der Haltung im Erzeugerbetrieb hinweisen, werden <b>vom amtl. Tierarzt erfasst und entsprechend weitergeleitet</b> (VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschn. II Kap. I Nr. 2b) Masthühner: Es werden die bundeseinheitlich festgelegten Schwellenwerte beachtet (siehe Ausführungshinweise zur TierSchNutzV)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen / Maßnahmen</b>			

\* für diese Prüfpunkte gibt es keine unmittelbare tierschutzrechtliche Verpflichtung. Es handelt sich aber um tierschutzrelevante Punkte, die bei damit zusammenhängenden Mängeln verpflichtend angeordnet werden können

# Checkliste Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel

(Stand Dez. 2019)

Datum und Uhrzeit der Erhebung:

Name der amtl. Kontrollperson:

.....

.....

Betäubung in kontrollierter Gasatmosphäre		ja	nein
I. Dokumentation und betriebliche Eigenkontrolle		ja	nein
I.1	<p><u>Angaben zu den üblichen Schlachttieren und zum Schlachtumfang:</u></p> <p>Art der Schlachttiere:                      Gewichtsklassen:                      Anzahl der Schlachtlinien (Betäubung):                      Schlachtleistung:</p>		
	<p>Angaben gegenüber der Zulassungsbehörde zur Schlachtkapazität jeder Schlachtlinie und Eignung der Geräte (Art. 14 VO (EG) Nr. 1099/2009): _____</p>		
I.2	<p>Eine <b>Ausnahmegenehmigung</b> zum Zwecke der Erprobung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Tier-SchlV liegt für die entsprechenden Tierkategorien vor</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
I.3	<p>Ein <b>Tierschutzbeauftragter</b> (Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung) und Stellvertreter sind benannt.                      Name: .....</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p>Name/-n Stellvertretung/-en: .....</p>		
	<p>Der Tierschutzbeauftragte bzw. der Stellvertreter ist arbeitstäglich im Betrieb anwesend</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p><b>Sachkundenachweis</b> für den Tierschutzbeauftragten (und ggf. Stellvertreter) für die Tätigkeitsbereiche liegt vor.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p>Seine Zuständigkeiten sind in einer <b>Standardarbeitsanweisung</b> festgelegt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p>Diese Standardarbeitsanweisung wurde dem betreffenden Personal zur Kenntnis gebracht</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
I.4	<p><b>Sachkundenachweise</b> für alle im Bereich Handhabung, Ruhigstellung, Betäubung, Einhängen und Entblutung tätigen Personen liegen vor.                      Ggf. Namen des zuständigen Personals (oder Liste für den Abgleich an den jeweiligen Arbeitspositionen):</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Checkliste Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel**

(Stand Dez. 2019)

<p>I.5</p>	<p><b>Standardarbeitsanweisungen</b> liegen vor und sind ausreichend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuführen zur Betäubung (Ruhigstellung)</li> <li>• Betäubung und Betäubungskontrolle inkl. Nachbetäubung</li> <li>• Einhängen betäubter Tiere</li> <li>• Entbluten inkl. Feststellung des Todes</li> </ul> <p>Ein <b>Havarieplan</b> bei Schlacht-/Bandstopp ist vorhanden und ausreichend</p> <p>Es stehen geeignete <b>Ersatzgeräte</b> für die Betäubung zur Verfügung (Abgleich Havarieplan): _____</p> <p>Die <b>Anleitungen des Herstellers der Ruhigstellungsgeräte (Zuführanlage) und Betäubungsgeräte</b> nach Art. 8 der VO (EG) Nr. 1099/2009 (Einsatz unter optimalen Tierschutzbedingungen) liegen vor</p> <p><input type="checkbox"/> Anleitung vom Hersteller enthält keine Tierschutzempfehlungen</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>I.6</p>	<p><b>Standardarbeitsanweisung für die Betäubung</b> enthält insb. Vorgaben zur Verwendung folgender Schlüsselparameter in den jeweiligen Phasen und bei den jeweiligen Tierkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kohlendioxidkonzentration</b></li> <li>• <b>Aufenthaltsdauer</b></li> <li>• <b>Gastemperatur</b></li> </ul> <p>sowie Vorgehen bei <b>Tierkategoriewechsel</b> und Vorgaben zur <b>Feststellung der Bewusstlosigkeit</b> vor Eintritt in CO<sub>2</sub>-Konz über 40 % (insb. Position der Kontrolle, Symptomatik am Tier und ggf. Maßnahmen)</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>I.7</p>	<p>Eine <b>schriftliche Verfahrensanleitung zur Überwachung der Betäubung</b> nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 liegt vor und ist ausreichend (s. Checkliste Anlage B.1)</p> <p>Häufigkeit der Durchführung und Stichprobengröße: _____</p> <p>Name der Person/-en, die für die Durchführung zuständig ist: _____</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>I.8</p>	<p><b>Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten</b> über Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes liegen vor</p> <p>Aufzeichnungen werden mind. <b>ein Jahr aufbewahrt</b></p> <p>Aufzeichnungen über <b>Schulungen</b> des Personals vorhanden*</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>I.9</p>	<p>Es ist/sind <b>Person/en für die Instandhaltung der Geräte</b> zur Ruhigstellung und Betäubung benannt und hierfür eigens geschult</p> <p>Name/n: _____</p> <p><b>Aufzeichnungen über die Instandhaltung</b> der Geräte zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ruhigstellung (Zuführanlage) und</li> <li>• der Betäubungsanlage liegen vor,</li> <li>• sind ausreichend</li> <li>• und werden mind. ein Jahr aufbewahrt</li> </ul>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

**Checkliste Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel**

(Stand Dez. 2019)

	Die <b>Empfehlungen des Herstellers</b> zur Instandhaltung liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die <b>Häufigkeit der Kalibrierung</b> der Messgeräte in der Betäubungsanlage ist festgelegt und erfolgt demgemäß. Intervall: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Datum letzte Kalibrierung</b> der Messgeräte (Gas/Luftfeuchte/Gastemperatur): _____		
	<b>Datum der letzten Überprüfung</b> der Anlagen durch Fachfirmen* Ruhigstellung: _____ Betäubung: _____		
I.10	<b>Aufzeichnungen der Kohlendioxidkonzentration</b> und <b>Aufzeichnungen der Verweildauer</b> , jeweils <b>kontinuierlich</b> gemessen, liegen vor, und werden mind. 1 Jahr aufbewahrt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
I.11	<b>Prüfung der Aufzeichnungen</b> durch den Betrieb wird täglich durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>II. Technische Überprüfung der Betäubungsanlage</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
II.1	<p>Hersteller und Typbezeichnung der Betäubungsanlage: .....</p> <p>Tiere werden in <b>Transportbehältnissen</b> <input type="checkbox"/> / frei auf Förderband sitzend <input type="checkbox"/> in die Anlage eingebracht</p> <p><b>Regelung der Kapazität der Anlage</b> pro Stunde (Besatzdichte und max. Bandgeschwindigkeit) für jeweilige Gewichtsklassen (ausreichend Platz, dass alle Tiere einzeln liegen können, ohne aufeinander liegen zu müssen):</p> <p>Beschreibung <b>Gasphasen</b>, verwendete <b>Gaszusammensetzung</b> und <b>-konzentrationen</b> und jeweilige <b>Aufenthaltsdauer</b> in den Phasen; ggf. getrennt nach Tierkategorien/Gewichtsklassen (ggf. separates Blatt):</p> <p>Tierkategorie:</p> <p>Phase 1:</p> <p>Phase 2:</p> <p>Phase 3:</p>		
II.2	Zuführtunnel und Betäubungsanlage so konstruiert, dass <b>Verletzungen oder Prellungen</b> durch z. B. Anstoßen oder Hängenbleiben der Tiere (alle Tierkategorien) <b>bei Durchfahrt</b> (v.a. an Band- oder Phasenübergänge) vermieden werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel

(Stand Dez. 2019)

	<p>Bei <b>Notstopp/Bandstillstand</b> der Anlage können Tiere aus der Anlage entnommen bzw. die Anlage manuell leer gefahren werden</p> <p>Ein <b>Ersatzbetäubungsgerät</b> ist vor Ort vorhanden und in funktionsfähigem Zustand</p> <p>Verwendetes Gerät:.....</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.3	<p>Die Betäubungsanlage ist mit <b>ausreichend Sichtfenstern</b> ausgestattet, so dass die Tiere vom Eintritt in die Anlage bis zur sicheren Bewusstlosigkeit und direkt vor der Phase mit über 40 % CO<sub>2</sub> gut beobachtet werden können</p> <p><b>Ausleuchtung im Tunnel</b> ist ausreichend für Tierbeobachtung in Anlage</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.4	<p><b>Optische Anzeige</b> der kontinuierlich gemessenen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gaskonzentration</b> (CO<sub>2</sub> und ggf. andere Gase)</li> <li>• <b>Expositionsdauer</b> ist vorhanden</li> </ul> <p>Anzeige ist für das zuständige Personal <b>deutlich sichtbar positioniert</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.5	<p><b>Gasmesseinrichtungen</b> sind jeweils am Anfang einer Phase sowie derart verteilt, dass die Kontrolle der Gaskonzentration von CO<sub>2</sub> und ggf. anderer Gase über den gesamten Phasenverlauf sichergestellt ist (ggf. Skizze der jeweiligen Messpunkte mit Angabe welche Gase gemessen werden)</p> <p>Akustische <u>und</u> optische <b>Warnreinrichtung bei Unter- bzw. Überschreiten der Sollkonzentration</b> ist vorhanden (alle Phasen) <u>und</u> deutlich sicht- und hörbar</p> <p>Ort der Messungen:</p> <p>Eingestellte <b>Grenzwerte</b> für die Warnsignale (Höhe und Dauer der Konzentrationsabweichung):</p> <p>.....</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.6	<p><b>Messung der Gastemperatur und der Luftfeuchte</b> (wie für Umsetzung der Standardarbeitsanweisung erforderlich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.7	<p>Zustand der <b>Geräte</b>: sie werden mindestens <b>arbeitstäglich zu Arbeitsbeginn auf Funktionsfähigkeit überprüft</b> und erforderlichenfalls mehrmals täglich <b>gereinigt</b>.</p> <p><b>Zeitabstände der betrieblichen Überprüfung der Messgeräte</b> auf Funktionsfähigkeit:</p> <p>.....</p> <p>Zustand der Anlage ist ausreichend und korrespondiert mit den Aufzeichnungen über die Instandhaltung</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.8			

**Checkliste Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel**

(Stand Dez. 2019)

	CO <sub>2</sub> -Konzentrationsmessung der Umgebungsluft erfolgt (Hinweis auf Gasverluste der Anlage und Arbeitsschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.9	<p><u>Prüfung automatischer Halsschnittautomat:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Messerhöhe</b> kann auf Tiergröße eingestellt werden</li> <li>• <b>Schnitttiefe</b> lässt sich an Tiergröße anpassen (Durchtrennung beider Halsschlagadern)</li> <li>• Messer sind ausreichend <b>scharf</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>III. Abläufe im Betrieb / Umgang mit den Tier</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
III.1	<p>Während der Kontrolle wird folgende Tierkategorie geschlachtet:</p> <p>Tierart: _____</p> <p>Gewichtsklasse: _____</p> <p>Schlachtleistung pro Stunde: _____</p>		
III.2	<p>Während der Kontrolle werden folgende <b>CO<sub>2</sub>-Konzentrationen</b> an den verschiedenen Stellen des Betäubungstunnels <b>angezeigt</b>:</p> <p>Eintritt in die erste Gasphase: .....</p> <p>Im Verlauf der Gasphasen 1. .... 2. .... 3. ....</p> <p>Aufenthaltsdauer in den Gasphasen:</p> <p>1. .... 2. .... 3. ....</p>		
III.3	<b>Anlage</b> ist augenscheinlich in <b>gutem Zustand</b> (z. B. Sichtfenster und Bänder sind sauber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.4	<p>Alle Tiere aller Gewichtsklasse haben <b>ausreichend Platz auf dem Band</b> oder im Behältnis (ausreichend Platz, dass alle Tiere <b>einzel</b>n liegen können, ohne aufeinander liegen zu müssen)</p> <p>Die <b>maximale Kapazität</b> des Betäubungstunnels bezogen auf die verschiedenen Gewichtsklassen wird <b>eingehalten</b></p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**Checkliste Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel**

(Stand Dez. 2019)

<p>III.5</p>	<p><u>Verhalten der Tiere in Betäubungsanlage:</u></p> <p>Während der Einleitungsphase sind die <b>Tiere ruhig</b>, kein Flattern, kein Springen oder Fluchtversuche, keine Lautäußerungen</p> <p>Alle Tiere haben augenscheinlich vor <b>Eintritt in &gt; 40 % CO<sub>2</sub> das Bewusstsein verloren</b> (Hühner: <i>Halsspannung verloren <u>und</u> Augen geschlossen</i>; Puten: <i>Halsspannung verloren <u>oder</u> Augen geschlossen</i>)</p> <p><b>Kein Anstoßen, Hängenbleiben</b> der Tiere, keine vermeidbaren sonstigen Beeinträchtigungen</p> <p>Bei der Gaseinleitung kommt es nicht zu Erfrierungen oder zu Aufregung der Tiere, weil diese frieren oder die Luftfeuchte zu gering ist</p> <p>Keine Verzögerung oder Verletzungsgefahr beim <b>Auswurf</b> und Weitertransport zum Aufhängen und Entbluten</p> <p>Ggf. schonendes Ausleeren der Behältnisse</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>III.6</p>	<p><u>Zustand der Tiere bei Austritt aus der Betäubungsanlage:</u></p> <p>alle Tiere sind <b>ausreichend betäubt</b></p> <p>Nicht ausreichend betäubte Tiere werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>vom Personal erkannt</b> und</li> <li>• <b>sofort ordnungsgemäß nachbetäubt</b></li> </ul> <p>Bei Abweichungen werden angemessene Maßnahmen ergriffen</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>III.7</p>	<p><u>Entblutung:</u> erfolgt <input type="checkbox"/> manuell <input type="checkbox"/> mit Halsschnittautomat</p> <p><b>Alle Tiere werden ausreichend schnell für die Entblutung aufgehängt</b>, um maximale Zeit zwischen Betäubung und Entblutung nicht zu überschreiten</p> <p><b>Zeitspanne zwischen Betäubung und Entbluten</b> (höchstens 20 s nach Verlassen des Betäubungsanlage bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 TierSchIV) wird eingehalten (bei allen verwendeten Bandgeschwindigkeiten)</p> <p><input type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 TierSchIV liegt vor, max. Zeit beträgt: _____ Sek.</p> <p>Gemessene maximale Zeit: .....</p> <p><b>Ausreichend Personal ist ständig</b> bereit und in der Lage, ggf. einen <b>manuellen Entblutungsschnitt</b> durchzuführen, wobei alle Tiere gut und ausreichend lang für den Eingriff erreichbar sind</p> <p>Bei <b>Halsschnittautomat:</b> das Gerät ist so eingestellt, dass alle Tiere vom Automat erfasst werden</p> <p>Es werden vom Automaten <b>beide Halsschlagadern</b> wirksam durchtrennt</p> <p>Bei allen Tieren wird ein kontrollierbarer, sofortiger, starker <b>Blutverlust</b> erzielt</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

**Checkliste Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel**

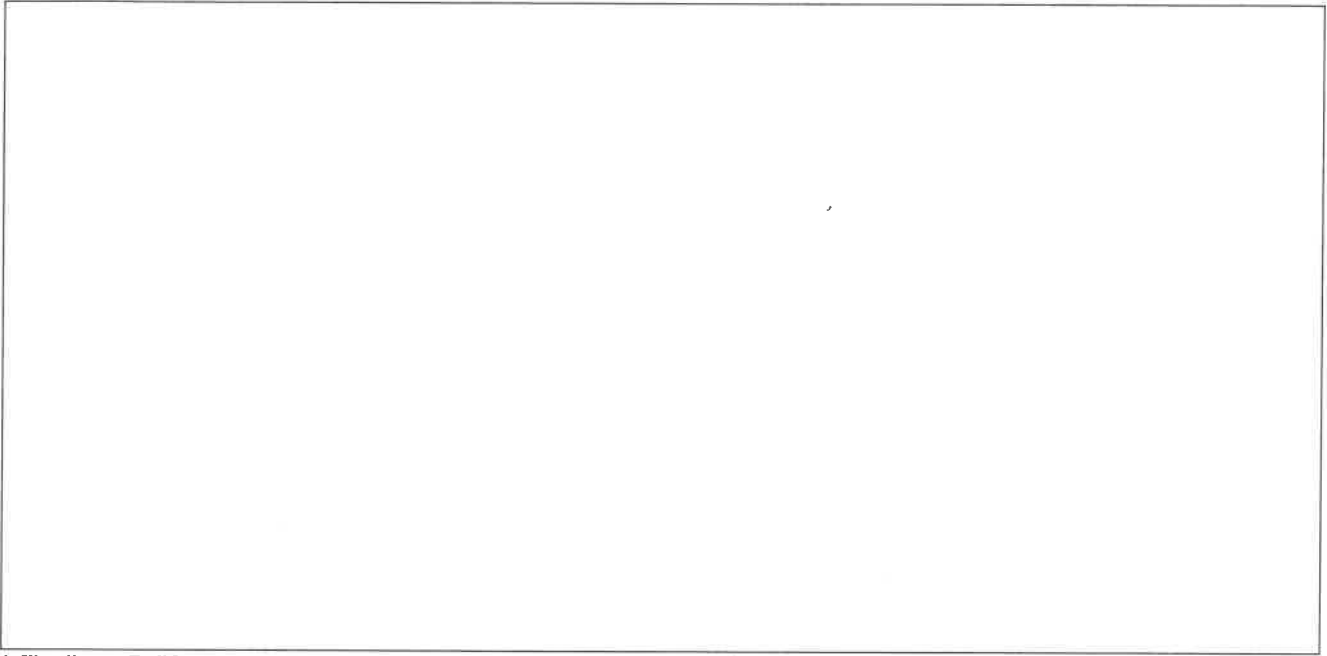
(Stand Dez. 2019)

	Durch den <b>Halsschnittautomaten</b> nicht entblutete Tiere werden sofort von Hand entblutet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Während des Ausblutens sind <b>keine Anzeichen für Wiedererwachen</b> (Wiedereinsetzen regelmäßiger Atmung oder spontanes Blinzeln) zu beobachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.8	Bei allen Tieren wird die Betäubung und der anhaltende <b>Betäubungserfolg bis zum Eintritt des Todes</b> vom Betriebspersonal <b>kontrolliert</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Es wird sichergestellt, dass <b>nur tote Tiere, an denen keine Bewegungen mehr wahrnehmbar sind, in die Brühung</b> gelangen bzw. weitere Schlachtarbeiten erfolgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Auf der gesamten Strecke bis zur Brühung ist ein <b>Ersatzbetäubungsgerät</b> verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.9	Alle im Rahmen der Schlachtung praktisch tätigen Personen haben für ihre Tätigkeit einen <b>Sachkundenachweis</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.10	<b>Standardarbeitsanweisungen</b> werden vom Personal <b>korrekt umgesetzt</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Der <b>Tierschutzbeauftragte</b> erledigt seinen Aufgaben angemessen und fachlich kompetent	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.11	Das <b>betriebliche Überwachungsverfahren zur Betäubung</b> nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1099/2009 wird von der zuständigen Person korrekt durchgeführt. Name der durchführenden Person: ____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.12	<b>Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung</b> nach §13 Abs. 1 Nr. 1 TierSchIV werden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.13	<u>Stichprobenkontrolle der Tierkörper nach dem Rupfen:</u> Alle Tiere weisen einen Halsschnitt auf (beide Halsschlagadern durchtrennt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Alle Tierkörper vollständig ausgeblutete, keine "Redskins"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>IV. Sonstiges</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
IV.1	<b>Befunde an den Tieren</b> , die auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften beim Transport oder der Haltung im Erzeugerbetrieb hinweisen, werden <b>vom amtl. Tierarzt erfasst und entsprechend weitergeleitet</b> (VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschn. II Kap. I Nr. 2b) Masthühner: Es werden die bundeseinheitlich festgelegten Schwellenwerte beachtet (siehe Ausführungshinweise zur TierSchNutzV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen / Maßnahmen</b>			



## Checkliste Kontrolle CO<sub>2</sub>-Betäubung von Geflügel

(Stand Dez. 2019)



\* für diese Prüfpunkte gibt es keine unmittelbare tierschutzrechtliche Verpflichtung. Es handelt sich aber um tierschutzrelevante Punkte, die bei damit zusammenhängenden Mängeln verpflichtend angeordnet werden können

